HDI
HL 1HIS V

Digitized by Google

88

Bd. Mar. 1908.

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 23 1908

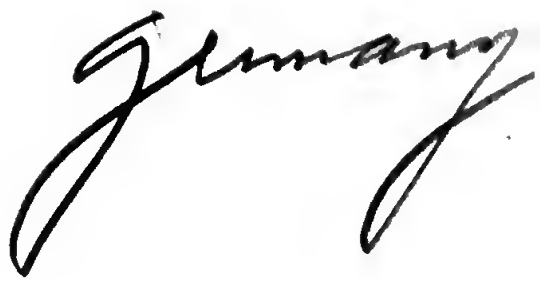

Fol. 24
131
Hesse, Laws, statutes, etc. Ecclesiastical law

Kirchenrechtliche Quellen
des Großherzogthums Hessen.

Eine Quellensammlung zur Stellung von Staat und Kirche
und zum kirchlichen Verfassungsrecht

herausgegeben von

Dr. Arthur Schmidt,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Gießen.

J. Ricker'sche Buchhandlung in Gießen.
1891.

GER/HE
37 S
E91

JAN 23 1908

Vorwort.

Es waren in erster Linie Lehrzwecke, welche die Entstehung der vorliegenden Sammlung bedingten. Ohne Schaffung einer zusammenfassenden quellenmäßigen Unterlage schien eine tiefergreifende Lehre und Erlernung des hessischen Kirchenrechts ausgeschlossen. Nur die Versenkung in die Quellen selbst vermag eine nachhaltige, lebendige Kenntniß des aus ihnen fließenden Rechts zu verschaffen. Einer solchen Kenntniß des geltenden Kirchenrechts seines Heimathsstaates aber bedarf heute in gleicher Weise der Jurist, wie der Theologe. An Beide wendet sich die vorliegende Sammlung. Für Beide ist eine Kenntniß des kirchlichen Verfassungsrechts wie der Stellung von Staat und Kirche ein Theil desjenigen Wissens, dessen sie zur Erfüllung ihres Berufes bedürfen.

Bei dem Confessionsstande des Großherzogthums Hessen bewegen sich jene Fragen auf doppeltem Gebiete, — dem der evangelischen und dem der katholischen Kirche. Die Rechtsquellen beider Kirchen mußten demnach Berücksichtigung und Aufnahme finden. Für die kirchlichen Rechtsquellen der katholischen Kirche im Großherzogthum Hessen fehlte es — wenn wir von dem zweibändigen Handbuche Carl Wilhelm Köhlers aus den Jahren 1847 und 1848 absehen — bisher an einer brauchbaren Sammlung. Für die evangelische Kirche Hessens bietet Habicht's „Handbuch für die evangelische Kirche des Großherzogthums Hessen" den Text der

geltenden kirchlichen Verfassungsgesetze [1]). Der Herausgeber der „Kirchenrechtlichen Quellen des Großherzogthums Hessen" durfte jedoch, um das ihm vorschwebende Ziel zu erreichen, hierbei nicht stehen bleiben. Neues Material mußte hinzugefügt werden. Außer einer die Commentirung der einzelnen Verfassungsgesetze bezweckenden Stoffsammlung, bedurfte es eines Hinausschreitens über den Kreis der kirchlichen Verfassungsgesetze. Letzteren Falls kam vor Allem die Aufnahme der wichtigen fünf Gesetze vom 23. April 1875 mit ihren Abänderungen vom 5. Juli 1887 und 7. September 1889 in Frage. Ueberdies schien es angezeigt, dem geltenden Quellenmaterial eine Reihe historischer Stücke der letzten Jahrzehnte beizufügen. So besonders die Uebereinkunft zwischen der hessischen Regierung und dem Bischof von Mainz vom 23. August 1854 und den Gesetzesentwurf vom Jahre 1862. Sie bilden — wenig bekannt — kenntliche Marksteine in der neueren Geschichte und Entwickelung des hessischen Kirchenrechts. Gleichzeitig dient ihr Inhalt in hohem Maaße zur Erläuterung und zum Verständniß des geltenden Rechts.

Der Plan der Sammlung ist mühelos aus letzterer selbst ersichtlich. Die Anordnung ist chronologisch. Da es sich um Gesetze und Verordnungen handelt, so ist die Schreibweise der Originale (wie solche sich in den gesetzmäßigen Publicationsorganen darstellt) beibehalten. Das Geltungsgebiet der einzelnen Rechtsquelle — evangelische oder katholische Kirche, bezieh. beide Kirchen einschließlich oder ausschließlich der übrigen Religionsgemeinschaften — ergiebt sich leicht aus der Ueberschrift des einzelnen Stückes oder aus den zugefügten Bemerkungen. Das geltende Recht ist von dem

---

[1]) Der Text auch bei Friedberg, die geltenden Verfassungs-Gesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, Freiburg 1885 ff.

mittelſt ſpäterer Beſtimmungen außer Kraft Geſetzten durch die Form des Drucks oder durch beigegebene Erläuterungen geſchieden. In dem grundlegenden Edict vom 6. Januar 1874 iſt der Wortlaut der abändernden Beſtimmungen den aufgehobenen Paragraphen beigedruckt. Literaturnachweiſe verweiſen den Leſer auf die vorhandenen wiſſenſchaftlichen Bearbeitungen. Beſonderer Nachdruck iſt ferner darauf gelegt, in der Form kurzer Hinweiſe das Material für die Vorgeſchichte der einzelnen Rechtsquellen beizubringen. Auf der Grundlage dieſer Hinweiſe iſt es möglich, Entwurf, Ausſchußbericht, Berathung und Abſtimmung bei zweifelhaften Fragen zur Erklärung herbeizuziehen. Die Motive ſind, ſoweit dies thunlich und erforderlich, wörtlich abgedruckt oder durch Verweiſungen kenntlich gemacht. Ein ausführliches Sachregiſter ſoll die Handlichkeit der Sammlung ſteigern.

Durch dieſe Materialbehandlung hofft der Herausgeber nicht nur das Studium der kirchenrechtlichen Quellen Heſſens zu erleichtern und zu vertiefen, — er hofft damit, auch der Praxis einen Dienſt zu erweiſen. Vor Allem würde ſich der Herausgeber belohnt fühlen, wenn er in vorliegender Sammlung den in einer oder anderer Weiſe im kirchlichen Dienſte Stehenden ein Handbuch für den praktiſchen Gebrauch bieten könnte.

Gießen, im October 1890.

Arthur Schmidt.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

1) Aus der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. Dezember 1820 1
In Anm. 1 : Gesetz vom 2. August 1848, die religiöse Freiheit betreffend.

2) Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821 3
Mit amtlicher Uebersetzung.

3) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 2. October 1822, betreff. die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen und die Constituirung eines Kirchenraths zu Mainz . 17

4) Urkunde vom 28. November 1822 über die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen in der Provinz Rheinhessen . . . 19
In Anm. 1 : Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Civil- und Militärgemeinden in Darmstadt zu einer nereinten evangelisch-christlichen Kirche betreff., vom 6. December 1833.

5) Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam“ vom 11. April 1827 . 24
Mit amtlicher Uebersetzung.

6) Breve „Re Sacra“ vom 28. Mai 1827 33

7) Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Landesbisthums Mainz. Vom 12. Oktober 1829 34

8) Bekanntmachung vom 21. December 1829, die Organisation der katholischen Kirchenangelegenheiten im Großherzogthum Hessen betreffend. 36

9) Verordnung vom 30. Januar 1830, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die katholische Landeskirche betreffend 39
Auf S. 47 Anm. 2 : „Verordnung vom 8. Februar 1830, die Besetzung der katholischen Pfarreien und geistlichen Beneficien im Großherzogthum betreffend“.

10) Edict vom 6. Juni 1832, die Organisation der Kirchenvorstände evangelischer und katholischer Confession betreffend 49

11) Verordnung vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend 55

12) Vorläufige Uebereinkunft zwischen der Großherzoglich Hessischen Regierung und dem Bischof von Mainz vom 23. August 1854 in Betreff der Regelung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche . 57
In Verbindung hiermit : Abdruck a) der päpstlichen Animadversiones ad quaestionem propositam a Rev. Episcopo Moguntino, Litteris datam 21. Martii 1855; b) von Schriftstücken betreff. die Aufhebung der Uebereinkunft.

Seite

13) Geſetzes-Entwurf von 1862, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Großherzogthum Heſſen betreffend (Nebeneinanderſtellung des Regierungs-Entwurfs, der Beſchlüſſe der zweiten Kammer und der Ausſchußanträge der erſten Kammer) . . . 68

14) Miniſterialerlaß vom 23. December 1873, betreff. die Landesherrliche Anerkennung des Biſchofs Dr. Joſeph Hubert Reinkens als katholiſchen Biſchofs 76

Zu Anm. 2: Großherzogliche Entſchließung vom 15. Dec. 1873, den Biſchof Reinkens betreffend.

15) Edict vom 6. Januar 1874, die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums betreffend 78

Die ſpäteren Abänderungsbeſtimmungen ſind den einzelnen §§ beigefügt. Anm. 3 auf S. 122 fg. enthält die wichtigſten Beſtimmungen der Verordnung vom 6. Juni 1832, die Verwaltung des Kirchenvermögens betreff.; a. a. O. werden auch die weiteren auf gleichem Gebiete erlaſſenen Vorſchriften zuſammengeſtellt.

16) Miniſterial-Erlaß vom 31. März 1874, die Geſchäftsordnung des Oberconſiſtoriums betreffend 124

17) Geſetz vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinſchaften im Staate betreffend 126

Nr. 17—21 mit Abdruck der Motive.

18) Geſetz vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geiſtlichen Amtsgewalt betreffend 131

19) Geſetz vom 23. April 1875, betreffend die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen 139

Abdruck der Motive; den Abdruck des Geſetzestextes ſiehe bei Nr. 29.

20) Geſetz vom 23. April 1875, die religiöſen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend 140

21) Geſetz vom 23. April 1875, das Beſteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinſchaften betreffend 143

22) Kirchengeſetz vom 8. Januar 1876, die Claſſification des Dienſteinkommens der evangeliſchen Geiſtlichen betreffend 148

23) Kirchengeſetz vom 22. Januar 1876, die Eintheilung der evangeliſchen Decanate betreffend 152

24) Kirchengeſetz vom 7. Februar 1876, die Geſchäftsordnung für die evangeliſche Landesſynode betreffend 154

25) Kirchengeſetz vom 9. März 1877, die Wahlen der evangeliſchen Kirchen-Gemeindevertretungen und der evangeliſchen Kirchenvorſtände betreffend 167

26) Kirchengeſetz vom 11. Juli 1879, die Dienſtpragmatik für die Geiſtlichen der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums betreffend . 175

27) Geſetz vom 26. November 1883, die Disciplinarverhältniſſe der Geiſtlichen der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums betreffend . 189

28) Kirchengeſetz vom 15. März 1885, die Abänderung der Beſtimmungen des Edicts vom 6. Januar 1874 über die Wahlen, insbeſondere die

Seite

Wahlperioden für die Mitglieder der Kirchengemeinde-Vertretungen, der Kirchenvorstände, der Decanatssynoden, der Decanatsausschüsse und für die Decane betreffend 203

29) Gesetz vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend 207

Mit Motiven und Nebeneinanderstellung des Textes vom 23. April 1875.

30) Kirchengesetz vom 13. December 1887, die Wahlen der Decane und ihrer Stellvertreter, sowie zur Decanats-Synode, zu dem Decanats-Ausschuß und zur Landes-Synode betreffend 216

31) Kirchengesetz vom 17. November 1888, die Besetzung der Pfarrstellen betreffend 224

32) Gesetz vom 7. Sept. 1889, die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875 über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend . 227

Mit Motiven.

Sachregister . . . . . 229—239

1. Aus der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. Dezember 1820.

Regierungsblatt Jahrg. 1820 S. 525 ff. Nr. 60 (vom 22. Dezember 1820).

Titel III. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Art. 20[1]). Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Art. 21. Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

---

[1]) Vgl. hierzu Gesetz vom 2. August 1848, die religiöse Freiheit betreffend, (Regier.-Bl. 1848 Nr. 39): Art. 1. Jedem Einwohner des Großherzogthums steht die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Cultus zu. Unter dem Vorwande der Religion dürfen jedoch weder die Gesetze des Staats oder der Sittlichkeit übertreten noch Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden. — Art. 2. Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge. Jede Unfähigkeit oder Beschränkung hinsichtlich der Ausübung von politischen oder bürgerlichen Rechten und Rechtshandlungen, welche bisher als Folge der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bestanden hat, ist aufgehoben. — Art. 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes genießen den Schutz der Verfassung. — Siehe auch Bundesgesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (Bundes-Ges.-Bl. Nr. 28).

Art. 22. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Titel V. Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Art. 39. Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Art. 40[1]). Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs weder verkündet, noch vollzogen werden.

Art. 41. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen[2]).

Art. 42. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden[3]).

Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, sowie der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

---

[1]) Aufgehoben durch Gesetz vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend (unten Nr 17). Vgl. a. a. O. Art. 5.

[2]) Vgl. Gesetz vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend (unten Nr. 18).

[3]) Vgl. an dem Anm. 2 angef. Orte Art. 1.

2. Bulle „Provida solersque“ vom 16. Auguſt 1821 [1]).

Pius Episcopus, servus servorum Dei[2]). Ad perpetuam rei Memoriam. Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novas Episcopales sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente,

---

Amtliche Ueberſetzung: Regierungblatt Jahrg. 1829 S. 444 ff. Nr. 48 (vom 21. October 1829):

Pius Biſchof, Diener der Diener Gottes. Zum immerwährenden Gedächtniß! Die fürſehende und eifrige Sorgfalt der Römiſchen Päbſte in Beilegung und Anordnung alles deſſen, was zur beſſeren Obhut und Pflege der Herde des Herrn, nach der eigenen Beſchaffenheit der Zeiten und Orte, zweckmäſſiger erſcheint, treibt dieſelben an, bald neue biſchöfliche Sitze zu errichten, bald einige derſelben zu verſetzen, um unter dem Segen des Herrn der Erndte

---

[1]) Die Beſtimmungen der Bulle „Provida solersque“ ſind nur ſo weit aufgenommen, als ſie für die Verhältniſſe des Großherzogthums Heſſen Intereſſe bieten.

[2]) Siehe den Abdruck des lateiniſchen Textes im Großherzogl. Heſſiſchen Regierungsblatt Jahrg. 1829 S. 444 ff. Nr. 48. Vgl. Magnum Bullarium Rom. summor. Pont. Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones . . . . . complectens, ed. Barbéri Rom. 1835 T. XV pag. 424, F. Walter, Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni, Bonnae pag. 322 sequ., Nussi, Conventiones de rebus ecclesiasticis inter s. sedem et civilem potestatem, Mogont. 1870 pag. 209 sequ., auch C. W. Köhler, Handbuch der kirchlichen Geſetzgebung des Großherzogthums Heſſen, Darmſtadt 1847—1848 (2 Bde.) Bd. I S. 363 ff. — *Literatur:* Longner, Darſtellung der Rechtsverhältniſſe der Biſchöfe in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, Tübingen 1840 (S. 17 ff.); Longner, Beiträge zur Geſchichte der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, Tübingen 1863 (S. 503); Brück, Die oberrheiniſche Kirchenprovinz, Mainz 1868 (S. 43 ff.); Friedberg, Die Gränzen zwiſchen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung, Tübingen 1872 (2 Abtheil.) Abtheil. I S. 368 ff.; O. Mejer, zur Geſchichte der römiſch-deutſchen Frage, Roſtock 1871—1885 (3 Theile), Theil III S. 185 ff.

aptiora exinde in Fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos, ad componendas res Ecclesiasticas, in praeterita temporum calamitate perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno quatuor ab hinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes orthodoxae Fidei cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque Germaniae, nempe Regis Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Magni Ducis Hassiae, Electoris Hassiae, Ducis Nassovii, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ad Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubecensis et Bremensis, qui sese paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam, hujus rei causa, miserunt.

Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit,

---

für die geiſtliche Wohlfahrt des gläubigen Volkes dadurch geeignetere Schutzwehre zu errichten. — Kaum war daher Deutſchland die Ruhe wieder gegeben, ſo verwendeten Wir Unſere Sorgen unausgeſetzt auf die Herſtellung der kirchlichen Angelegenheiten, die durch das Unheil der vergangenen Zeiten in Verwirrung gekommen waren. Und nachdem Wir dieſe vor vier Jahren in dem Königreiche Baiern auf eine zweckmäſſige Weiſe geordnet hatten, ſo wendeten Wir zugleich ohne Verzug Unſere Sorgfalt auf alle jene Verehrer des wahren Glaubens, welche gegenwärtig unter der Herrſchaft der Durchlauchtigſten Fürſten und Staaten von Deutſchland, nämlich des Königs von Würtemberg, des Großherzogs von Baden, des Großherzogs von Heſſen, des Kurfürſten von Heſſen, des Herzogs von Naſſau, der freien Stadt Frankfurt, des Großherzogs von Mecklenburg, der Herzoge von Sachſen, des Herzogs von Oldenburg, des Fürſten von Waldeck und der freien Hanſeſtädte Lübeck und Bremen, ſich befinden, welche, um ihre Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, Alles beizutragen, damit durch den apoſtoliſchen Stuhl Bisthümer mit ſchicklicher Ausſtattung entweder neu errichtet oder hergeſtellt werden möchten, deshalb eine gemeinſchaftliche Geſandtſchaft nach Rom ſendeten.

Da man ſich jedoch nicht über alle kirchlichen Gegenſtände, wovon es ſich

conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes fore ut pro eorumdem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum, in praecipuis ipsorum Principum, et statuum civitatibus, ac Territoriis sedium erectionem, ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus; reservata Nobis cura Catholicos aliorum Principum subditos, iis Dioecesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi. Audito igitur consilio nonnullorum venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam praepositurae vere nullius Sancti Viti Elvacensis, unacum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum

handelte, vereinigen konnte, Wir gleichwohl die Hoffnung nicht aufgaben, daß dieſes in der Folge, gemäß der Weisheit jener Fürſten und Staaten, noch werde geſchehen können, ſo haben Wir, damit unterdeſſen die in jenen Gegenden wohnenden Gläubigen, welche Wir in Betreff der geiſtlichen Verwaltung in die größte Noth verſetzt ſehen, nicht länger eigener Hirten entbehren müſſen, zur Errichtung einiger biſchöflicher Sitze in den vorzüglicheren Städten und Gebieten jener Fürſten und Staaten und zur Umſchreibung der Diöceſen vorzuſchreiten beſchloſſen, um auf das geſchwindeſte jene Kirchen mit eigenen Biſchöfen verſehen zu können, Uns die Sorge vorbehaltend, die catholiſchen Unterthanen anderer Fürſten mit der Zeit jenen Diöceſen anzuſchlieſſen, die Wir für die bequemſten dazu halten werden. Nach einvernommenem Rathe einiger Unſerer ehrwürdigen Brüder, Cardinäle der heiligen Römiſchen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen Wir daher mit ſicherer Erkenntniß und reicher Ueberlegung und Kraft der Fülle der apoſtoliſchen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Weſen und den ganzen gegenwärtigen Beſtand der erledigten ſowohl biſchöflichen Kirche zu Conſtanz, als der zu keiner Diöceſe gehörigen Probſtei zum heiligen Vitus in Ellwangen, ſammt ihren Capiteln, in der Abſicht, um frei zu der unten zu benennenden neuen Errichtung von

erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus statum praesentem Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocumque Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum literarum Apostolicarum incipien(tium) = Qui Christi Domini = datarum tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi, subjecta remaneat; atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium = In Apostolicae = constituto, ad statum saecularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem, et Catholicae Religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academiae, aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille, et amplius Civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Würtembergiae, inquo Tri-

Kirchen und Umſchreibung der Diöceſen vorſchreiten zu können. Ferner verändern Wir den Zuſtand der biſchöflichen Kirchen zu Mainz und Fulda dergeſtalt, daß jene allem Metropolitanrechte des Erzbiſchofs von Mecheln entzogen werde, und nicht mehr an die Anordnung Unſers apoſtoliſchen Briefs, welcher anfängt: „Qui Christi Domini etc.“ vom 29. November 1801 gebunden ſey; dieſe aber von dem klöſterlichen Stande, in welchem ſie ſich, gemäß des apoſtoliſchen Briefs Unſeres Vorfahrers Benedict XIV., ſeligen Andenkens, der mit den Worten anfängt: „In apostolicae etc.“ befand, enthoben und in weltlichen Stand verſetzt werde.

Mit gleicher Erkenntniß, Ueberlegung und Gewalt, zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Erhöhung des wahren Glaubens und zur Beförderung der catholiſchen Religion, errichten und beſtimmen Wir für alle Zeit Freiburg, die Hauptſtadt im Breisgau, welche ſich durch eine hohe Schule und andere Stiftungen auszeichnet, und von mehr als 9000 Bürgern bewohnt wird, zur erzbiſchöflichen Stadt, und den ſehr berühmten Tempel unter dem Titel der Aufnahme der ſeligen Jungfrau Maria zur erzbiſchöflichen Kirche und Pfarrkirche; desgleichen Rottenburg am Neckar, ehemals die Hauptſtadt des Herzogthums Hohenberg, mitten im Königreiche Würtemberg, mit einem Provinzial-

bunal Provinciae existit, quodque Incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum, Templum sub invocatione Sancti Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahnam, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm, et bis mille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sancti Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus, et constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus. Porro quodlibet Capitulum [1]) tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae, ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate, et sex Canonicatibus; Fuldense vero ex dignitate Decanatus [2]) et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministro-

Justiz-Collegium und 5500 Einwohnern, zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen sehr ansehnlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Martin, Bischofs und Beichtigers, zur bischöflichen Kirche; ferner Limburg an der Lahn, das in einer fruchtbaren Gegend und in der Mitte des Herzogthums Nassau liegt, und 2700 Einwohner enthält, gleichfalls zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Georg zur bischöflichen Kirche, mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Vorzügen, Ehren und Freiheiten, welche dem erzbischöflichen und beziehungsweise den bischöflichen Sitzen gesetzmässig gebühren. Der zuvor genannten Metropolitankirche in Freiburg aber weisen Wir die vier genannten bischöflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragankirchen zu. Die Capitel der Metropolitankirche zu Freiburg und der Cathedralkirche zu Mainz und Rottenburg werden aus einer Decanatswürde und sechs Canonicaten; das Capitel zu Fulda aber wird aus einer Decanatswürde und vier Canonicaten, und das zu Limburg aus einer Decanatswürde und fünf Canonicaten bestehen.

[1]) Vgl. unten Nr. 9 § 20. — [2]) Vgl. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland Bd. II (1878) S. 114 fg.

rum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae [1]). Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, prodistributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum, ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero, felicique regimine ac directione quaecumque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis praesidentia inspectione et adprobatione condere atque edere [2]), nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impartimur. Cuilibet profecto Antistiti supra dictarum Ecclesiarum expresse injungimus, ut, servatis servandis deputet ex canonicis

Um die Zahl der Kirchendiener zu vermehren, werden in Freiburg und Rottenburg noch sechs, in Mainz und Fulda vier, und in Limburg zwei Präbenden oder Caplaneien für ebenſo viele Präbendaten oder Capläne errichtet werden.

Jedem von gedachten Capiteln überlaſſen und ertheilen Wir die Erlaubniß und die Befugniß, in Betreff des Chordienſtes, der Vertheilung der Gefälle und anderer was immer für Gebühren, der Tragung von Laſten, der heilſamen und glücklichen Führung und Leitung geiſtlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtſamen, was immer für Satzungen, Capitelsſchlüſſe und Verfügungen, ſofern ſie in ſich erlaubt und anſtändig und den canoniſchen Vorſchriften auf keine Weiſe entgegen ſind, unter dem Vorſitze, der Aufſicht und mit Gutheiſſung des zur Zeit beſtehenden Vorſtehers zu verfaſſen, herauszugeben, und ſich überhaupt des Genuſſes aller Begünſtigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, deſſen ſich andere Cathedralkirchen in dieſen Gegenden geſetzmäſſig zu erfreuen haben, gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen. Einem jeden Vorſteher der oben benannten Kirchen legen Wir ausdrücklich auf, daß er unter Beachtung der Vorſchriften einen von den Capitularen beauftrage, das Amt eines Pöni-

[1]) Hinſchius a. a. O. Bd. II (1878) S. 77 fg., 84 fg.
[2]) Hinſchius a. a. O. Bd. II S. 131 ff. (132 Anm. 1).

unum, qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, at alterum a quo Sacra Scriptura, statis diebus populo exponatur [1]), vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satisfiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis computandum opportune conquirantur. Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione ac institutione Seminarium Puerorum Ecclesiasticum, ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quam primum poterit, congrue erigendum mandamus.

Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptioncm procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exsurgere possit, praevia dismem-

tenziars bleibend auszuüben; und einen anderen an gewiſſen Tagen dem Volke die heilige Schrift auszulegen, oder, wenn nicht füglich zu dieſen Obliegenheiten Capitularen angewieſen werden können, ſo werden die Biſchöfe dafür ſorgen, daß dieſen Amtsverrichtungen von anderen tauglichen Prieſtern Genüge geleiſtet und denſelben für ihre Bemühungen eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde.

In jeder der oben benannten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen ſoll, nach Vorſchrift der heiligen Kirchenverſammlung von Trient, zur Erziehung und Unterweiſung der Cleriſei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Biſchofs, eine geiſtliche Bildungsanſtalt beſtehen, wo eine dem Bedürfniſſe und Nutzen der Diöceſe angemeſſene Zahl von Zöglingen unterhalten werden kann.

Da Uns bekannt iſt, daß in vier von jenen Diöceſen dergleichen ſchon beſtehen, ſo befehlen Wir, daß baldmöglichſt in der einzigen noch übrigen eine ſolche zweckmäſſig errichtet werde.

In der Abſicht nun, um zu der Umſchreibung der oben benannten fünf Diöceſen vorzuſchreiten, und durch die Ausſcheidung der Grenzen derſelben jedem Streite über die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unter den be-

[1]) Hinſchius a. a. O. Bd. II S. 117 ff.

bratione infra nominandorum Locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, e quibus actu dependent de simili Apostolicae potestatis plenitudine, sequentia decernimus, praescribimus, et constituimus. . . . . Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem Locorum sub Ditione Bavarica existentium, aliquaque Loca et Paroeciam ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paroeciam Loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paroecias in Locis Darmstadt, Giessa et Offenbach ejusdem Magni Ducatus Hassiaci [1]), ita tamen ut a primo futuro Episcopo, in Locis quae maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo Paroeciis Catholicis viciniori-

---

treffenden Bischöfen vorzubeugen, beschließen und befehlen und bestimmen Wir in der nämlichen Fülle apostolischer Gewalt, nach vorgängiger Losreissung der unten zu benennenden Orte, von den Diöcesen und Kirchen, wovon sie gegenwärtig abhängen, Folgendes: . . . . . .

Die bischöfliche Kirche zu Mainz wird zu ihrem Diöcesansprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Hessen, nämlich alle Pfarreien, welche nach der Trennung der unter Baierischer Hoheit stehenden Orte der Mainzer Diöcese noch übrig bleiben, und jene Orte und Pfarreien der Regensburger und Wormser Diöcesen, nebst der einzigen Pfarrei des Ortes Herbstein aus der Fuldaer Diöcese, die zum weltlichen Gebiete des benannten Großherzogthums gehören, endlich die Pfarreien in den Orten Darmstadt, Gieffen und Offenbach im nämlichen Großherzogthume Hessen, doch so, daß von dem ersten künftigen Bischofe in jenen Orten, die größtentheils von Nichtcatholiken bewohnt werden, neue Pfarrkirchen für die in beträchtlicher Anzahl dort befindlichen Catholiken gegründet, wo sie sich aber nur in geringer Zahl befinden, solche den nahe gelegenen catholischen Pfarreien zugetheilt werden. . . . . .

---

[1]) Eine geringe Aenderung in der Circumscription der Diöcese Mainz erfolgte im Jahre 1889: Die seither zu Limburg gehörigen catholischen Pfarreien Harheim und Dornassenheim, sowie die seither zu Fulda gehörige katholische Pfarrei Ruhlkirchen und die katholischen Gemeinden Bad-Nauheim und Rumpenheim werden der Diöcese Mainz zugetheilt (Vgl. Bekanntmachung vom 21. Mai 1889, Regierungsblatt 1889 S. 70 Nr. 11).

bus adscribantur . . . . . Supradictas id circo Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis Locis et Paroeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis illorum Incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero, et Populo, perpetuo assignamus, et cujuslibet Antistitis jurisdictioni spirituali omnimodo subjicimus, ita ut Personis juxta canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendos tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica auctoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi [1]) Praedecessoris nostri jussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus per se ipsos, vel per alios eorum nomine postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis,

Den erwähnten fünf Kirchen weiſen Wir die vorgedachten, zu erzbiſchöflichen und biſchöflichen erhobenen Städte und Kirchen, ſammt den als betreffende Diöceſanſprengel zugegebenen Orten und Pfarreien, und ihre Einwohner beiderlei Geſchlechts, geiſtlichen und weltlichen Standes, als Cleriſei und Volk, auf immer zu, und unterwerfen ſie gänzlich der geiſtlichen Gerichtsbarkeit eines jedweden Vorſtehers, dergeſtalt, daß denjenigen, welche zur Regierung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen nach den canoniſchen Verordnungen würdig und tauglich erachtet, und ſowohl für dieſes erſte Mal, als in Zukunft durch apoſtoliſches Anſehen, nach vorläufigem Unterſuchungsproceß, welcher von dem Römiſchen Pabſte, nach der auf Befehl Pabſts Urban VIII., ſeligen Andenkens, Unſeres Vorfahrers, herausgegebenen Form, für jeden einzelnen Fall aufzutragen iſt, aufgeſtellt ſeyn werden, erlaubt ſey, ſo wie Wir es hiemit befehlen und gebieten, durch ſich ſelbſt oder durch andere in ihrem Namen, nachdem jedoch der gegenwärtige Brief gehörig und vollſtändig vollzogen ſeyn wird, und ſie als Vorſteher Briefe der apoſtoliſchen Vorſehung werden erhalten haben, einen wahren, wirklichen und körperlichen Beſitz von der Regierung, Verwaltung und einem jeglichen Diöceſanrechte über benannte Kirchen und Städte und Sprengel,

[1]) Gemeint iſt die Inſtruction Urbans VIII von 1627 (abgedruckt bei Richter, Canones et Decreta Concilii Tridentini, Lips. 1853 pag. 494 sequ.). Vgl. Hinſchius Bd. II S. 672 Anm. 5.

et omnimodi juris Dioecesani in praedictis Ecclesiis Civitatibus ac Dioecesibus et bonis aliisque redditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula Loca supramemorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia, et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, venerabili Fratri Joanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum nostrarum Exequutorem committimus, et mandamus, ut ad supradictorum Ecclesiarum, Capitulorum, et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque redditibus cum jure Hypothecae specialis, et in fundos post modum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis respectivam dotationem procedat, modo, et forma quibus a Serenissimis Principibus, quorum subditione singulae Dioeceses sunt positae oblata et expressa fuerunt per infra numeranda Instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa, quae servantur in actis hujus Congregationis rebus Consistorialibus

Güter und andere Gefälle, welche zur Ausſtattung angewieſen ſind oder noch angewieſen werden, zu ergreifen, und den ergriffenen beſtändig zu behalten.

Unterdeſſen beſchlieſſen Wir, daß alle und jede oben benannte Orte von den nämlichen Vicarien oder rechtmäſſig aufgeſtellten Verwaltern einſtweilen forthin verwaltet werden, denen ſie gegenwärtig untergeordnet ſind.

Damit aber die obigen, von Uns getroffenen Beſtimmungen insgeſammt und einzeln in eine ſchnelle und glückliche Wirkſamkeit treten mögen, ſo ermächtigen und beauftragen Wir den ehrwürdigen Bruder Johann Baptiſt von Keller, Biſchof von Evara, den Wir zum Vollzieher Unſeres gegenwärtigen Briefs ernennen, erwählen und abordnen, daß er zu der, oben gedachte Kirchencapitel und Seminarien betreffenden Dotation durch ſtändige Güter und Grundſtücke und andere mit Specialhypotheken verſehene Einkünfte, welche ſpäterhin in ſtändige Güter und Grundſtücke verwandelt, und von ihnen als Eigenthum beſeſſen und verwaltet werden ſollen, in der Art und Form ſchreite, wie ſie von den Durchlauchtigſten Fürſten, unter deren Bothmäſſigkeit die einzelnen Diöceſen ſtehen, dargeboten, und in den unten zu erwähnenden, in rechtsgültiger Form ausgefertigten und Uns überſandten Urkunden ausgedrückt worden iſt, welche bei den Acten dieſer den Conſiſtorialangelegenheiten vor-

praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda . . . . . Episcopali Ecclesia Moguntinae, firmis redditibus, et proventibus quibus actu gaudet, annuam tribuet Summam viginti mille Florenorum Rhenensium percipiendam ex proventibus ac redditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia, redditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata Summa gaudeat jure Hypothecae in bonis fundis et redditibus Dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae, utque huiusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae Praedia, et fundi, quorum fructus viginti millium Florenarum Summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in Instrumento ex speciali mandato magniducis Hassiae, et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti, anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem Summa viginti millium Florenorum annuorum adjuncta redditibus, qui dotem modo extantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tamquam Supplementum dotationis, tota quantitas

ſtehenden Congregation aufbewahrt werden, und wovon authentiſche Abſchriften vom vorbeſagten Vollzieher den einzelnen Kirchen zur Aufbewahrung in ihren betreffenden Archiven werden übergeben werden. . . . . Der biſchöflichen Kirche zu Mainz wird er zu denjenigen feſten Einkünften und Gefällen, deren ſie ſich bereits zu erfreuen hat, einen jährlichen Betrag von 20,000 rheiniſchen Gulden zutheilen, welche aus den Gefällen und Einkünften des zur Erhebung der Zölle und herrſchaftlichen Einkünfte beſtehenden Mainzer Rentamts zu nehmen, und der vorerwähnten Kirche jährlich unter der Bedingung auszuzahlen iſt, daß der gedachte Betrag ein Hypothekenrecht der herrſchaftlichen Güter, Grundſtücke und Gefälle dieſes Mainzer Rentamts erhalte, und ſolche Beſtimmung feſt, ſtändig und unerſchüttert bleibe, bis jener biſchöflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundſtücke, deren Ertrag jährlich 20,000 fl. abwirft, zum vollen rechtlichen Beſitze angewieſen werden, wie ſolches in der auf Specialbefehl des Großherzogs von Heſſen und bei Rhein am 26. Auguſt 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugeſagt wird.

Nach Hinzufügung dieſes Betrags von jährlichen 20,000 fl., als einer Ausſtattungsergänzung zu den Einkünften, welche gegenwärtig das Vermögen der Kirche zu Mainz ausmachen, wird der Geſammtbetrag der hieraus ſich er-

redditnum, quae inde exurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo Florenorum octo millium, Vicario ejus Generali Florenorum bismille quingentorrm, cuilibet ex sex canonicis Florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum Florenorum, et cuilibet ex aliis Tribus octingentorum Florenorum annuos redditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis Primo quomodocumque vacaturae, aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis in posterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos redditus percipient, quos ante avulsum ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antique Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium, Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub

---

gebenden Einkünfte von dem vorbeſagten Vollzieher dergeſtalt zu ertheilen ſeyn, daß

dem Biſchof	8000 fl.
deſſen Generalvicar	2500 fl.
jedem der ſechs Capitularen	1800 fl.
dem erſten unter den vier Präbendaten	900 fl.
jedem der drei anderen	800 fl.

jährliche reine Einkünfte zu Theil werden.

Doch wird dieſe Beſtimmung hinſichtlich des Decans, der Capitularen und der Präbendaten nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domcapitularen auf ſechs zurückgeführt ſeyn wird, zu welchem Zwecke Wir verordnen, daß von den zehn dermaligen Capitelspfründen die vier zuerſt erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden ſollen, damit dieſes Capitel künftighin aus einem Decan und ſechs Capitularen beſtehe [1]).

Mittlerweile werden jedoch die zehn lebenden Capitularen die nämlichen jährlichen Einkünfte fort beziehen, welche ſie vor Trennung eines Theils der alten Mainzer Diöceſe und Zutheilung deſſelben an die Kirche zu Speier bezogen, und welche nach der neuen, durch einen anderen am 29. November 1801

---

[1]) Vgl. unten Verordnung vom 30. Januar 1830 (unter Nr. 9) § 20.

plumbo datas Tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim Praebendae ex officio Fabricae minutae presentiarum nomine nuncupatae partim Pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc hujusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc protunc erigendae constitui possint cum supra enuntiata dotatione annuorum Florenorum nongentorum pro Primo, et Florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua huiusque gavisus fuit, idemque peragendum erit tam pro praesentibus, quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor Hortos etiam habent adjacentes. Ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur Fundi, praedia,

---

unter dem Bleisiegel ausgefertigten Brief von Uns feſtgeſetzten Begrenzung der Diöceſen des vormaligen Franzöſiſchen Gebiets ihnen zugetheilt worden waren.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht beſtehenden Präbendirten betrifft, weil deren Stellen Prieſter verſehen, welche theils aus der kleinen Kirchenfabrik unter dem Namen Präſenzgelder, theils aus Ruhegehalten von Seite der Regierung Einkommen beziehen, ſo werden dergleichen Prieſter denſelben Dienſt mit beſagtem Einkommen zu leiſten fortfahren, bis nach ihrem Hintritte die oben erwähnten, jetzt für alsdann zu errichtenden vier Präbenden mit oben beſagter Ausſtattung von 900 fl. für den erſten und 800 fl. für jeden der anderen drei Präbendirten beſtellt werden können.

Zur Wohnung des Biſchofs aber wird dasjenige Haus mit dem anſtoſſenden Garten dienen, welches der Biſchof bis jetzt inne gehabt hat, und ebenſo wird es mit den gegenwärtigen ſowohl, als künftigen Capitularen zu halten ſeyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuſer ſich angewieſen vorfinden, wovon vier auch Gärten anliegen haben.

Zur Unterhaltung der Domkirchenfabrik und zu Beſtreitung der Koſten des Gottesdienſtes werden die Grundſtücke, Gilter und andere Gefälle beibehalten

aliique redditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentorum triginta quinque Florenorum Summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati, in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque Horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis ejus Fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus Donationibus et Legatis provenientes, ac Termillium Septingentorum Florenorum Summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima dotatione ipsius favore factas, nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum redditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Eremitorum Pfaffenschwabenheimii existente, de destinata fovendis, et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus ordinis Sti. Augustini inhabitati, in hujusce Coenobii Fabrica constitui mandamus, et cuius

---

werden, welche vorbeſagte Kirche von Altersher beſitzt, und welche einen jährlichen Ertrag von 3335 fl. geben.

Daſſelbe beſtimmen Wir in Betreff des Seminariums der Diöceſe, welches Wir, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geiſtlichen des Ordens der Einſiedlerbrüder des heiligen Auguſtins bewohnten Kloſters, in dieſem Kloſter mit dazugehöriger Kirche und Garten bleibend zu errichten verordnen, und demſelben ein theils aus deſſen alten, im Jahre 1806 ihm zurückgegebenen Gütern, theils aus ſpäteren Schenkungen und Vermächtniſſen herrührendes, einen Betrag von 37 000 fl. ergebendes jährliches Einkommen anzuweiſen befehlen, indem zugleich die neueſte, zu deſſen Gunſten gemachte reichhaltige Schenkung und andere vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demſelben Seminarium für alle Zeiten zuzuweiſen ſeyn werden, aufrecht zu erhalten iſt.

Daſſelbe verordnen Wir ferner hinſichtlich des Verſorgungshauſes zu Pfaffenſchwabenheim, beſtimmt zu Verpflegung und Unterhaltung durch Alter entkräfteter oder durch Krankheit gebeugter Geiſtlichen, welches Wir, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den regulierten Chorherrn vom Orden des heiligen Auguſtins bewohnten Kloſters, in dieſem Kloſtergebäude einzurichten

dotatio annuam profert Summam Florenorum Mille octingentorum viginti duorum, ultra ea quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa . . . . . Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, Supradicto Joanni Baptistae Episcopo Evariensi, harum Literarum Exequutori deputato, omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates . . . . . Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo Vigesimo primo, Decimo Septimo Calendas Septembris, Pontificatus Nostri anno Vigesimo Secundo.

Loco † Plumbi.

verordnen, und deſſen Ausſtattung jährlich 1822 fl. erträgt, auſſer demjenigen, was unter dem Namen einer freiwilligen Beiſteuer in einem Theile der alten Mainzer, ſpäter Regensburger Diöceſe geſammelt wird, und, da es bisher bezahlt zu werden pflegte, keinen geringen Zuwachs erhalten dürfte. . . . . .

Damit nun Alles, was Wir hiemit verordnet haben, genau in Erfüllung gebracht werde, ertheilen Wir dem vorbeſagten Johann Baptiſt, Biſchof von Evara, als aufgeſtelltem Vollzieher dieſes Unſeres Briefes, alle und jede zu deſſen Vollzug erforderlichen und geeigneten Vollmachten. . . . . .

Gegeben zu Rom, bei der heiligen Maria, der älteren, im Jahre nach der Menſchwerdung des Herrn Eintauſend Achthundert Zwanzig und Eins, den ſechszehnten des Monats Auguſt, Unſeres Pabſtthums im zwei und zwanzigſten.

Stelle des † Bleies.

---

3. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz vom 2. October 1822, betreffend die Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen und die Conſtituirung eines Kirchenraths zu Mainz [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1822 S. 499 ff. Nr. 33 (vom 13. November 1822).

Schon im Jahre 1817 war an des Großherzogs Königliche Hoheit von Kirchenvorſtänden der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen der

[1]) Vgl. die Nachweiſe zu Nr. 4.

Wunsch um Vereinigung in eine gemeinschaftliche evangelische Kirche gebracht worden, und schon damals hatten Allerhöchst dieselben aus der Ueberzeugung, daß eine solche Vereinigung zu einem gemeinsamen religiösen Bande für die Religiosität, für die Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens und für die sittliche Veredlung von segensreichen Folgen seyn müsse, aber auch nur dann wahrhaft heilbringend seyn könne, wenn diese Vereinigung nicht durch eine obere Hinwirkung oder Verfügung herbeigeführt werde, sondern aus der freien eigenen Ueberzeugung der Gesammtheit der kirchlichen Mitglieder hervorgehe, Sich dahin Landesväterlich auszusprechen geruht, daß Allerhöchst Sie einer solchen Vereinigung der beiden protestantischen Kirchengemeinden zu einer Confession, wenn sie aus bestimmt constatirter Ueberzeugung der sämmtlichen Glieder beider Kirchengemeinden zu Stande kommen sollte, die Landesherrliche Genehmigung nicht versagen würden.

Seitdem haben die gesammten Kirchengemeinden beider protestantischen Confessionen in der Provinz Rheinhessen nebst vielen andern dergleichen Gemeinheiten in der Provinz Oberhessen ganz in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Intention Seiner Königlichen Hoheit, ihre Wünsche für die Vereinigung zu einer gemeinsamen evangelischen Kirche ausgesprochen und mit Anzeige ihrer Absicht und Uebereinkunft um die Landesherrliche gnädigste Bestätigung ihrer Vereinigung gebeten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge Allerhöchstihrer früher ausgesprochenen Ansichten, das Resultat die gemeinsamen Wünsche und Uebereinstimmungen beider Confessionen mit Landesväterlichem Wohlgefallen vernommen und nicht nur die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen in der Provinz Rheinhessen und in mehreren kirchlichen Gemeinheiten in der Provinz Oberhessen zu einer vereinten evangelisch christlichen Kirche Landesherrlich gnädigst bestätigt, sondern auch zu verfügen geruht, daß in den noch nicht vereinigten Gemeinden, in welchen beide protestantische Confessionen Religionsübung haben, für die wünschenswerthe Vereinigung derselben nach den bisher mit so glücklichem Erfolge beobachteten Grundsätzen gewirkt werden solle.

Zugleich haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog für die vereinigte evangelische Kirche der Provinz Rheinhessen ein eigenes Kirchen-Raths-Colleg anzuordnen geruht. . . . . (Aufführung des Namens des Präsidenten und der fünf Mitglieder).

Der Allerhöchsten Intention gemäß hat sich dieser für die Provinz Rheinhessen angeordnete Kirchenrath in seinen genannten Mitgliedern am 28. v. M. constituirt und nunmehr den ihm zugewiesenen Geschäftskreis begonnen; was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den betreffenden Behörden und dortigen evangelischen Gemeinheiten aber zur Bemessung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Darmstadt, den 2. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman. vt. Stumpff.

---

4. Urkunde über die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen in der Provinz Rheinhessen zu einer vereinten evangelisch-christlichen Kirche, vom 28. November 1822 [1]).

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, als Staats-Oberhaupt und vermöge

---

[1]) Vgl. C. W. Köhler, Handbuch Bd. I S. 290 ff. — *Literatur*: Krätzinger, Die Kirchenvereinigung zwischen Reformirten und Lutheranern in Rheinhessen, Mainz 1872; A. Büttel, Die evangelische Gemeinde Mainz (Festgabe für den Prälaten D. Schmitt), Mainz 1878; K. Köhler, Kirchenrecht der evangelischen Kirche des Großherzogthums Hessen, Darmstadt 1884 S. 40 fg. — Für die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten in den übrigen hessischen Landestheilen siehe: a) Die Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Gemeinden zu Nordheim, Hofheim und Bobstadt betreffend, vom 11. December 1822 (abgedr. bei C. W. Köhler, Handbuch Bd. I S. 297 fg.); b) Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der evangel.-luth. und evangel.-ref. Kirchengemeinde zu Bilbel betreff., vom 22. September 1823 (abgedr. bei C. W. Köhler a. a. O. S. 301 fg.); c) Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der evangel.-luth. und evang.-ref. Kirchengemeinde zu Langenheim betreff., vom 5. April 1824 (vgl. C. W. Köhler a. a. O. S. 298); d) Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der evangel.-luth. und evangel.-ref. Kirchengemeinde zu Neckarsteinach betreff.,

oberst bischöflicher Gewalt, dem auch in der Provinz Rheinhessen allgemein laut gewordenen Wunsche einer Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen landesväterlich entsprechend, die evangelische Geistlichkeit zu ermächtigen geruht hatten, einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen, welcher den auf das gewünschte Vereinigungs-Werk Bezug habenden nöthigen Vorarbeiten und Verhandlungen sich unterziehen sollte: so ist man, nachdem dieser Ausschuß unterm 24. Juni 1818 zu Mainz, unterm 8. 9. 10. 11. 15. 16. und 17. December des nämlichen Jahres zu Wörrstadt, in einem Synodal-Convent versammelt gewesen, über die in

vom 20. Mai 1824 (abgedr. bei C. W. Köhler a. a. O. S. 298 ff.); e) Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der evang.-luth. und evang.-ref. Kirchengemeinde zu Dreieichenhain und Philippseich betreff., vom 9. Februar 1830 (abgedr. bei C. W. Köhler a. a. O. S. 300 fg.); f) Unions-Vertrag zwischen den beiden protestantischen Confessions-Gemeinden zu Bleichenbach, Kreises Nidda, abgeschlossen am 28. October 1832, landesherrlich bestätigt am 1. Februar 1836 (abgedr. bei C. W. Köhler a. a. O. S. 302 fg.); g) Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der evangel.-luth. und evangel.-ref. Civil- und Militärgemeinden in Darmstadt zu einer vereinten evangelisch-christlichen Kirche betreff., vom 6. December 1833: Ludwig II 2c. Nachdem die evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Civil- und Militärgemeinden in Unserer Residenz Darmstadt Uns theils durch ausdrückliche, theils durch stillschweigende Einwilligung sämmtlicher selbständigen Mitglieder und Angehörigen derselben ihren einträchtigen Wunsch, unter folgenden Bedingungen: „§ 1. Die beiden, bisher getrennten protestantischen Confessionen in der Stadt Darmstadt vereinigen sich zu einer christlichen Kirche, welche den Namen einer „„vereinten evangelisch-christlichen Kirche"" führt. § 2. Der Ritus des heiligen Abendmahls soll in Zukunft darin bestehen, daß den Communicanten ein länglich-rundes, aus Hostienmasse bestehendes, vor der Darreichung von dem Geistlichen gebrochenes Brod und der Kelch in die Hand gereicht wird . . . (Worte, welche der Geistliche hierbei spricht) . . . Wenn Communicanten dem Geistlichen anzeigen, daß sie das heilige Abendmahl in der Kirche nach dem Ritus der Confession, zu welcher sie sich bisher bekannten, zu empfangen wünschen, so ist ihnen das heilige Abendmahl nach vorheriger Ankündigung an Sonntagen nach dem Gottesdienst in der Kirche nach dem bisher üblichen Ritus ihrer Confession zu reichen: welches nach der Anzahl der Communicanten die solches verlangen, jährlich 2 bis 4 mal stattfinden kann. Ebenso ist auch den Kranken und Schwachen, welche das heilige Abendmahl im Hause empfangen, solches nach Verlangen nach dem bisher üblichen Ritus zu reichen. Alle Neuconfirmirte haben das heilige Abendmahl nach dem durch die Verleihungsurkunde festgesetzten neuen

folgenden §§ enthaltenen Punkte übereingekommen, welche darauf von allen evangeliſchen Gemeinden beider Confeſſionen durch Abſtimmung der einzelnen Mitglieder derſelben einhellig angenommen wurden: §. 1. Die beiden bisher getrennten evangeliſchen Confeſſionen vereinigen ſich zu einer chriſtlichen Kirche, welche den Namen einer vereinten evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche führt. §. 2. Da ſchon längſt kein anderer weſentlicher Punct die beiden Kirchen von einander ſchied, als die Lehre und der Ritus vom heiligen Abendmahl, ſo hat man dieſen Gegenſtand vorzugsweiſe in Berathung gezogen und ſich über folgendes brüderlich verſtanden: Lehre vom heiligen Abendmahl.....

Ritus zu empfangen. § 3. Die Beichte oder Vorbereitung zur Communion wird „„Vorbereitung““ genannt und fällt bei der Beichte die bisher übliche Frage und Antwort weg. § 4. Bei Taufen in den Kirchen hat der Pathe oder deſſen Stellvertreter den Täufling über die Taufſchüſſel zu halten. Bei Taufen im Hauſe iſt der Wunſch der Eltern, daß der Geiſtliche das Kind halten möge, von Letzterem zu berückſichtigen. § 5. Das Gebet des Herrn ſoll wirklich ſo, wie es Matthäus Capitel 6, Verſe 9—13 ſich findet, geſprochen werden. § 6. Die reformirte Kirchenkaſſe wird aufgehoben. Ihre Activen und Paſſiven gehen auf die hieſige Stadtkaſſe über, welcher die Befriedigung aller kirchlichen Bedürfniſſe der vereinten evangeliſchen Gemeinde, inſoweit ſie nicht ferner, wie bisher, aus der Staatskaſſe oder ſonſtigen Fonds zu beſtreiten ſind, obliegt. Den ſämmtlichen Kirchen- und Schuldienern beider Confeſſionen bleibt der Betrag ihrer bisherigen fixen Beſoldung und Accidenzien geſichert. Die bisher aus der Staatskaſſe an die Kirchendiener beider Confeſſionen entrichteten Gehalte werden auch nach erfolgter kirchlicher Vereinigung ihrem Zwecke gemäß verwendet und aus der Staatskaſſe an die Kirchendiener der vereinten evangeliſchen Gemeinde entrichtet werden;“ — ſich zu einer evangeliſch-chriſtlichen Kirche zu vereinigen, zu erkennen gegeben, Wir auch dieſem Wunſche und dem Geſuche um Allerhöchſte Genehmigung mit Wohlgefallen ſtatt gegeben haben; ſo ertheilen Wir hierdurch dieſem Confeſſionsverbande unter Genehmigung der vorerwähnten Bedingungen Unſere Landesherrliche Sanction, und befehlen Unſern Behörden und Allen, die es angeht, daß dieſer beſtätigten Vereinigung kein Hinderniß entgegengeſetzt werde. — Deſſen zur Urkunde haben Wir Gegenwärtiges ausfertigen, mit Unſerm Staatsſiegel bekräftigen laſſen und eigenhändig vollzogen (C. W. Köhler a. a. O. S. 295 fg.). — h) Unions-Vertrag für Offenbach, landesherrlich beſtätigt 28. Juli 1848 (abgedr. bei K. Köhler, Kirchenrecht S. 105 ff.). Ueber die weiteren, nicht durch förmliche Urkunden erfolgten Unionen in der Provinz Oberheſſen vgl. C. W. Köhler a. a. O. Bd. I S. 303 ff., K. Köhler a. a. O. S. 39 ff., 90.

Ritus des heiligen Abendmahls. Es soll in Zukunft weißes, in längliche Stücken geschnittenes Brod gebraucht, von den Geistlichen gebrochen und so, wie der Kelch, den Communicanten in die Hand gereicht werden. Bei der Darreichung des Brodes spricht der Geistliche die Worte aus dem Evangelium des Lucas Kap. 22, 19 .... Bei Darreichung des Kelches aber die Worte Lucas 22, 20 .... Nur nach diesem Ritus kann künftig bei dem öffentlichen Gottesdienst in den evangelisch-protestantischen Kirchen das heilige Abendmahl ausgeschenkt werden. Doch unterliegt es keinem Anstande, daß dasselbe den Kranken und Sterbenden, auf ihr Verlangen, auch in einer der bisher üblichen Formen gereicht werde, so wie auch der Geistliche verpflichtet ist, zur Schonung der Gewissen, Jedem, der es wünscht, das heilige Abendmahl nach dem alten Ritus, jedoch nicht während des öffentlichen Gottesdienstes, privatim in der Kirche zu ertheilen. Für alle Neu-Confirmirte hingegen bleibt es bei der durch gegenwärtige Vereinigungs-Urkunde angenommenen Form. §. 3. Als Grund und Richtschnur des Glaubens erkennt zwar die evangelisch-protestantische Kirche allein Gottes Wort in heiliger Schrift an; erklärt jedoch die beiden bisher getrennten Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher auch fernerhin als Lehrnorm; mit Ausnahme der darin enthaltenen bisher streitig gewesenen Abendmahlslehre. §. 4. Daher soll zum Leitfaden beim Unterricht der Katechumenen der kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus neben einander so lange gebraucht werden, bis ein neues allgemeines Lehrbuch zu Stande gebracht ist. Wobei sich von selbst versteht, daß anstatt der bisherigen Fassung in beiden gedachten Katechismen die §. 2 enthaltene Abendmahlslehre an den gehörigen Ort eingeschaltet wird. §. 5. Das Gebet des Herrn soll bei allen öffentlichen Gottesverehrungen einmal gesprochen werden und zwar wörtlich so, wie es Matth. 6, 9—13 sich befindet. Während desselben wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben. §. 6. Um in der nunmehr neu gestalteten Kirche die so wünschenswerthe als nöthige Einheit und Gleichförmigkeit zu erzielen, soll ein gemeinschaftliches Gesangbuch, Liturgie und Kirchenordnung eingeführt werden. Der

nach Wörrstadt zusammenberufen gewesene Synodal-Convent hat seine desfallsigen Ansichten und Wünsche ehrerbietigst eingereicht und sieht nunmehr die evangelisch-protestantische Kirche in Rheinhessen den näheren Bestimmungen ihres Landesherrn und seiner oberst bischöflichen Gewalt vertrauungsvoll entgegen. § 7. Gleichermaßen hofft die evangelisch-protestantische Kirche in Rheinhessen von ihrer obersten Behörde die Begründung einer — den Bedürfnissen der Zeit und den durch die Vereinigung herbeigeführten Verhältnissen entsprechend geordneten Verfassung; weßhalb der Synodal-Convent zu Wörrstadt ebenfalls seine Wünsche unterthänigst vorgelegt hat. §. 8. Das zeitliche Kirchenvermögen in jeder einzelnen evangelischen Gemeinde von Rheinhessen, es bestehe, worin es immer wolle, wird durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut der evangelisch-protestantischen Orts-Kirchen-Gemeinde; jedoch so, daß das Privateigenthum ihrer gemeinschaftlichen Kirche dergestalt verbleibt, daß solches in keine allgemeine Verwaltung vereinigt werden darf. §. 9. Endlich erklärt sich die evangelische Kirche in Rheinhessen mit allen, sowohl bereits vereinigten, als noch zur Zeit getrennten, evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirchen des In- und Auslandes, unbeschadet ihrer besonderen Institutionen, innigst verbunden. — Nachdem nun die so zu Stande gekommene Vereinigung laut höchster Verkündigung vom 2. October d. J., enthalten in dem Großherzoglichen Regierungsblatte Nro. 33 vom 13. November letzthin, als Vereinigung zu einer evangelisch-christlichen Kirche die definitive Genehmigung Se. Königlichen Hoheit des Großherzogs, und zwar, in Gemäßheit besonderer höchsten Entschließung, unter den weiteren Bestimmungen erhalten hat, daß: 1) wegen Agende, Liturgie u. s. w., da über diese Gegenstände ohnehin kein Streit mehr obwalte, erst späterhin Resolution erfolge; und 2) was die wegen einer Kirchen-Verfassung an den Stufen des Throns ehrerbietigst niedergelegten Desiderien betrifft, zunächst ein eigener Kirchenrath für die Provinz Rheinhessen die Angelegenheiten der evangelisch-christlichen Kirche leiten und deren fernere Regulirung in der Weise vorbereiten solle, daß die Verordnung vom 9. Sep-

tember 1815, insoweit solche bis jetzt keine Abänderung erlitten hat zwar im Allgemeinen und fürs erste die Grundlage von dessen Amtsbefugnissen, zugleich aber den Gegenstand seiner Revision und näheren Vorschläge über deren nothwendig werdende Modification abzugeben habe; sowie was endlich 3) das zeitliche Kirchen-Vermögen in jeder einzelnen evangelischen Gemeinde betrifft, dessen etwaige Verwendung zu ihm fremden Zwecken schon ohnehin durch die Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums gesichert sei; so bringt die unterzeichnete für vorerwähnte obere Leitung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in der Provinz Rheinhessen allergnädigst angeordnete Stelle, durch gegenwärtige öffentliche Urkunde, dieses zur Kenntniß sämmtlicher evangelischen Glaubensgenossen und verordnet zugleich, daß oben gedachte Urkunde von den Kanzeln verkündigt und in den Archiven aller evangelischen Kirchen der Provinz gehörig aufbewahrt werde.

Mainz, den 28. Nov. 1822. Der evangelische Kirchenrath.

---

5. Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam“ vom 11. April 1827 [1]).

Leo Episcopus, servus servorum Dei. Ad perpetuam rei Memoriam. Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio

---

Amtliche Uebersetzung: Regierungsblatt Jahrg. 1829 S. 460 ff. Nr. 48 (vom 21. October 1829).

Leo Bischof, Diener der Diener Gottes. Zum immerwährenden Gedächtniß! Die römischen Päbste haben jederzeit mit größter und ununterbrochener Anstrengung sich bestrebt, zur Obhut der Herde des Herrn, Hirten aufzustellen, welche dieselbe sowohl durch Verwaltung des Gottesdienstes,

---

[1]) Siehe den Abdruck des lateinischen Textes im Großherzogl. Hessischen Regierungsblatt Jahrg. 1829 S. 460 ff. Nr. 48. Vgl. Magn. Bull. Rom. summ. Pont. (ed. Barbéri) T. XVI pag. 32 sequ., F. Walter, Fontes pag. 335 sequ., Nussi, Conventiones pag. 239 sequ., C. W. Köhler, Handbuch Bd. I S. 393 ff. — *Literatur*: Longner, Darstellung S. 19 f.; Longner, Beiträge S. 576 ff., 607 ff.; Friedberg, Gränzen Abtheil. I S. 368 ff.; Brück, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 112 ff.; Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Leipzig 1874 S. 202 (S. 90 ff.); O. Mejer, Römisch-Deutsche Frage III, 2 (1885) S. 391 ff. (vgl. auch S. 328 ff.).

Verbi in semitis illum regant justitiae, ac salutis maxima semper adsiduaque contentione, Romani Pontifices adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex muneris sui Officio a Pastorum Principe inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis Recordationis, Praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum, Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldecensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, Dominatione subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum, iisdem adsignandos, curavit. Datis idcirco ad diem septimam Calendas Septembris Anno Millessimo Octingentesimo Vigesimo Apostolicis Literis, quarum initium = Provida Solersque = Archiepiscopalis Friburgensis sedes, ejusque suffraganeae, quatuor, Rottenburgensis nimirum, Moguntina, Lim-

als auch durch Verkündigung des göttlichen Wortes auf den Wegen der Gerechtigkeit und des Heiles leiten, wohl wissend, daß dieses ihnen, nach ihrer Amtspflicht, von dem obersten Hirten vorzüglich anbefohlen werde.

In dieser Absicht hat daher Unser Vorfahrer Pius VII., seligen Andenkens, mit dem hohen Eifer, der Ihn für die Wohlfahrt der Kirche beseelte, Sich es zur heiligsten Gewissenspflicht gemacht, eine aufmerksame Sorgfalt auf jene Verehrer des wahren Glaubens zu verwenden, welche von den Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten Deutschlands, nämlich dem König von Würtemberg, dem Großherzog von Baden, dem Großherzog von Hessen, dem Kurfürsten von Hessen, dem Herzog von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dem Großherzog von Mecklenburg, den Herzogen von Sachsen, dem Herzog von Oldenburg, dem Fürsten von Waldeck und den freien Hansestädten Lübeck und Bremen, beherrscht werden; und nachdem Derselbe alles reiflichst überlegt hatte, was der Sache am angemessensten war, hat Er dafür Sorge getragen, daß denselben Vorsteher der Kirchen zugetheilt werden; deswegen sind durch ein unterm 16. August 1821 ausgefertigtes apostolisches Schreiben, welches mit den Worten anfängt: „Provida solersque“, der erzbischöfliche Sitz zu Freiburg und dessen vier Suffraganstitze, nämlich zu Rottenburg, zu Mainz, zu Limburg und zu Fulda, bestimmt worden,

burgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paroecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda. Quin imo Deo bene juvante, qui Pater est luminum et auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus.

Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae sedis jura, et omnia quae idcirco erunt ibidem peragenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili Negotio revolventes Animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima Animarum lucra permemoratae Bullae, dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in Religionis comodum fuerant constituta. Omni itaque Negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura

---

nachdem alles zu diesem Werke zweckdienlich beschlossen war, was in Betreff der bischöflichen Einkünfte, der Capitelscollegien, der Seminarien, der Pfarreien, der Cathedralkirchen vorher festgesetzt werden mußte.

Nunmehr sind Wir, mit der gütigen Hülfe Gottes, der ein Vater des Lichts und der Urheber alles Trostes ist, bereits an dem, daß wir diesen Sitzen baldest ihre Hirten vorsetzen.

Allein es erübrigte noch Einiges, was in gütlicher Vereinigung festzusetzen war, wodurch in alle Zukunft, vorzüglich in Betreff der Wahl der Vorsteher, mit füglicher Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, Vorsorge gethan wäre, damit die Rechte des apostolischen Stuhles über diesen Gegenstand unversehrt bestehen, und alles, was zu dem Ende daselbst geschehen, die allgemeine Zustimmung für sich haben möge.

Diesen Zweck haben Wir einzig vor Augen gehabt, und bei diesem höchst wichtigen und schwierigen Geschäfte dies einzig zu Herzen genommen, daß alles dasjenige beseitigt würde, wodurch der große Seelengewinn, der durch die Anordnungen der besagten Bulle vorbereitet wurde, noch gehemmt wird, und daß dasjenige, was zum Besten der Religion festgesetzt worden war, endlich das gewünschte Ziel erreichen möge.

Nachdem Wir daher alle einschlagenden Verhältnisse einer Prüfung unter-

ejusque adjunctis universis occurrerunt, auditis, nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et maturae deliberatione Nostris deque Apostolicae postestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus, ac mandamus. Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Teritorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit [1]) ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo Novus Antistes eligi valeat [2]); Tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel

worfen, und ſolche Entſchließungen gefaßt hatten, die aus der Natur der Sache und allen ihren Umſtänden von ſelbſt ſich darboten, ſo haben Wir noch einige von Unſeren ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heiligen Römiſchen Kirche, einvernommen, und beſchlieſſen und befehlen, nach erhaltener zuverläſſiger Kenntniß und reiflichen Ueberlegung und mit der Vollmacht der apoſtoliſchen Gewalt, was folgt:

Erſtens: So oft der erzbiſchöfliche oder ein biſchöflicher Sitz erledigt ſeyn wird, wird das Capitel der betreffenden Cathedralkirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürſten des betreffenden Gebiets von den Namen der zu dem Diöceſanclerus gehörigen Candidaten, welche daſſelbe nach den canoniſchen Vorſchriften würdig und tauglich erachtet, die erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Kirche fromm und weiſe zu regieren, in Kenntniß geſetzt werden; wenn aber vielleicht einer von dieſen Candidaten dem Landesfürſten minder angenehm ſeyn möchte, ſo wird das Capitel ihn aus dem Verzeichniſſe ſtreichen, nur muß die übrig bleibende Anzahl der Candidaten noch hinreichend ſeyn, daß aus ihr der neue Vorſteher gewählt werden könne; dann aber wird das Capitel zur canoniſchen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbiſchof oder Biſchof, nach den gewöhnlichen

[1]) Vgl Hinſchius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten in Deutſchland Bd. II (1878) S. 484 ff. (485 Anm. 8.) — [2]) Vgl. unten Nr. 6.

Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit[1]). Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam in-

canoniſchen Formen, vorſchreiten, und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentiſcher Form innerhalb einer Monatsfriſt dem Pabſte vorgelegt werde.

Zweitens: Die Bewerkſtelligung des Informativproceſſes über die Eigenſchaften der Promovenden zum erzbiſchöflichen oder zu dem biſchöflichen Stuhle wird von dem Pabſte, in Gemäßheit der Anweiſung, welche auf Befehl des

[1]) Siehe hierzu unt. Nr. 6 u. die gelegentlich der Kölner und Freiburger Erzbiſchofswahlen von 1864 und 1868 entſtandene Literatur: O. Mejer, Das Veto deutſcher proteſtantiſcher Staatsregierungen gegen catholiſche Biſchofswahlen, Roſtock 1866; Le Gouvernement Badois et le Chapitre de Fribourg, Liège 1868 (Deutſch: Mainz 1868); v. Ketteler, Das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei den Biſchofswahlen in Preußen und der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, Mainz 1868; E. Herrmann, Das ſtaatliche Veto bei Biſchofswahlen nach dem Rechte der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, Heidelberg 1869; Die Erzbiſchofswahl zu Freiburg von einem praktiſchen Juriſten, Mainz 1869 (Abdruck aus dem Archiv für kathol. Kirchen-Recht Bd. XXI S. 177 ff.): H. Brück, Die Erzbiſchofswahl in Freiburg und die Badiſche Regierung, Mainz 1869; E. Friedberg, Das Veto der Regierungen bei Biſchofswahlen in Preußen und der oberrheiniſchen Kirchenprovinz und das Recht der Domcapitel (mit ungedruckten Actenſtücken), Halle 1869; J. F. Schulte, Die Rechtsfrage des Einfluſſes der Regierung bei den Biſchofswahlen in Preußen mit Rückſicht auf die oberrheiniſche Kirchenprovinz, Gießen 1869; O. v. Wänker, Das Recht in Bezug auf die Biſchofswahlen in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, Freiburg i. B. 1869; J. Hirſchel, Das Recht der Regierungen bezügl. der Biſchofswahlen in Preußen, Hannover und der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, Mainz 1870; Frdr. v. Sybel, Das Recht des Staates bei Biſchofswahlen in Preußen, Hannover und der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, Bonn 1873; Rosner im Archiv für kathol. Kirchen-Recht XXX S. 425; ebendaſelbſt XX, S. 265 ff.; Friedberg, Biſchofswahlen (citirt oben S. 24 Anm. 1) vor Allem S. 409 ff.; Rosner, Archiv XXXIII, S. 92, 272, XXXIV, S. 90, XXXV, S. 67, 393; Hinſchius a. a. O. II S. 682 ff.; Richter, Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts (8. Aufl. bearb. von Dove und Kahl, Leipzig 1886) S. 631 ff.; Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888 S. 308 ff.; Friedberg, Lehrbuch d. kathol. u. evangel. Kirchenrechts (3. Aufl., Leipzig 1889) S. 300.

structionis piae memoriae Urbani P. P. octavi jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto committetur[1]), quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, juxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit[2]). Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica, methodo valeat procedere[3]). Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Post-

Pabſtes Urban VIII., ſeligen Andenkens, herausgegeben worden iſt, einem der Provinzialbiſchöfe oder einem in Würde ſtehenden Geiſtlichen der betreffenden Diöceſe übertragen werden; wenn der Pabſt aus dieſem vorgelegten Informativproceß erſieht, daß der Gewählte diejenigen Eigenſchaften beſitze, welche die canoniſchen Vorſchriften an einem Biſchof erfordern, ſo wird er denſelben ſobald als möglich, nach den beſtehenden canoniſchen Formen, durch ein apoſtoliſches Schreiben beſtätigen.

Drittens: Wenn aber entweder die Wahl nicht nach canoniſchen Regeln vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüſtet befunden wird, ſo wird der Pabſt dem Capitel aus beſonderer Gnade geſtatten, daß es, wie früher, zu einer neuen Wahl auf canoniſche Weiſe vorſchreiten könne.

Viertens: Sowohl das Metropolitan-, als die Cathedral-Capitel werden für das erſtemal auf folgende Weiſe gebildet werden: Nachdem der Erzbiſchof

[1]) Vgl. A. Lutterbeck, Der Informativproceß, Gießen 1850; Die Mainzer Biſchofswahl und der Informativproceß, Mainz 1850; Der Informativproceß, eine kirchenrechtliche Abhandlung, Mainz 1850; Beleuchtung der Schrift: der Informativproceß u. ſ. w., Mainz 1850. Dieſe Schriften entſtanden gelegentlich der Verwerfung der Wahl des Gießener Profeſſors Schmidt zum Biſchof von Mainz. Siehe ferner Hinſchius a. a. O. III S. 673 bei Anm. 1 und oben Nr. 2 S. 11.

[2]) Hinſchius a. a. O. II S. 674 bei Anm. 7; Friedberg, Biſchofswahlen S. 383.

[3]) Hinſchius a. a. O. II S. 675 bei Anm. 2; Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888 S. 317 bei Anm. 1. Vgl. andererſeits Rosner im Archiv für kathol. Kirchenrecht XXXIV, S. 120.

quam Archiepiscopus, vel Episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vocationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem Summus Princeps indicari curabit, ut ab Elenco Candidatorum deleatur[1]); Tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae seu respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit insti-

oder beziehungsweise der Bischof durch das Ansehen des heiligen Stuhles eingesetzt sind, so wird sie der Pabst ermächtigen, in Seinem Namen zur Ernennung des Decans, der Canonici und der Vicarien des Capitels zu schreiten, und solchen die canonische Einsetzung zu ertheilen. In der Folge aber, so oft das Decanat, ein Canonicat oder ein Vicariat erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof oder das betreffende Capitel innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürsten vier Candidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben, und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bei den Capitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm seyn sollte, so wird der Landesfürst dem Erzbischof oder Bischof oder beziehungsweise dem Capitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde; dann aber wird der Erzbischof oder Bischof oder beziehungsweise das Capitel, um das Decanat, ein Canonicat oder eine Präbende oder ein Vicariat zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Candidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird.

[1]) Vgl. hierzu Hinschius a. a. O. II S. 694 ff. (696 Anm. 3); Richter a. a. O. S. 634 in Anm. 29.

tutionem. Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum sacri consilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus. Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti, et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit. Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quoniam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos in dies, magis praebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide,

---

Fünftens: In dem erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Seminarium wird eine der Gröſſe und dem Bedürfniſſe des Sprengels entſprechende, nach dem Ermeſſen des Biſchofs zu beſtimmende Anzahl Cleriker unterhalten, und nach der Vorſchrift der Decrete des Conciliums von Trient gebildet und erzogen werden.

Sechstens: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Geſchäften wird frei ſeyn, und der Erzbiſchof in ſeiner Diöceſe und kirchlichen Provinz, wie auch die Biſchöfe, jeder in der eigenen Diöceſe, werden mit vollem Rechte die biſchöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canoniſchen Vorſchriften und der gegenwärtigen Kirchenverfaſſung zuſteht.

Ferner befehlen Wir ernſtlich, daß dasjenige, was Wir, nach dem Inhalte des Gegenwärtigen, durch die Kraft der apoſtoliſchen Verordnung feſtſetzen, von den Vorſtehern und Capiteln der gedachten Sitze in allem, was zu ihnen ſteht, genau und pünktlich befolgt und feſtgehalten werden ſoll.

Aber auch von den Durchlauchtigſten Fürſten erwarten Wir mit zuverläſſiger und freudiger Hoffnung, daß Sie, gemäß ihrer groſſen und erhabenen und auf Beförderung der Glückſeligkeit Ihrer Völker gerichteten Geſinnung, beherzigen, in welchem Grade Unſere Nachgiebigkeit in dieſem ganzen Geſchäfte dargethan worden iſt, und täglich mehr Sich gegen Ihre catholiſchen Unterthanen

et obediendi studio sibi quamqui maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur. — Decernentes easdem praesentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de jure quesito non tollendo caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque.

Quibus omnibus et singulis illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Literarum transumptis, etiam impressis manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc

---

wohlwollend erzeigen, welche Sie Sich gewiß zu jeder Zeit durch Treue, Liebe und eifrigen Gehorsam innigst verbunden finden werden.

Wir verordnen, daß die gegenwärtige Urkunde zu keiner Zeit, unter dem Vorwande einer Erschleichung durch verheimlichte Wahrheit und aufgedrungene Unwahrheit oder der Nichtigkeit, in Zweifel gezogen, angefochten und angegriffen werden könne, sondern daß sie allezeit fest, kräftig und wirksam seyn und bleiben solle. Auch sollen nicht dawider seyn können die apostolischen allgemeinen oder besonderen Bestimmungen und Anordnungen und Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, besonders jene, daß wohl erworbene Rechte nicht aufzuheben, und alles übrige Entgegenstehende, wenn es auch speciell zu erwähnen seyn sollte; denn indem Wir alles dieses sammt und sonders also betrachtet haben wollen, als ob es ausdrücklich und wörtlich hier eingerückt wäre, so wollen Wir dasselbe (welches übrigens sonst ferner in Kraft bleiben soll) zu Bekräftigung des Vorstehenden speciell und ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt haben.

Wir wollen überdies, daß den Abschriften der gegenwärtigen Urkunde, auch den Abdrücken, wenn sie jedoch von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben, und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, welcher gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie ausgehändigt und vorgezeigt würde.

Es soll daher Niemanden erlaubt seyn, diese Urkunde über Unsere Ver-

paginam Nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctum Petrum, Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo septimo, Tertio Idus Aprilis Pontificatus Nostri Anno Quarto.

Loco † Plumbi.

---

gleichung, Gutheiſſung, Aufhebung, Satzung, Bevollmächtigung und Willensäuſſerung zu entkräften oder ihr freventlich entgegenzuhandeln; wer aber ſolches zu thun ſich herausnimmt, der wiſſe, daß er ſich die Ungnade des allmächtigen Gottes und Seiner heiligen Apoſtel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus, im Jahre nach der Menſchwerdung des Herrn Eintauſend Achthundert Zwanzig und Sieben, den eilften des Monats April, Unſeres Oberhirtenamts im Vierten.

Stelle des † Bleies.

---

6. Breve „Re Sacra“ vom 28. Mai 1827 [1]).

Leo P. P. XII. Dilecti Filii Salutem et Apostolicam Benedictionem. — Re sacra isthic pro locorum conditione ordinata Archiepiscopum superiori in Consistorio vobis praefecimus Venerabilem Fratrem Bernardum Boll.

Mandatum vero Eidem dedimus, ut juxta felicis recordationis Praedecessoris Nostri Constitutionem „Provida solersque“, nec non juxta ea quae Nostris Litteris, quarum initium „Ad Dominici Gregis custodiam“ sancita fuere, vestrum Collegium constitueret. Suo ipsum jam perfunctum officio censentes, scribimus ad vos, ut excitatam expectationem pro delati muneris gravitate sustinere, caeterisque integritate vitae

---

[1]) Nussi, Conventiones pag. 379 sequ.; Herrmann, Staatliches Veto, 1869 S. 71 ff.; Friedberg, Biſchofswahlen S. 244 (Beilage XCIII), vgl. auch S. 203; O. Mejer, Römiſch-Deutſche Frage III, 2 S. 292 ff. Daſſelbe richtet ſich an die Capitel der oberrheiniſchen Kirchenprovinz. Siehe hierzu die zu Nr. 5 oben S. 28 Anm. 1 angeführte Literatur.

ac sedula sacrorum procuratione anteire contendatis. Cum autem per memoratas Apostolicos Litteras privilegium Antistitem eligendi statis quibusdam legibus vobis detulerimus, id etiam speciatim vos admonitum volumus ut gravissima hac in actione gloriam Omnipotentis Dei, Religionis utilitates, incolumitatem gregis, aeternam salutem vestram revolvatis animo. Alienis etiam vos peccatis communicaretis, dicimus cum Tridentinis patribus, nisi quos digniores et Ecclesiae magis utiles judicaveritis, non quidem precibus vel humano affectu aut ambientium suggestionibus, sed eorum exigentibus meritis praefici diligenter curetis. Cum porro ex Ivonis Carnotensis monitu florere inspiciatur et fructificare Ecclesia quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, vestrarum erit partim eos adsciscere, quos ante solemnem Electionis actum noveritis, praeter qualitates caeteras Ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse. Id ob oculos habeatis opus est, quando etiam juxta sancitas in iisdem Nostris Litteris conditiones jus erit vobis Collegas eligendi [1]). Confidimus sane mandatis hisce Nostris, quae et populi istius universi vota sunt, apprime vos esse optemperaturos, idque vestra in Nos fide atque observantia certo praestolamur, vobis interim, Dilecti Filii, Benedictionem ex animo impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die XXVIII. Maji an. 1827. Pontificatus nostri Anno IV.

---

7. Verkündigung der päbſtlichen Bullen zur Errichtung des Landesbisthums Mainz vom 12. October 1829 [2]).

Regierungsblatt Jahrg. 1829 S. 443 Nr. 48 (vom 21. October 1829).

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Da die päbſtliche Bulle vom

---

[1]) Vgl. Hinſchius a. a. O. II S. 696 bei Anm. 3.

[2]) Vgl. die zu Nr. 2 und Nr. 5 citirte Literatur: Longner, Darſtellung

16. Auguſt 1821, welche mit den Worten „Provida solersque“ und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten: „Ad dominici gregis custodiam“ beginnt, inſoweit ſolche die Bildung der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausſtattung und Errichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, ſo wie die Beſetzung des erzbiſchöflichen und der biſchöflichen Stühle und der domſtiftiſchen Präbenden, zum Gegenſtand haben, von Uns angenommen worden und Unſere Landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denſelben auf irgend eine Weiſe etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unſeren Hoheitsrechten ſchaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgeſetzen und Regierungsverordnungen, den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Rechten, oder den Rechten der evangeliſchen Confeſſion und Kirche entgegen wäre, ſo wird ſolches hiermit, unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt, am 12. October 1829.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

S. 29 ff.; Longner, Beiträge S. 581 ff; Brück, Oberrheiniſche Kirchenprovinz S. 112 ff.; O. Meier, Römiſch-Deutſche Frage III, 2 S. 398 ff. Siehe auch Köhler, Kirchenrecht S. 85 fg. — Durch die mit den Worten „inſoweit ſolche .... zum Gegenſtand haben“ getroffene Beſchränkung werden die Beſtimmungen unter 5 und 6 der Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam“ von der Landesherrlichen Anerkennung ausgeſchloſſen. Die gleichlautenden Verkündigungspatente für die übrigen Staaten der oberrheiniſchen Kirchenprovinz ſiehe bei Weiß, Archiv der Kirchenrechtswiſſenſchaft Bd. II (1831) S. 234, 266, 283 (Naſſau, Baden, Württemberg); Walter, Fontes pag. 339 (Kurheſſen).

8. Bekanntmachung, die Organisation der catholischen Kirchenangelegenheiten im Großherzogthum Hessen betreffend, vom 21. December 1829 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1830 S. 5 ff. Nr. 2 (vom 9. Januar 1830).

In Gemäsheit des allerhöchsten Edicts vom 12. October 1829 hat das vom Päbstlichen Vollzieher [2]) der Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821 unterm 28. November d. J. erlassene Vollziehungsdecret die landesherrliche Bestätigung erhalten und wird demnach öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, am 21. Decbr. 1829.

Großherzogliches Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil. von Bechtold.

Jo. Bapt. a Keller, Episcopus Rottenburgensis, potentissimo Regi Württembergiae a Consiliis Status, Ordinis Regii a Corona Commendator etc., ad executionem Bullae „Provida solerque“ a Sanctissimo Domino Pio P. P. VII. beatissimae memoriae specialiter delegatus, reverendissimo Episcopali Ordinariatui Sacrae Sedis episcopalis Moguntinae, reverendo Clero atque omnibus Magniducatus Hassiae et ad Rhenum catholicis subditis

Salutem in Domino!

Postquam sua Regia Celsitudo Serenissimi Magniducis Ludovici Hassiae et ad Rhenum pro sua, qua affectus est in subditos catholicos paterna sollicitudine atque singulari benevolentia, sancita inter sedem apostolicam et principes atque Status ad restaurandas res ecclessiasticas unitos concordia, cuncta ordinanda curavit, ut a Domino Nostro Pio P. P. VIII. S. Sedi episcopali Moguntinae modo vacanti de suo antistite provideretur, Nos gratiosissime invitari jussit, ut injuncto Nobis officio delegati apostolici fungeremur, atque ad commissam Nobis dictarum litterarum apostolicarum „Provida solersque“

---

[1]) Der Veröffentlichung ist a. a. O. amtliche Uebersetzung beigegeben.

[2]) Vgl. das Ende der Bulle „Provida solersque“ (oben Nr. 2).

executionem una cum aliis litteris apostolicis „Ad dominici gregis custodiam“ ad easdem res ecclesiasticas definiendas pertinentibus, in quantum episcopatum Moguntinum attingunt, procederemus.

Quem in finem reverendissimo Ordinariatui episcopali Moguntino has literas apostolicas praeprimis communicandas atque aperiendas esse censemus, studiose rogantes, ut reverendum Clerum fidelesque dioecesanos de iisdem in singulis ecclesiis publicandis faciat certiores.

Verba autem harum litterarum apostolicarum haec sunt:

Pius Episcopus etc. [1])

Leo Episcopus etc. [2])

Quibus igitur a sede apostolica Nobis injunctis mandatis ut satisfaciamus, ad executionem earundem litterarum apostolicarum, in quantum immutationem et novam circumscriptionem, ecclesiae episcopalis Moguntinae respiciunt, procedentes declaramus eandem, quae ab antiquissimis temporibus dignitate Metropolitica atque Archiepiscopali decorata, temporum autem vicissitudine hoc splendore orbata, constitutione apostolica de vigesima nona Novembris anni 1801 incipiente: „Qui Christi Domini“ archiepiscopali Sedi Mechliniensi subjecta fuit, nunc huic Sedi omnino esse subtractam atque ecclesiae Metropolitanae Friburgensi ceu Suffraganeam cum aliis tribus ecclesiis Suffraganeis Fuldensi, Rottenburgensi et Limburgensi Provinciam ecclesiasticam superioris Rheni constituendam adsignatam.

Huic autem ecclesiae Moguntinae pro suo territorio dioecesano omnes parochias fidelesque catholicos intra fines Magniducatus Hassiae et ad Rhenum existentes adsignamus, ut in eos ejusdem S. Sedis episcopus legitime institutus illiusque legitimi successores suam exerceant canonicam jurisdictionem. Ad dotandam porro hanc ecclesiam episcopalem, praeter firmos redditus, proventus, domos et fundos, quibus

---

[1]) Siehe oben Nr. 2.

[2]) Siehe oben Nr. 5.

actu gaudet, summa viginti mille florenorum Rhenensium annuatim percipienda ex proventibus praefecturae Moguntinae solvenda tribuatur ex lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis, fundis et redditibus dominicis ejusdem praefecturae, utque hujusmodi dispositio firma stabilis et inconcussa maneat, donec ipsi episcopali ecclesiae Moguntinae praedia et fundi, quorum fructus annui eidem summae aequivalent, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in instrumento dotationis ex speciali mandato suae Regiae Celsitudinis Serenissimi Magniducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentissimi vigesimi exarato. Tota autem quantitas hujus novae dotationis, quae adjunctis redditibus dotationem modo extantem Moguntinae ecclesiae constituentibus, huic summae viginti millium florenorum annuorum exurget, ita percipiatur atque administretur, ut quae in litteris apostolicis, tum pro episcopo, tum pro capitulo cathedrali ex decano et sex canonicis consistente, tum pro quatuor praebendatis, tum pro seminario episcopali, tum pro domo emeritorum, tum pro fabrica ecclesiae cathedralis disponuntuur, certis ratis annuis juste distribuantur. Insuper de hujus novae dotationis singulis partibus specialis descriptio fiat infirmando executionis protocollo, cujus unum exemplar episcopo in archivo episcopali asservandum, alterum pro nobis ad apostolicam sedem mittendum tradetur, ita ut S. Sedes Moguntinae episcopalis jam a primo aevo christianae ecclesiae erecta, nunc autem immutata novaeque dotationis redditibus instructa in perpertuum dotata atque fundata cum omnibus juribus suis habeatur. Haec autem omnia, tam in apostolicis praefatis litteris, quam in praesenti decreto executorio contenta ab iis, ad quos spectat, observari volumus, non obstantibus quibuscunque in contrarium facientibus ceterisque, quae Sanctitas sua in dictis praeinsertis litteris voluit non obstare.

In quorum fidem praesentes manu nostra Signatos et Sigillo nostro munitas dedimus.

Rottenburgi ad Nicarum die vigesima octava Novembris, anno supra millesimum vigesimo nona.

(L. S.) Jo. Bapt. a. Keller,
Epp. Rottbg.

---

9. Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die catholische Landeskirche betreffend, vom 30. Januar 1830[1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1830 S. 33 ff. Nr. 7 (vom 30. Januar 1830).

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Durch Unser Edict vom 12. October 1829 haben Wir den beiden Päbstlichen Bullen „Provida solersque“ vom 16. August 1821 und „Ad dominci gregis custodiam“ vom 11. April 1827, die Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer ꝛc. betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt.

Nachdem nun, in Folge der mit dem Römischen Hofe getroffenen Abrede, die bischöflichen Stühle und Domcapitel dieser Kirchenprovinz vollständig besetzt und in die Ausübung der ihnen zukommenden Befugnisse eingesetzt worden sind, so finden Wir Uns, zur Wahrnng Unseres verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die catholische Landeskirche, veranlaßt, im Einverständnisse mit den übrigen, bei der Oberrheinischen Kirchenprovinz mitbetheiligten Regierungen, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Der catholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den anderen, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

---

[1]) Vgl. hierzu Brück, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 123 ff., Katholische Kirchenzeitung, Jahrg. 1830 und im „Katholik“ Bd. XXXVI, Beilage S. 37 ff., XXXVII, Beilage S. 21 ff.; C. W. Köhler, Handbuch I S. 412 ff. (besonders die Anmerkungen S. 417 ff.); K. Köhler, Kirchenrecht S. 86. Vgl. hierzu vor Allem die abändernde Verordn. v. 1853 (unten Nr. 11).

§ 2. Der volle Genuß dieſer Rechte ſteht allen catholiſchen Kirchengemeinden, ſo wie auch den einzelnen Catholiken zu, welche ſeither in keinem Diöceſanverbande ſtanden. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig ſtattfinden.

§ 3. Jeder Staat übt die ihm zuſtehenden unveräuſſerlichen Majeſtätsrechte des Schutzes und der Oberaufſicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§ 4 [1]). Die von dem Erzbiſchof, dem Biſchof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisſchreiben an die Geiſtlichkeit und Diöceſanen, durch welche dieſelben zu etwas verbunden werden ſollen, ſo wie auch beſondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlaſſen werden. Auch ſolche allgemeine kirchlichen Anordnungen und öffentlichen Erlaſſe, welche rein geiſtliche Gegenſtände betreffen, ſind den Staatsbehörden zur Einſicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erſt alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden iſt.

§ 5 [2]). Alle Römiſchen Bullen, Breven und ſonſtigen Erlaſſe müſſen, ehe ſie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und ſelbſt für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur ſo lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung iſt aber nicht nur für alle neu erſcheinenden Päbſtlichen Bullen und Conſtitutionen, ſondern auch für alle früheren Päbſtlichen Anordnungen nothwendig, ſobald davon Gebrauch gemacht werden will.

---

[1]) Abgeändert durch § 2 der Verordnung vom 1. März 1853 (Nr. 11). Geltendes Recht: ſiehe Geſ. v. 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinſchaften im Staate betr. (unten Nr. 17) Art. 5.

[2]) Abgeändert durch § 3 der Verordnung vom 1. März 1853 (Nr. 11). Vgl. auch unten Nr. 17 (ſiehe vorige Anm.) Art. 5.

§ 6[1]). Ebenso, wie die weltlichen Mitglieder der catholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates.

§ 7[2]). Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande und bilden die Oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten, in der Eigenschaft als Erzbischof, eidlich zu verpflichten.

§ 8[3]). Die ihrer Bestimmung gemäs wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammtschutze der vereinten Staaten.

§ 9[4]). Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalconferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§ 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Catholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§ 11[5]). Die fünf Bisthümer der Oberrheinischen Kirchenprovinz sind, in Gemäsheit der festgesetzten Regel, gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

---

[1]) Siehe unten Nr. 17 Art. 4.

[2]) Siehe die Bulle „Provida solersque“ oben Nr. 2. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Bd. II S. 465.

[3]) Hinschius a. a. O. Bd. II S. 17 Anm. 7.

[4]) Abgeändert durch Nr. 11 § 4 (bezüglich des Placet siehe unten Nr. 17 Art. 5). Longner, Rechtsverhältnisse S. 65 ff., Hinschius a. a. O. III S. 505. — [5]) Vgl. oben S. 10 Anm. 1.

§ 12 [1]). Eine jede Diöceſe wird in Decanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, ſo viel thunlich, mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinſtimmen ſoll.

§ 13. Die Catholiken, welche ſeither in keinem oder mit einem Geiſtlichen andrer Confeſſion im Pfarrverbande ſtanden, werden einer der im Bisthum beſtehenden Pfarreien zugetheilt.

§ 14. Die biſchöflichen Stühle in der Provinz, ſo wie die Stellen der Domcapitularen, werden ſämmtlich durch die nach der vorgeſchriebenen Form vorzunehmende Wahl beſetzt [2]).

§ 15. Zum Biſchof kann nur ein Geiſtlicher gewählt werden, welcher ein Deutſcher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin ſich der erledigte Biſchoffitz befindet, oder eines der Staaten iſt [3]), welche ſich zu dieſer Diöceſe vereinigt haben. Nebſt den

[1]) Vgl. Bekanntmachung vom 29. Juni 1830, die Eintheilung des Bisthums Mainz in Decanate betr. 1. Stadtdecanat des biſchöfl. Sitzes zu Mainz; 2. Decanat Alzey; 3. Bensheim; 4. Bingen; 5. Darmſtadt; 6. Dieburg; 7. Gießen; 8. Heppenheim; 9. Niederolm; 10. Oberingelheim; 11. Ockſtadt; 12. Oppenheim; 13. Oſthofen; 14. Seligenſtadt; 15. Vilbel; 16. Worms; 17. Gaubickelheim. Betreffs erfolgter Aenderungen vgl.: Regierungsbl. 1836 S. 41 (Decanat Vilbel zu Ockſtadt geſchlagen), Regierungsbl. 1842 S. 534 (Decanat Vilbel wieder hergeſtellt, Veränderungen in dem Decanat Ockſtadt), Regierungsblatt 1866 S. 198 (die Zutheilung der Pfarrei Gießen an das Decanat Ockſtadt betr. Die früher zum Decanat Gießen gehörige Pfarrei Herbſtein war bereits 1842 zu Ockſtadt geſchlagen worden), endlich Regierungsbl. 1889 S. 109 [Bekanntmachung vom 20. Sept. 1889: Dem Decanat Ockſtadt wird die Bezeichnung „Decanat Friedberg" beigelegt. Von neuem wird ein Decanat Gießen gebildet (mit den Pfarreien Gießen und Herbſtein und der bisher zum Decanat Amöneburg gehörigen Pfarrei Ruhlkirchen). Ferner werden zwei Pfarreien der Diöceſe Limburg zu den Decanaten Vilbel und Friedberg gefügt.]. Somit beſtehen heute 17 Decanate mit den Namen der Bekanntmachung vom 29. Juni 1830, nur iſt „Ockſtadt" (ob. Nr. 11) in „Friedberg" zu verändern. — Hinſchius a. a. O. II S. 285 bei Anm. 12.

[2]) Hinſchius a. a. O. II S. 657 ff. (Biſchofswahl), II S. 695 ff. (Beſetzung der Capitelſtellen). Vgl. hierzu auch die Beſtimmungen die Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam" (ob. Nr. 5 S. 27 ff.), diejenigen des Breve „Re Sacra" (ob. Nr. 6 S. 34) und Longner, Rechtsverhältniſſe S. 49 ff.

[3]) Vgl. jetzt Geſ. v. 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen betr. Art. 1. Hinſchius a. a. O. II S. 504, Köhler, Handbuch I S. 59 ff.

vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein academisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der innländischen Staats- und Kirchen-Verfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§ 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Confirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden [1]).

Vor der Consecration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab [2]).

§ 17 [3]). Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darinn gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§ 18 [4]). Diöcesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beisehn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darinn gefaßten Beschlüsse unterliegen der

[1]) Vgl. Hinschius a. a. O. II S. 670 ff. Vgl. oben Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam“ (Nr. 5) S. 1 und Longner, Rechtsverhältnisse S. 75 ff.

[2]) Hinschius a. a. O. II S. 687 bei Anm. 13, III S. 196; Longner, Rechtsverhältnisse S. 51. Vgl. auch Ges. v. 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betr. (unt. Nr. 29) Art. 2.

[3]) Longner, Rechtsverhältnisse S. 53, 89 ff. — Für die einzelnen Besetzungen des Bisthums Mainz seit 1830 vgl. Regierungsbl. 1830 S. 27 (Einsetzung des Bischofs und des Domcapitels und Auflösung des seitherigen bischöfl. General-Vicariats; Bekanntmach. v. 12. Januar 1830); Regierungsbl. 1833 S. 233: Bekanntmach. v. 7. Juni 1833, die Wahl eines Bisthumsverwesers und eines Verwalters der bischöfl. Dotation betr.; dsgl. a. a. O. 1834 S. 439 (Bekanntmach. v. 29. August 1834); a. a. O. 1835 S. 339 (Wiederbesetzung des bischöfl. Stuhles, 1. Juli 1835); a. a. O. 1849 S. 41 (Bisthumsverweser), a. a. O. 1850 S. 310 (Wiederbesetzung des bischöfl. Stuhles, 26. Juli 1850); a. a. O. 1886 S. 111 (Wiederbesetzung des bischöfl. Stuhles, 26. Juli 1886: Bischof Haffner). — Bischöfliches Wappensiegel und Ordinariatssiegel: Vgl. Regierungsbl. 1830 S. 47 Nr. 9 (Dienstnachricht).

[4]) Abgeändert durch Nr. 11 § 5 (bezüglich des Placet vgl. unten Nr. 17 Art. 5). Longner, Rechtsverhältnisse S. 65 ff.

Staatsgenehmigung, nach Maasgabe der in den §§ 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen.

§ 19 [1]). Nur der Erzbischof, Bischof und Bisthumverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jeder Zeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesangeistliche haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§ 20 [2]). Zu Domcapitularstellen können nur Diöcesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein academisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§ 21 [3]). Das Domcapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; die Verwaltungsform ist collegialisch, der Decan führt die Direction.

---

[1]) Abgeändert durch Nr. 11 § 6.

[2]) Hinschius a. a. O. II S. 281 ff. Ueber ihre Zahl vgl. oben Bulle „Provida solersque“ (Nr. 2) S. 14. „Ehrencanonici“ finden sich am Mainzer Domcapitel nicht. Ueber die Stellung des Decans vgl. Hinschius a. a. O. II S. 114 ff. und oben Bulle „Provida solersque“ (Nr. 2) bei den Worten „Porro quodlibet Capitulum etc.“ (ob. S. 7) Ueber die äußeren Abzeichen der Mitglieder des Capitels vgl. die „Dienstnachricht“ im Regierungsblatt 1830 S. 28 Nr. 5 (v. 21. Januar 1830): Zur Auszeichnung des Capitels haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, den Domcapitularen ein Capitelskreuz allergnädigst verliehen, welches auf der Brust an einem weißen, roth gestreiften Bande getragen wird. Dieses weiß emaillirte, abgerundete, in den Ecken mit Flammen und oben mit der Königskrone versehene goldene Kreuz zeigt auf der einen Seite den Namenszug des Regenten mit der Umschrift „Pietate Fundatoris 1829“, auf der anderen Seite das Bild des h. Martin, des Schutzheiligen der Cathedralkirche mit der Umschrift „Verbo et Exemplo“ und unten: „Sign. Cap. Episc. Mogunt.“ Für das Capitelsiegel vgl. Regierungsbl. 1830 S. 47 No. 9 (Dienstnachricht).

[3]) Vgl. Longner, Rechtsverhältnisse S. 479 ff. und Hinschius a. a. O. II S. 159; auch Köhler, Handbuch I S. 60 fg.

§ 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen, noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.

Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staat von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§ 23 [1]). Die Decanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§ 24. Die Decane sind unmittelbare kirchliche Vorgesetzte der in ihren Decanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen.

Eine eigene Instruction zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§ 25 [2]). Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmässige Bildung der Candidaten des catholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine catholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Facultät mit der Landesuniversität vereinigt werde [3]), oder daß die Candidaten, nöthigen Falls, aus dem allgemeinen catholischen Kirchenfonds der Diöceſe unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§ 26. Die Candidaten des geistlichen Standes werden, nach

---

[1]) Vgl. hierzu Hinschius a. a. O. II S. 285 ff.

[2]) Abgeändert durch § 7 der Verordnung vom 1. März 1853. Ueber die Vorbildung der Geistlichen nach geltendem Recht vgl. Ges. v. 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstell. der Geistl. betr. (unt. Nr. 29).

[3]) Vgl. hierzu Brück, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 142 ff. und Fundations-Urkunde vom 22. Juni 1830, betr. die Errichtung einer catholisch-theologischen Facultät an der Landesuniversität Gießen (abgedr. bei C. W. Köhler, Handbuch I S. 426 fg.). Die Thätigkeit der gedachten Facultät wurde durch die am 1. Mai 1851 erfolgte Neueröffnung der Lehrkurse über Theologie und Philosophie am bischöflichen Seminar zu Mainz (Brück a. a. O. S. 305 fg.) brach gelegt.

vollendeten theologischen Studien, im Priesterseminar zum Practischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeltlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§ 27 [1]). In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§ 28. Der landesherrliche Tischtitel giebt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegkosten, subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

§ 29 [2]) In jeder Diöceſe wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hilfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§ 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classification wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§ 31. Ebenso wird eine Klasseneinteilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags, gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur

[1]) Abgeändert durch § 8 der Verordnung vom 1. März 1853 (unt. Nr. 11).
[2]) Vgl. Hinschius a. a. O. II S. 500 fg. (501 Anm. 3).

Diöcesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§ 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen [1]), von welcher Art sie auch seyen und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§ 33. Kein Geistlicher kann, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§ 34 [2]). Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupt des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam geloben.

§ 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§ 36 [3]). Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie statt findet, der Recurs an die Landesbehörden.

---

[1]) Vgl. Hinschius a. a. O. III S. 263.

[2]) In Verbindung hiermit verweise ich auf die „Verordnung vom 8. Februar 1830, die Besetzung der catholischen Pfarreien und geistlichen Beneficien im Großherzogthum betr. (Vgl. C. W. Köhler, Handbuch II S. 3 fg. Anm. c): § 1. Die Besetzung der catholischen Pfarreien und geistlichen Beneficien geschieht auf den Vorschlag des Bischofs. § 2. Bei eingetretener Erledigung wird diese in dem Großherzoglichen Regierungsblatt mit Angabe des beiläufigen Ertrags der Stelle und der darauf haftenden Lasten bekannt gemacht. § 3. Die Competenten haben innerhalb sechs Wochen, von dem Tage der Concurseröffnung an gerechnet, ihre an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichtete, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschriebene Bittschrift mit einem Begleitungsschreiben auf stempelfreiem Papier an das bischöfliche Ordinariat in Mainz einzusenden ꝛc." Vgl. jetzt Ges. v. 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betr. (unten Nr. 29).

[3]) Vgl. jetzt Gesetz vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt betr. (unten Nr. 18).

§ 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domcapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§ 38 [1]). Die Güter der catholischen Kirchenpfründen, sowie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds, werden, unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu anderen als catholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Congrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 500 bis 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niederen Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznieſſer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§ 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner catholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche catholisch-kirchlichen Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Staats- und Kirchen-Behörden Unseres Großherzogthums gebührend zu achten.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 30. Januar 1830.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

---

[1]) Vgl. Verfassungsurkunde Art. 43 (ob. Nr. 1).

10. Edict, die Organisation der Kirchenvorstände evangelischer und katholischer Confession betreffend. Vom 9. Juni 1832 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1832 S. 407 ff. Nr. 58 (vom 9. Juli 1832).

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Um die Verschiedenheiten, welche in der Organisation und dem Wirkungskreise der evangelischen und catholischen Kirchenvorstände in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen einerseits und in der Provinz Rheinhessen andererseits bisher bestanden haben, zu beseitigen und in dieser Beziehung überall die erforderliche Gleichförmigkeit herbeizuführen, zugleich aber auch die zur Unterstützung der Aufsicht über die äussere Kirchenzucht erforderliche Mitwirkung weltlicher Mitglieder der Kirchenbehörden zu vermitteln, haben wir, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassungsurkunde, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. In jeder christlichen Kirchengemeinde, welche einen eigenen Gottesdienst hat, oder welche eigenes Kirchenvermögen besitzt, besteht der zur Mitwirkung bei Führung der äusseren Kirchenaufsicht und bei Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmte Kirchenvorstand aus ständigen und unständigen Mitgliedern.

Art. 2. Zunächst ist der Geistliche der Kirchengemeinde der betreffenden Confession ständiges Mitglied des Kirchenvorstandes. Bei Erledigung einer Pfarrei hat, wenn die höhere kirchliche Behörde nicht einen besonderen Stellvertreter ernennt, der Pfarrverwalter die Functionen des geistlichen Mitgliedes des Kirchenvor-

[1]) Gilt nicht mehr für die evangelische Kirche. Für sie haben das Edict vom 6. Jan. 1874 (unten Nr. 15) § 32 ff. und das Kirchengesetz vom 9. März 1877, die Wahlen der evang. Kirchengemeindevertretungen und der evangel. Kirchenvorstände betr. (unten Nr. 25) § 16 ff. neue Bestimmungen hinsichtlich der Kirchenvorstände getroffen. Das Edict vom 9. Juni 1832 gilt noch für die katholische Kirche, jedoch ist auch für sie insofern eine Änderung eingetreten, als nach dem Ges. vom 23. April 1875 das Besteuerungsr. der Kirchen- und Religionsgemeinsch. betr. (unt. Nr. 21) Art. 3 zur Erhebung einer Umlage für die Kirchenbedürfnisse die Zustimmung einer Gemeindevertretung erforderlich ist, welche aus mindestens zwölf von der Gemeinde unmittelbar gewählten Mitgliedern besteht. Vgl. Friedberg, Kirchenrecht S. 488.

standes. Ist die Seelsorge in einer Kirchengemeinde mehreren Geistlichen anvertraut, so sind diese sämmtlich ständige Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Art. 3. Ausser dem Geistlichen ist

a) der Burgermeister, oder, wenn in der Kirchengemeinde, für welche ein Kirchenvorstand bestehen soll, kein Burgermeister ist, der Beigeordnete, ständiges Mitglied des Kirchenvorstandes.

b) Gehört der als Burgermeister zunächst zum ständigen Mitgliede Berufene nicht zur Confession der Kirchengemeinde, so tritt für den Burgermeister ebenfalls der Beigeordnete ein.

c) Bekennt aber auch der zunächst (a) oder für den Burgermeister (b) berufene Beigeordnete sich nicht zur Confession der Kirchengemeinde, so bestimmt der Kreisrath ein Mitglied des Gemeinderaths an seine Stelle.

d) Ist auch im Gemeinderathe kein Mitglied der betreffenden Kirchengemeinde, so bestimmt der Kreisrath ein anderes Glied der letzteren zum Mitgliede des Kirchenvorstandes. Der Kreisrath ist bei diesen Ernennungen an die Voraussetzungen des Art. 7. gebunden. Das den Burgermeister und beziehungsweise den Beigeordneten, als die zunächst Berufenen, ersetzende Mitglied des Kirchenvorstandes fungirt jedenfalls nur so lange, als kein Burgermeister und Beigeordneter von der Confession der Kirchengemeinde vorhanden ist.

Art. 4. Bei längerer Verhinderung des ständigen weltlichen Mitgliedes hat, wenn es für nöthig erachtet wird, der Kreisrath, nach den Grundsätzen des Art. 3., einen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zu bestellen. Wenn aber der den Burgermeister vertretende Beigeordnete auch Mitglied der Kirchengemeinde ist, so tritt derselbe, kraft dieses Edicts, in solchem Falle auch als Stellvertreter bei dem Kirchenvorstande ein.

Art. 5. Besteht die Kirchengemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, so soll das ständige weltliche Mitglied immer aus der politischen Gemeinde des Orts, in welchem die Kirche sich befindet, nach Anleitung des Art. 3., genommen werden.

Art. 6. Der Kirchenvorstand besteht, ausser den ständigen

Mitgliedern, in den Kirchengemeinden, deren Seelenzahl weniger als Zweitausend beträgt, aus drei und in Kirchengemeinden von einer grösseren Seelenzahl aus fünf unständigen Mitgliedern.

Art. 7. Zu unständigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur Staatsbürger von unbescholtenem Rufe, welche das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt haben und sich zu der Confession, für welche der Kirchenvorstand besteht, bekennen, bestimmt werden. Auch dürfen die unständigen Mitglieder weder unter sich, noch mit den ständigen Mitgliedern in aufsteigender oder absteigender Linie verwandt seyn, und auf gleiche Weise ist ein Bruder durch den anderen ausgeschlossen. Ist der zum ständigen Mitgliede, kraft dieses Edicts, Berufene mit einem unständigen Mitgliede in der angegebenen Art verwandt, so tritt das unständige Mitglied aus.

Art. 8. Die unständigen Mitglieder der dermalen vorhandenen Kirchenvorstände, einschließlich der nunmehr die Benennung Kirchenvorstände führenden Fabrikräthe in der Provinz Rheinhessen, bleiben in Dienstthätigkeit, auch wenn deren Zahl die im Art. 6. vorgeschriebene Anzahl übersteigt, und sind Mitglieder desjenigen Kirchenvorstandes, zu dessen Kirchengemeinde sie gehören.

Art. 9. Die unständigen Mitglieder werden sowohl dann, wenn es sich um die erste Errichtung, als auch wenn es sich um die bloße Ergänzung eines bereits errichteten Kirchenvorstandes handelt, auf folgende Weise gewählt: Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte so viele Mitglieder, welche sich zur Confession der Kirchengemeinde bekennen, als der Kirchenvorstand unständige Mitglieder haben soll, also wenigstens drei und höchstens fünf. Sind im Gemeinderathe nicht so viele Mitglieder der betreffenden Confession vorhanden, so wird die fehlende Anzahl aus fünf und zwanzig der Höchstbesteuerten der betreffenden Kirchengemeinde durch den Kreisrath gewählt. Die so Gewählten haben in Gemeinschaft mit den ständigen Mitgliedern des zu errichtenden und beziehungsweise den ständigen und unständigen Mitgliedern des bestehenden und nur zu ergänzenden Kirchenvorstandes die Wahl

des oder der zu bestellenden unständigen Mitglieder des Kirchenvorstandes vorzunehmen.

Art. 10. An dem Wahlacte sollen regelmässig sämmtliche Wahlmänner und bei dringender Verhinderung einzelner wenigstens zwei Drittheile Antheil nehmen. Bei der durch Stimmzettel vorzunehmenden Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos. Ueber den ganzen Wahlact hat das vorsitzende Mitglied ein Protocoll zu führen, welches von allen Abstimmenden zu unterschreiben ist.

Art. 11. Nach beendeter Wahl ist dem Kreisrathe das Protocoll vorzulegen, der, wenn gegen die Gültigkeit des Wahlacts nichts zu erinnern ist, das Protocoll durch den Decan an den Kirchenvorstand zurückschickt. Hierauf ist das Resultat der Wahl in der Kirche durch den Geistlichen und in der Gemeinde auf übliche Weise durch den Burgermeister bekannt zu machen. Die höhere kirchliche Behörde ist durch den Decan von dem Resultat der Wahl in Kenntniß zu setzen.

Art. 12. Wenn ein unständiges Mitglied des Kirchenvorstandes dieses Amt sechs Jahre lang bekleidet hat, so tritt es aus dem Vorstande aus, und es wird an seine Stelle, nach Maasgabe der Art. 9—11, ein neues gewählt. Es kann jedoch der Ausgetretene von Neuem gewählt werden. Eine Ergänzungswahl findet auch dann Statt, wenn ein Mitglied vor Ablauf von sechs Jahren stirbt oder auf andere Weise, namentlich aus Gründen der Verwaltung, wegen Verwandtschaft (Art. 7), oder weil es aus erheblichen Gründen seine Entlassung verlangt, aufhört, Mitglied des Kirchenvorstandes zu seyn.

Art. 13. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden auch auf die dermaligen Mitglieder der vorhandenen Kirchenvorstände, jedoch mit der Modification, ihre Anwendung, daß nur dann Ergänzungswahlen Statt finden, wenn durch den Austritt oder Tod von Mitgliedern die im Art. 6 vorgeschriebene Zahl der unständigen Mitglieder nicht mehr vorhanden ist.

Art. 14. Das Amt eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet.

Art. 15. Der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes umfaßt folgende Functionen:

1) Mitaufsicht über die äussere Kirchenzucht. Die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes haben in dieser Beziehung durch Beispiel und Ermahnung den Geistlichen zu unterstützen und diejenigen Fälle, in welchen strafbare Verletzungen der Kirchenzucht sich ereignen sollten, der competenten Strafbehörde anzuzeigen. Die vorgesetzten höheren kirchlichen Behörden werden hierüber das Nöthige vorschreiben.
2) Unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Local-, Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Vermögens, unter der Leitung und Aufsicht der höheren Behörden und den in dieser Beziehung angeordneten Beschränkungen.

Die besonderen Functionen des Kirchenvorstandes sind hierbei:

a) Berathungen und Aufstellung des Voranschlags der bemerkten Fonds,
b) Berathung über Gegenstände der Verwaltung, insoweit sie nicht schon bei Gelegenheit des Voranschlags verhandelt worden sind,
c) Begutachtung der Rechnungen der oben bemerkten Fonds.

Die Ausführung in Verwaltungsangelegenheiten des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens, nach Maasgabe der Berathungen des Kirchenvorstandes und der Beschlüsse der höheren Behörde, steht in der Regel dem vorsitzenden und dem weltlichen ständigen Mitgliede des Kirchenvorstandes, unter der Controle der übrigen Mitglieder des letzteren, zu.

Art. 16. Die Ausübung dieser Functionen von Seiten der Kirchenvorstände unterliegen in den betreffenden Bezirken den durch die vorliegenden Declarationen, namentlich das Edict vom 17. Februar 1820 und die Declaration vom 13. Julius 1827, bedingten Beschränkungen.

Art. 17. Den Vorsitz und die Leitung bei Versammlungen des Kirchenvorstandes führt der Geistliche. Sind mehrere Geistliche Mitglieder des Kirchenvorstandes, so führt der erste Geistliche den Vorsitz. Bei denjenigen Kirchenvorständen in der Provinz

Rheinhessen, wo dermalen weltliche Mitglieder den Vorsitz führen, geht letzterer auf die Geistlichen über.

Art. 18. Die Sitzungen werden in der Regel in der Wohnung des vorsitzenden Mitgliedes so oft gehalten, als die Geschäfte es nothwendig machen. Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzungen anzusagen.

Art. 19. Bei Berathungen des Kirchenvorstandes entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Gegenstand, wenn nicht alle Mitglieder an der Berathung Theil genommen, unter deren Zuziehung nochmals zu berathen, sonst aber die Sache der höheren Behörde zur Verfügung vorzulegen.

Art. 20. Ueber die Verhandlungen des Kirchenvorstandes werden Protocolle, und zwar in der Regel und wenn der Kirchenvorstand nicht aus seiner Mitte ein anderes Mitglied dazu gewählt hat, von dem vorsitzenden Mitgliede geführt. Jedes Mitglied ist befugt, seine, von der Majorität abweichende Ansicht zu Protocoll zu geben, und die Protocolle sind von allen Mitgliedern, welche abgestimmt haben, zu unterschreiben.

Art. 21. Zur Gültigkeit der Berathung gehört, daß alle Mitglieder des Kirchenvorstandes zur Berathung eingeladen waren, und, ausser dem Geistlichen, in Pfarrgemeinden, deren Kirchenvorstand aus drei unständigen Mitgliedern besteht, wenigstens zwei und in den Pfarrgemeinden, wo der Kirchenvorstand aus fünf unständigen Mitgliedern besteht, wenigstens vier aus der Zahl der sämmtlichen weltlichen Mitglieder erschienen sind und abgestimmt haben, und daß darüber ein Protocoll, nach Maasgabe des Art. 20., aufgenommen worden ist.

Art. 22. Wo für Stiftungen besondere stiftungsmässige Verwaltungen bestehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Art. 23. Die Attributionen, welche in diesem Edicte den Kreisräthen zugewiesen sind, gehören in der Provinz Rheinhessen zu dem Wirkungskreise der Provinzialdirection zu Mainz. In den im Art. 16. erwähnten Bezirken, wo Consistorien bestehen, gehören diese Attributionen zum Ressort der letzteren.

Art. 24 und 25 (gegenwärtig bedeutungslos).

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt, am 6. Junius 1832.

(L. S.) Ludwig. du Thil.

---

11. Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufſichts-Rechts über die katholiſche Landeskirche betreffend. Vom 1. März 1853 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1853 S. 61 ff. Nr. 8 (vom 5. März 1853).

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Unſere Verordnungen vom 30. Januar 1830 in Betreff der Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufſichtsrechts über die katholiſche Kirche einer Reviſion unterworfen und in Folge deſſen beſchloſſen haben, einige Beſtimmungen derſelben abzuändern, ſo verordnen Wir hiermit, im Einverſtändniſſe mit den übrigen bei der oberrheiniſchen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen, wie folgt:

§. 1. An die Stelle der §§. 4, 5, 9, 18, 19, 25 und 27 der Verordnung vom 30. Januar 1830 treten nachſtehende Beſtimmungen.

§ 2 (anſtatt § 4). Die von dem Erzbiſchof, dem Biſchof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisſchreiben an die Geiſtlichkeit und Diöceſanen, wodurch dieſelben zu etwas verbunden werden ſollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreiſe der Kirche liegt, ſowie auch ſonſtige Erlaſſe, welche in ſtaatliche oder bürgerliche Verhältniſſe eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchlichen Anordnungen und öffentlichen Erlaſſe, welche

---

[1]) Vgl. Friedberg, Gränzen zwiſchen Staat und Kirche Abtheil. II S. 400 ff. (445); K. Köhler, Kirchenrecht S. 86. Vgl. hier die Beſtimmungen dieſer Verordnung die entſprechenden Paragraphen der Verordnung vom 30. Januar 1830 (Nr. 9) und die daſelbſt erſichtlichen Verweiſe.

rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

§ 3 (anstatt § 5.) Alle päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter den Voraussetzungen des § 2 verkündet und angewendet werden.

§ 4 (anstatt § 9.) Provinzial-Synoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Beschlußfassung gebracht werden sollen, können nur nach vorheriger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beizuordnen sich vorbehalten, stattfinden. Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§ 5 (anstatt § 18.) Diöcesan-Synoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Berathung oder zur Beschlußfassung gebracht werden sollen, können von dem Bischof nur nach vorheriger Anzeige an die Landesregierung, welche sich vorbehält, landesherrliche Commissäre dazu abzuordnen, zusammenberufen werden. Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§ 6 (anstatt § 19.) Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert; jedoch sind bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.

§ 7 (anstatt § 25.) In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, daß die Candidaten des katholischen geistlichen Standes entweder ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniversität zu vereinigenden katholisch-theologischen Facultät, in Verbindung mit einer Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge, erhalten, oder durch Stipendien in den Stand gesetzt werden, eine Universität in der Kirchenprovinz zu besuchen. So lange dieses in einzelnen Staaten nicht ausführbar ist, wird daselbst für die zweckmäßige Bildung des Candidaten in anderer angemessener Weise Fürsorge getroffen werden.

§ 8 (anſtatt § 27.) Vor der Aufnahme in das Prieſterſeminar müſſen die Candidaten in einer von der biſchöflichen Behörde anzuordnenden und zu leitenden Prüfung gut beſtanden ſein. Dieſer Prüfung wohnt ein landesherrlicher Commiſſär bei, welcher ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen hat, daß die Candidaten den Geſetzen und Vorſchriften des Staates Genüge geleiſtet haben, und nach Betragen und Kenntniſſen der Aufnahme würdig ſind. Die Aufnahme geſchieht durch die biſchöfliche Behörde. Sie darf nach etwa erhobener Einſprache des landesherrlichen Commiſſärs in ſolange, als dieſelbe nicht durch die zuſtändige Staatsbehörde beſeitigt iſt, nicht erfolgen. Den Aufgenommenen wird der landesherrliche Tiſchtitel ertheilt. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt, am 1. März 1853.

(L. S.) Ludwig. v. Dalwigk.

---

12. Vorläufige Uebereinkunft zwiſchen der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung und dem Biſchof von Mainz vom 23. Auguſt 1854 in Betreff der Regelung der Verhältniſſe des Staates zur katholiſchen Kirche [1]).

I. Pfründenbeſetzung. 1) Der Biſchof von Mainz wird die im Umfange des Großherzogthums dermalen befindlichen

---

Animadversiones ad quaestionem propositam a Rev. Episcopo Moguntino, Litteris datam 21. Martii 1855.[2])

Art. 1. De modo providendis beneficiis. Sᵢᵐᵘˢ Pater methodum quoad qualitates candidatorum non respuit, dummodo Episcopus rationum

---

[1]) Vgl. Walter, Fontes pag. 359 ff. Auch abgedruckt Zeitſchrift für Kirchenrecht (herausgeg. v. Dove) B. I S. 188 ff. und bei Brück, Oberrheiniſche Kirchenprovinz S. 547 ff. *Literatur*: Brück a. a. O. S. 361 ff. 409 ff.; Friedberg in der Zeitſchr. für Kirchenrecht (herausgeg. v. Dove) B. VIII (1869) S. 345 ff.; Köhler, Kirchenrecht S. 87; Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts (8. Aufl. herausgeg. von Dove u. Kahl) S. 222 Anm. 18. Die Convention vom 23. Auguſt 1854 wurde Anfangs geheim gehalten. Auf eine Reclamation der zweiten Kammer erfolgte dann ihre Vorlegung an die erſte Kammer der Stände. Unter dem 11. October 1860 wurde hierauf von

katholiſchen Kirchenpfründen mit Vorbehalt der unter Poſ. 2 zu bezeichnenden Ausnahmen und abgeſehen von denjenigen Kirchen-

seu difficultatum, quae contra aliquem a se electum a Gubernio objici potuerunt, judex sit. Item, ubi sermo sit de tribus paroeciis, quae juri patronatus suae regiae Celsitudinis reservantur, Episcopus qui certe non ignorat, tum ex

der 2. Kammer „mit an Stimmeneinhelligkeit grenzender Mehrheit der Beſchluß gefaßt“: „Großherzogl. Staatsregierung zu erſuchen, die Unterhandlungen mit dem biſchöflichen Stuhle zu keinem Abſchluß zu bringen, ſondern das ganze Rechtsverhältniß des Staates zur katholiſchen Kirche und ihren Organen auf geſetzlichem Wege zu ordnen und der Ständeverſammlung, ſoweit erforderlich und ſobald als möglich, dazu die geeignete Vorlage zu machen“. Unter dem 12. Juni 1861 richteten 4 Mitglieder der 2. Kammer eine Interpellation an das Großherzogl. Miniſterium des Innern des Inhalts, 1. ob neuerdings Verhandlungen mit dem Biſchof zu Mainz zum Zwecke des definitiven Abſchluſſes der Convention mit demſelben ſtattgefunden hätten, 2. ob die Staatsregierung geneigt ſei, dem ebengedachten Erſuchen der 2. Kammer zu entſprechen. (Protocolle d. 2. Kammer XVI. Landtag Bd. 3 Nr. 57 S. 3). Das Miniſterium des Innern antwortete auf die unter 1 gedachte Frage verneinend. Zur Erfüllung des unter 2 gedachten Erſuchens erklärte ſich die Regierung bereit (ſiehe Protocolle d. 2. Kammer XVI. Landtag Bd. 3 Nr. 58 S. 32 fg. und hierzu die Ausführungen S. 33 ff.). Vgl. über die hierauf folgenden Verſuche, das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Staat und der katholiſchen Kirche geſetzlich zu ordnen, unten Nr. 13, überdies die Angaben zum Geſetz vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinſchaften im Staate betr. (unten Nr. 17). — Am 20. September 1866 richtete der Biſchof von Mainz (v. Ketteler) an Se. Kgl. Hoheit den Großherzog ein Schreiben folgenden Inhalts: Der Biſchof weiſt in ſeinem Schreiben darauf hin, daß die Convention vom 23. Auguſt 1854 „von einer Partei als Mittel benutzt wird, um der Regierung . . . mancherlei Verlegenheiten zu bereiten.“ So gänzlich unwahr das Vorgeben ſei, daß die Convention Hoheitsrechte verletze, ſo ſei es dennoch dieſer Partei gelungen, die Convention zu einem Schreckbild zu machen. „Dieſe Verhältniſſe veranlaſſen mich nun (ſo fährt der Schreiber fort), Ew. Kgl. Hoheit allerunterthänigſt zu erklären, daß ich unter dieſen Umſtänden von meiner Seite gegen die Aufhebung der Convention nichts zu erinnern finde, wenn Allerhöchſtdieſelben deren Beſeitigung für die allgemeinen Landesintereſſen für wünſchenswerth halten ſollten. Obwohl ich nicht verkennen kann, daß die Convention nicht ein Ziel jener Partei iſt, ſondern nur ein Mittel, um das Land zu beunruhigen und Unordnung jeder Art zu veranlaſſen, ... ſo kann doch die Beſeitigung der Convention unter den vielen Sorgen Ew. Kgl. Hoheit irgend eine Erleichterung bringen und ich würde mich unendlich glücklich ſchätzen, dazu in dieſer Weiſe beigetragen zu haben. Indem ich aber voll Vertrauen dieſe ganze Angelegenheit dem Allerhöchſten weiſen und gerechten Ermeſſen Ew. Kgl.

ämtern, hinſichtlich welcher die Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam“ ein anderes Verfahren anordnet, oder zu welchem einem Dritten ein auf canoniſcher Erwerbsart beruhendes Patronatrecht zuſteht, ſelbſtändig beſetzen. Der Biſchof wird jedoch ſeine Ernennung zu den Kirchenpfründen vor deren Veröffentlichung und vor Ertheilung der canoniſchen Inſtitution der Großherzoglichen Staatsregierung vorlegen, um dieſe in den Stand zu ſetzen, etwaige Anſtände, welche gegen einen Ernannten in bürgerlicher und politiſcher Hinſicht obwalten ſollten, ehe die Inveſtitur erfolgt, geltend zu machen. Dagegen wird die Großherzogliche Staatsregierung,

principiis juris canonici, tum ex declaratione Cardinalis Consalvi, quae exstat in epistola data die 10. Augusti 1819. acatholicos, etiam Summos

Hoheit überlaſſe, ſo weiß ich zugleich, daß Allerhöchſtdieſelben die Convention nur unter der Bedingung außer Wirkſamkeit ſetzen werden, daß die Rechte der Kirche welche durch die Convention anerkannt ſind, in anderer Weiſe vollkommen gewahrt und unangetaſtet bleiben . . . .“ (vgl. Brück a. a. O. S. 503). Die Darmſtädter Zeitung brachte hierauf unter dem 14. October 1866 (No. 285) folgende Mittheilung: „Wir ſind in der Lage unſern Leſern die Mittheilung zu machen, daß die am 23. Auguſt abgeſchloſſene „vorläufige Uebereinkunft zwiſchen der Großherzogl. Regierung und dem Biſchof von Mainz in Betreff der Regelung der Verhältniſſe des Staates zur katholiſchen Kirche“ durch Allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6. d. M. mit Zuſtimmung des Herrn Biſchofs von Mainz außer Wirkſamkeit geſetzt worden iſt. Bis zum Zuſtandekommen eines Geſetzes über dieſen Gegenſtand ſoll, wie wir vernehmen, nach den Grundſätzen verfahren werden, auf welche der den Ständen im Jahre 1862 vorgelegte Geſetzesentwurf „„die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.““ beruht, inſoweit dieſe Grundſätze durch übereinſtimmende Beſchlüſſe der beiden Ständekammern Anerkennung gefunden haben“. Vgl. hierzu die Erklärung des Miniſterpräſidenten Freiherrn v. Dalwigk in der Verhandl. der 2. Kammer der Landſtände 1869/71, Protoc. Nr. 51 S. 20 u. 21.

[2]) Vgl. Friedberg in der Zeitſchrift für Kirchenrecht VIII S. 345 ff. Die vergleichsweiſe unter der Bezeichnung „Animadversiones etc.“ abgedruckten Beſtimmungen enthalten die von der Curie gewünſchte Formulirung der Convention. Siehe über dieſen Punkt die erregten Verhandlungen der 2. Kammer der Landſtände 1869/71 (XX. Landtag) Protocoll Nr. 51 (Protocolle Bd. IV); abgedruckt auch in der Beilage zur Darmſtädter Zeitung vom 14. Juli 1869 Nr. 193. An letztgedachter Stelle finden ſich auch zwei hier einſchlagende Schreiben des Miniſterium des Innern an den Biſchof von Mainz vom 6. Auguſt 1855 und vom 19. April 1856 vollſtändig abgedruckt.

deren Abſicht es nicht ſein kann, das biſchöfliche Ernennungsrecht in Frage zu ſtellen oder zu beeinträchtigen, dem Biſchof, wenn gegen einen Ernannten Bedenken erhoben werden, die in bürgerlicher oder politiſcher Beziehung vorliegenden Anſtände nicht vorenthalten, ſondern mit demſelben hierüber in Benehmen treten. — Sollte die Regierung innerhalb Monatsfriſt nach geſchehener Anzeige von der ſtattgefundenen Ernennung keine Erklärung abgeben, ſo wird angenommen, daß keine Anſtände entgegenſtehen. Bei denjenigen Kirchenpfründen, zu welchen einem Dritten das Präſentationsrecht zuſteht, wird daſſelbe Verfahren eintreten. — 2) Die beiden katholiſchen Pfarreien zu Darmſtadt und die katholiſche Pfarrei zu Gießen bleiben dem Patronat Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vorbehalten. Es iſt jedoch die Abſicht der Großherzoglichen Staatsregierung, auch bei dieſen Stellen in Erledigungsfällen der Präſentation ein Benehmen mit dem Biſchof vorausgehen zu laſſen.

II. Prüfungen. 1) Das Recht des Biſchofs, die Candidaten der Theologie für die Aufnahme in das biſchöfliche Seminar einer von ihm einzurichtenden und zu leitenden Prüfung zu unterſtellen, wird anerkannt. — So lange hinſichtlich der theologiſchen Studien die dermalige Einrichtung beſteht, wird der Biſchof in der Regel nur ſolche Jünglinge in die mit dem Seminar verbundene theologiſche Lehranſtalt aufnehmen, welche die ſogenannte Maturitätsprüfung mit Erfolg beſtanden haben. Hiervon wird der Biſchof nur aus beſonderen Gründen, wie namentlich etwa in Fällen, wo ſich Perſonen, die bereits in vorgerückten Lebensjahren ſtehen, dem geiſtlichen Stande widmen wollen, Ausnahmen eintreten laſſen,

---

Principes, jure patronatus circa beneficia frui non posse, memoratam reservationem nequit admittere, nisi sub conditione tolerantiae.

Art. 2. Examina. Quum in decreto lato die 1. Martii 1853 praescribatur, ut examini instituendo pro theologiae candidatis in seminarium episcopale admittendis adsit Gubernii Commissarius, S. S. non dubitat, quin Gubernium ipsum praesenti articulo legem a se latam intelligat abrogare, et propterea sub hac conditione fas erit Episcopo primam hujus articuli paragraphum accipere. Erecto autem Seminario puerorum, ibique peractis studiis gymnasialibus jam amplius locus esse non potest examini maturitatis, interveniente Gubernio, quum omnia libere ab Episcopo diri-

nachdem er ſich von der erforderlichen allgemeinen Bildung des betreffenden Candidaten überzeugt haben wird. — Sollte ein Seminarium puerorum errichtet werden, ſo wird die Großherzogliche Staatsregierung wegen dieſes Punktes ein weiteres Benehmen mit dem Biſchof zum Zweck einer Verſtändigung eintreten laſſen. — 2) Ebenſo wird das Recht des Biſchofs, die Geiſtlichen, nachdem ſie aushülfsweiſe im Seelſorgerdienſt verwendet werden, für definitive Uebertragung von Kirchenämtern ſelbſtändig zu prüfen, anerkannt.

III. Disciplinargerichtsbarkeit über die Geiſtlichen. — Der Biſchof wird die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Cleriker bezüglich ihrer prieſterlichen Aufführung und Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter unter Vorbehalt des canoniſchen Recurſes, ausüben und zu dieſem Behufe ein geiſtliches Diöceſangericht an ſeinem Sitze fernerhin beſtehen laſſen.

IV. Seminaria puerorum. Will der Biſchof eigene Seminaria puerorum nach den von dem Concilium von Trient vorgeſchriebenen Normen errichten, ſo ſteht ihm dieſes frei. Die Staatsregierung übt in dieſem Falle nur das Inſpectionsrecht.

V. Tiſchtitel. Der Biſchof weiht auf die beſtehenden kirchlichen Titel hin. Derſelbe wird der Großherzoglichen Staats-

---

genda sint, prout in Constitutione Leonis XII. fel. rec. „Ad Dominici gregis custodiam“. Quae quum hoc a Gubernio in dubium nequeant revocari inutilis habenda est paragraphus incipiens: *In casu.* Tandem in postrema paragrapho: *Simili modo* loco verborum *postquam vicariis in animarum cura muneribus functi fuerunt*, substituenda erunt, quae sequuntur: *qui iis dotibus ornati fuerint quae a. s. canonibus requirantur.*

Art. 3. Jurisdictio disciplinaria in Clerum. Optime sermo cohaeret si deleantur verba in hunc finem quae aliqua ratione Episcopi auctoritatem coarctant.

Art. 4. Seminaria puerorum. Seminaria, uti superius dictum est, juxta formam in Conc. Tridentino praescriptam erecta, immunia omnino esse debent a quacunque inspectione laicae potestatis. Quapropter Rev. Episcopus jus inspectionis de quo in hoc articulo sermo habetur, nulla ratione potest admittere.

Art. 5. Titulus mensae. Cum titulus mensae prout viget in Ecclesiastica provincia Rheni superioris, non sit titulus canonicus, et ne veri

regierung darüber Anzeige erſtatten, welche Candidaten durch Empfang der höheren Weihen bleibend in den geiſtlichen Stand eingetreten ſind.

VI. Religionsunterricht. Die Leitung und Ueberwachung des katholiſchen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen jeder Art kommt dem Biſchof zu.

VII. Verhältniß zu den Lehrern der katholiſch-theologiſchen Facultät der Univerſität. Für den Fall, daß beabſichtigt wird, die katholiſch-theologiſche Facultät wieder in Wirkſamkeit treten zu laſſen, und mit derſelben ein höheres Convict zu verbinden, bleibt vorgängige Vereinbarung zwiſchen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Biſchof vorbehalten, ſowohl über das Verhältniß des Biſchofs zu den Lehrern der Facultät, wie zu dem Convicte.

VIII. Placetum regium. Kirchliche Anordnungen,

---

tituli exclusi videantur, dicendum erit: *Episcopus ordinat super titulis mensae aliisque per canones praescriptis.*

Art. 6. Institutio religiosa. Quamvis uemo dubitet, quin ad Episcopum spectet etiam jus constituendi libros instructionis religiosae, seu cathechismos, tamen oonsultius est, ut idem jus asseratur.

Art. 7. Relatio Episcopi ad Professores facultatis catholico-theologicae in Uuiversitate. Facultas catholico-theologica in Universitate restituatur; hae sunt conditioues ab Episcopo apponendae.

1° Facultas catholico-theologica absque auctoritate Sedis Ap. uou potest consistere. 2° Restauratio facultatis theologicae in Universitate uullum praejudicium afferre potest eidem facultati in seminario episcopali erectae, quae firma semper remanere debet. 3° Episcopi semper erit tum missionem tum auctoritatem docendi conferre theologicae disciplinae Magistris, inter quos adnumerantur etiam praeceptores juris canonici et historiae ecclesiasticae; itemque commemoratam missiouem revocare, cum ipsi aliquid docuerint, quod fidei puritati vel morum houestati adversetur. 4° Ideoque Episcopus super facultate theologica invigilabit, a Doctoribus seu praeceptoribus omni quoque anno fidei professiouem juxta formulam a Pio IV. statutam excipiet, lectiouum compeudia seu textus approbabit, atque S. S. auctoritate si fuerit munitus, lauream doctoralem conferet. Hic etiam sermo habendus est de Episcopi jure reclamandi, si quid praeceptor aliarum scieutiarum doceat, quae fidei puritati et morum houestati adversetur, atque catholicis auditoribus interdicendi, ne ejus lectionibus intersint, douec a Gubernio huic malo consulatur.

welche nicht in ſtaatliche oder bürgerliche Verhältniſſe eingreifen, ſondern ſich auf rein kirchliche Gegenſtände beziehen, bedürfen keines Placet. Wo indeſſen ſolche Anordnungen für die Staatsregierung von Wichtigkeit oder beſonderem Intereſſe ſind, hat dieſe das Vertrauen, daß der Biſchof ihr ſolche zur Kenntnißnahme mittheilen werde, welchem Vertrauen der Biſchof bereitwillig entſprechen wird. Bei allen, politiſche oder bürgerliche Verhältniſſe berührenden Anordnungen wird der Biſchof vorher mit der Großherzoglichen Staatsregierung jedesmal beſondere Verhandlungen pflegen und nicht anders als in gemeinſchaftlichem Einverſtändniſſe mit ihr vorſchreiten. Auch wird der Biſchof nicht verabſäumen, in ſeinem Erlaſſe jenes ſtattgehabten Einverſtändniſſes ſtets ausdrücklich zu erwähnen.

IX. Kirchliche Anordnungen des Cultus. Anordnungen, welche hinſichtlich der Feier des Cultus, ſowie zur Erweckung, Entwicklung und Kräftigung des kirchlichen Lebens überhaupt erlaſſen werden ſollen, trifft der Biſchof ſelbſtändig, ſofern nicht nach Pos. VIII. ein Einverſtändniß mit der Staatsregierung erforderlich erſcheint.

X. Klöſterliche Vereine. Da die Großherzogliche Staatsregierung beabſichtigt, über dieſen Gegenſtand, ehe eine beſtimmte Feſtſetzung erfolgt, noch nähere Erkundigungen einzuziehen, um alsdann mit dem Biſchof zum Behufe einer Verſtändigung in weitere Verhandlung zu treten, ſo wird von einer alsbaldigen Rege-

---

Art. 8. Placetum regium. Cum episcoporum auctoritas versetur circa omnes res ecclesiasticas, non potest admitti discrimen *inter res pure ecclesiasticas, et eas, quae politicas et civiles tangunt.* Idem dicendum est de auctoritate S. Sedis. Itaque articulus sic erit exponendus: „Ordinationes S. Sedis Apostolicae et auctoritatis episcopalis, quae Res ecclesiasticas respiciunt, nullo *placeto* indigent".

Art. 9. Ordinationes auctoritatis ecclesiasticae relative ad cultum. Ut praesens articulus antecedenti cohaereat delenda sunt verba *exceptis casibus, in quibus secundum art. 8. consensus cum Gubernio requiritur.*

Art. 10. Communitates claustrales. Episcopus omni contentione curare debet, ut ipsi liberum jus sit introducendi, et constituendi in

lung des fraglichen Gegenſtandes Umgang genommen, wobei der Biſchof, unter Bezugnahme auf die von ihm zu dem Vertrage zwiſchen der königliche würtembergiſchen Regierung und dem Biſchof von Rottenburg hinſichtlich dieſes Punktes gemachten Bemerkungen, das Vertrauen hegt, daß die Entſchließung der Großherzoglichen Staatsregierung in einer ſeinen Anträgen günſtigen Weiſe ausfallen werde.

XI. Kirchliche Cenſuren. Dem Biſchof ſteht es zu, gegen Laien, welche ſich Uebertretungen kirchlicher Satzungen ſchuldig machen, kirchliche Cenſuren, jedoch ohne Verhängung bürgerlicher Folgen, anzuordnen.

XII. Verkehr mit dem heiligen Stuhle. Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Angelegenheiten iſt für Biſchof, Clerus und Laien frei.

XIII. Beſetzung des biſchöflichen Stuhles und der Canonicate. In Betreff der Beſetzung des biſchöflichen Stuhls, der Canicate und Dompräbenden bleibt es bei dem mit dem heiligen Stuhle nach dem Inhalt der Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam“ vereinbarten Verfahren.

XIV. Beſtellung von Generalvicar, Räthen und Aſſeſſoren des Ordinariats und Landdecanen. Der

---

propria dioecesi ordines, seu Congregationes regulares utriusque sexus ab Ap. sede approbatas, quae aeque ac caeterae societates plena gaudeant libertate.

Art. 11. Censurae ecclesiasticae. Cum agitur de censuris ecclesiasticis Rmos Episcopo satis perspectum est, a S. Patre non posse admitti postrema hujus articuli verba scilicet: *quin tamen ejus modi inflictio civiles effectus habeat.*

Art. 13. Modus providendi Sedi episcopali et Canonicatibus. Quum S. Sedi innotuerit, quosdam abusus in ecclesiastica provincia Rheni superioris adjectos fuisse methodo praescriptae a Leone in Sua Constitutione „Ad Dominici Gregis custodiam“ quoad provisionem Sedis Episcopalis et Canonicatum Episcopi partes erunt contra eos abusus apud Gubernium reclamare ac dare operam ut huic articulo ante verbum *observabitur* addatur *tantummodo.*

Art. 14. Nominatio Vicarii Generalis, Consiliarium et Assessorum Ordinariatus, necnon de nominatione decanorum

Biſchof wird ſeinen Generalvicar, ſowie die Räthe und Aſſeſſoren des Ordinariats und die Decane ſelbſtändig ernennen, jedoch von den Ernannten der Großherzoglichen Staatsregierung Anzeige machen. Sollten ſich gegen einen Ernannten Anſtände in bürgerlicher oder politiſcher Hinſicht ergeben, ſo bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, hierüber mit dem Biſchof, unter Mittheilung der Gründe, zum Zwecke der geeigneten Maaßnahme in Benehmen zu treten.

XV. Bisthums-Dotation. Die Großherzogliche Staatsregierung erkennt die Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums an und ſagt baldmögliche Erfüllung zu. Sie ſieht ſich indeſſen außer Stand, einen feſten Termin im Voraus zu beſtimmen, indem die dermalige Finanzlage des Staates eine ſofortige Höherſtellung der realen Dotation nicht geſtattet, ohnehin auch die Mitwirkung der Landſtände zur Ausführung erforderlich iſt.

XVI. Verwaltung des Kirchenvermögens. Ueber die bezüglich der Verwaltung des katholiſchen Kirchenvermögens zu treffenden Einrichtungen bleibt beſondere Vereinbarung zwiſchen

---

ruralium. Ut Rev. Episcopus praesentem articulum possit amplecti, opus est, ut ipse sit judex rationum et difficultatum, quas contra aliquem ex commemoratis officialibus Gubernium sit oppositurum, quemadmodum de electione parochorum dictum est.

Art. 15. Dotatio Episcopatus. S. Sedes expectat, ut tempus adimplendae Episcopatus dotationis, si fieri poterit, intra Quinquennium praefiniatur.

Art. 16. Administratio bonorum ecclesiasticorum. Pernotum est Rev. Episcopo, Ecclesiam jure suo pollere libere temporalia possidendi, novas justo quovis titulo acquirendi possessiones et bona sua administrandi. Hoc autem Ecclesiae jus, si omni tempore inviolabile fuit habendum, multo magis in praesens cavendum est, ne praejudicium eidem afferatur, arcenda enim sunt Socialistarum et Communistarum commenta, quae Societati eversionem minitantur, ac propterea omni ex parte jus proprietatis, ex quo alterum libere administrandi profluit, est omnino asserendum. Itaque cum Gubernium hac super re nihil certi adhuc proposuerit, nemo dubitat, quin Rev. Episcopus ea, quae superius breviter enunciata sunt, prae oculis habeat, nullamque admittat propositionem, quae

der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Biſchof vorbehalten. Hierbei ſoll von dem Grundſatz ausgegangen werden, daß einerſeits dem Biſchof die obere Aufſicht und Leitung dieſer Verwaltung zukommt, andererſeits aber der Großherzoglichen Regierung die erforderliche Einwirkung geſichert werde, theils um die Kirche, ſoweit nöthig, zu unterſtützen, theils um ſich darüber zu verläſſigen, daß das Kirchenvermögen auch wirklich gehörig verwaltet, ſeiner Beſtimmung gemäß verwendet und in ſeiner Subſtanz erhalten wird. Zu dem Ende wird die Großherzogliche Staatsregierung alsbald mit dem Biſchof in Benehmen treten.

XVII. Schulweſen. Bei der Menge und Wichtigkeit der hierher gehörigen Fragen, die einer ſorgfältigen Erwägung und Erörterung bedürfen, muß vorerſt eine beſtimmte Vereinbarung über dieſen Gegenſtand ausgeſetzt bleiben. Gleichwie indeſſen die Großherzogliche Staatsregierung, welche nicht verkennt, daß das ganze Schulweſen und namentlich die Volksſchule vom Geiſte des

---

statutis principiis adversetur. Verum si commemoratum Gubernium paratum se exhiheat ad suscipiendam obligationem suppleudi quidquid Ecclesiarum fabricis defuerit, ratione hujus obligationis, qua Gubernium se obstringet, S. Sedes indulgere poterit, ut bona in magno Ducatu Hassio-Darmstadtiensi existentia, quae ad Ecclesiarum fabricas atque ad vacantia heneficia pertinent a mixta Commissione, quae ex pari tum Ecclesiasticorum tum laicorum homiuum numero constet, administreutur; et dummodo praeter allatas, sequentes observentur conditiones:

1° Ecclesiastici viri hujus Commissionis eligentur ah Episcopo, laici autem a Gubernio, qui tamen semper erunt catholici et eidem Episcopo non ingrati. 2° Ipse Episcopus aut Ecclesiasticus vir ab eo deputatus ejusdem Commissionis sit praeses. 3° Beneficiorum, quae vacaverint redditus, detractis expensis, in Ecclesiarum et fundorum oujusque beneficii utilitatem erunt erogandi, et si qui reliqui fuerint, in Dioecesis necessitates. 4° Commissio ipsa uomine Ecclesiae administrahit, servatis conditionibus et cautionibus juxta canonicas praescriptiones ad hona ipsa tueuda, et rite administranda.

Art. 17. Jura Episcopi circa Scholas. Quum negotium quoad Scholas primarias seu elementares in ecclesia Catholica magni sit momenti, eo quod ex ipsis ut plurimum fidei ac morum conservatio depeudeat; S. Pater vehemeuter dolet, id adhuc suspeusum remanere. Quare Rev. Episcopus omni studio operam dabit, ut sua propria jura Gubernium recog-

poſitiven Chriſtenthums durchdrungen ſein und eben darum auch der Kirche ein weſentlicher Einfluß hierauf zuſtehen müſſe, bisher ſchon den in dieſer Hinſicht in mehreren Fällen kundgegebenen Wünſchen des Biſchofs mit Wohlwollen entgegengekommen iſt, ſo wird dieſelbe auch fernerhin und bis zu einer Abänderung der beſtehenden Schulorganiſation allen Wünſchen und Erinnerungen des Biſchofs, welche die Sicherſtellung der Schulen vor unkirchlichen und ſittenverderblichen Einflüſſen bezwecken, jede nur thunliche Berückſichtigung zu Theil werden laſſen.

XVIII. Allgemeine Beſtimmungen. Die bisherigen Beſtimmungen über die Stellung der katholiſchen Kirche zum Staate, welche mit obigen Vereinbarungen im Widerſpruche ſtehen, treten außer Wirkſamkeit.

Zur Feſthaltung der vorſtehenden vorläufigen Uebereinkunft verpflichten ſich, Darmſtadt und Mainz, den 23. Auguſt 1854:

Namens der Großh. Regierung vermöge Allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit vom 22. Auguſt 1854 der Präſident des Großh. Miniſteriums des Innern (unterz.) v. Dalwigk. Der Biſchof von Mainz (unterz.) † Wilhelm Emanuel Freiherr v. Ketteler.

---

noscat, et praesertim, ut sibi auctoritas sit memoratas scholas moderandi, magistros eligendi, vel saltem eorum electioni explicite assentiendi, eos qui suo muneri non recte satisfaciunt, expellendi, catechismum aliosque instructionis libros approbandi, viros, qui sua vice scholis advigilent deputandi, ac tandem facultas sit novas scholas pro pueris catholicis erigendi, cum ipsis, nonnisi eas scholas ubi catholica doctrina tradatur, frequentare jus sit.

Art. 18. Tandem attentis iis, quae deponuntur in decreto lato die 1mo Martii 1853 de Synodis provincialibus et Dioecesanis, R. Episcopus curabit, ut sibi liberum sit convocare et celebrare ad s. canonum normam Synodum dioecesanam, accedere cum fuerit vocatus ad Synodum provincialem, earumque acta vulgare.

13. Geſetzes-Entwurf von 1862, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Großherzogthum Heſſen betreffend [1]).

Entwurf.	Beſchlüſſe der zweiten Kammer.	Ausſchußanträge der erſten Kammer.
Art. 1.	Art. 1.	Art. 1.
Der evangeliſchen und der katholiſchen Kirche iſt das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleiſtet.	Faſſung des Entwurfs.	Faſſung des Entwurfs.
Art. 2.	Art. 2.	Art. 2.
Die Befugniſſe der übrigen Religionsgemeinſchaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten ſich nach den ihnen ertheilten beſonderen Verwilligungen.	Den übrigen bereits beſtehenden, ſowie den ſich bildenden neuen Religionsgemeinſchaften ſteht das gleiche Recht der öffentlichen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu. Corporationsrechte ſollen denſelben, inſoferne ſie ſolche noch nicht beſitzen, auf den Nachweis der entſprechenden Erforderniſſe verliehen werden.	Den übrigen bereits beſtehenden, ſowie den ſich bildenden neuen Religionsgemeinſchaften ſteht die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienſtes zu. Die weiteren Befugniſſe derſelben richten ſich nach den ihnen ertheilten oder ertheilt werdenden beſonderen Verwilligungen.

[1]) Siehe Brück, Oberrheiniſche Kirchenprovinz S. 554 ff., auch S. 457 ff.; Köhler, Kirchenrecht S. 88; Thudichum, Die Kirchenfrage vor der heſſiſchen Volksvertretung 1863 und 1873, Darmſtadt (ohne Jahrz.). — Vgl. hierzu: 1. Den Entwurf in den Verhandl. der 2. Kammer 1863/65 Beilage Bd. I Nr. 19; Motive hierzu a. a. O. Nr. 19 a. 2. Bericht des Ausſchuſſes Verhandl. der 2. Kammer 1863/65 Beilage Bd. II Nr. 153 (erſtattet von dem Abgeordneten Thudichum von Büdingen); ſiehe auch den weiteren Bericht a. a. O. Beilage Bd. VII Nr. 391 (S. 1—43), gleichfalls vom Abgeordneten Thudichum erſtattet. 3. Berathung und Abſtimmung in der 2. Kammer: Verhandl. der 2. Kammer 1863/65 Protok. Bd. II Nr. 29 S. 2, IX Nr. 122 S. 42—83, Nr. 123 S. 2—74; Berathung und Abſtimmung in der 1. Kammer: Verhandl. der 1. Kammer 1863/65 Protok. Bd. I Nr. 11 S. 253—331, Nr. 12 S. 332 bis 387. — Der Entwurf wurde nicht Geſetz.

Art. 3.

Die Bildung neuer Religionsgemeinſchaften iſt geſtattet.

Ihre Verfaſſung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgeſetzen und der Sittlichkeit nicht widerſprechen und Andere nicht in ihren politiſchen, bürgerlichen oder religiöſen Rechten beeinträchtigen.

Es ſteht ihnen das Recht der freien gemeinſamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

Art. 4.

Die evangeliſche und die katholiſche Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und ſelbſtſtändig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen iſt ungehindert.

Art. 3.

Abſ. 1 in der Faſſung des Entwurfs.

Abſ. 2 in folgender Faſſung:

Ihre Verfaſſung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgeſetzen und der Sittlichkeit nicht widerſprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politiſchen, bürgerlichen oder religiöſen Rechten zu beeinträchtigen.

Gewiſſensfreiheit und freie Religionsausübung, ſowie ungehinderte Mittheilung ihres religiöſen Glaubens iſt, inſoweit nicht dadurch den Staatsgeſetzen oder der Sittlichkeit widerſprochen wird, oder Andere in ihren politiſchen, bürgerlichen oder religiöſen Rechten beeinträchtigt werden, wie den Inländern, ſo auch ſolchen eingeräumt, die ſich nur vorübergehend im Großherzogthum aufhalten.

Art. 4.

Die Kirchen und Religionsgemeinſchaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und ſelbſtſtändig, mit Vorbehalt der in dieſem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen. Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen und mit kirchlichen Verbänden iſt ungehindert. Beſchlüſſe derſelben dürfen jedoch nur durch die betreffenden inländiſchen kirchlichen Behörden verkündet werden.

Art. 3.

Die Bildung neuer Religionsgemeinſchaften iſt geſtattet.

Ihre Verfaſſung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgeſetzen und der Sittlichkeit nicht widerſprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politiſchen, bürgerlichen oder religiöſen Rechten zu beeinträchtigen.

Art. 4.

Die evangeliſche und die katholiſche Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und ſelbſtſtändig, mit Vorbehalt der in dieſem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen.

Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen und mit kirchlichen Verbänden iſt ungehindert. Beſchlüſſe derſelben dürfen jedoch nur durch die be-

Art. 5.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen ſelbſt verliehen, unbeſchadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbeſondere dem Patronate, beruhenden Befugniſſe.

Art. 6.

Die Kirchenämter können nur an ſolche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers beſitzen oder erlangen, und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politiſcher Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulaſſung zu einem Kirchenamte iſt regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wiſſenſchaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derſelben und die Art des Nachweiſes werden durch eine Verordnung beſtimmt.

Art. 5.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen und Religionsgemeinſchaften ſelbſt verliehen, unbeſchadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbeſondere dem Patronate, beruhenden Befugniſſe.

Art. 6.

Die Kirchenämter können nur an ſolche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers beſitzen, oder daſſelbe vor dem Antritt des Amtes erlangen, und welche nicht von der Staatsregierung, unter Angabe des Grundes, als ihr mißfällig erklärt werden.

Rückſichtlich der Beſetzung des biſchöflichen Stuhles und der ihm zugehörigen Kirchenämter bleibt es bei den Beſtimmungen, welche in der landesherrlichen Verkündigung vom 12. October 1829 und in den Artikeln 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. Januar 1830, ſowie in den Bullen: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam, ſoweit dieſe Geltung erhalten haben, enthalten ſind.

Die Zulaſſung zu einem Kirchenamte iſt regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wiſſenſchaftlichen

treffenden inländiſchen kirchlichen Behörden verkündet werden.

Art. 5.

Faſſung des Entwurfs.

Art. 6.

Die Kirchenämter können nur an ſolche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers beſitzen, oder daſſelbe vor dem Antritt des Amtes erlangen, und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politiſcher Beziehung mißfällig erklärt werden.

Rückſichtlich der Beſetzung des biſchöflichen Stuhles und der ihm zugehörigen Kirchenämter bleibt es bei den Beſtimmungen, welche in den durch landesherrliche Verkündigung vom 12. October 1829 zur Geltung gelangten Bullen: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam, ſowie in den Artikeln 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. Januar 1830 enthalten ſind.

	Vorbildung bedingt, welche, nach beſtandener Maturitätsprüfung, durch den zweijährigen Beſuch einer deutſchen Univerſität erworben und in einer Staats-Prüfung bei der Landesuniverſität dargethan worden iſt. In Ausnahmsfällen bleibt es der Staatsregierung überlaſſen, ſich auf andere geeiguet ſcheinende Weiſe über die Vorbildung zu verläſſigen. Auch für die proviſoriſche Verwaltung der Kirchenämter und die Aushilfe bei denſelben gelten die Beſtimmungen dieſes Artikels.	Die Zulaſſung zu einem Kirchenamte iſt regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wiſſenſchaftlichen Vorbildung bedingt. Der Umfang derſelben und die Art des Nachweiſes werden durch eine Verordnung beſtimmt. Auch für die proviſoriſche Verwaltung der Kirchenämter und die Aushilfe bei denſelben gelten die Beſtimmungen dieſes Artikels.
Art. 7. Religiöſe Orden und andere ähnliche Genoſſenſchaften ſtehen unter der Oberaufſicht des Staates. Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Einführung ſolcher Orden und Genoſſenſchaften oder die Errichtung einzelner Anſtalten derſelben unterſagt, und, wenn ſie bereits eingeführt ſind, ihnen die Aeußerung einer weiteren Wirkſamkeit im Staate verboten werden.	Art. 7. Religiöſe Orden und andere ähnliche Genoſſenſchaften werden im Großherzogthum nicht zugelaſſen.	Art. 7. Faſſung des Entwurfs.
Art. 8. In ihren bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anſtalten und Diener den Staatsgeſetzen unterworfen.	Art. 8. Keine Kirche oder Religionsgemeinſchaft kann aus ihrer Verfaſſung oder ihren Verordnungen Befugniſſe ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit	Art. 8. Keine Kirche kann aus ihrer Verfaſſung oder ihren Verordnungen Befugniſſe ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den

Keine Kirche kann aus ihrer Verfaſſung oder ihren Verordnungen Befugniſſe ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgeſetzen in Widerſpruch ſtehen.

Art. 9.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe eingreift, kann rechtliche Geltung in Anſpruch nehmen oder in Vollzug geſetzt werden, bevor ſie Genehmigung des Staates erhalten hat. Alle kirchlichen Verordnungen müſſen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

den Staatsgeſetzen in Widerſpruch ſtehen.

In ihren bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen oder Religionsgenoſſenſchaften, deren Anſtalten und Diener den Staatsgeſetzen unterworfen.

Die Zuläſſigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten iſt nicht von der Zuſtimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Ueber Amtsmißbrauch der Geiſtlichen wird ein beſonderes Geſetz erlaſſen.

Art. 9.

Alle kirchlichen Verordnungen müſſen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinſchaften, welche in bürgerliche oder ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe eingreift, kann rechtliche Geltung in Anſpruch nehmen oder in Vollzug geſetzt werden, bevor ſie die Genehmigung des Staates erhalten hat.

Ueber Eheſchließung, religiöſe Kinder-Erziehung, Standesbuchführung wird das Verhältniß der Kirchen und Religionsgemeinſchaften unter ſich und zum Staate durch beſondere Geſetze geordnet.

Desgleichen bezüglich der

Staatsgeſetzen in Widerſpruch ſtehen.

In ihren bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anſtalten und Diener den Staatsgeſetzen unterworfen.

Die Zuläſſigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten iſt nicht von der Zuſtimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Art. 9.

Alle kirchlichen Verordnungen müſſen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe eingreift, kann rechtliche Geltung in Anſpruch nehmen oder in Vollzug geſetzt werden, bevor ſie die Genehmigung des Staates erhalten hat.

Der Staat kann keine kirchlichen Anordnungen erlaſſen und keinen Geiſtlichen zu einer kirchlichen Handlung nöthigen.

Art. 10.

Verfügungen und Erkenntniſſe der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Perſon wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Vorausſetzung vollzogen werden, daß ſie von der zuſtändigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden ſind.

Feſttage, Feierlichkeiten und Begräbnißordnung.

Art. 10.

Unterſuchungen und Strafen der Kirchengewalt dürfen nie mit irgend einer Art von Freiheitsentziehung, Verweiſung an Beſſerungsorte, körperliche Züchtigung, und niemals mit Ehrenkränkung verbunden ſein. Geldſtrafen und Unterſuchungen mit irgend welchen Zwangsmitteln gegen Laien ſind unſtatthaft.

Geldſtrafen gegen Diener der Kirchen und Religionsgemeinſchaften, welche den Betrag von 30 fl. nicht überſteigen dürfen, können wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Vorausſetzung vollzogen werden, daß ſie von der zuſtändigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden ſind.

Die Beſtimmungen der Kirchendisciplin in Rückſicht der Cleriker finden auf die Lehrer einer theologiſchen Facultät als ſolche keine Anwendung.

Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, deſſen Beſtrafung bei einem öffentlichen Diener mit Dienſtentſetzung verbunden iſt, hat bei einem Geiſtlichen auf geſchehene Mittheilung des Urtheils an die betreffende kirchliche Behörde die Enthebung des Verurtheilten

Art. 10.

Faſſung des Entwurfs.

Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, deſſen Beſtrafung bei einem öffentlichen Diener mit Dienſtentſetzung verbunden iſt, hat bei einem Geiſtlichen auf geſchehene Mittheilung des Urtheils an die betreffende kirchliche Be-

	von ſeinen Dienſtfunctionen unmittelbar zur Folge. Gegen alle kirchlichen Strafverfügungen iſt das in Art. 42 der Verfaſſungsurkunde gewährte Recht der Beſchwerde bei der Regierung anwendbar.	hörde die Enthebung des Verurtheilten von ſeinen Dienſtfunctionen unmittelbar zur Folge.
Art. 11.	Art. 11.	Art. 11.
Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfniſſen, ſei es des ganzen Landes, einer Provinz, gewiſſer Bezirke oder einzelner Orte gewidmet iſt, wird, unbeſchadet anderer Anordnungen der Stifter, unter gemeinſamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens müſſen die berechtigten Gemeinden vertreten ſein.	Abſatz 1: Faſſung des Entwurfs. — Die kirchlichen Ortsvermögen verwalten die berechtigten Gemeinden durch ihre Organe unter entſprechender Aufſicht des Staates und der Kirche. Eine rechtliche Verbindlichkeit zur Entrichtung von kirchlichen Abgaben oder Gebühren kann nur durch Herkommen, Vertrag oder Geſetz begründet werden. Ein Geſetz regelt die geſammte Verwaltung des den kirchlichen Bedürfniſſen gewidmeten Vermögens.	Faſſung des Entwurfs.
Art. 12.	Art. 12.	Art. 12.
Das den kirchlichen Bedürfniſſen und Anſtalten gewidmete Vermögen unterliegt den Geſetzen des Staates, insbeſondere auch denjenigen über die öffentlichen Abgaben und Laſten.	Faſſung des Entwurfs.	Faſſung des Entwurfs.
Art. 13.	Art. 13.	Art. 13.
Das öffentliche Unterrichtsweſen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten	Das öffentliche Unterrichtsweſen wird, abgeſehen von den Beſtimmungen des Art. 14, ausſchließlich vom Staate geleitet.	Faſſung des Entwurfs.

ſtehen unter der Aufſicht der Staatsregierung.

Andere Unterrichts- und Erziehungsanſtalten, auch die der Kirchen und Religionsgemeinſchaften, ſtehen unter der Oberaufſicht der Staatsregierung.

Art. 14.

Den Religionsunterricht überwachen und beſorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeſchadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten.

Die Kirchen ſind befugt, Bildungsanſtalten für diejenigen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, zu errichten.

Art. 14.

Den Religionsunterricht überwachen und beſorgen die Kirchen und Religionsgemeinſchaften für ihre Angehörigen, jedoch unbeſchadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanſtalten.

Die Kirchen und Religionsgemeinſchaften ſind befugt, Bildungsanſtalten für diejenigen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, zu errichten.

Ein Geſetz ordnet das ganze Unterrichtsweſen.

Art. 14.

Faſſung des Entwurfs.

Art. 15.

Alle Geſetze und Verordnungen, welche mit obigen Beſtimmungen nicht vereinbar ſind, werden aufgehoben.

Die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirkſamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gebracht wird.

Art. 15.

Alle Geſetze und Verordnungen, welche mit obigen Beſtimmungen nicht vereinbar ſind, ſind aufgehoben, darunter namentlich:

der Art. 40 der Verfaſſungsurkunde,

die Verordnung vom 30. Januar 1830, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufſichtsrechts über die katholiſche Landeskirche betreffend, § 4, ſoweit er das Placet betrifft, und die §§ 25, 26, 27 über die Bildung der Prieſter,

die Verordnung vom 23. Februar 1850, die Staats-

Art. 15.

Alle Geſetze und Verordnungen, welche mit obigen Beſtimmungen nicht vereinbar ſind, insbeſondere der Art. 40 der Verfaſſungsurkunde, werden aufgehoben.

Die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirkſamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug geſetzt wird.

aufſicht über neue Religionsgemeinſchaften u. ſ. w. betr., die Verordnung vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufſichtsrechts über die katholiſche Landeskirche betr., der Artikel 20 des Conſularbeſchluſſes vom 20. prairial X. (9. Juni 1802), Artikel 4 des kaiſerlichen Decrets vom 3. messidor XII. (22. Juni 1804), das kaiſerliche Decret vom 18. Februar 1809.	
Zuſatzartikel 16. Die in Art. 8, 9 und 14 vorgeſehenen Geſetze ſollen erlaſſen werden, nämlich: über Amtsmißbrauch der Geiſtlichen, über Eheſchließung und Standesbuchführung und über das Unterrichtsweſen.	Zuſatzartikel 16. Abzulehnen.

14. Miniſterialerlaß vom 23. Dezember 1873, betr. die Landesherrliche Anerkennung des Biſchofs Dr. Joſeph Hubert Reinkens als katholiſchen Biſchofs [1]).

Das Großherzogliche Miniſterium des Innern an Großherzogliches Kreisamt N.

Wir benachrichtigen Sie hiermit, daß Seine königliche Hoheit der Großherzog mittelſt Allerhöchſter Entſchließung vom 15. d. M. den Biſchof Dr. Joſeph Hubert Reinkens als katholiſchen Biſchof anzuerkennen geruht haben [2]).

[1]) Vgl. F. v. Schulte, Der Altkatholicismus. Geſchichte ſeiner Entwicklung, inneren Geſtaltung und rechtlichen Stellung in Deutſchland (Gießen, 1887) S. 416 ff. Ueber den Altkatholicismus in Heſſen vgl. auch v. Schulte a. a. O. S. 591 Nr. 210 und 592 ff., 597 ff.

[2]) Dieſe Entſchließung (vgl. v. Schulte a. a. O. S. 416) lautet: Lud-

An diese Anerkennung knüpfen sich die nachstehenden Folgen:

1. Das Recht des Bischofs im Gebiete des Großherzogthums bezüglich der Altkatholiken alle kirchlichen Akte vornehmen und alle jene Rechte üben zu dürfen, welche nach dem katholischen Kirchenrechte, wie es bis zu den vatikanischen Beschlüssen galt und soweit es vom Staate anerkannt war, bischöfliche Akte sind, nach Maßgabe der am 12. September 1873 zu Constanz angenommenen Synodal- und Gemeinde-Ordnung und innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze.

2. Der volle Schutz, der im Reichsstrafgesetzbuch § 166 bis 168 den anerkannten Kirchen gewährt wird.

3. Die Berechtigung des Bischofs mit Genehmigung der Regierung altkatholische Pfarreien zu errichten, die Anerkennung der nach Maßgabe der im Großherzogthum bestehenden Vorschriften anzustellenden Pfarrer und somit deren Recht, für die Angehörigen ihrer Gemeinden auch die kirchlichen Standesbücher zu führen.

4. Nichterhebung des Competenzconfliktes, falls die Altkatholiken, wie sie sich vorbehalten, wegen Mitgebrauchs der katholischen Pfarrkirchen und des katholischen Kirchenvermögens gerichtliche Klage erheben.

5. Die Entbindung aller Altkatholiken von der Verpflichtung, zu den Kirchenumlagen der die vatikanischen Beschlüsse anerkennenden Katholiken beizutragen.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntniß geben, beauftragen wir

---

wig III von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. Nachdem wir uns gnädigst bewogen gefunden haben, den früheren ordentlichen Professor an der katholisch-theologischen Facultät der Universität Breslau Dr. Joseph Hubert Reinkens auf Grund der am 4. Juni d. J. zu Köln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. August d. J. in Rotterdam durch den Bischof von Deventer ertheilten Consecration als katholischen Bischof unbeschadet aller Unserer landesherrlichen Oberhoheits- und Oberaufsichtsrechte anzuerkennen, so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. Dezember 1873.

Ludwig v. Starck.

Sie, mit Rückſicht auf Poſ. 5 zu veranlaſſen, daß diejenigen Perſonen, welche ſich bei Ihnen oder den Großherzoglichen Bürgermeiſtereien als Altkatholiken erklärt haben, beziehungsweiſe erklären werden, aus den Liſten der Umlagepflichtigen für römiſch-katholiſche Kirchenzwecke geſtrichen werden.

Darmſtadt am 23. Dezember 1873.

v. Starck.

---

15. Edict, die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums betreffend. Vom 6. Januar 1874 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1874. S. 13 ff. Nr. 2 (vom 26. Januar 1874).

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Die in Gemäßheit Unſeres Edicts vom 13. Januar 1873 verſammelte außerordentliche Synode hat den ihr vorgelegten Ent-

---

[1]) Für die Vorgeſchichte des Edicts vgl. Antrag der Abgeordneten Thudichum und Eigenbrodt in den Verhandl. der 2. Kammer 1863/65 Beil. Bd. I Nr. 33, Bericht des Ausſchuſſes hierüber a. a. O. Beil. Bd. I Nr. 120, Berathung u. Abſtimmung hierüber a. a. O. Protok. Beil. Bd. I Nr. 25 S. 6 ff., 73; weiterer Ausſchußbericht a. a. O. Beil. Bd. V Nr. 301, Berathung u. Abſtimmung Protok. Bd. IX S. 4 ff., 40; Rechtsverwahrung von 130 evangel. Geiſtlichen gegen dieſen an letzter Stelle citirten Beſchluß a. a. O. Prot. Bd. III Nr. 41 S. 5, Nr. 42 S. 1. Vgl. auch K. Köhler, Kirchenrecht S. 49 ff. — Den Regierungs-Entwurf zum Edict ſiehe im Regierungsbl. 1870 S. 602 ff. Den Entwurf nach den Anträgen des Synodal-Ausſchuſſes ſiehe in den „Verhandlungen der außerordentl. Landesſynode über das Edict: Den Entwurf einer Verfaſſung der evang. Kirche des Großherzogth. Heſſen betr. in d. Sitzungen I—XV zur erſten Leſung, XVI—XIX zur zweiten Leſung, gehalten im Ständehauſe zu Darmſtadt im März, Sept., Oct. 1873" (Darmſtadt 1874). Die Veröffentlichung des Entwurfs wurde vom Großherzog unter dem 11. Juli 1870 angeordnet (a. a. O. S. 601 Nr. 49). — Bericht des Ausſchuſſes der Landesſynode über den Entwurf einer Verfaſſung für d. evang. Kirche des Großherzogthums, erſtattet v. d. beſtellt. Berichterſtatter Prof. Dr. Köhler im Anſchluß an den Entwurf in den „Verhandl. d. außerord. Landesſynode ꝛc." S. 39 ff. Hierzu: Bericht der Ausſchußmitgl. Dieffenbach u. Rieger über ihre Sonderanträge zu dem Verfaſſungsantr. d. Synodalausſch. (a. a. O.). Die Protocolle über die Verhandlungen vgl. in den „Verhandl. d. außerord. Landesſynode ꝛc."

wurf einer Verfassung für die evangelische Kirche des Großherzogthums einer eingehenden Berathung unterzogen.

Der auf Grund der Berathungen und Beschlüsse der außerordentlichen Synode zusammengestellte Entwurf ist Uns vorgelegt worden, und haben Wir demselben in der nachstehenden Fassung Unsere Genehmigung ertheilt.

Indem Wir Gott bitten, daß Er dieses Werk zum Wohle der evangelischen Kirche gereichen lasse, und in dem Vertrauen, daß die evangelischen Geistlichen und Gemeinden die ihnen durch dasselbe verliehenen Rechte in christlichem Geiste und zur Stärkung kirchlichen Friedens gebrauchen werden, verordnen Wir hierdurch Folgendes als die

Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums.

Erster Abschnitt.

Von der Kirche und den Kirchengemeinden im Allgemeinen.

§ 1. Die evangelische Kirche des Großherzogthums, welche sich als ein Glied der gesammten evangelischen Kirche erkennt, umfaßt sämmtliche evangelische (lutherische, reformirte, unirte) Gemeinden des Landes, unbeschadet des Bekenntnißstandes der einzelnen Gemeinden (§§ 3, 9, 26, 27, 107, 108, 115).

§ 2. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung und der zu ihrer Ausführung zu erlassenden Verordnungen selbstständig durch ihre eigenen Organe, unbeschadet des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechts.

§ 3. Die evangelischen Gemeinden und die einzelnen Glieder derselben sind der gegenwärtigen Verfassung und den auf verfassungsmäßigem Wege erfolgenden kirchlichen Verfügungen unterworfen, doch darf in Sachen des Cultus und der Lehre einer Gemeinde wider ihren Willen nichts aufgedrungen werden, wogegen sie aber auch ohne Zustimmung der Landessynode (§§ 27, 107 p. 1.) in Cultus und Lehre keine Veränderung vornehmen darf.

§ 4. Der evangelische Landesherr übt das ihm herkömmlich zustehende Kirchenregiment nach den Bestimmungen dieser Verfassung aus[1]).

[1]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 118 ff.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kirchengemeinden und deren Vertretung.

A. Von den Kirchengemeinden [1]).

§ 5. Die Gesammtheit der evangelischen Einwohner eines Orts oder eines bestimmten Bezirks, welche zur Erreichung ihrer kirchlichen Zwecke vereinigt sind und einen oder mehrere Geistliche und einen eigenen Kirchenvorstand besitzen, bilden eine Kirchengemeinde.

Bestehen an demselben Orte verschiedene Parochien, so gelten dieselben als ebensoviele selbstständige Kirchengemeinden.

§ 6. Keine Kirchengemeinde, welche ein Glied der evangelischen Kirche des Großherzogthums sein oder bleiben will, kann sich bilden oder umgestalten ohne Zustimmung der Landessynode.

Das Nämliche gilt vom Pfarrverbande.

Eine provisorische Ordnung des Verhältnisses kann, unter Beobachtung der Bestimmungen in § 136 dieses Edicts, erfolgen.

§ 7. Für die räumliche Begrenzung der Kirchspiele, das Verhältniß der Mutter- und Tochtergemeinden, sowie der gleichberechtigt vereinigten Gemeinden [2]) sind die bestehenden Verträge, das Herkommen und sonstige Rechtstitel maßgebend.

§ 8. Wird ein bestehender Kirchen- oder Pfarrverband aufgelöst, so hören alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche nur als eine Folge der früheren Verbindung zu betrachten sind und nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf.

§ 9. Der Wohnsitz in dem Kirchspiel begründet die Einpfarrung (Gemeindemitgliedschaft) und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen, der nicht, weil er der Gemeinde als einer lutherischen, reformirten oder unirten nicht angehört, seine Einpfarrung in eine andere Pfarrei selbst verlangt.

Wer dieses Verlangen nicht stellt, unterwirft sich stillschweigend allen kirchlichen Ordnungen der Pfarrei.

---

[1]) K. Köhler a. a. O. S. 96 ff., Eckhardt, Die Verfassung und Verwaltung der evangel. Landeskirche des Großherzogthums Hessen, Darmstadt 1889 S. 11 ff.

[2]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 107 ff.

Bestehen an demselben Orte mehrere Parochien verschiedenen Bekenntnisses, so hat jeder neu einziehende evangelische Einwohner die Wahl, in welche derselben er eingepfarrt sein will.

Wird die Frage, ob Jemand in einer Gemeinde als eingepfarrt zu betrachten sei, streitig, so entscheidet darüber der Kirchenvorstand unter Vorbehalt des Recurses an den Decanats-Ausschuß und das Oberconsistorium.

§ 10.[1]) Pflicht der Gemeindemitglieder ist, die Gnadenmittel der Kirche treu zu benutzen und einen christlichen Lebenswandel zu führen. Sie sind schuldig, sich den bestehenden kirchlichen Ordnungen zu unterwerfen und die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Sie haben Antheil an den Anstalten und Gerechtsamen der Gemeinde und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten. Die Gnadenmittel der Kirche dürfen ihnen aus dem Grunde, daß sie dem Bekenntnißstand der Gemeinde nicht angehörten, nicht verweigert werden. Sie haben, wenn ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht fehlen, Stimmrecht bei der Wahl der Gemeindevertretung und Wählbarkeit in diese, sowie in den Kirchenvorstand.

§ 11. Jede Gemeinde hat ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten.

Sie übt ihre Befugnisse durch die Gemeindevertretung und den Kirchenvorstand aus.

1. Von der Gemeindevertretung[2]).

§ 12. Die Gemeindevertretung besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstands und einer Anzahl von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählter Vertreter.

---

[1]) Ist der rheinisch-westfälischen Consistorialordn. (§ 8) entnommen, bezieh. nachgebildet.

[2]) Vgl. K. Köhler a. a. O. S. 130 ff.; Eckhardt a. a. O. S. 12; Küchler, Die Verwaltungsgesetzgebung im Großherzogth. Hessen (in 2. Aufl. neu bearbeitet u. herausgegeb. von A. Dietz), Darmstadt 1885 (2 Bde.), B. II S. 376 ff.; Zeller, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung im Großherzogthum Hessen, Darmstadt 1885 u. 86 (2 Bde.), B. II S. 30 ff.

§ 13. Stimmberechtigt sind alle confirmirte, selbstständige Männer der Gemeinde, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, in derselben wohnen und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Als selbstständig ist nicht anzusehen:

wer unter Vormundschaft oder Curatel steht.

Ausgeschlossen sind diejenigen:

1) über deren Vermögen Concurs erkannt oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitzustandes;
2) die zu Zuchthausstrafe, zu Gefängniß von wenigstens zwölf Monaten, zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, zu Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Fälschung oder Meineids, oder eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilt worden sind;
3) die innerhalb der letzten 12 Monate als Gewohnheits-, Feld- oder Forstfrevler in Freiheitsstrafe, oder wegen Landstreicherei oder Bettelei, Anleitung zur Bettelei, Spiels, Trunks oder Müßiggangs nach Maaßgabe des § 361 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Das Stimmrecht ruht bei allen, die mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstand sind.

Außerdem ist der Kirchenvorstand befugt, einem Gemeindemitgliede wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses innerhalb sechs Monaten durch einen förmlichen Beschluß das Wahlrecht auf Zeit zu entziehen, vorbehältlich des Recurses an den Decanatsausschuß, eventuell das Oberconsistorium.

§ 14. Die stimmberechtigten Gemeindemitglieder werden in die von dem Kirchenvorstande zu führenden Wahllisten, welche vor jeder ordentlichen Wahl öffentlich aufzulegen sind, eingetragen.

Ortsfremde, in die Gemeinde einziehende evangelische Christen haben ihre Stimm- und Wahlberechtigung glaubhaft nachzuweisen.

§ 15. Die Zahl der von der Gesammtheit der stimmberech-

tigten Gemeindeglieder für die Gemeindevertretung zu wählenden Vertreter beträgt in Kirchengemeinden:

1)	unter	500	Seelen	12
2)	bis zu	1000	„	20
3)	„ „	2000	„	30
4)	„ „	3000	„	40
5)	„ „	4000	„	50
6)	„ „	5000	„	60
7)	über	5000	„	70.

§ 16. Für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten eines Kirchspiels, das aus verschiedenen Gemeinden besteht, wird eine Vertretung in der Art gebildet, daß jede Gemeinde nach dem Verhältniß der Zahl ihrer Stimmberechtigten zu der Zahl der Stimmberechtigten der Gesammtgemeinde eine Anzahl Vertreter aus ihrer Mitte wählt.

Die von jeder einzelnen Gemeinde gewählten Vertreter bilden, durch Ergänzungswahl auf die durch § 15 festgesetzte Ziffer verstärkt, für sich eine besondere Orts-Gemeindevertretung, welche die besonderen Angelegenheiten der Gemeinde erledigt, soweit dieselben nicht vor die Gesammtgemeindevertretung zu bringen sind.

§ 17. Für die Gemeinden über 3000 Seelen kann die Wahl der Gemeindevertreter nach Bezirken vorgenommen werden.

Ob und wie solche Eintheilung zu geschehen habe, bestimmt der Kirchenvorstand.

§ 18. Wählbar in die Gemeindevertretung sind nur solche — nach § 13 stimmberechtigte Männer von bewährtem kirchlichem Sinn und ehrbarem Lebenswandel, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben.

Die Gesetzlichkeit jeder Wahl, sowohl bezüglich des Verfahrens, als bezüglich der Eigenschaft der Gewählten, wird durch den Decanatsausschuß von Amtswegen geprüft, vorbehältlich des Recurses an das Oberconsistorium gegen die Entscheidungen bezüglich der Eigenschaften der Gewählten.

§ 19. Die Wahl ist eine geheime.

Das Verfahren bei der Wahl richtet sich nach den in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften[1]).

§ 20. Die Gewählten werden öffentlich verkündigt.

Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der gesetzlichen Befähigung eines Gewählten können nur binnen acht Tagen nach dieser Verkündigung bei dem Decanatsausschuß geltend gemacht werden. Hat dieser die Gesetzlichkeit des Wahlverfahrens und die gesetzliche Befähigung der Gewählten anerkannt, so werden diese bei ihrem erstmaligen Zusammentreten nach einer vom Kirchenregimente zu bestimmenden Formel[2]) auf treue und sorgfältige Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

§ 21[3]). Die Vertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

---

[1]) Vgl. Kirchengef. v. 9. März 1877, die Wahlen der evangel. Kirchengemeindevertretungen und der evangel. Kirchenvorstände betr. (unten Nr. 25).

[2]) Die §§ 21 und 23 sind durch das Kirchen-Gesetz vom 15. März 1885 in folgender Weise abgeändert:

§ 1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden auf zehn Jahre gewählt. Je nach fünf Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Wenn eine Neuwahl der ganzen Kirchengemeinde-Vertretung stattgefunden hat, so wird nach dieser Wahl durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben.

§ 2. Wenn von der Gemeindevertretung während deren Amtsdauer mehr als ein Viertel wegfällt, so werden Ersatzmänner für die Weggefallenen für den Rest von deren Dienstzeit gewählt.

Für diejenigen Mitglieder der Gemeindevertretung, welche zu Kirchenvorstehern gewählt werden, wird die zu deren Ergänzung erforderliche Anzahl Mitglieder von den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung unter Zuziehung des Kirchenvorstandes in gemeinschaftlicher Sitzung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die also Gewählten haben nur bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzungswahl zu fungiren und sind bei dieser durch ordentliche Wahl zu ersetzen.

Der § 23 (NB! vgl. hierzu die Bemerkung zu § 2 des Kirchengesetzes vom 15. März 1885; unten Nr. 28) der Kirchenverfassung wird hierdurch entsprechend geändert.

§ 3. Bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen sind die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar.

[3]) Vgl. Ausschreiben d. Oberconsistoriums vom 28. Juli 1874 (Amtsblatt

Nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach 3, welche nach 6 Jahren auszutreten haben.

§ 22. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§ 23. Wenn von der Gemeindevertretung während deren Amtsdauer mehr als ein Viertel wegfällt, so werden Ersatzmänner für die Weggefallenen für den Rest von deren Dienstzeit gewählt.

§ 24. Das erweiterte Oberconsistorium kann die Gemeindevertretung auflösen. Die dadurch nöthig werdende Neuwahl muß alsbald vorgenommen werden.

§ 25. Die Gemeindevertretung wählt die Kirchenvorsteher und die weltlichen Abgeordneten zur Decanatssynode.

§ 26. Die Gemeindevertretung hat das — nach § 3 dieser Verfassung der Gemeinde zustehende Recht der Ablehnung von kirchlichen Anordnungen, welche Gegenstände der Lehre und des Cultus betreffen, auszuüben.

Ist von ihr ein Beschluß dieser Art gefaßt worden, so wird derselbe falls das Oberconsistorium dieß anordnet, nebst seinen Motiven an zwei hintereinander folgenden Sonntagen am Ende des Hauptgottesdienstes von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemacht mit der Eröffnung, daß Einspruch binnen 14 Tagen, bei Meidung des Ausschlusses, beim Kirchenvorstand zu erheben sei.

Ueber das Gewicht solchen Einspruches, sowie über die etwaige Gewährung von Garantien an Minderheiten in der Gemeinde entscheidet das erweiterte Oberconsistorium.

§ 27. Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere Ordnungen in Beziehung auf Lehre, Cultus oder sonstige Gegenstände ihres kirchlichen Lebens, deren ausdrückliche Anerkennung sie wünscht, oder fühlt eine Gemeinde das Bedürfniß, sich eigenthümliche derartige Ordnungen zu geben, welche wesentlichen Bestimmungen der Kirchenverfassung nicht zuwider sind, so können solche

---

des Großherzogl. Oberconsistoriums 1874 Nr. XIV; Habicht a. a. O. S. 78 und Ausschreiben vom 31. März 1889 (Verordnungsblatt für die evang. Kirche des Großherzogth. Hessen 1889 Nr. 5; Habicht S. 79 ff.).

als Gemeindestatuten festgesetzt werden. Es beschließt hierüber nach Vorberathung und auf Antrag des Kirchenvorstandes, die Gemeindevertretung. Ist ein solcher Beschluß nach Begutachtung durch die Decanatssynode vom Oberconsistorium genehmigt, so kann er einstweilen vollzogen werden. Die Verhandlungen hierüber sind der nächsten Landessynode zur Kenntnißnahme und Beschlußfassung vorzulegen.

§ 28. Ueber folgende Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Zustimmung der Gemeindevertretung :[1])

1) über Veränderungen im Bestand des Kirchenvermögens der Gemeinde;
2) über Feststellung der Art und Größe neuer Bezüge von Kirchendienern und Beamten aus Mitteln, welche der Kirchengemeinde zur Verfügung stehen;
3) über die Feststellung der Voranschläge;
4) über die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes überschreiten;
5) über Umlagen für kirchliche Bedürfnisse auf die Gemeindeglieder oder Anleihen[2]);
6) über Vergleiche in Rechtsstreitigkeiten.

§ 29. Die Gemeindevertretung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Der Kirchenvorstand kann jederzeit die Berufung beschließen. Auch muß diese stattfinden, wenn ein Viertel der Gemeindevertreter bei dem Vorsitzenden darauf anträgt.

§ 30. Die Einladung erfolgt an sämmtliche Mitglieder der Gemeindevertretung unter Angabe des Gegenstandes der Ver-

[1]) Ueber die Form der Beurkundung dieser Mitwirkung der Gemeindevertretung vgl. Ausschreiben des Oberconsist. vom 22. Nov. 1877 (Amtsblatt des Großherzogl. Oberconsistoriums 1877; Habicht a. a. O. S. 84): Aufnahme eines Protokolls, in welchem insbesondere constatirt wird, daß die Vertretung in gesetzlicher Zahl versammelt gewesen und welches von dem Vorsitzenden und den zwei ältesten anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung als Urkundspersonen zu unterzeichnen ist".

[2]) Vgl. Ges. vom 23. April 1875, das Besteuerungsr. der Kirchen- und Religionsgemeinsch. betr. (unten Nr. 21) Art. 3.

handlung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (oder dessen Stellvertreter), welcher auch in der Versammlung der Gemeindevertretung den Vorsitz führt.

§ 31. In der Versammlung der Gemeindevertretung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Wenn nach der zweiten Einladung auch weniger Mitglieder als die Hälfte erscheinen, so sind die Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen ist die Berathung und Beschlußfassung zu wiederholen. Ergibt sich auch dann Stimmengleichheit, so entscheidet der Decanatsausschuß.

Die Verhandlungen, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, sind öffentlich, wenn die Gemeindevertretung es beschließt.

2. Vom Kirchenvorstand [1]).

§ 32. Der Kirchenvorstand besteht aus dem oder den — ein Pfarramt mit Seelsorge bei der Gemeinde versehenden — Geistlichen oder deren Stellvertretern (Pfarrverwaltern, Pfarrvicaren) und aus mehreren gewählten Mitgliedern (Kirchenvorstehern).

Hülfsgeistlichen steht nur eine berathende Stimme zu.

§ 33. Den Vorsitz führt der Pfarrer oder dessen Stellvertreter; wenn mehrere Geistliche an derselben Gemeinde angestellt sind, der erste. Definitiv angestellte Geistliche gehen in dieser Beziehung immer den Pfarrverwaltern oder Pfarrvicaren vor, insofern nicht in besonderen Fällen von dem Oberconsistorium anders verfügt wird.

§ 34. Die Zahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde.

Sie beträgt wenigstens vier und nicht über zwölf. Sie wird nach Anhörung der Gemeindevertretung von dem Decanatsausschuß festgesetzt, welcher auch beschließen kann, daß aus bestimmten Theilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Kirchenvorstehern gewählt werde.

---

[1]) K. Köhler, Kirchenrecht S. 132 ff.; Eckhardt a. a. O. S. 14 ff.; Küchler-Dietz a. a. O. II S. 378; Zeller a. a. O. II S. 32 ff.

§ 35. In Kirchengemeinden, welche mehrere Orte umfassen, wird aus jedem Ort eine dem Verhältniß der Seelenzahl entsprechende Anzahl von Kirchenvorstehern gewählt; bei zu geringer Seelenzahl der Orte wird eine entsprechende Anzahl von Kirchenvorstehern aus Ortsvereinigungen gewählt, welche der Decanatsausschuß zu diesem Ende bildet.

Jede Tochtergemeinde hat einen besonderen Kirchenvorstand, welcher mit dem der Muttergemeinde zusammentritt, wo es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten handelt.

§ 36. Besitzt eine einzelne Ortsgemeinde, die mit einer oder mehreren Ortsgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstande verbunden ist, eigenes Kirchenvermögen, so wird für sie ein besonderer Kirchenvorstand gebildet, dessen Wirksamkeit jedoch auf die Verwaltung dieses besonderen Vermögens beschränkt ist.

Der Geistliche ist auch Vorsitzender dieses besonderen Kirchenvorstands.

§ 37 [1]). Die Kirchenvorsteher werden von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre gewählt. Je nach drei Jahren tritt die Hälfte aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach 3, welche nach 6 Jahren austreten.

Scheidet ein Kirchenvorsteher vor beendigter Dienstzeit aus, so

[1]) Der § 37 ist durch das Kirchen-Ges. vom 15. März 1885 (unten Nr. 28) in folgender Weise abgeändert:

§ 4. Die Kirchenvorsteher werden von der Gemeindevertretung auf zehn Jahre gewählt. Je nach fünf Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Wenn eine Neuwahl des ganzen Kirchenvorstandes stattgefunden hat, so wird nach dieser Wahl durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 5. Scheidet ein Kirchenvorsteher vor beendigter Dienstzeit aus, so ist für die Restzeit ein anderer zu wählen. Diese Ersatzwahl geschieht bei dem nächsten Zusammentritt der Kirchengemeinde-Vertretung. Sind mehr als $^1/_4$ der Kirchenvorsteher weggefallen, so ist alsbald die Kirchengemeinde-Vertretung zur Vornahme der Ersatzwahlen zu berufen.

ist für die Restzeit ein anderer zu wählen. Doch kann dieß unterbleiben, so lange der Kirchenvorstand drei Viertel seiner Mitglieder behält, und wenn bis zum Ende der Dienstzeit höchstens noch 6 Monate sind.

§ 38. Wählbar in den Kirchenvorstand sind solche nach § 13 stimmberechtigte Männer, welche das 30te Lebensjahr überschritten haben und nach § 18 zur Gemeindevertretung wählbar sind.

Personen, welche in auf- und absteigender Linie verwandt, sowie solche, deren Bruder, Halbbruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn bereits Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, können nicht gewählt werden. Stehen gleichzeitig Neugewählte in solchem Verhältnisse, so tritt derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Gesetzlichkeit jeder Wahl, sowohl bezüglich des Verfahrens, als bezüglich der Eigenschaft der Gewählten, wird von dem Decanatsausschuß von Amtswegen geprüft, vorbehältlich des Recurses an das Oberconsistorium, soweit es sich um die Eigenschaften der Gewählten handelt.

§ 39. Die Wahl ist eine geheime.

Das Verfahren bei der Wahl richtet sich nach den in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften [1]).

§ 40. Sobald die Bedingungen der Wählbarkeit wegfallen, hat der betreffende Kirchenvorsteher auszuscheiden.

Wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit, unsittlichen Lebenswandels und beharrlicher Vernachlässigung der Amtspflichten kann die Entlassung durch den Decanatsausschuß, nach Anhörung des Kirchenvorstandes und vorbehältlich des Recurses an das Oberconsistorium, erfolgen.

§ 41. Die Wahl zum Kirchenvorsteher kann abgelehnt werden.

§ 42. Für Ablehnende, sowie für diejenigen, deren Wahl für ungültig erklärt wird, tritt Neuwahl ein.

§ 43. Wer ohne für genügend erkannte Gründe (worüber,

[1]) Vgl. unten Nr. 25 (Kirchengesetz v. 9. März 1877, die Wahlen der evang. Kirchengemeindevertretungen und der evang. Kirchenvorstände betreff.).

nach Anhörung des Kirchenvorstandes, der Decanatsausschuß zu entscheiden hat) sein Amt als Kirchenvorsteher vorzeitig niederlegt, oder wer seine Entlassung herbeiführt, verliert auf drei Jahre das Stimmrecht.

§ 44. Die Gewählten werden an einem Sonntag am Ende des Hauptgottesdienstes der Gemeinde von der Kanzel verkündigt, und es können Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der Befähigung eines Gewählten binnen 8 Tagen, von diesem Zeitpunkt an gerechnet, bei dem Decanatsausschuß erhoben werden.

§ 45. Nach Gültigerklärung der Wahl werden die Gewählten in der Kirche von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorgestellt und auf treue und sorgfältige Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes nach einer von dem Kirchenregimente zu bestimmenden Formel verpflichtet.

§ 46. Dem Kirchenvorstand ist die Sorge für alles, was das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl, sowie das kirchliche Vermögen der Gemeinde betrifft, anvertraut. Er hat zu dem Ende die kirchlichen Anstalten und Einrichtungen in der Gemeinde zu beaufsichtigen und für Erhaltung und Vervollkommnung derselben zu sorgen, wo er aber Mißbräuche und Mängel wahrnimmt, auf deren Beseitigung hinzuwirken.

§ 47. Dem Kirchenvorstande kommt insbesondere zu:

1) dem Pfarrer in der Ausübung seines Amtes treu zur Seite zu stehen, christliches Leben in der Gemeinde zu pflegen und zu dem Ende vor allem durch christlichen Lebenswandel und Bethätigung christlichen Sinnes, namentlich auch durch Theilnahme am Gottesdienst und heiligen Abendmahl, der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.

   Wenn ein Kirchenvorsteher dienstunfähig wird und freiwillig nicht zurücktritt, einen unsittlichen Lebenswandel führt oder seine Amtspflichten beharrlich vernachlässigt, so hat der Kirchenvorstand auf dessen Entlassung bei dem Decanatsausschuß anzutragen;

2) Uebung der Kirchenzucht, deren einziges Zwangsmittel die Entziehung von kirchlichen Gemeinderechten sein darf, nach

den bestehenden Bestimmungen [1]). Ein die Kirchenzucht regelndes Gesetz bleibt vorbehalten [2]);

3) Wahrnehmung alles dessen, was den Zustand der Kirchengemeinde in kirchlicher und sittlicher Beziehung, insbesondere rücksichtlich des Gottesdienstes, des Religionsunterrichts, der Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten und der Sonntagsheiligung betrifft, sowie Anordnung, beziehungsweise Beantragung der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Zustandes der Kirchengemeinde dienlichen Maßregeln. Bei Uebung der Barmherzigkeit an Armen, Kranken und Verwahrlosten in der Gemeinde bleibt dem Kirchenvorstand, wenn es die Verhältnisse als wünschenswerth erscheinen lassen, die Annahme besonderer Helfer (Diaconen) überlassen;
4) die Interessen der Pfarrgemeinde bei Besetzung der Pfarrstellen zu vertreten;
5) der Gemeindevertretung bei ihren Jahresversammlungen Bericht über den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinde zu erstatten [3]);
6) bei der Aufsicht über Ordnung und Besuch der Katechismuslehre mitzuwirken;
7) die Aufnahme von solchen, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen;
8) die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der niederen Kirchendiener, sofern nicht ein Präsentationsrecht bezüglich dieser Stellen besteht;
9) Antragstellung wegen Ernennung und Entlassung des Kirchenrechners, sowie wegen Bestimmung der Größe der von ihm zu stellenden Caution und des ihm zu verwilligenden Gehalts;

---

[1]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 408 ff.

[2]) Vgl. Kirchengesetz v. 17. Nov. 1883, die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Trauung, Taufe und Confirmation betreff. (Verordnungsblatt für die evang. Kirche d. Großherzogth. Hessen 1883 Nr. 2 vom 19. Nov. 1883, abgedr. auch bei Habicht S. 183 ff.).

[3]) Vgl. Ausschreiben d. Oberconsist. v. 4. August 1876 (Habicht a. a. O. S. 85 ff.), Ausschreiben d. Oberconsist. v. 19. Nov. 1888.

10) die Entscheidung über die Einpfarrung nach Maßgabe des § 9 dieses Edicts;
11) Leitung der Wahlen zur Gemeindevertretung auf Grund der Wahlordnung, die Entziehung des Wahlrechts nach § 13 und die Eintheilung der Wahlbezirke nach § 17 dieses Edicts;
12) Beschluß über diejenigen Gegenstände, welche er nach den §§ 27 und 28 dieses Edicts nur in Uebereinstimmung mit der Gemeindevertretung zur Erledigung bringen kann;
13) die Ausführung der gesetzlich gefaßten Beschlüsse der Gemeindevertretung;
14) die unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des beweglichen und unbeweglichen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens der Gemeinde, die Sorge für Erhaltung und gute Bewirthschaftung dieses Vermögens, nach Maßgabe der zu erlassenden Bestimmungen [1]).

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes findet sowohl von Seiten der Betheiligten, als von Seiten des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im kirchlichen Interesse ein Recurs an den Decanatsausschuß statt, und zwar in den Fällen von pos. 1, 2, 3, 8 — insoweit es sich um die Entlassung der niederen Kirchendiener handelt — pos. 10, 11, 12 und 14.

§ 48. Das Amt eines Kirchenvorstehers und eines Helfers (Diakonen) ist ein Ehrenamt.

§ 49. Der Kirchenvorstand tritt zur Besorgung der Geschäfte auf Einladung des Vorsitzenden so oft, als es das Bedürfniß erheischt, der Regel nach im Pfarrhaus zusammen.

Der Vorsitzende ist zur Berufung des Kirchenvorstandes verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 50. Zur Gültigkeit einer Berathung und eines Beschlusses des Kirchenvorstandes gehört:

1) daß alle Mitglieder zur Versammlung eingeladen waren;
2) daß, außer dem Vorsitzenden, mehr als die Hälfte der Mitglieder, welche der Kirchenvorstand haben soll, erschienen sind;

[1]) Bisher sind derartige Bestimmungen nicht erfolgt. Vgl. die Bemerkungen zu § 138.

3) daß hierüber durch den Vorsitzenden oder ein von diesem beauftragtes Mitglied ein Protokoll aufgenommen worden ist.

§ 51. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied, welches der Versammlung beiwohnte, hat das Protokoll zu unterschreiben, übrigens auch das Recht, zu verlangen, daß seine abweichende Ansicht in demselben niedergelegt werde.

Jedem Mitglied des Kirchenvorstandes wird Verschwiegenheit über die durch Beschluß als geheim bezeichneten Gegenstände der Berathung und über das, was ihm im Amte anvertraut wird, zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 52. Wenn wegen Verhinderung, insbesondere wegen persönlicher Betheiligung kein geistliches Mitglied den Vorsitz führen kann, so tritt der von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte erwählte Stellvertreter an seine Stelle [1]).

Persönlich bei einer Sache betheiligte Mitglieder dürfen bei der Berathung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes anwesend sein.

§ 53. Der Vorsitzende hat das Recht, Beschlüsse, welche er für gesetzwidrig hält, dem Decanatsausschuß vorzulegen und die Ausführung bis zu dessen, unverzüglich nachzusuchender, Entscheidung zu suspendiren.

Gegen diese ist der Recurs an das Oberconsistorium zulässig.

§ 54. Wenn ein Kirchenvorstand seine Pflichten auffällig vernachlässigt oder verletzt, so kann das erweiterte Oberconsistorium ihn auflösen. In einem solchen Falle ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Von der Gemeindeversammlung [2]).

§ 55. Wenn das Oberconsistorium es für angemessen findet, eine Meinungsäußerung der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen,

[1]) Vgl. hierzu Ausschreiben v. 20. August 1886 (Amtsbl. d. Oberconsist. 1886 Nr. 12; abgedr. auch bei Habicht S. 114 ff.).

[2]) Der Bericht des Ausschusses (vgl. oben S. 78 Anm. 1) bemerkt hierzu S. 59 ff., daß die Versammlung der Gesammtgemeinde nicht als stehende In-

ſo iſt auf deſſen Anordnung eine Verſammlung ſämmtlicher ſtimmberechtigter Gemeindeglieder zu berufen.

Dieß geſchieht durch Ankündigung von der Kanzel an zwei auf einander folgenden Sonntagen.

Das Oberconſiſtorium beſtimmt, wer die Verſammlung zu leiten hat.

Das Ergebniß der Abſtimmung iſt protokollariſch feſtzuſtellen.

B. Von den Decanats-Synoden.

§ 56. Aus den evangeliſchen Kirchengemeinden des Großherzogthums werden größere Bezirke — Decanate — in der Art gebildet, daß jede Gemeinde einem beſtimmten Decanate angehören muß [1]).

§ 57. Die Zahl und den Bereich der Decanate beſtimmt ein beſonderes Kirchengeſetz [2]).

Veränderungen im Umfange eines Decanats können nach Anhörung der betheiligten Gemeindevertretungen und Decanatsſynoden mit Zuſtimmung der Landesſynode von dem Oberconſiſtorium angeordnet werden.

§ 58. Die Geſammtheit der evangeliſchen Kirchengemeinden eines Decanats findet ihre Vertretung in der Decanatsſynode [3]).

ſtitution in die Verfaſſung aufgenommen ſei. Der Bericht fährt fort: „Indeſſen laſſen ſich Fälle denken, wo es der Kirchenbehörde wünſchenswerth ſein muß, eine Meinungsäußerung der ganzen Gemeinde zu vernehmen. So namentlich in den Fällen der §§ 26 u. 27, wenn es ſich darum handelt, ob und wie weit Beſchlüſſe der Gemeindevertretung die wirkliche Geſinnung der Gemeinde hinter ſich haben. Um für derartige Fälle dem Vorgehen des Kirchenregimentes eine geeignete Grundlage zu bieten, erſcheint eine verfaſſungsmäßige Feſtſetzung als nothwendig.

[1]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 115 ff.; Küchler-Dietz a. a. O. II S. 382 ff.; Zeller a. a. O. II S. 34 ff.

[2]) Kirchengeſetz vom 22. Januar 1876, die Eintheilung der evangeliſchen Decanate betreff. (unten Nr. 23). Nähere Angaben über dieſe Eintheilung ſiehe bei Habicht, Handbuch für die evangeliſche Kirche des Großherzogthums Heſſen (2. Aufl.), Darmſtadt 1889 1. Theil S. 5 ff., K. Köhler, Kirchenrecht a a. O. — 23 Decanate.

[3]) K. Köhler, Kirchenrecht S. 149 ff., Eckhardt a. a. O. S. 20 ff.

§ 59. Die Decanatssynode besteht aus allen fungirenden Pfarrern, Pfarrverwaltern und mit selbstständiger Vertretung des Pfarramts beauftragten Vicaren und aus eben so vielen weltlichen Abgeordneten.

Jede Gemeinde sendet so viele weltliche Abgeordnete, als sie Geistliche hat, die in der Decanatssynode Sitz und Stimme haben. Als weltliche Abgeordnete können auch theologisch gebildete Männer gewählt werden, welche nicht als Geistliche der Decanatssynode beizuwohnen haben.

Vertreter der vacanten Pfarreien in der Decanatssynode sind die Specialvicare oder solche Hülfsgeistliche, die von dem Decanatsausschuß damit beauftragt werden.

Für die weltlichen Abgeordneten werden zugleich Stellvertreter gewählt.

§ 60. Die Decanatssynode ist berechtigt, Hülfsgeistliche, emeritirte Geistliche, Anstalts- und Militärgeistliche mit berathender Stimme zu ihren Sitzungen zuzuziehen.

Die Mitglieder des Oberconsistoriums und des Landes-Synodal-Ausschusses können im Auftrag des Oberconsistoriums den Verhandlungen aller Decanatssynoden mit berathender Stimme beiwohnen und auch außer der Ordnung das Wort verlangen, sobald ein Redner geendet hat.

§ 61. Besitzt eine Kirchengemeinde mehrere Geistliche, von welchen einer zugleich Geistlicher einer benachbarten, eine selbstständige Pfarrei bildenden Kirchengemeinde ist, so wählt die erstgenannte Gemeinde so viele weltliche Abgeordnete, als sie Geistliche hat, welche nur in ihr fungiren. Der Geistliche, welcher zugleich Pfarrer einer benachbarten, eine selbstständige Pfarrei bildenden Kirchengemeinde ist, kommt nur bei dieser andern Gemeinde in Betracht, und diese hat einen weltlichen Abgeordneten für sich zu wählen.

§ 62. Mehrere gleichberechtigt vereinigte Gemeinden wählen zusammen einen weltlichen Abgeordneten.

§ 63 [1]). Die weltlichen Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar.

§ 64. Alle drei Jahre tritt eine theilweise Ergänzung der Mitglieder ein. Zu dem Ende scheidet von den zum erstenmal berufenen weltlichen Abgeordneten die Hälfte nach der Bestimmung des Looses aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

§ 65. Fällt ein weltlicher Abgeordneter vor Ablauf der Zeit, für welche er berufen war, aus irgend einem Grunde weg, so wird er für die Dauer dieser Zeit durch alsbaldige Neuwahl ersetzt.

§ 66 [2]). Die weltlichen Abgeordneten werden von der Gemeindevertretung aus der Zahl der gegenwärtigen oder früheren Kirchenvorsteher, insofern diese die Wählbarkeit zu dem Amte nicht verloren haben, mittelst Stimmzettel gewählt.

Die Wahl kann abgelehnt werden.

Wird bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet bei dem zweiten Wahlgang relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 67. Einsprachen gegen die Wahl sind innerhalb 14 Tagen vom Wahltage an bei dem Decanatsausschusse vorzubringen. Später eingekommene Einsprachen werden nicht berücksichtigt.

§ 68. Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll

---

[1]) An die Stelle der §§ 63, 64, 65 treten folgende Paragraphen des Kirchen-Gesetzes vom 15. März 1885:

§ 6. Die weltlichen Abgeordneten zur Decanatssynode und deren Stellvertreter werden auf zehn Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar.

Alle fünf Jahre tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt; nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welche Abgeordnete, beziehungsweise Stellvertreter, nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben.

§ 7. Fällt ein weltlicher Abgeordneter vor Ablauf der Zeit, für welche er berufen war, aus irgend einem Grunde weg, so wird er für die Dauer dieser Zeit durch alsbaldige Neuwahl ersetzt. Fällt ein Stellvertreter vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird er bei der nächsten Versammlung der Kirchengemeinde-Vertretung durch Neuwahl ersetzt.

[2]) Ausführungsbestimmungen hierzu siehe Kirchengesetz vom 13. Decemb. 1887, die Wahlen der Decane und ihrer Stellvertreter 2c. betreff. (unten Nr. 30) § 1.

ist baldigst an den Decanatsausschuß einzusenden, welcher nach Ablauf der für Einsprachen bestimmten Frist die Wahlen prüft und vorläufig, sofern kein erheblicher Anstand vorliegt, die Gewählten einberuft.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen hat die Decanatssynode zu entscheiden.

§ 69. Die auswärtigen Mitglieder der Decanatssynode beziehen Taggebühren [1]).

§ 70. Zu den Befugnissen und Pflichten der Decanatssynode gehört Folgendes [2]):

1) Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte und Einrichtungen der Kirche innerhalb ihres Wirkungskreises;
2) Aufmerken auf Wandel und Amtsführung der Geistlichen und sonstigen Diener der Kirche überhaupt, Wahrnehmung alles dessen, was den Zustand des Decanates in kirchlicher und sittlicher Beziehung, insbesondere rücksichtlich des Gottesdienstes, des Religionsunterrichtes, der Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten, der Kirchenzucht und Sonntagsheiligung betrifft, sodann Anordnung, bezw. Beantragung der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Zustandes des Decanates oder einzelner Kirchengemeinden dienlichen Maßregeln [3]);

---

[1]) Vgl. hierzu Kirchliche Verordnung v. 14. März 1876, die Tagegebühren der Mitglieder der Decanatssynoden u. der Decanatsausschüsse betreff. (Verordnungsbl. der evang. Kirche des Großherzogth. Hessen 1876 Nr. 3; Habicht a. a. O. S. 60).

[2]) Der Bericht des Ausschusses (vgl. oben S. 78 Anm. 1) sagt: „Der in diesem Paragraphen gegebenen Competenzbestimmung der Decanatssynode liegt der Gedanke eines corporativen Gemeinlebens in dem Decanat zu Grunde. Wie in der Ortsgemeinde, so soll sich auch in der Bezirksgemeinde ein Gemeingeist, ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, ein Bewußtsein gemeinsamer religiöser Interessen und Aufgaben entwickeln".

[3]) Vgl. hierzu Ausschreiben v. 2. Nov. 1888, Verwendungen der Decanatssynoden für Zwecke der inneren Mission ꝛc. betreff. (Verordnungsblatt für die evang. Kirche d. Großherzogth. Hessen 1888 Nr. 14; Habicht a. a. O. S. 61 ff.).

3) Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens in der noch näher zu bestimmenden Weise;
4) Ergänzung der Zustimmung einer Kirchengemeinde bei verweigerter Uebernahme oder Ausführung gesetzlicher Verpflichtungen;
5) Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zur Decanatssynode;
6) Wahl des Decans;
7) Wahl eines geistlichen und eines weltlichen Mitglieds zur Landessynode;
8) Wahl des Decanatsausschusses.

§ 71 [1]). Durch Beschluß der Decanatssynode können für ein Decanat besondere, der Kirchenverfassung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Landessynode und der Bestätigung des Oberconsistoriums.

§ 72. Die Decanatssynoden treten in der Regel einmal im Jahre, nachdem dem Oberconsistorium von der Berufung Anzeige gemacht worden, auf längstens 2 Tage, außerdem aber so oft zusammen, als das Oberconsistorium anordnet, oder auf Antrag des Decanatsausschusses genehmigt.

§ 73. Sie werden durch ihren Ausschuß berufen, der an sämmtliche Abgeordnete wenigstens 4 Wochen vor dem Zusammentritt Einladungsschreiben mit Angabe der Tagesordnung zu erlassen hat.

Gleichzeitig erhalten auch die Kirchenvorstände Nachricht von den Gegenständen der Verhandlung. Ort und Zeit der Versammlung werden nach der Berufung auch von der Kanzel in allen Kirchengemeinden des Decanats verkündigt.

In sehr dringenden Fällen kann die Einladung auch in kürzerer Zeit vor der Versammlung erfolgen.

In solchen rasch berufenen Versammlungen muß, um Raum

[1]) Der rheinisch-westfäl. Kirchenordn. (§ 43a), jedoch ohne die dort erweiternde Modification entlehnt.

für freie Besprechungen zu gewinnen, die Berathung mindestens eine Stunde ausgesetzt werden, wenn das von fünf Mitgliedern verlangt wird.

§ 74. Die regelmäßigen Versammlungen werden durch öffentlichen Gottesdienst, wozu der Decanatsausschuß den Prediger bestimmt, eingeleitet. Sie sind, wenn die Versammlung nicht im einzelnen Falle ein Anderes beschließt, öffentlich. Den Vorsitz führt der Decan oder dessen Stellvertreter.

§ 75. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Synode gehört, daß alle Mitglieder eingeladen waren, und daß von denselben die Mehrzahl erschienen ist.

Wenn nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, so muß die Synode nochmals berufen werden. Die auf diese zweite Berufung Erschienenen sind beschlußfähig.

Es entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Gegenständen, welche einzelne Kirchengemeinden angehen, haben deren Vertreter nur eine berathende Stimme.

§ 76. Ueber die Verhandlungen wird in jeder Sitzung ein kurzes Protokoll geführt, welches der Vorsitzende und die Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Protokolle sind an das Oberconsistorium abschriftlich einzusenden und die von der Synode gefaßten Beschlüsse den einzelnen Kirchenvorständen mitzutheilen.

§ 77 [1]). Der Decan wird unter Leitung des bisherigen Decans und unter Zuziehung von zweien, aus der Zahl der vorhandenen

---

[1]) § 77 ist durch § 8 des Kirchen-Ges. vom 15. März 1885 abgeändert:

§ 8. Der Decan wird unter Leitung des bisherigen Decans und unter Zuziehung von zwei aus der Zahl der anwesenden Mitglieder der Decanatssynode durch das Loos bestimmten Urkundspersonen aus der Zahl der Decanatsgeistlichen für die Zeit von zehn Jahren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und ist nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar.

Die Wahl findet durch Stimmzettel statt; eine Wahl durch Acclamation ist unzulässig.

Siehe weiter hierzu die Ausführungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 13. Decemb. 1887, die Wahlen der Decane und ihrer Stellvertreter ꝛc. betreff. (unten Nr. 30) § 2.

Mitglieder durch das Loos bestimmten Urkundspersonen aus der Zahl der Decanatsgeistlichen für die Zeit von 6 Jahren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§ 78. Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht zu Stande, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten, bei welcher nur zwischen den beiden Geistlichen zu wählen ist, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Kirchenregiment.

§ 79. Das Protokoll der Wahlhandlung ist an das Oberconsistorium einzusenden. Die Wahl des Decans unterliegt der Bestätigung des Großherzogs.

Erfolgt die Bestätigung des Großherzogs nicht, so findet eine zweite Wahl statt. Wird auch dieser die Bestätigung versagt, dann ernennt der Großherzog den Decan auf Antrag des erweiterten Oberconsistoriums.

§ 80. Nach der Wahl des Decans wird auf gleiche Weise ein Stellvertreter desselben gewählt, der zugleich Mitglied des Decanatsausschusses ist, und dessen Wahl ebenfalls der Bestätigung des Großherzogs bedarf. Erfolgt diese Bestätigung nicht, so findet eine zweite Wahl statt. Wird auch dieser die Bestätigung versagt, dann ernennt der Großherzog den Stellvertreter des Decans auf Antrag des erweiterten Oberconsistoriums. Desgleichen werden bei jeder Versammlung der Decanatssynode zwei Schriftführer für dieselbe gewählt.

§ 81 [1]). Der Decan und sein Stellvertreter bilden nebst zwei weltlichen und einem dritten ohne Beschränkung des Standes von

[1]) Die §§ 80 und 81 sind durch das Kirchen-Ges. vom 15. März 1885 (unten Nr. 28) in folgender Weise abgeändert:

§ 9. Nach der Wahl des Decans wird auf gleiche Weise auf die Dauer von fünf Jahren ein Stellvertreter gewählt, welcher in Verhinderungsfällen und bei dem Wegfall des Decans (§ 10) für so lange, bis ein Nachfolger gewählt ist, die Geschäfte des Decans zu versehen hat. Derselbe ist zugleich Mitglied des Decanatsausschusses.

Bezüglich des Decan-Stellvertreters finden die auch für den Decan geltenden Vorschriften der §§ 78 und 79 der Kirchenverfassung Anwendung.

Bei jeder Versammlung der Decanatssynode werden zwei Schriftführer

der Decanatssynode in gleicher Weise zu wählenden Abgeordneten der Decanatssynode den Decanatsausschuß [1]).

Außerdem sind zwei Ersatzmänner, ein geistlicher und ein weltlicher, zu wählen.

Sämmtliche Mitglieder dieses Ausschusses, außer dem Decan,

---

für dieselbe gewählt, sei es durch Stimmzettel oder durch Acclamation auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 10. Wenn der Decan stirbt, oder in seiner Eigenschaft als Geistlicher pensionirt oder in ein anderes Decanat versetzt wird, oder wenn ihm wegen voraussichtlich dauernder Dienstverhinderung auf Grund des § 22 der Dienstpragmatik in seiner Eigenschaft als Geistlicher ein Vicar beigegeben wird, so wird von der Decanatssynode bei ihrem nächsten Zusammentritt für den Rest seiner Dienstzeit eine Neuwahl vorgenommen. Indessen kann mit Genehmigung des Oberconsistoriums hiervon abgesehen und der Dienst durch den Decan-Stellvertreter versehen werden, wenn der Rest der Dienstzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Decan-Stellvertreter, welcher auch dann zu ersetzen ist, wenn er innerhalb seiner Dienstzeit zum Decan gewählt wird.

§ 11. Der Decan und sein Stellvertreter bilden nebst zwei weltlichen und einem dritten, ohne Beschränkung des Standes von der Decanatssynode zu wählenden Abgeordneten der Decanatssynode den Decanatsausschuß. Diese Wahl hat in der durch § 78 der Kirchenverfassung vorgeschriebenen Weise mittelst Stimmzettel zu geschehen, doch entscheidet bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang das Loos.

Ebenso sind zwei Ersatzmänner, ein geistlicher und ein weltlicher, zu wählen; dieselben haben bis zur nächsten Ergänzungswahl einzutreten, wenn ein geistliches oder weltliches Mitglied durch Tod oder in sonstiger Weise wegfällt. Für den Fall vorübergehender Verhinderung ist thunlichst ein Ersatzmann einzuberufen.

Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses, außer dem Decan, haben fünf Jahre zu fungiren. Innerhalb dieser fünf Jahre findet außer dem in § 10 Absatz 2 vorgesehenen Falle bei jedem Abgange eines geistlichen oder weltlichen Mitglieds oder eines Ersatzmannes in der nächsten regelmäßigen Decanatssynode eine Ersatzwahl statt, welche indessen ebenso wie die nach § 10 Absatz 2 vorzunehmende Wahl nur bis zu der nächsten regelmäßigen Neuwahl des Ausschusses Gültigkeit hat.

§ 12. Bei der Neuwahl des Decanatsausschusses sind die seitherigen Mitglieder wieder wählbar, jedoch abzulehnen berechtigt. —

Siehe hierzu auch Kirchengesetz v. 13. Decemb. 1887 (unten Nr. 30) § 2.

[1]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 156 ff.

haben drei Jahre zu fungiren, sind aber nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar, jedoch abzulehnen berechtigt.

§ 82. Der Decanatsausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 83. Der Ausschuß hat in ständiger Vertretung der Decanatssynode die verfassungsmäßigen Rechte und Einrichtungen der Kirche zu wahren und den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinden des Decanats sorgfältig zu beobachten. Er vollzieht die Beschlüsse der Synode und die an ihn gelangenden Aufträge und Verfügungen des Oberconsistoriums.

Er ordnet die Wahlen der weltlichen Abgeordneten zur Decanatssynode an, prüft solche und benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl.

Er beruft die ordentlichen und außerordentlichen Decanatssynoden, trifft zu denselben die erforderlichen Vorbereitungen, theilt zu dem Ende, soweit nöthig, einzelnen Mitgliedern der Synode Gegenstände zum Vortrage zu und erläßt die Einladungsschreiben an die Abgeordneten. Er nimmt die an die Decanatssynode gerichteten Anträge und Beschwerden an und legt sie dieser, thunlichst zur Entscheidung vorbereitet, zur Beschlußnahme vor.

§ 84. Insbesondere liegt dem Ausschusse ob:

1) den Verkehr der Synode mit den übrigen kirchlichen Organen, sowie mit den Behörden und Privaten zu vermitteln;
2) die Beobachtung und Aufrechterhaltung der bestehenden kirchlichen Ordnungen bei den Geistlichen und Gemeinden zu überwachen;
3) die Berufsthätigkeit der Kirchenvorstände und der kirchlichen Diener, sowie der Religionslehrer theils unmittelbar, theils in oberer Stufe zu beaufsichtigen und Mitglieder der Kirchenvorstände, welche erwiesener Maßen dienstunfähig geworden sind und freiwillig nicht zurücktreten, einen unsittlichen Lebenswandel führen oder ihre Amtspflichten beharrlich vernachlässigen, ihres Dienstes zu entlassen;
4) an die Decanatssynode einen Bericht über seine Wirksamkeit

im verflossenen Jahre und über den kirchlichen und sittlichen Zustand der Decanatsgemeinden zu erstatten;

5) im Auftrage des Oberconsistoriums Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchenvorsteher und Kirchendiener zu führen;

6) bei Ausübung der Kirchenzucht nach Maßgabe des zu erlassenden Gesetzes mitzuwirken;

7) vor Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen in dem Decanate nach Maßgabe des § 123 [1]) die Aeußerung des Kirchenvorstandes einzufordern und sie mit seinem Gutachten dem Superintendenten vorzulegen;

8) bei Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens in der noch näher zu bestimmenden Weise mitzuwirken [2]);

9) die Prüfung der Gesetzlichkeit der Wahlen der Gemeindevertreter und Kirchenvorsteher auf Reclamation, wie von Amtswegen, nach Maßgabe der §§ 18, 38 und 47 dieses Edicts, und nach Maßgabe der §§ 34 und 35 seine Amtsthätigkeit eintreten zu lassen;

10) über die beabsichtigte Neubildung oder Veränderung im Bestande einzelner Kirchengemeinden, sowie über Veränderungen des Decanatsverbandes sein jedesmal einzuholendes Gutachten an das Oberconsistorium abzugeben;

11) Kirchenvorständen, Pfarrern und sonstigen kirchlichen Dienern, welche in Erledigung der ihnen zugegangenen Auflagen säumig sind, Ermahnungen und Weisungen zu ertheilen und gegen sie Ordnungsstrafen bis zu 20 Reichsmark zu erkennen;

12) Erkennung über die Gründe, welche einen Kirchenvorsteher berechtigen, sein Amt niederzulegen, nach Maßgabe des § 43 dieses Edicts;

13) Entscheidungen über Suspension von Beschlüssen des Kirchenvorstandes nach Maßgabe des § 53 dieses Edicts;

14) Entscheidung in zweiter Instanz hinsichtlich der an ihn nach Maßgabe des § 47 gelangenden Recurse.

[1]) Vgl. auch Kirchen-Gesetz vom 17. November 1888 (unten Nr. 31).

[2]) Bisher nicht erfolgt. Vgl. die Bemerkungen zu § 127 und 138 dieses Edicts.

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des Decanatsausschusses findet sowohl von Seiten der Betheiligten, als von Seiten des Vorsitzenden des Decanatsausschusses im kirchlichen Interesse ein Recurs an das Oberconsistorium statt, und zwar in den Fällen 2, 3, 6, 9 — soweit es sich um die gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten handelt — 11, 12 und 14.

§ 85. Die Geschäftsleitung im Ausschusse steht dem Decan zu. Bei wichtigeren Gegenständen, namentlich bei Beschlüssen über die Entlassung von Kirchenvorstehern und über schwerere Kirchenzuchtsfälle, hat er den Ausschuß durch die beiden Ersatzmänner zu verstärken, in anderen Fällen ist er nach Bedürfniß dazu befugt.

Auf Einladung des Vorsitzenden tritt der Ausschuß so oft zusammen, als mündliche Berathung erfordernde Gegenstände es nöthig machen.

Bei auswärtigen Geschäften haben die Mitglieder des Ausschusses Anspruch auf Ersatz der Transportkosten und nöthigenfalls auf Taggelder [1]).

§ 86. Der Decan hat das Recht, Beschlüsse, welche er für gesetzwidrig hält, dem Oberconsistorium vorzulegen und die Ausführung bis zu dessen, unverzüglich nachzusuchender, Entscheidung zu suspendiren.

C. Von der Landessynode [2]).

§ 87. Die evangelische Kirche des Großherzogthums in ihrer Gesammtheit wird durch die Landessynode vertreten.

§ 88. Die Landessynode besteht:

1) aus einem geistlichen und einem weltlichen, von jeder Decanatssynode gewählten Abgeordneten;
2) aus dem evangelischen Prälaten;
3) aus sieben, von dem evangelischen Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern, und zwar drei geistlichen und vier weltlichen.

---

[1]) Siehe oben Anm. zu § 69 dieses Edicts.

[2]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 159 ff.; Kühler-Dietz a. a. O. II S. 387 ff., Zeller a. a. O. II S. 37 ff.

Die Ernennung der von dem Landesherrn zu berufenden Mitglieder erfolgt nach gutächtlicher Vernehmung des Oberconsistoriums.

§ 89. Kein Mitglied der Landessynode darf für seine Abstimmungen Instruction annehmen.

§ 90. Die in § 88 Absatz 1 erwähnten Abgeordneten werden in der Art gewählt, daß jede Decanatssynode aus der Zahl der wählbaren Mitglieder der evangelischen Landeskirche einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten und Stellvertreter für beide wählt.

§ 91. Jeder Gewählte hat das Recht abzulehnen und jeder Zeit zurückzutreten, ebenso jeder vom Großherzog Ernannte.

Außerdem hört Der auf, Mitglied der Landessynode zu sein, welcher die Wählbarkeit verliert.

§ 92. In jedem dieser Fälle (§ 91), deßgleichen bei dem Tode eines Mitglieds, oder wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird, hat der gewählte Stellvertreter einzutreten. Dasselbe hat zu geschehen bei andauernder Verhinderung eines Mitglieds, worüber die Synode zu entscheiden hat.

Fällt der Stellvertreter aus einem der angegebenen Gründe ebenfalls aus, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 93. Für jede ordentliche Synode wird eine neue Wahl, beziehungsweise Ernennung der Mitglieder vorgenommen, wobei die Mitglieder der vorhergegangenen Synode wieder gewählt oder ernannt werden können.

Für die außerordentlichen Synoden gelten die Wahlen und Ernennungen zur letzten ordentlichen Synode.

§ 94. Wählbar zu einem geistlichen Abgeordneten ist jeder im Kirchendienst oder Schuldienst definitiv angestellte Geistliche, der 5 Jahre den geistlichen Beruf ausgeübt hat.

Wählbar zum weltlichen Abgeordneten ist jedes Gemeindeglied, das den Erfordernissen zur Wahl eines Gemeindevertreters entspricht.

Zum Eintritt in die Landessynode soll im Amte stehenden Geistlichen der Urlaub nicht verweigert werden. Für die Vertretung im Amte hat das Oberconsistorium zu sorgen.

§ 95[1]). Die Wahlen werden von den Decanatssynoden mittelst Stimmzettel nach Anleitung der Wahlordnung in geheimer Abstimmung vorgenommen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist dieselbe zu wiederholen, wobei relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 96. Sogleich nach vollzogener Wahl werden die Wahlverhandlungen an das Oberconsistorium eingesandt, welches solche vorläufig zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Mängel der Landessynode vorzulegen, einstweilen aber, sofern kein erheblicher Anstand vorliegt, die Gewählten einzuberufen hat.

§ 97. Etwaige Einsprachen gegen eine Wahl sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen nach der Wahl an das Oberconsistorium zu bringen, welches den Gegenstand mit der erforderlichen Vorbereitung der Landessynode zu übergeben hat. Diese entscheidet über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder.

§ 98. Die Landessynode tritt regelmäßig alle fünf Jahre zusammen. Den Ort der Versammlung bestimmt der Großherzog, wenn er die Synode einberuft.

§ 99. Die Landessynode wird, wenn zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, durch öffentlichen Gottesdienst eingeleitet und darauf durch den Großherzog als Inhaber des Kirchenregiments oder in dessen Auftrag durch einen besonderen Commissär eröffnet.

Nach der Eröffnung werden die Mitglieder durch den Großherzog oder dessen Vertreter in Pflicht genommen, worauf die Synode unter dem Vorsitze eines Alterspräsidenten, während die beiden jüngsten Mitglieder die Functionen der Schriftführer versehen, die Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten vornimmt und dann ihren Präsidenten, dessen Stellvertreter und die beiden Schriftführer wählt.

§ 100. Die Verpflichtung der Mitglieder der Landessynode geschieht nach folgender Formel :

---

[1]) Ausführungsbestimmungen hierzu siehe im Kirchengesetz v. 13. Decemb. 1887, die Wahlen der Decane und ihrer Stellvertreter ꝛc. betreffend (unten Nr. 30) § 3.

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Synode die innere und die äußere Wohlfahrt der evangelischen Kirche des Großherzogthums nach bestem Wissen und Gewissen wahren und danach trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu ihrer selbst Besserung an dem, der das Haupt ist, Christus."

§ 101. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder genügend. Sie erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 102. Handelt es sich jedoch um eine Aenderung von Verfassungsgesetzen, so wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden zur Beschlußfassung erfordert.

Gleiches gilt, wenn es sich um eine Aenderung der Gottesdienstordnung oder der kirchlichen Bücher handelt.

§ 103. Seine Stimme hat Jeder persönlich abzugeben.

§ 104. Die Vertreter des Kirchenregiments sind berechtigt, jeder Zeit gehört zu werden, jedoch ohne Unterbrechung des Redners.

Dasselbe gilt von den Bevollmächtigten, welche die Staatsregierung im Interesse des Staates abordnet.

§ 105. Die Sitzungen werden mit Gebet begonnen und die letzte Sitzung wird mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Auf Verlangen der Commissäre des Kirchenregiments bei Eröffnung von Mittheilungen, für welche sie die Geheimhaltung für nöthig erachten, oder wenn die Versammlung solches auf Antrag von drei Mitgliedern nach Entfernung der Zuhörer beschließt, wird die Oeffentlichkeit der Verhandlungen unterbrochen.

§ 106. Die Geschäftsordnung der Synode wird durch ein Kirchengesetz festgestellt [1]).

---

[1]) Kirchengesetz vom 7. Februar 1876, die Geschäftsordnung für die evangelische Landessynode betreff. (vgl. unten Nr. 24).

§ 107. Zu dem Wirkungskreis der Synode gehört:

1) das Gesetzgebungsrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Landesherrn, so daß kein kirchliches Gesetz ohne Zustimmung dieser beiden Factoren erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch interpretirt werden kann.

   Insbesondere dürfen nur mit Zustimmung der Landessynode neue Religionslehrbücher, Gesangbücher und Agenden eingeführt, sowie überhaupt kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Cultus, Zucht und Verfassung erlassen werden, vorbehältlich jedoch des Ablehnungsrechtes der Gemeinden (§ 108).

   Das Bekenntniß bildet keinen Gegenstand der Gesetzgebung der Landeskirche;

2) die Beachtung und Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und kirchliches Leben, sowie die Berathung über die zur Beseitigung hervorgetretener Mißstände innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetze zu ergreifenden Mittel;

3) die Durchsicht und Prüfung der Protokolle der Decanatssynoden;

4) die Beschlußfassung über die Vorlagen des Kirchenregiments;

5) die Beschlußfassung über Anträge und Gesetzesvorschläge, welche von Mitgliedern der Synode eingebracht werden;

6) die Beschlußfassung über in das kirchliche Gebiet einschlagende Petitionen und Beschwerden, die an die Synode gerichtet werden.

   Für letztere ist die Synode jedoch nur dann zuständig, wenn sämmtliche competente Behörden vorher vergeblich angerufen worden sind;

7) das Recht der Antragstellung, der Adresse und der Beschwerde an den Großherzog, insbesondere auch bezüglich der Amtsführung des Oberconsistoriums;

8) die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und Deckungs-

mittel derſelben nach den Vorlagen des Oberconſiſtoriums und die Controle über deren Verwendung;

9) nach Maßgabe des § 57 bei Veränderung im Umfang der Decanate mitzuwirken.

§ 108. Ergehen kirchengeſetzliche Anordnungen, welche Gegenſtände der Lehre oder des Cultus betreffen (§ 107, Nr. 1), ſo ſteht es jeder Gemeinde der Landeskirche innerhalb der nächſten drei Monate nach dem Erlaß des betreffenden Kirchengeſetzes frei, durch die Gemeindevertretung ihre Nichtannahme deſſelben auf Grund des § 3 gegenwärtigen Edicts (vergl. § 26) zu erklären.

Wird die Frage ſtreitig, ob eine ergangene kirchengeſetzliche Anordnung unter die Beſtimmung des vorſtehenden Satzes falle, ſo entſcheidet darüber das erweiterte Oberconſiſtorium.

§ 109. Nach dem Schluſſe der Synode wird die Entſchließung des Kirchenregiments auf ihre Anträge in einem Synodalbeſcheide zuſammengefaßt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kirchengeſetze werden, wenn ſie die Sanction des Großherzogs erlangt haben, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Zuſtimmung der Landesſynode verkündigt.

Ausführungs-Verordnungen erlaſſener Geſetze gehen von dem Landesherrn auf Antrag des Oberconſiſtoriums aus.

§ 110. Die auswärtigen Mitglieder der Landesſynode erhalten die durch Verordnung zu beſtimmenden Taggelder und Transportkoſten.

§ 111. Der Großherzog hat das Recht, die Synode zu ſchließen, zu vertagen und aufzulöſen. Geſchieht letzteres, ſo muß vor Ablauf eines Jahres eine neue Synode zuſammenberufen werden.

Die Auflöſung bewirkt, daß alle durch die Wahl berufenen, ſowie die ernannten Mitglieder ihre Eigenſchaft verlieren.

§ 112. Vor dem Schluß einer ordentlichen Synode wird für die Zwiſchenzeit bis zur Ausſchußwahl der nächſten ordentlichen Synode ein Synodalausſchuß beſtellt, welcher aus dem Präſidenten der Synode und vier von derſelben gewählten Mitgliedern, zwei geiſtlichen und zwei weltlichen, zu beſtehen hat [1]).

[1]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 165.

Zugleich werden für Verhinderungsfälle dieſer ordentlichen Mitglieder ebenſoviele Erſatzmänner gewählt.

§ 113. Der Ausſchuß verſammelt ſich in den Jahren, wo die Landesſynode nicht zuſammentritt, je einmal auf Berufung des Oberconſiſtoriums zu geeigneter Zeit.

Derſelbe kann von ſeinem Präſidenten, ſei es auf Erfordern des Oberconſiſtoriums, ſei es aus eigenem Antrieb, auch zu außerordentlicher Verſammlung berufen werden.

§ 114. Dem Synodalausſchuß als Vertreter der Landesſynode ſteht zu:

1) das Recht, in Wahrnehmung des Zuſtandes der Landeskirche dem Kirchenregimente Wünſche und Beſchwerden vorzutragen und daſſelbe zu dieſem Ende um Auskunftsertheilung zu erſuchen;
2) das Recht des Antrags bei dem Kirchenregiment auf Berufung einer außerordentlichen Synode;
3) die Vorprüfung der der Landesſynode vorzulegenden Protokolle der Decanatsſynoden und Berichterſtattung darüber;
4) die Vorprüfung der Rechenſchaftsablage des Oberconſiſtoriums über die unter deſſen Verwaltung ſtehenden Fonds und Erſtattung eines Rechenſchaftsberichts an die Synode;
5) die Erledigung der Geſchäfte, die ihm in Vereinigung mit dem Oberconſiſtorium nach § 134 zugewieſen ſind.

Dritter Abſchnitt.

Von den Dienern und Behörden der Kirche.

A) Vom Pfarramte [1]).

§ 115. Die Kirche fordert von dem Geiſtlichen, daß er das Wort Gottes lauter und rein, unter Beobachtung des Ordinationsgelöbniſſes, ſowie der in ſeiner Gemeinde beſtehenden beſonderen Ordnungen (§§ 1, 27) verkündige, daß er mit einem chriſtlichen Lebenswandel der Gemeinde vorleuchte und dem geiſtlichen Beruf in Wort und That allzeit Ehre mache.

[1]) Vgl. K. Köhler a. a. O. S. 184 ff.; Küchler-Dietz a. a. O. II S. 390 ff.

§ 116. Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde und hat vor allem die kirchliche Ordnung in derselben zu wahren.

Ihm liegt ob:

1) die Leitung des Gottesdienstes nach den dafür bestehenden Vorschriften, insbesondere die Predigt des göttlichen Wortes, die Verwaltung der Sacramente, die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge, die religiöse Unterweisung der Jugend, die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen nach Maßgabe der das Volksschulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen. Er ist der nächste Vorgesetzte der Organisten, Cantoren und sonstigen kirchlichen Diener der Pfarrei, abgesehen von dem Kirchenrechner, bezüglich ihrer kirchlichen Verrichtungen;
2) der Vorsitz im Kirchenvorstande und in der Gemeindevertretung und die Leitung der Geschäfte beider;
3) die Führung der Kirchenbücher, die Instandhaltung der Pfarr-Registratur.

§ 117 [1]). In Bezug auf die rein geistlichen Geschäfte, nämlich Verkündigung des göttlichen Wortes, Verwaltung der Sacramente, religiösen Jugendunterricht und Seelsorge ist der Pfarrer unabhängig von dem Kirchenvorstande.

§ 118. Die Disciplin über die Amtsführung und den Lebenswandel des Pfarrers übt der Decan und Decanatsausschuß, das Oberconsistorium und beziehungweise (§ 119) das kirchliche Disciplinargericht, jede Stelle nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit, welche durch ein kirchliches Disciplinargesetz geregelt wird [2]).

§ 119. Ueber Anklagen wegen Verletzung des Ordinationsgelöbnisses entscheidet das kirchliche Disciplinargericht.

§ 120. Eine mit der Landessynode zu vereinbarende kirchliche

---

[1]) Der Ausschußbericht (S. 96) sagt, die Bestimmung des § 117 empfehle sich insofern zur Annahme, „als dadurch dem immerhin möglichen Mißverständnisse vorgebeugt wird, als ob nach der neuen Verfassung der Kirchenvorstand dem Pfarrer in seiner geistlichen Amtsführung Vorschriften zu machen habe."

[2]) Vgl. Ges. vom 26. November 1883 (unten Nr. 27).

Dienſtpragmatik [1]) ordnet die dienſtliche Stellung der Geiſtlichen, insbeſondere ihre Penſionirung und Entlaſſung, ſowie ihre Vertretung im Falle vorübergehender Dienſtunfähigkeit.

§ 121. Der Pfarrer iſt verpflichtet, auf Anordnung des Oberconſiſtoriums neben ſeinen ordentlichen Amtsgeſchäften auch andere geiſtliche Amtshandlungen zeitweiſe zu übernehmen.

§ 122. Aenderungen in der Vertheilung der Geſchäfte unter mehrere Pfarrer einer Gemeinde unterliegen ihrer Vereinbarung unter Zuſtimmung des Kirchenvorſtandes und Genehmigung des Oberconſiſtoriums. Wird eine Uebereinkunft nicht erreicht, ſo hat das Oberconſiſtorium nach Vernehmung der Pfarrer und des Kirchenvorſtandes über die Vertheilung zu beſtimmen.

§ 123 [2]). Die Beſetzung der erledigten Pfarrſtellen erfolgt, abgeſehen von den Patronatſtellen [3]) und von denjenigen Stellen, zu welchen den Gemeinden herkömmlicher Weiſe ein freies Wahlrecht zuſteht, bis zum Erlaß eines Geſetzes, welches eine weitergehende Mitwirkung der Gemeinde regelt [4]), durch den evangeliſchen Landesherrn auf Vorſchlag des Oberconſiſtoriums. Es ſoll jedoch vor Wiederbeſetzung einer Pfarrſtelle jedesmal der Kirchenvorſtand durch den Decanatsausſchuß mit ſeiner Aeußerung über den kirchlichen Zuſtand der Gemeinde und über das Vorhandenſein beſonderer, bei der Beſetzung zu berückſichtigender Bedürfniſſe und Verhältniſſe vernommen und dieſe Erklärung durch den Decanatsausſchuß mit ſeinem Gutachten dem Superintendenten und durch dieſen dem Oberconſiſtorium vorgelegt werden.

§ 124. In gleicher Weiſe verläſſigt ſich, ſo lange nicht durch Vereinbarung mit den Patronen oder auf dem Wege der Landesgeſetzgebung eine Aufhebung des Patronates erfolgt iſt, das Kirchen-

---

[1]) Vgl. Kirchengeſ. vom 11. Juli 1879 (unten Nr. 26).

[2]) Vgl. hierzu die vergleichende Zuſammenſtellung der Beſtimmungen über die Beſetzung der Pfarrſtellen in den neueren Kirchenverfaſſungen im Ausſchußbericht S. 102 ff.

[3]) Vgl. K. Köhler a. a. O. S. 171 ff. und Ausſchußbericht S. 108 ff. (Referat von Dr. Waſſerſchleben).

[4]) Vgl. unten Geſ. vom 17. Nov. 1888 (Nr. 31).

regiment, ob ein von einem Patron Präsentirter für die Stelle geeignet sei [1]).

§ 125. Die Hofprediger, sowie Geistliche an öffentlichen Anstalten und solche Geistliche, mit deren Pfarramt ein theologisches Lehramt verbunden ist, ernennt der Großherzog.

§ 126. Ein Kirchengesetz ordnet die alsbaldige Classification des Diensteinkommens der Geistlichen nach dem Dienstalter und die Errichtung einer Central-Pfarrkasse, welche aus den Besoldungsüberschüssen derjenigen Stellen, deren Inhaber nach Maßgabe ihres Dienstalters noch nicht zum Bezug ihres ganzen Einkommens berechtigt sind, zu bilden ist, und aus welcher die Stellen, deren Inhaber nach ihrem Dienstalter einer höheren Einkommensclasse angehören, als der eigene Ertrag derselben sich beläuft, die entsprechende Aufbesserung erhalten [2]).

B. Vom Decanate [3]).

§ 127. Der Decan ist der geistliche Vorsteher des Decanates und leitet die kirchlichen Angelegenheiten desselben.

Ihm liegt insbesondere ob:

1) die Ueberwachung des kirchlichen und religiös-sittlichen Zustandes der Gemeinden des Decanates, und zu dem Ende die Abhaltung von Kirchenvisitationen nach Maßgabe der zu erlassenden Visitationsordnung;
2) die Einführung der Geistlichen in ihr Amt und im Auf-

---

[1]) An die Stelle der §§ 123 u. 124 sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 17. November 1888 (unten Nr. 31) getreten.

[2]) Vgl. Kirchengesetz vom 8. Januar 1876 (unten Nr. 22).

[3]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 126 fg. S. 269 ff. Der Decan ist überdies in Hinblick auf die Bestimmungen des § 138 dieses Edicts (vgl. auch hierzu die a. a. O. in der Anm. gemachten Ausführungen) noch gegenwärtig für die Verwaltung des Kirchenvermögens administratives Organ des Oberconsistoriums. Siehe die bisher nicht aufgehobenen Bestimmungen des Art. 16 Nr. 2, 6 des Edicts vom 6. Juni 1832 die Organisation der Behörden für die evangel. Kirchenangelegenheiten betr. (Regierungsblatt 1832 S. 392). — Siehe auch Küchler-Dietz a. a. O. II S. 391 ff.

trage des Oberconsistoriums die Ordination von Pfarramtscandidaten und die Einweihung von Kirchen;

3) die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung aller in dem Decanate befindlichen Geistlichen, welchen er Ermahnungen und Weisungen zugehen lassen und wegen geschäftlicher Unregelmäßigkeiten Ordnungsstrafen bis zu drei Reichsmark(en) zuerkennen kann;

4) die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen des Decanates und die Amtsführung der Lehrer in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer nach Maßgabe der das Volksschulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie die Aufsicht über die Amtsführung der Cantoren, Organisten und Lectoren;

5) die Vermittelung etwaiger Streitigkeiten von Geistlichen unter sich oder mit ihren Gemeinden. Gelingt die Vermittelung nicht, so übergibt er die Sache je nach den Umständen zur Entscheidung dem Decanatsausschuß, eventuell dieser dem Oberconsistorium;

6) die Anordnung der interimistischen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen, insbesondere bei Erledigung von Stellen, wenn nicht ein besonderer Pfarrverwalter bestellt wird;

7) die Führung der Decanats- und der Decanatssynodal-Registratur.

Er hat

8) den Vorsitz in der Decanatssynode und im Decanatsausschuß und

9) Urlaub an Geistliche bis zu 14 Tagen, sowie die Erlaubniß zur Abhaltung außerordentlicher kirchlicher Feste von localem Charakter zu ertheilen.

§ 128. Die Entlassung des Decans außer der gesetzlichen Wahlperiode erfolgt auf Antrag des erweiterten Oberconsistoriums.

Sollte ein solcher Fall eintreten, so wird die Decanatssynode zur Neuwahl thunlichst bald einberufen werden.

C. Vom Oberconsistorium [1]).

§ 129. Das Oberconsistorium ist die höchste kirchliche Behörde, durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt.

Es besteht aus einem Präsidenten und der nöthigen Zahl geistlicher und weltlicher Mitglieder nebst dem erforderlichen weiteren Dienstpersonal.

Die Zahl der geistlichen und der weltlichen Mitglieder soll in der Regel gleich sein.

Nach Bedürfniß können ständig oder zeitweise Hülfsarbeiter beigezogen werden, welche dann nur in den ihnen zur Bearbeitung übergebenen Sachen Stimmrecht haben.

§ 130. Der Präsident und die Mitglieder des Oberconsistoriums werden von dem Großherzog nach Anhörung des Oberconsistoriums ernannt [2]).

Sie werden bei ihrem Dienstantritt auf die Beobachtung und Aufrechthaltung der Kirchenverfassung verpflichtet.

Sie sollen der Regel nach kein sonstiges Kirchenamt und kein Staatsamt bekleiden.

Bis zu anderweiter kirchengesetzlicher Regelung genießen sie diejenigen Rechte, welche den Staatsdienern die Civildienstpragmatik gewährt.

§ 131. Zu dem Wirkungskreis des Oberconsistoriums gehört:

1) die Wahrung und Fortbildung der gesammten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze;
2) die oberste Aufsicht über Lehre, Cultus und Kirchenzucht;
3) die Vertretung der Kirche gegenüber dem Staate und fremden

---

[1]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 119 ff. und Ministerial-Erlaß vom 31. März 1874 (unten Nr. 16). Der Bericht des Ausschusses der Landessynode hatte sich für die Wahl des Namens „Oberkirchenrath" ausgesprochen. Siehe auch Küchler-Dietz a. a. O. II S. 397 ff.; Zeller a. a. O. II S. 39.

[2]) Vgl. hierzu Sitzung der 1. Landessynode v. 13. Dec. 1875 S. 2 (Prot. 8) und Sitzung v. 15. März 1876 (Prot. 10); auch K. Köhler a. a. O. S. 120.

Religionsgemeinschaften, sowie die Pflege des Verkehrs mit den evangelischen Kirchen anderer Länder;

4) die oberste Leitung des religiösen Unterrichts in Kirche und Schule, bezüglich letzterer nach Maßgabe der das Schulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die unmittelbare Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realschulen, Schullehrerseminar);
5) die Aufsicht über das Predigerseminar, Antragstellung bei der Ernennung der Professoren desselben;
6) die Anordnung und Beaufsichtigung der Definitorialprüfungen der Pfarramtscandidaten, sowie Mitwirkung bei der Prüfung der Schulamtsaspiranten als Religionslehrer, Cantoren und Organisten nach Maßgabe der das Volksschulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen;
7) die Ertheilung der erforderlichen Aufträge zur Ordination der Candidaten, Aufsicht über die Fortbildung der Geistlichen;
8) die Antragstellung auf Ernennung der Kirchenbeamten, verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen;
9) die Auftragsertheilung zur Amtsanweisung und Einführung der Pfarrer;
10) die Antragstellung auf Pensionirung derselben;
11) die Ernennung der Pfarrvicare und Pfarrverwalter und Genehmigung der Pfarrassistenten;
12) die Ertheilung von Urlaub an Geistliche und Kirchendiener, wenn derselbe die Dauer von 14 Tagen übersteigt;
13) die Oberaufsicht über die Dienstthätigkeit und den Wandel aller Beamten und Diener der Kirche;
14) die Aufsicht über die Kirchenvisitationen, Anordnungen außerordentlicher Visitationen;
15) die Verhängung von Disciplinarstrafen gegen Geistliche, Kirchenbeamte und Pfarramtscandidaten wegen Pflichtverletzung und unsittlichen Verhaltens.

Bis zum Erlaß einer kirchlichen Disciplinarordnung

kann das Oberconſiſtorium für ſich Disciplinarſtrafen bis zu 180 Reichsmark und Suspenſion von Dienſt und Gehalt bis zu drei Monaten, mit Zuziehung des Landesſynodalausſchuſſes Disciplinarſtrafen bis zu 500 Reichsmark und Suspenſion von Dienſt und Gehalt bis zu ſechs Monaten ausſprechen [1]).

Die Dienſtentlaſſung eines Geiſtlichen oder Kirchenbeamten und der Strich eines Pfarramtscandidaten aus der Candidatenliſte können nur mit Zuziehung des Synodalausſchuſſes erkannt werden.

In allen Fällen, wo es ſich um die Entlaſſung eines angeſtellten Geiſtlichen oder eines Kirchenbeamten handelt, welcher vom Großherzog ernannt worden iſt, muß die Genehmigung des Großherzogs erwirkt werden, ehe ſie in Vollzug geſetzt werden kann;

16) die Anordnung der Einweihung neuer Kirchen;

17) die Leitung der evangeliſchen Kirchenvereinigungen nach den beſtehenden Beſtimmungen;

18) die Ueberwachung der kirchlichen Armen-, Kranken- und Verwahrloſtenpflege;

19) die Förderung des Vereinsweſens zu kirchlichen und Wohlthätigkeitszwecken;

20) die Ertheilung der kirchlichen Dispenſationen;

21) die Anordnung außerordentlicher Feſte und Gottesdienſte, beziehungsweiſe die Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung von ſolchen, ſoweit ſie nicht bloß örtlichen Charakter haben;

22) die Entſcheidung über die zeitweilige Ueberlaſſung von Kirchen zum Gottesdienſt an andere Religionsgeſellſchaften oder zu einem nicht rein kirchlichen, aber mit der Beſtimmung des Gebäudes vereinbaren Gebrauch. Die Erlaubniß hierzu ſoll nicht gegen den Willen des betreffenden Kirchenvorſtandes ertheilt werden;

---

[1]) Aufgehoben durch Geſ. v. 26. Nov. 1883 (unten Nr. 27) § 54.

23) die verfaſſungsmäßige Mitwirkung bei Aenderungen im Beſtand und Umfang der Kirchengemeinden und Decanate;
24) die Verwaltung, beziehungsweiſe Aufſicht über die Verwaltung ſämmtlicher kirchlicher Fonds und Stiftungen, worüber ein beſonderes Kirchengeſetz erfolgen wird, ſowie alle Beſoldungsangelegenheiten der kirchlichen Diener;
25) die verfaſſungsmäßige Mitwirkung bei Veräußerungen von Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögen, ſowie bei der Annahme von Schenkungen, Stiftungen und Vermächtniſſen für kirchliche Fonds;
26) die Oberaufſicht über die Führung der Kirchenbücher;
27) die Aufſicht über die geiſtliche Wittwenkaſſe;
28) das kirchliche Bauweſen, ſoweit es nicht niederen kirchlichen Inſtanzen ſelbſtſtändig überlaſſen bleibt;
29) die Anordnung von Kirchencollecten;
30) die obere Aufſicht über die Thätigkeit der Decanatsſynoden, die Vorbereitung der Landesſynode, die Vertretung des Kirchenregiments in derſelben, die Antragſtellung über die Beſchlüſſe der Landesſynode beim Großherzog, ſowie deren Ausführung, ſoweit ſie die Beſtätigung des Großherzogs erhalten haben;
31) die Anordnung der Abſtimmung der Gemeindeverſammlung nach Maßgabe der §§ 26 und 55 dieſes Edicts;
32) Auflöſung einer Gemeindevertretung und eines Kirchenvorſtandes nach Maßgabe der §§ 24 und 54 dieſes Edicts;
33) Entſcheidung über Suspenſion von Beſchlüſſen des Decanatsausſchuſſes nach Maßgabe des § 86 dieſes Edicts;
34) die endgültige Vermittelung von Streitigkeiten von Geiſtlichen unter ſich oder mit ihren Gemeinden nach Maßgabe des § 127 pos. 5 dieſes Edicts;
35) verfaſſungsmäßige Mitwirkung bei Vertheilung der Amtsgeſchäfte unter den Geiſtlichen nach Maßgabe der §§ 121 und 122 dieſes Edicts;
36) Entſcheidung über die in Gemäßheit des Schlußabſatzes des § 84 an es gelangenden Recurſe.

§ 132. Jedes der geistlichen Mitglieder des Oberconsistoriums ist zugleich Superintendent für einen ihm zuzuweisenden Sprengel und versieht die ihm als solchem zukommenden Geschäfte nach Maßgabe der ihm ertheilten Amtsinstruktion.

Insbesondere kommt dem Superintendenten innerhalb seines Sprengels zu:

1) die fortgesetzte Beachtung und Erwägung des kirchlichen und religiös-sittlichen Zustandes der Gemeinden;
2) die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Geistlichen;
3) der unmittelbare Verkehr mit den Decanen hinsichtlich ihrer Amtsführung als solcher;
4) das Recht der Theilnahme an den Decanatssynoden mit berathender Stimme;
5) die Beaufsichtigung der Pfarrconferenzen;
6) die Aufsicht über die religiöse Jugendbildung, insbesondere die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten. Bei den hierauf bezüglichen Geschäften kann er sich durch den betreffenden Decan vertreten lassen.

Im Auftrage des Oberconsistoriums hat er zu vollziehen:

1) Kirchenvisitationen nach der Visitationsordnung;
2) die Visitation der Amtsführung der Decane als solcher;
3) die Ordination der Pfarramtscandidaten;
4) die Einweihung neuer Kirchen.

Bei den beiden letztgenannten Geschäften kann er sich durch den betreffenden Decan vertreten lassen.

§ 133. Das Oberconsistorium erhält von dem Großherzog seine Geschäftsordnung und Dienstinstruction, welche auch bestimmt, in welchen Fällen an den Großherzog Bericht zu erstatten und Allerhöchste Entschließung einzuholen ist, und in welchen Fällen das Oberconsistorium selbstständig zu verfügen hat [1]).

§ 134. Außerordentliche Mitglieder des Oberconsistoriums

[1]) Vgl. den Ministerialerlaß v. 31. März 1874 (unten Nr. 16).

ſind die Mitglieder des Landesſynodal-Ausſchuſſes. Sie nehmen als ſolche an denjenigen Berathungen und Beſchlüſſen Antheil, welche betreffen:

1) proviſoriſche Verfügungen, welche, wiewohl ſie regelmäßig vorheriger Genehmigung der Landesſynode bedürfen, von dem Oberconſiſtorium in den geſetzlich normirten Fällen erlaſſen werden können (§ 136).

   Daſſelbe gilt, wenn es ſich um proviſoriſche Interpretation von Kirchengeſetzen handelt;

2) die Vorbereitung der an die Landesſynode zu bringenden Geſetzesvorlagen;

3) die von einer Gemeindevertretung beſchloſſene Ablehnung von kirchlichen Anordnungen nach Maßgabe der §§ 26 und 108 dieſes Edicts;

4) Unterſuchungen gegen Geiſtliche wegen der Lehre, oder, bis zum Erlaß eines Disciplinargeſetzes, Entlaſſung von Kirchenbeamten und Strich aus der Liſte der Candidaten;

5) Aenderung und Neubildung von Kirchengemeinden, ſowie Aenderungen in der Eintheilung der Decanate;

6) die Verwendung der allgemeinen kirchlichen Fonds;

7) Antragſtellung wegen Ernennung des Decans im Falle des § 79 und wegen Entlaſſung eines Decans nach Maßgabe des § 128 dieſes Edicts;

8) verfaſſungsmäßige Mitwirkung bei Auflöſung der Gemeindevertretung und des Kirchenvorſtands nach Maßgabe der §§ 24 und 54 dieſes Edicts;

9) ſolche Gegenſtände, bei welchen das Oberconſiſtorium die Zuziehung des Ausſchuſſes zu ſeinen Berathungen beſonders beſchließt.

§ 135. Das Oberconſiſtorium hat jeder ordentlichen Landesſynode vorzulegen:

1) einen umfaſſenden, auch das Ergebniß der Kirchenviſitationen berückſichtigenden Bericht über Alles, was auf kirchlichem Gebiet ſeit der letzten Landesſynode Wichtiges vorgekommen

ist, unter Anschluß der Protocolle der Decanatssynoden und der Entscheidungen auf deren Anträge und Beschlüsse;

2) die Rechenschaftsablage über die unter Verwaltung des Oberconsistoriums stehenden Fonds und Nachweisung des Vermögensstandes derselben;

3) den Voranschlag über die Mittel, welche zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind, und den Nachweis über deren Verwendung.

§ 136. Das Oberconsistorium ist ermächtigt, Verfügungen, welche zur Competenz der Landessynode gehören, unter Zuziehung des Synodalausschusses (§ 134, 1) und mit Genehmigung des Großherzogs, provisorisch zu treffen, wenn dieselben durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie die Berufung einer außerordentlichen Synode nicht gestatten, oder wenn dieselben unverschieblich und doch nicht von der Erheblichkeit sind, daß die Berufung einer außerordentlichen Landessynode gerechtfertigt wäre.

Es hat in diesem Falle vor der nächsten Landessynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Erhält die Verfügung die Zustimmung der Synode nicht, so ist sie sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

Schlußbestimmungen.

§ 137. Die kirchlichen Vorschriften, welche bisher Geltung hatten, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit gegenwärtigem Edict oder den gleichzeitig erlassenen Gesetzen und Verordnungen in Widerspruch stehen.

Die derzeitigen Kirchenvorstände und Decanatssynoden, sowie die evangelischen Decane bleiben in ihren Functionen und setzen sie nach Maßgabe dieses Edicts fort, bis die nach den Bestimmungen dieses Edicts zu wählenden neuen Organe in Thätigkeit treten.

§ 138. Hinsichtlich der Verwaltung des evangelischen Kirchen- und Stiftungsvermögens bleiben bis zur anderweiten Regelung die dermalen bestehenden Vorschriften, insbesondere die Bestim-

mungen der Verordnung vom 6. Juni 1832 [1]), die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend, unter Berücksichtigung der durch das Edict vom 8. December 1870 über die provisorische Organisation der Kirchenvorstände evangelischer Confession verordneten Modificationen [2]), insoweit in Kraft, als sie nicht durch die Bestimmungen dieses Edicts eine Abänderung erleiden.

Die bestehenden Bestimmungen sind daher bis zur anderweiten Regelung insbesondere maßgebend:

1) hinsichtlich des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, hinsichtlich der den staatlichen Behörden in Betreff der Leitung und Beaufsichtigung dieser Verwaltung zustehenden Befugnisse [3]);

---

[1]) Regierungsblatt 1832 S. 412 ff. Nr. 58.

[2]) Regierungsblatt 1871 S. 13 ff. Nr. 3. In Betracht kommt vor Allem Art. 15.

[3]) Ich hebe die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung vom 6. Juni 1832, die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend (Regierungsbl. 1832 S. 412 ff. Nr. 58) heraus:

Art. 1. Das oberste Aufsichtsrecht und das Recht der obersten Leitung der Verwaltung der besonderen und allgemeinen kirchlichen Fonds, so wie der Kirchenpfründen, lassen Wir von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz ausüben.

Art. 2. Unter der obersten Leitung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz übertragen wir die Aufsicht und Leitung der Verwaltung der evangelischen Fonds und Kirchenpfründen im ganzen Umfange des Großherzogthums dem Oberconsistorium, welches auch zu diesem Ende zum Theil mit weltlichen Räthen besetzt ist, und unter demselben den Kreisräthen innerhalb der Kreise und der Provinzialdirection zu Mainz (Art. 55) innerhalb der Provinz Rheinhessen, unter ordnungsmäßiger Mitwirkung der evangelischen Decane [vgl. die Bemerkungen zu § 127 dieses Edicts v. 6. Januar 1874].

Art. 3 (trifft die Art. 2 entsprechende Bestimmung für die Verwaltung der katholischen Fonds und Kirchenpfründen).

Art. 4 (die Kreisräthe sollen, um dem Bischof die ihm zustehende Mitaufsicht über die katholischen Fonds möglich zu machen, die bischöfliche Behörde von den beabsichtigten Verwaltungshandlungen in Kenntniß setzen und ihre Mitwirkung veranlassen).

Art. 5. Da die gegenwärtige Verordnung sowohl von evangelischem, als catholischem Kirchenvermögen handelt, so ist, wenn in den nachfolgenden Artikeln von Einholung der Entschließung der höheren Kirchenbehörde die Rede

2) hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Befriedigung der localen kirchlichen Bedürfnisse;

ist, unter letzterer das Oberconsistorium in Beziehung auf die evangelischen und die bischöfliche Behörde in Beziehung auf die catholischen Fonds zu verstehen.

Es haben deshalb die Kreisräthe in allen Fällen, in welchen diese Verordnung die Entschliessung der höheren kirchlichen Behörde für nothwendig erklärt, dann, wenn

I. die Verwaltung des evangelischen Kirchenguts in Frage steht, die Entschliessung des Oberconsistoriums einzuholen und darnach zu verfahren; wenn es sich aber

II. um Verwaltung des catholischen Kirchenguts handelt, mit der bischöflichen Behörde zu communiciren. (Folgen die näheren Bestimmungen für den Fall II).

Art. 6. Mit der unmittelbaren Verwaltung der Local-Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds sind unter Aufsicht der höheren Behörden und den deßfalls angeordneten Beschränkungen, die Kirchenvorstände beauftragt. [Vgl. hierzu für die Kirchenvorstände in der evangelischen Kirche: Edict vom 8. Decemb. 1870, die provisorische Organisation der Kirchenvorstände evangelischer Confession betreffend, und Edict vom 6. Januar 1874 § 47 pos. 14, — für die Kirchenvorstände in der katholischen Kirche Edict vom 6. Juni 1832 (oben Nr. 10); — für beide Kirchen auch Gesetz vom 23. April 1875, das Besteuerungsr. der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betr. (unten Nr. 21)].

Art. 7. Zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Local-Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds werden, nach vorgängigem Benehmen mit den Decanen, von den Kreisräthen Kirchenrechner auf Widerruf bestellt. — Für die Thätigkeit der Kreisräthe in kirchlichen Dingen vgl. auch Edict vom 6. Juni 1832, die Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend Art. 7: „Die Ausführung der Anordnungen und Verfügungen des Oberconsistoriums in den zu seiner Competenz gehörigen Fällen wird, auffer den Superintendenten und Decanen, auch durch die Provinzialdirection zu Mainz und die Kreisräthe bewirkt. Es haben daher die Behörden in den geeigneten Fällen die Entschliessung des Oberconsistoriums einzuholen und darnach zu verfahren". Siehe ferner die Dienstinstruction für die Großherzoglich hessischen Kreisräthe vom 20. September 1832 Abschnitt V § 49 ff., K. Köhler, Kirchenrecht S. 127 und S. 441 ff., Kühler-Dietz a. a. O. II S. 412 ff., Zeller a. a. O. II S. 49 ff., Eckhardt S. 52 ff., auch Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich (Leipzig 1888) S. 65 ff., 97, 192 bei Anm. 101. — Ueber Anträge, die im § 138 des Edicts vom 6. Januar 1874 in Aussicht genommene, anderweite Regelung der Verwaltung des evangel. Kirchen- und Stiftungsvermögens auszuführen, vgl.: Verh. der 1. ord. Landessyn. 1875/79

Die Art und Weise der Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der allgemeinen Lasten, sowie solcher local-kirchlicher Bedürfnisse, für welche das Kirchenvermögen keine Deckung bietet, wird auf dem Wege der Gesetzgebung geordnet werden.

§ 139. Der Tag, von welchem an dieses Edict in Wirksamkeit tritt, wird noch besonders im Regierungsblatt bekannt gemacht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 6. Januar 1874.

(L. S.) Ludwig. v. Starck.

---

16. Ministerial-Erlaß vom 31. März 1874, die Geschäftsordnung des Oberkonsistoriums betreffend [1]).

I. An S. K. Hoheit den Großherzog ist direkt zu berichten, wenn es sich handelt: 1. um die Berufung, Schließung, Vertagung oder Auflösung einer Landessynode; 2. um die Ernennung der von S. K. Hoheit dem Großherzog in die Landessynode zu berufenden sieben Mitglieder; 3. um Genehmigung der Vorlagen, welche der Landessynode gemacht werden sollen; 4. um die Sanktionirung der Gesetze, welche die Zustimmung der Landessynode erhalten haben oder von ihr beantragt worden sind, sowie Genehmigung sonstiger Anträge, resp. Beschlüsse dieser Synode; 5. um die Erlassung solcher provisorischen Verfügungen, welche eigentlich unter Mitwirkung der Landessynode erfolgen sollten, die aber durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie die Berufung einer außerordentlichen Synode nicht gestatten, oder die unverschieblich und doch nicht von der Erheblichkeit sind, daß die Berufung einer außerordentlichen Landessynode gerechtfertigt wäre; 6. um Ausführungsverordnungen erlassener Gesetze, sowie um wichtigere Verfügungen, welche allgemeine Normen aufstellen; 7. um organische Einrichtungen auf rein kirchlichem Gebiete; 8. um Anordnung außerordentlicher gottesdienstlicher Feierlichkeiten, Dankgebete und Fürbitten, überhaupt und insbesondere bei denkwürdigen und wichtigen

---

Beilage 84 (hierzu Ausschußbericht Beil. 127, Berath. u. Abstimmung Prot. 25 S. 49—64) und Verh. der 3. ord. Landessyn. 1885/90 Beil. 30 (hierzu Ausschußbericht Beil. 31).

[1]) Abgedruckt bei K. Köhler, Kirchenrecht S. 124 ff., Friedberg, die geltenden Verfassungs-Gesetze der evangel. deutschen Landeskirchen 1. Ergänzungsband (1888) S. 141 ff.

Ereigniſſen in der Großherzoglichen Familie; 9. um Aenderungen im allgemeinen Kirchengebete; 10. um die Predigttexte am allgemeinen Buß- und Bettage; 11. um allgemeine Kirchen-Collecten; 12. um Errichtung neuer Pfarreien, Aenderungen im Pfarr-, insbeſondere Filialverbande (bevor an S. K. Hoheit den Großherzog berichtet wird, iſt jedesmal beim Großherzogl. Miniſterium des Innern berichtlich anzufragen, ob im ſtaatlichen Intereſſe bei der beabſichtigten Einrichtung nichts zu erinnern iſt); 13. um Aenderungen im Beſtand und Umfang der Decanate; 14. um Ernennung von Geiſtlichen, ebenſo wenn es ſich um deren Penſionirung oder Entlaſſung handelt; 15. um Charakterertheilungen an Geiſtliche; 16. um Beſtätigung der Wahl der Decane und ihrer Stellvertreter; 17. um Ernennung der Mitglieder der Prüfungs-Commiſſion für die evangeliſchen Pfarramts-Candidaten; 18. um Verleihung von Zulagen und Dotationserhöhungen aus allgemeinen kirchlichen Fonds; 19. um Angelegenheiten der geiſtlichen Wittwenkaſſe, ſofern es ſich um Aenderung beſtehender Beſtimmungen handelt.

II. An Großh. Miniſterium des Innern iſt zu berichten, wenn es ſich handelt: 1. um allgemeine Anordnungen in nicht rein kirchlichen Angelegenheiten; 2. um die in I. unter pos. 3, 4, 5, 6 erwähnten Fälle, ſobald nicht rein kirchliche Angelegenheiten in Frage ſtehen; 3. um die Erwerbung einer Liegenſchaft oder eines nutzbaren Rechts für evangeliſche Kirchen- und Stiftungsfonds, wenn der Werth 1000 Mark oder darüber beträgt; 4. um die Veräußerung von Liegenſchaften oder nutzbaren Rechten evangeliſcher Kirchen- und Stiftungsfonds, wenn der Werth 1000 Mark oder darüber beträgt. Erfolgt die Veräußerung durch Tauſch ohne Ausgleichung in Geld, oder handelt es ſich um Abtretung von Eigenthum zu öffentlichen Zwecken oder um geſetzliche Ablöſung, ſo iſt höhere Genehmigung nicht erforderlich; 5. um die Wiederverleihung heimgefallener Erbleihgüter oder die Allodifikation von Erbleihgütern, wenn von den beſtehenden Normen abgewichen werden ſoll; 6. um dauernde Belaſtung eines Stiftungs- oder Kirchenfonds oder um außerordentliche Schenkungen und Unterſtützungen aus einem ſolchen für Zwecke der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit im Betrage von 500 Mark und darüber; 7. um einmalige Remuneration aus Kirchen- und geiſtlichen Stiftungsfonds, wenn ſie 500 Mark betragen und überſteigen; 8. um Beſoldungszulage an Geiſtliche und dauernde Beiträge zu Lehrergehalten aus Kirchen- und Stiftungsfonds; 9. ſo lange die finanzielle Auseinanderſetzung zwiſchen Kirche und Staat nicht ſtattgefunden hat, um Ernennung von Mitgliedern des Oberconſiſtoriums oder von ſonſtigen Angeſtellten bei dieſer Behörde oder dem Predigerſeminar; 10. um die Ernennung des Prälaten; 11. um Ordensverleihung an Geiſtliche; 12. um Aenderungen im Perſonal oder der Gehaltsverhältniſſe der Stiftungsanwaltſchaft; 13. um die Ernennung der Wittwenkaſſe-Rechner, des Rechners des geiſtlichen Landkaſtens, des Starkenburger und des allgemeinen Pfarrverbeſſerungsfonds, des Superintendentur-Beſoldungsfonds und des reformirten Collecturfonds zu Groß-Umſtadt, ſoweit in dieſer Beziehung bisher berichtliche Vorlage zu machen war; 14. um die Ernennung des Direktors und der Inſpektoren

des geiſtlichen Landkaſtens; 15. um Annahme von Schenkungen, Stiftungen von Gütern und Capitalien zu Gunſten von Kirchen und kirchlichen Stiftungsfonds, wenn der Geldwerth des zu erwerbenden Objekts 200 Mark und darüber beträgt; 16. um das geiſtliche Bauweſen in den durch die Verordnung über Verwaltung des Kirchenvermögens vom 6. Juni 1832 beſtimmten Fällen, ſowie um den Bau von Kirchen in der Reſidenz; 17. um Geſtattung von Hauskollekten für kirchliche Zwecke; 18. um Dispenſation in Eheſachen, ſoweit das Oberconſiſtorium ſeither nicht ſelbſtändig verfügen konnte; 19. um die Führung der Kirchenbücher, unter gleicher Vorausſetzung; 20. um Simultanverhältniſſe, unter derſelben Vorausſetzung; 21. um Anordnung der Landestrauer und des Trauergeläutes bei Sterbefällen in der Großherzoglichen Familie.

Bei Anſtellung von Geiſtlichen hat das Oberconſiſtorium jedesmal, ehe es Antrag auf Verleihung eines geiſtlichen Amtes oder Beſtätigung eines Präſentaten ſtellt, bei Großherzoglichem Miniſterium berichtlich anzufragen, ob gegen die betreffenden Perſonen in bürgerlicher oder ſtaatsbürgerlicher Beziehung ein Anſtand erhoben wird.

In den erſten drei Monaten jedes Jahres ſind Großherzoglichem Miniſterium vorzulegen: 1. eine Zuſammenſtellung aller ſtattgehabten Erwerbungen und Veräußerungen, mögen ſie bereits ſpeziell genehmigt ſein oder nicht; 2. eine Zuſammenſtellung aller Remunerationen aus unter der unmittelbaren Aufſicht des Oberconſiſtoriums ſtehenden Fonds, mögen ſie bereits ſpeziell genehmigt ſein oder nicht; 3. Nachweiſe über den Stand des Vermögens der unter unmittelbarer Verwaltung des Oberconſiſtoriums ſtehenden Fonds nach den zuletzt abgeſchloſſenen Rechnungen.

---

17. Geſetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinſchaften im Staate betreffend. Vom 23. April 1875 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1875 S. 247 ff. Nr. 21 (vom 3. Mai 1875).

Motive [2]). Die Gründe, welche im Jahre 1862 dafür ſprachen, den Weg der Geſetzgebung zu betreten, um für das Verhältniß des Staats zu den Kirchen

---

[1]) Vorgeſchichte: Vgl. hierzu den Geſetzes-Entwurf von 1862 (ob. Nr. 13). Ueber erneute Anregungen nach dieſer Richtung ſiehe Verhandlungen der 2. Kammer XVIII. Landtag, Beilage Nr. 38; XIX. Landtag, Beilage Nr. 174; XX. Landtag, Beilage Nr. 28; XX. Landtag, Protokoll Nr. 51, Nr. 113 S. 11, 52, 55. — Den Entwurf zu dem vorliegenden Geſetz ſiehe in den Verhandl. der 2. Kammer 1873/75 (XXI. Landtag) Beilage Band V Nr. 401. Von Literatur über dieſen, ſowie über die folgenden Entwürfe für Nr. 18—21 ſei auf folgende Schriften verwieſen: „Die Verfaſſungsurk. des Großherzogth. Heſſen und die neuen Kirchengeſetzentwürfe", Mainz (F. Kirchheim) 1875; Gegenſchrift: „Die heſſiſchen Kirchengeſetzentwürfe in ihrem Verhältniß zur Ver-

und kirchlichen Vereinen Normen zu ſchaffen, deren ſtaatsrechtliche Gültigkeit keinem Zweifel unterworfen werden kann, liegen auch heute noch, und zwar in verſtärktem Maße, vor. Die evangeliſche Landeskirche hat durch das Allerhöchſte Edict vom 6. Januar 1874 eine Verfaſſung erhalten, durch welche das Verhältniß dieſer Kirche zu der Staatsregierung weſentlich geändert iſt. Während früher die obere Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der evangeliſchen Kirche auch in rein kirchlichen Dingen ſtaatlichen Behörden anvertraut war, ſoll nach § 2 gedachter Verfaſſung die evangeliſche Kirche des Großherzogthums ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig durch ihre eigenen Organe, unbeſchadet des dem Staate zuſtehenden Oberaufſichts-Rechts, ordnen und verwalten. Wenn nun auch durch die Vereinigung der oberſten Staatsgewalt und des oberſten Kirchenregiments in der Hand des evangeliſchen Landesherrn, ſowie durch die verfaſſungsmäßig geordnete Theilnahme der proteſtantiſchen Bevölkerung des Großherzogthums an der Beſorgung der Angelegenheiten der evangeliſchen Landeskirche im Allgemeinen Sicherheit dafür gewährt iſt, daß dieſe Kirche ihren Einfluß nicht in einem, dem Staatsintereſſe und dem Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft zuwiderlaufenden Geiſte geltend machen wird, ſo erſcheint es doch angemeſſen, daß die Geſetzgebung des Staats, indem ſie ihrerſeits die in dem Verhältniß zwiſchen der Staatsregierung und der evangeliſchen Landeskirche eingetretene Aenderung gutheißt, zugleich Beſtimmungen trifft, welche die Seitens der Staatsregierung zu wahrenden Intereſſen auch im Einzelnen den Verfügungen der evangeliſchen Kirchenbehörden gegenüber möglichſt ſicher ſtellen.

---

faſſungs-Urkunde", Darmſtadt 1875. Ueber Eingaben und Proteſte gegen die geplanten Kirchengeſetze während der Kammerverhandlungen 1873/75 vgl. Verh. der 2. Kammer Prot. V, 72 S. 2 (Proteſt des Biſchofs Ketteler von Mainz), 72 S. 4, 73 S. 2, 74 S. 2, 75 S. 2, 76 S. 2, 77 S. 2, 78 S. 2, 79 S. 2, 80 S. 2, 81 S. 2, 82 S. 3, 83 S. 3, VI, 84 S. 9; Zuſtimmungserklärungen vgl. a. a. O. V, 72 S. 8, 73 S. 2, 82 S. 8; Petitionen der engliſchen Fräulein in Mainz vgl. a. a. O. VI, 84 S. 9, der Schul- und Krankenſchweſtern zu Mainz VI, 85 S. 2. — Ausſchußbericht der 2. Kammer ſiehe in den Verhandl. d. 2. Kammer Beil. Bd. V Nr. 428, VI Nr. 490, Bericht der 1. Kammer: Verh. der 1. Kammer 1873/75 Beil. Bd. II Nr. 102 (Berichterſtatter Dr. Waſſerſchleben). — Berathung und Abſtimmung: 2. Kammer (Prot. V 80, VI 85 S. 18 ff., 30 ff.), 1. Kammer (Prot. II, 22 S. 22—72, 23 S. 74—94, 28 S. 342 u. 343). — Der Geſetzestext u. a. abgedruckt bei Zorn, Die wichtigſten neueren kirchenſtaatlichen Geſetze Deutſchlands, Oeſterreichs, der Schweiz und Italiens, Nördlingen 1876 S. 92 ff., Dove, Zeitſchrift für Kirchenr. XIII S. 212. Für die Verwandtſchaft der heſſiſchen Geſ. vom 23. April 1875 mit der neueren preußiſchen Kirchengeſetzgebung vgl. Zeitſchr. für Geſetzgeb. und Praxis auf dem Gebiete des deutſchen öffentl. Rechts (herausg. von Hartmann) Bd. II 1876 S. 131 ff.

*) Motive ſiehe Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 402.

Was ſodann die katholiſche Kirche betrifft, ſo ſind die Beſtimmungen der Allerhöchſten Verordnungen vom 30. Januar 1830 und vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufſichts-Rechts über die katholiſche Landeskirche betreffend, ſowie der Verordnung vom 8. Februar 1830, die Beſetzung der katholiſchen Pfarreien und Beneficien im Großherzogthum betreffend, welche durch die mit dem Biſchof von Mainz abgeſchloſſene vorläufige Uebereinkunft vom 23. Auguſt 1854 außer Wirkſamkeit getreten waren, nach Beſeitigung dieſer Uebereinkunft im Jahre 1866, nicht wieder in Kraft geſetzt worden.

Der hiernach jetzt thatſächlich vorhandene Zuſtand in den Beziehungen der Staatsregierung zu der katholiſchen Kirche hat daher keinen verfaſſungs- und geſetzmäßigen Boden; er widerſpricht den bis jetzt nicht förmlich aufgehobenen und deßhalb noch heute formell zu Recht beſtehenden Beſtimmungen der genannten Verordnungen.

Dazu kommt, daß der Gegenſatz, welcher zwiſchen den Rechten und Intereſſen des Staats und den Anſprüchen der katholiſchen Hierarchie beſteht, in neuerer Zeit mit einer ſtets wachſenden Schärfe hervorgetreten iſt.

Während der Staat auf das Recht nicht verzichten kann und darf, die Freiheit der Einzelnen, wie der Corporationen ſoweit zu beſchränken, als das Intereſſe der Geſammtheit es erheiſcht, beſtreitet die römiſche Hierarchie dem Staate das Recht, auf dem Wege der Geſetzgebung die Grenzen feſtzuſtellen, innerhalb deren ſich die kirchliche Freiheit zu bewegen hat. Und während der Staat von ſeinen Unterthanen, gleichviel zu welcher Religion ſie ſich bekennen oder welcher Kirche ſie angehören, den Gehorſam für die verfaſſungsmäßig erlaſſenen Geſetze und die geſetzlichen Anordnungen der Obrigkeit unbedingt fordern kann und muß, glauben die Vertreter der römiſch-katholiſchen Kirche in Deutſchland, wie die Erfahrungen in Preußen lehren, denjenigen Staatsgeſetzen keinen Gehorſam ſchuldig zu ſein, welche die Freiheit der katholiſchen Kirche im Intereſſe der Geſammtheit beſchränken.

Dieſer Gegenſatz zwiſchen ſtaatlichen und kirchlichen Anſchauungen iſt noch durch die in der katholiſchen Kirche ſelbſt, auf Grund der Beſchlüſſe des vatikaniſchen Concils, vollzogene Aenderung verſchärft worden.

Die am 18. Juli 1870 auf dem Concil verkündete „Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi“, wie ſolche in dem kirchlichen Amtsblatt für die Diöceſe Mainz, Nr. 12 von 1870, bekannt gemacht worden iſt, hat unter Anderem die Lehre von der über die ganze Kirche und alle einzelnen Glieder derſelben ſich erſtreckenden, ordentlichen und unmittelbaren Jurisdictionsgewalt des Papſtes, ſowie die Lehre von der päpſtlichen Unfehlbarkeit zu Glaubensſätzen erhoben.

Damit ſteht für alle Katholiken, welche die vatikaniſchen Beſchlüſſe als bindend anerkennen, die vollkommene Unterwerfung der Kirche unter die Herrſchaft des Papſtes nunmehr dogmatiſch feſt. In demſelben Maße aber, wie hierdurch die päpſtliche Macht erweitert worden iſt, hat der katholiſche Episcopat an ſelbſtſtändiger Bedeutung verloren und wenn die frühere Stellung dieſes

Episcopats den Staaten eine gewiſſe Sicherheit dafür gegeben hatte, daß bei Leitung und Verwaltung der katholiſchen Kirche auf territoriale und nationale Beziehungen gebührende Rückſicht genommen werde, ſo läßt ſich von einer ſolchen Sicherheit jetzt kaum noch reden.

Wie die Verhältniſſe ſich jetzt geſtaltet haben, ſteht die päpſtliche Kirche den einzelnen Staaten als eine, alle Länder der Erde umfaſſende, feſtgeſchloſſene und von einem einzigen Willen geleitete Organiſation gegenüber, welche das, was ihr an äußerer Macht gebricht, reichlich durch die Herrſchaft über die Gemüther und die Gewiſſen der Menſchen erſetzt und welche zur Geltendmachung ihres Anſpruchs auf Selbſtſtändigkeit und mithin zur Bekämpfung der Grundlagen des modernen Staatsrechts, außer den ihr eigenthümlichen geiſtlichen Einflüſſen, auch alle, durch die freiſinnige Geſetzgebung der heutigen Staaten gewährten politiſchen Agitationsmittel in Bewegung ſetzt. Mit Unterſtützung der römiſch-katholiſchen Geiſtlichkeit wird durch die Preſſe, wie durch Vereine und Volksverſammlungen die Lehre verbreitet, daß man den Geſetzen des Staats nur ſoweit Gehorſam ſchuldig ſei, als ſie den Vorſchriften der katholiſchen Kirche nicht widerſprechen.

Dem gegenüber darf der Staat nicht wehrlos bleiben; es müſſen die Schranken aufgerichtet werden, welche auf der einen Seite die verfaſſungsmäßig garantirte Gewiſſensfreiheit ſchützen und der Kirche diejenige Freiheit der Bewegung laſſen, deren ſie zur Erfüllung ihres hohen und heiligen Berufs bedarf, anderſeits aber die Garantie geben, daß die Kirche ihren Einfluß nicht zum Nachtheil ſolcher Intereſſen gebrauche, welche der Staat zu ſchützen und zu fördern berufen iſt.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1 [1]). Der evangeliſchen und der katholiſchen Kirche iſt das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleiſtet.

Art. 2. Den übrigen bereits beſtehenden, ſowie den ſich bildenden neuen Religionsgemeinſchaften ſteht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu.

Corporationsrechte ſollen denſelben, inſofern ſie ſolche noch nicht beſitzen, auf den Nachweis der entſprechenden Erforderniſſe verliehen werden.

[1]) Vgl. oben Nr. 13 Art. 1.

Art. 3 [1]). Die Bildung neuer Religionsgemeinſchaften iſt geſtattet. Ihre Verfaſſung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgeſetzen und der Sittlichkeit nicht widerſprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politiſchen, bürgerlichen oder religiöſen Rechten zu beeinträchtigen.

Art. 4 [2]). Die evangeliſche und die katholiſche Kirche, ſowie jede andere Religionsgemeinſchaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig, bleibt aber den Staatsgeſetzen und der Oberaufſicht des Staates unterworfen. Insbeſondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinſchaft aus ihrer Verfaſſung oder ihren Verordnungen Befugniſſe ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgeſetzen in Widerſpruch ſtehen.

In ihren bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Diener und Anſtalten der Kirchen und Religionsgemeinſchaften den Staatsgeſetzen unterworfen.

In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Religionsgemeinſchaften bleiben bis zur anderweitigen Regelung die beſtehenden Beſtimmungen in Kraft [3]).

Die Zuläſſigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten iſt nicht von der Zuſtimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Oeffentliche Wege und Plätze können zu kirchlichen oder religiöſen Feierlichkeiten nur mit Zuſtimmung der Obrigkeit benutzt werden.

Art. 5 [4]). Alle kirchlichen Verordnungen müſſen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinſchaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe rechtliche Geltung in Anſpruch nehmen oder in Vollzug geſetzt werden, bevor ſie die Genehmigung des Staates erhalten hat.

---

[1]) Für Art. 2 u. 3 vgl. gleichfalls oben Nr. 13 Art. 2 u. 3.

[2]) Oben Nr. 13 Art. 4.

[3]) Vgl. oben Edict vom 6. Januar 1874 (Nr. 15) § 138.

[4]) Vgl. oben Art. 9 des Entwurfs unter Nr. 13 und die Abänderungen der 1. und 2. Kammer hierzu.

Art. 40 der Verfaſſungs-Urkunde,, ſowie die auf die Staatsgenehmigung (das placet) ſich beziehenden Beſtimmungen der Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufſichtsrechts über die katholiſche Kirche betreffend, ſind aufgehoben.

Art. 6. Gegenwärtiges Geſetz tritt ſofort nach der Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

---

18. Geſetz, den Mißbrauch der geiſtlichen Amtsgewalt betreffend. Vom 23. April 1875 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1875 S. 249 ff. Nr. 21 (vom 3. Mai 1875).

Motive [2]): Nähere Beſtimmungen darüber, was unter dem Mißbrauche geiſtlicher Amtsgewalt zu verſtehen und wie demſelben zu begegnen ſei, beſtehen zur Zeit im Großherzogthum nicht. Wohl aber liegt, zumal im Hinblick auf die Stellung, welche die römiſch-katholiſche Kirche dermalen in Deutſchland den Staatsgewalten gegenüber einnimmt, dringender Anlaß vor, geſetzliche Normen zu ſchaffen, welche der Regierung die Mittel darbieten, um dem Mißbrauch geiſtlicher Amtsgewalt vorkommendenfalls wirkſam entgegentreten zu können. Aus demſelben Grunde ſind in Preußen die Geſetze vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten und vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel erlaſſen worden, welche bei dem vorliegenden Geſetzentwurfe großentheils zum Muſter gedient haben.

---

[1]) Ueber die Vorgeſchichte vgl. Anm. 1 zu Nr. 17. — Entwurf: Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 404. Ausſchußbericht für die 2. Kammer: Verh. d. 2. Kammer Beil. Bd. V, 429; Bericht der 1. Kammer: Verh. d. 1. Kammer Beil. Bd. II, 103. Berathung und Abſtimmung: 2. Kammer (Prot. V, 73, 74 S. 2 ff., 75 S. 2 ff., 80 S. 16, 60, 62, VI, 85 S. 30, 42), 1. Kammer (Prot. II, 23 S. 94 ff., 24 S. 141 ff., 28 S. 343—357).

[2]) Motive ſiehe in d. Verh. d. 2. Kammer 1873/75, Beil. Bd. V Nr. 405.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden [1]). Erscheint eine Beschwerde, nach stattgehabter Ermittlung des Sachverhaltes, begründet, worüber Unser Gesammt-Ministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet [2]), wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmißbrauchs aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben [3]).

Gegen einen Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt.

Art. 2 [4]). Ein Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt insbesondere dann vor, wenn die nachfolgenden Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften verletzt werden.

Art. 3. Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist — abgesehen von den nach Art. 5—8 zulässigen Disciplinarstrafen — befugt,

---

[1]) Motive: Hierdurch soll nicht ausgeschlossen sein, daß wenn Jemand wegen einer ihm durch eine kirchliche Behörde vermeintlich zugefügten Verletzung die richterliche Hülfe sofort glaubt in Anspruch nehmen zu können, alsbald ein gerichtliches Verfahren stattfindet, ohne daß es dazu der Zustimmung einer kirchlichen oder Verwaltungsbehörde bedarf (vgl. ob. Nr. 17 Art. 4).

[2]) Motive: Einleitung eines Administrativverfahrens, welches zunächst die genaue Ermittelung des wahren Sachverhalts zum Zwecke hat.

[3]) Motive: Daß die Bestrafung eines geschehenen Amtsmißbrauchs nur im Rechtswege erfolgen kann und daß hierbei dem Beschuldigten das volle rechtliche Gehör geschenkt werden muß, versteht sich von selbst.

[4]) Motive (zu Art. 2—10): Es ist nicht wohl thunlich, alle denkbaren Fälle des Mißbrauchs geistlicher Amtsgewalt im Gesetze besonders aufzuführen. Es genügt, diejenigen Fälle speciell zu berücksichtigen, von welchen sich zumeist annehmen läßt, daß sie eine praktische Bedeutung erlangen können.

andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als ſolche, welche dem rein religiöſen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgemeinſchaft wirkenden Rechts oder die Ausſchließung aus der Kirche oder Religionsgemeinſchaft betreffen.

Art. 4 [1]). Die Verhängung der nach Art. 3 zuläſſigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beſchränkte Mittheilung iſt nicht ausgeſchloſſen.

Die Vollziehung oder die Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beſchimpfenden Weiſe erfolgen.

Art. 5. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutſchen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Kirchliche Disciplinarſtrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet ſind, dürfen nur nach Anhörung des Beſchuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amt (Entlaſſung, Verſetzung, Suspenſion, unfreiwillige Emeritirung ꝛc.) muß ein geordnetes proceſſualiſches Verfahren vorausgehen.

In allen dieſen Fällen iſt die Entſcheidung ſchriftlich unter Angabe der Gründe zu erlaſſen.

Art. 6. Die körperliche Züchtigung iſt als kirchliche Disciplinarſtrafe oder Zuchtmittel unzuläſſig. Disciplinarſtrafen an Geld dürfen den Betrag von 90 Mark, oder wenn das einmonatliche Amts-Einkommen höher iſt, den Betrag des letzteren nicht überſteigen.

Eine auf Freiheits-Entziehung gerichtete Disciplinarſtrafe darf nur in der Verweiſung in eine geiſtliche Strafanſtalt beſtehen.

Die Verweiſung darf die Dauer von drei Monaten nicht überſteigen und die Vollſtreckung wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgeſetzt werden. Die Verweiſung in eine außerdeutſche geiſtliche Strafanſtalt iſt unzuläſſig.

Art. 7. Geiſtliche Strafanſtalten, welche im Großherzogthum errichtet ſind, oder errichtet werden, ſind der Staatsaufſicht unterworfen. Ihre Hausordnung iſt Unſerem Miniſterium des Innern zur Genehmigung einzureichen.

[1]) Die mit kleineren Lettern gedruckten Artikel ſind durch Geſ. v. 7. Sept. 1889 (unten Nr. 32) aufgehoben oder abgeändert. Den durch die Abänderungen geſchaffenen neuen Wortlaut vgl. unten Nr. 32.

Das Ministerium des Innern ist befugt, Visitationen der geistlichen Strafanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Kirchendieners hat der Vorsteher der Anstalt binnen 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Art. 8. Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark, auf Verweisung in eine geistliche Strafanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist Unserem Ministerium des Innern, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß die Entscheidungsgründe enthalten.

Im Falle fortgesetzten Ungehorsams gegenüber den Vorschriften der Art. 7 und 8 kann die Schließung der Anstalt durch das Ministerium des Innern verfügt werden.

Art. 9. Die nach Art. 3 bis 8 zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen nicht angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden:

1) wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2) wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten;
3) wegen Ausübung oder Nicht-Ausübung öffentlicher Stimmrechte;
4) wegen einer Beschwerde über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt;
5) um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen.

Art. 10 [1]). Eine von der oberen kirchlichen Behörde im

[1]) Motive: Der Stellung, welche die Staatsregierung in Beziehung auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bisher eingenommen hat und bis zu einer etwaigen anderweiten Regelung auch in Zukunft einnehmen soll, würde es nicht entsprechen, wenn die von einer oberen kirchlichen Behörde verfügte Entfernung eines Kirchendieners aus dem Amte ohne Weiteres auch den Ver-

Disciplinarwege oder ſonſt wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlaſſung, Verſetzung, Suspenſion, unfreiwillige Emeritirung ꝛc.) bewirkt den Verluſt des mit der Stelle verbundenen Dienſteinkommens nur unter der Bedingung, daß Unſer Miniſterium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Acten anerkennt, daß

1) das nach Art. 5 erforderliche proceſſualiſche Verfahren ſtattgefunden hat und
2) die getroffene Maßregel weder Geſetze des Staats, noch allgemeine Rechtsgrundſätze verletzt.

Art. 11. Kein Geiſtlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem anderen zu religiöſen Verſammlungen beſtimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlaß öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer beſtimmten Parteirichtung einzuwirken.

Art. 12. Geiſtliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinſchaft, welche den zur Abſtellung einer Beſchwerde über kirchlichen Amtsmißbrauch, oder den ſonſtigen in Bezug auf ihr Amt oder ihre geiſtlichen Amtsverrichtungen von Unſeren Behörden innerhalb ihrer Zuſtändigkeit getroffenen Anordnungen nicht Folge leiſten oder den Vorſchriften in Art. 3 bis 9 und 11 dieſes Geſetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldſtrafen bis zu 600 Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in Wiederholungsfällen mit Geldſtrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften des Artikels 5 des Geſetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinſchaften im Staate werden in gleicher Weiſe beſtraft.

---

luſt des mit der Stelle verbundenen Amtseinkommens zur Folge haben ſollte. Vielmehr erſcheint es dem Verhältniß des Staates zur kirchlichen Vermögensverwaltung angemeſſen, daß in ſolchen Fällen der Verluſt des Amtseinkommens erſt dann eintritt, wenn die Regierung ſich überzeugt hat, daß die Vorausſetzungen vorhanden ſind, unter welchen allein die Entfernung aus dem Amte auch von Seiten des Staats als rechtmäßig geſchehen anerkannt werden kann.

Art. 13 [1]). Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geiſtlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorſchriften der Staatsgeſetze oder die in dieſer Hinſicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuſtändigkeit getroffenen Anordnungen ſo ſchwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erſcheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Art. 23) aus ihrem Amte entlaſſen werden.

Eine ſolche Verletzung liegt insbeſondere dann vor, wenn neben einer wiederholten, mit Wiſſen und Willen begangenen Verletzung der Vorſchriften der Staatsgeſetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuſtändigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit aus dem Verhalten des Beſchuldigten hervorgeht, daß er im Falle des Verbleibens im Amte ſein den Staatsgeſetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzuſetzen gewillt ſei.

Ebenſo können Kirchendiener, welche in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorſam gegen Staatsgeſetze oder gegen von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuſtändigkeit getroffene Anordnungen auffordern, auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlaſſen werden.

Art. 14. Die Beſchlußfaſſung darüber, ob der Antrag auf Entlaſſung bei Gericht geſtellt werden ſoll, ſteht Unſerem Geſammt-Miniſterium zu.

Art. 15. In dem von Unſerem Miniſterium des Innern bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu ſtellenden Antrag ſind die Thatſachen, auf welche er ſich ſtützt, möglichſt genau anzugeben.

Art. 16. Auf das Erſuchen des Gerichtshofs hat das Gericht höherer Inſtanz, in deſſen Bezirk der Angeſchuldigte ſeinen amtlichen Wohnſitz hat, einen decretmäßig angeſtellten Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauf-

---

[1]) Motive zu Art. 13 und 24: Nach Erfahrungen, die anderwärts gemacht ſind, muß der Fall ins Auge gefaßt werden, daß die in Art. 12 angedrohten Strafen nicht ausreichen, um dem Geſetze und den obrigkeitlichen Anordnungen vollſtändige Geltung zu verſchaffen, daß es vielmehr Geiſtliche geben wird, welche trotz dieſer Strafen in dem Widerſtande gegen die Autorität des Staats verharren. Das Verbleiben ſolcher Geiſtlichen im Amte würde mit der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung unverträglich ſein. Es müſſen deshalb Beſtimmungen getroffen werden, welche in dem angedeuteten Falle die Entfernung des Geiſtlichen aus dem Amte ermöglichen. Daß dieſe Entfernung durch gerichtliches Urtheil erfolge, entſpricht nicht nur dem Geſetze vom 12. Mai 1873 § 24, ſondern auch den Vorausſetzungen, unter welchen das Reichsgeſetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, in Wirkſamkeit treten kann. Auf dieſen Erwägungen beruht der Art. 13 des vorliegenden Entwurfs. — Art. 13—24 ſind durch Geſ. v. 7. Sept. 1889 (unten Nr. 32) aufgehoben.

tragen. Bei der Vorunterſuchung kommen die entſprechenden Beſtimmungen der Strafproceßgeſetze zur Anwendung. Die Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft werden durch einen von dem Miniſterium des Innern ernannten Beamten wahrgenommen.

Art. 17. Ergiebt ſich aus der Vorunterſuchung, daß die Thatſachen, auf welche ſich der Antrag der Staatsbehörde ſtützt, nicht zu erweiſen ſind, und haben ſich auch keine Beweiſe für andere Thatſachen, welche nach Artikel 13 die Entlaſſung aus dem Amte rechtfertigen, ergeben, ſo kann der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten das Verfahren einſtellen. In dieſem Fall erhält der Angeſchuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu verſehenden Beſchluſſes.

Art. 18. Wird das Verfahren nicht eingeſtellt, ſo iſt der Angeſchuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltſchaft anzufertigenden Anſchuldigungsſchrift, welche die dem Angeſchuldigten zur Laſt gelegten Thatſachen vollſtändig und genau bezeichnen muß, zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derſelbe kann ſich des Beiſtandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen.

Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen ſind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entſcheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch Beſchluß des Gerichtshofes ausgeſchloſſen oder auf beſtimmte Perſonen beſchränkt werden.

Art. 19. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorſitzenden des Gerichtshofs aus der Zahl ſeiner Mitglieder ernannter Referent eine Darſtellung der Sache, wie ſie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf werden der Angeſchuldigte oder deſſen Vertreter, ſowie der die Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft wahrnehmende Beamte mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

Art. 20. Iſt der Angeſchuldigte, trotz geſchehener Ladung, weder ſelbſt, noch durch einen Vertheidiger im Termine erſchienen, ſo wird in ſeiner Abweſenheit verhandelt und nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Art. 21. Bei der Entſcheidung hat der Gerichtshof, ohne an poſitive Beweisregeln gebunden zu ſein, nach ſeiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweiſe geſchöpften Ueberzeugung zu erkennen.

Die Entlaſſung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verluſt des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Art. 22. Das mit Gründen verſehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden iſt, oder in einer der nächſten Sitzungen verkündet und je eine Ausfertigung deſſelben dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten und dem Angeſchuldigten zugeſtellt.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anweſenden und die weſentlichen Momente der Verhandlung

enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

Art. 23. Zur Entscheidung über Anträge der Staatsbehörde auf Entlassung von Geistlichen aus dem Amte ist das oberste Landesgericht als Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten berufen.

Es erläßt seine Erkenntnisse in seiner Plenarsitzung in Anwesenheit von wenigstens drei Viertel seiner Mitglieder.

Art. 24. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

War jedoch der nicht erschienene Beschuldigte durch von dem Gericht als erheblich anerkannte Gründe in dem Verhandlungstermin zu erscheinen verhindert, so kann er innerhalb zehn Tagen, nach der Zustellung des gegen ihn ergangenen Urtheils, Einspruch gegen dasselbe schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gerichte erheben, welches dasselbe erlassen hat.

Dieser Einspruch muß die Verhinderungsgründe bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel hierüber, sowie die Beschwerden in der Hauptsache angeben.

Erachtet das Gericht das Ausbleiben für gerechtfertigt, so hebt es das ergangene Urtheil auf, vernichtet geeigneten Falls auch das vorhergegangene Verfahren und bestimmt einen Tag zur nochmaligen Hauptverhandlung.

Gegen die den Einspruch für unbegründet erklärende Verfügung des Gerichtshofs ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofs Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Das Verfahren vor dem Gerichtshof findet, soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, nach den durch die geltende Strafproceßordnung für das öffentliche und mündliche Verfahren festgestellten Grundsätzen statt.

Art. 25. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Zeitpunkte verlieren die von dem gegenwärtigen Gesetz abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

19. Geſetz, betreffend die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen. Vom 23. April 1875 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1875 S. 256 ff. Nr. 21 (vom 3. Mai 1875).

Aufgehoben durch das Geſetz, die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen betreffend, vom 5. Juli 1887. Abgedruckt unten Nr. 29.

Motive [2]): Das geiſtliche Amt in den chriſtlichen Kirchen trägt vermöge der Privilegien und des beſonderen Rechtsſchutzes, mit welchen der Staat dasſelbe ausgeſtattet hat, den Charakter eines öffentlichen Amts. Der mächtige Einfluß, den die Geiſtlichen als Lehrer und Führer ihrer Gemeinden üben und der ſelbſt dann unvermindert bleiben wird, wenn die Geiſtlichen die ſtaatlichen Funktionen, mit denen ſie jetzt bekleidet ſind, nicht mehr wahrzunehmen haben, beruht nicht zum kleinſten Theil auf der bevorzugten Stellung, welche der Staat dem geiſtlichen Amt im öffentlichen Leben eingeräumt hat und die weſentlich dazu beiträgt, das Anſehen und die Autorität der Geiſtlichen zu ſtärken. Der Staat iſt daher ebenſo berechtigt, als verpflichtet, Garantien dafür zu fordern, daß in dieſe Stellen nicht Männer berufen werden, die ſein eignes Leben gefährden. Bloſe Repreſſivmaßregeln ſind aber auf dieſem Gebiete völlig unzureichend, denn die Thätigkeit der Geiſtlichen in der Seelſorge und im Beichtſtuhl entzieht ſich jeder öffentlichen Cognition. Demgemäß muß der Staat vorbeugende Veranſtaltungen treffen, welche ihm die Bürgſchaft geben, daß in den geiſtlichen Stand nur Männer aufgenommen werden, von denen der Staat eine Gefährdung ſeiner Aufgaben und Zwecke an ſich nicht zu befürchten hat. Zu dieſem Ende hat der Staat beſtimmte Bedingungen aufzuſtellen, von denen die Zulaſſung zum geiſtlichen Amte abhängig zu machen iſt.

Als ſolche ergeben ſich:

1) Der Beſitz der Eigenſchaft als Deutſcher,
2) der Nachweis einer genügenden allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bildung, wie ein ſolcher für jeden Beruf, der eine gelehrte Bildung erfordert, vom Staate verlangt wird und insbeſondere der Bedeutung des geiſtlichen Amtes entſpricht.
3) Es iſt dem Staate das Recht zu ſichern, Perſonen fernzuhalten, welche nach der bürgerlichen oder politiſchen Seite hin Anſtoß erregen.

---

[1]) Ueber die Vorgeſchichte vgl. Anm. 1 zu Nr. 17. — Entwurf: Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 407. Ausſchußbericht für die 2. Kammer: Verh. der 2. Kammer Beil. Bd. V Nr. 430, VI Nr. 492; Bericht der 1. Kammer: Verh. der 1. Kammer Beil. Bd. II, 104. Berathung und Abſtimmung: 2. Kammer (Prot. V, 75 S. 18, 80 S. 60, VI, 85 S. 42, 63), 1. Kammer (Prot. II, 24 S. 168—217, 25 S. 219—239, 28 S. 357—378).

[2]) Siehe in den Verh. d. 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 408.

Daß in dem oberhoheitlichen Aufſichtsrecht des Staats die Befugniß begründet iſt, dieſe Bedingungen für die Zulaſſung zum geiſtlichen Amt zu ſtellen, und daß hierin auch da, wo die Selbſtſtändigkeit der Kirchen in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten verfaſſungsmäßig garantirt werden, ein unzuläſſiger Eingriff in das eigene Lebensgebiet der Kirchen nicht zu erblicken iſt, daß vielmehr die Autonomie der Kirchen auf der einen Seite und ein mit den nöthigen Schutzmitteln umgebenes Aufſichtsrecht des Staats auf der andern Seite nothwendige Correlate bilden, iſt ſowohl von der Wiſſenſchaft anerkannt, als auch durch die neuere ſtaatliche Geſetzgebung allgemein zur Geltung gebracht. Auch von beiden Kammern der Stände iſt dies bereits durch ihre Beſchlüſſe zu Art. 5 und 6 des im Jahre 1862 vorgelegten Geſetzes-Entwurf anerkannt.

---

20. Geſetz, die religiöſen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend. Vom 23. April 1875 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1875 S. 260 ff. Nr. 21 (vom 3. Mai 1875).

Motive:[2]) Wer in einen religiöſen Orden eintritt, verläßt ſeine Familie, er giebt alle Beziehungen zu der menſchlichen Gemeinſchaft auf, die in der Familie wurzeln; er entſagt dem perſönlichen Eigenthum oder wenigſtens der Dispoſitionsbefugniß über ſein Eigenthum ohne Genehmigung des Oberen; wer in einen Orden eintritt, entſagt der Freiheit des Individuums, er unterwirft ſich willenlos dem Gehorſam, den ihm ein Anderer auferlegt. Darin liegt ein höchſt weſentlicher Unterſchied der religiöſen Orden und ordensähnlichen Congregationen von allen ſonſtigen Vereinen, die den Menſchen nur nach einer beſtimmten Richtung in Anſpruch nehmen, ihn aber ſonſt ſeiner Selbſtbeſtimmung in der Geſellſchaft überlaſſen. Dazu kommt, daß die klöſterlichen Vereine Einrichtungen und Werkzeuge einer vom Staat mit öffentlichen Rechten bekleideten Corporation bilden. Aus allen dieſen Gründen können die klöſterlichen Genoſſenſchaften mit Nichten als bloſe Privatvereine betrachtet und behandelt

---

[1]) Ueber die Vorgeſchichte vgl. Anm. 1 zu Nr. 17. — Entwurf: Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 410. Ausſchußbericht für die 2. Kammer: Verh. d. 2. Kammer Beil. Bd. V Nr. 431, VI Nr. 493; Bericht der 1. Kammer: Verh. der 1. Kammer Beil. Bd. II, 105. Berathung und Abſtimmung: 2. Kammer (Prot. V, 76 S. 6, 80 S. 61, VI, 85 S. 63), 1. Kammer (Prot. II, 25 S. 240—268, 28 S. 378—391). — *Literatur*: Vgl. Hinſchius, Die Orden und Congregationen der kathol. Kirche in Preußen, Berlin 1874; Dürrſchmidt, Die klöſterlichen Genoſſenſchaften in Bayern, Nördlingen 1875; ſpeciell für Heſſen vgl. die Nachweiſe in den Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 411 S. 1 ff.

[2]) Siehe Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 411.

werden. Vielmehr ſind dieſe klöſterlichen Aſſociationen geeignet, in politiſcher, wie in volkswirthſchaftlicher Beziehung die ernſteſten Bedenken hervorzurufen. Das Vorhandenſein von Kapuzinern, die zur Aushülfe in der Seelſorge berufen ſind, macht die Aufſicht des Staats über die Vorbildung und Anſtellung von Geiſtlichen und die Ausübung des geiſtlichen Amts illuſoriſch. Bei allen Schulorden iſt der entſcheidende Geſichtspunkt, daß ſie keine Bürgſchaft dafür gewähren, daß ſie die ihnen zur Erziehung Anvertrauten zu ſolcher Treue zum Vaterland, zu ſolchem Gehorſam gegen die Geſetze des Vaterlands, zu ſolchem Bewußtſein der Angehörigkeit, der Hingebung an das Vaterland erziehen werden, daß dereinſt der Schwerpunkt für ihre Anſchauungen und Geſinnungen, der entſcheidende Beſtimmungsgrund für ihr Streben und Wirken innerhalb der Grenzen des Vaterlands liege und nicht außerhalb deſſelben. Selbſt bezüglich der ſich mit Krankenpflege beſchäftigenden Congregationen liegt bei der Abhängigkeit der Schweſtern von ihren Ordens-Oberen die Gefahr vor, daß die Intereſſen der Anſtalt, an der ſie wirken, denen der Congregationen nachgeſetzt werden und daß ſich der geiſtliche Einfluß ſtärker als der der übrigen bei der Verwaltung betheiligten Organe, namentlich der Aerzte, geltend macht.

Ueberhaupt liegt die Gefahr, daß dieſer ganze Apparat von der maßgebenden Leitung zur Bekämpfung des Staates benutzt und verwendet wird, in der heutigen Zeit, in welcher der Conflikt zwiſchen den Anſprüchen der Hierarchie und den Rechten des Staats ſich immer mehr verſchärft, ſicherlich nicht fern.

Daß unter dieſen Umſtänden der Staat von dem Rechte Gebrauch macht, das er immer und überall beſeſſen und geltend gemacht hat, der Ausdehnung des Kloſterweſens ernſtliche Schranken zu ſetzen, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Daraus folgt jedoch noch nicht die Nothwendigkeit, wie die zweite Kammer im Jahre 1863 beſchloſſen hat, religiöſe Orden und ähnliche Genoſſenſchaften vollſtändig und ſofort aus dem Großherzogthum auszuſchließen. Daraus, daß das Reichsgeſetz vom 4. Juni 1872 die Auflöſung und Ausſchließung auf den Orden der Jeſuiten und die ihnen verwandten Congregationen beſchränkt hat, folgt wohl ohne Weiteres, daß die den übrigen religiöſen Orden und ordensähnlichen Congregationen anhaftende Gefahr für die bürgerliche Geſellſchaft nicht ſo graven Charakters iſt, um eine gleiche radicale Maßregel zu erfordern. Wohl aber iſt es an der Zeit, die weitere Ausdehnung dieſer klöſterlichen Vereinigungen zu verhindern und ihre allmähliche Rückbildung und ihr demnächſtiges Wiedereingehen vorzuſchreiben und zu überwachen. Soweit aber die Thätigkeit einzelner weiblichen Congregationen minder bedenklich oder überwiegend nützlich erſcheint, wird auch deren Fortexiſtenz in dem bisherigen Umfang oder ſelbſt ihrer Ausdehnung unter der erforderlichen Wahrung der Staatsgenehmigung und der Staatsaufſicht kein Hinderniß entgegen zu ſetzen ſein.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1 [1]). Neue Niederlaſſungen oder Anſtalten von religiöſen Orden oder ordensähnlichen Congregationen werden im Großherzogthum nicht zugelaſſen.

Die beſtehenden Niederlaſſungen oder Anſtalten dieſer Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen.

Art. 2. Abweichend von der Vorſchrift in dem zweiten Abſatz des Art. 1 kann den dermalen beſtehenden weiblichen religiöſen Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche ſich ausſchließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichts-Anſtalten [2]) beſitzen, durch Unſer Miniſterium des Innern geſtattet werden, neue Mitglieder inſoweit aufzunehmen, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieſer Privatunterrichts-Anſtalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich iſt.

Art. 3. Den im Großherzogthum beſtehenden religiöſen Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche ſich ausſchließlich der Krankenpflege widmen, kann nicht blos die Aufnahme neuer Mitglieder, ſondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anſtalten und Einrichtungen den Bedürfniſſen des Krankendienſtes nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlaſſungen von Unſerem Miniſterium des Innern geſtattet werden.

Art. 4. Die beſtehenden Niederlaſſungen oder Anſtalten von religiöſen Orden oder ordensähnlichen Congregationen ſtehen unter

---

[1]) Die Motive ſagen: unter „Orden" im Sinne dieſes Geſetzes ſeien zu verſtehen „Geſellſchaften . . ., deren Mitglieder ſich zur Führung eines durch beſondere Vorſchriften oder Regeln beſtimmten gemeinſamen Lebens unter eigenen Vorgeſetzten durch das dreifache, für die ganze Lebenszeit bindende feierliche Gelübde des Gehorſams, der perſönlichen Armuth und der eheloſen Keuſchheit verpflichten. Die Mitglieder der ordensähnlichen Congregationen machen ſich zwar auch zur Führung eines feſt geordneten gemeinſamen Lebens verbindlich und legen ferner gleichfalls die drei erwähnten Gelübde, indeſſen nur als einfache und nicht nothwendig auf Lebenszeit ab".

[2]) Motive: „Auf männliche Schulorden iſt die durch den Artikel geſtattete Ausnahme nicht ausgedehnt worden, weil die gegen die Erziehung durch Ordensleute beſtehenden Bedenken ganz beſonders ſchwer bei der Erziehung der männlichen Jugend ins Gewicht fallen, die demnächſt einen ſelbſtthätigen von fremdem Einfluß freien Antheil an dem öffentlichen Leben des Vaterlands, des nationalen Staats nehmen ſoll".

Aufſicht des Staats. Die näheren Beſtimmungen über die Ausübung der Staatsaufſicht werden von dem Miniſterium des Innern erlaſſen.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls, oder wegen Ungehorſams gegen die Vorſchriften des Geſetzes oder gegen die zur Ausführung deſſelben ergangenen Anordnungen der Behörden können auch bereits beſtehende Niederlaſſungen oder Anſtalten von religiöſen Orden oder ordensähnlichen Congregationen auf Antrag des Miniſteriums des Innern durch Beſchluß des Geſammt-Miniſteriums aufgelöſt und geſchloſſen werden.

Art. 5. Soweit das vorliegende Geſetz davon ausgeht, daß der dermalen vorhandene Zuſtand beſtehen bleiben ſoll, iſt für die Entſcheidung der einſchlägigen Fragen über den Beſtand der Anſtalten der erſte October 1874 maßgebend.

Art. 6. Gegenwärtiges Geſetz tritt ſofort nach ſeiner Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft. Zugleich verlieren alle von demſelben abweichenden, bisher geltenden Beſtimmungen ihre Wirkſamkeit.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

---

21. Geſetz, das Beſteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinſchaften betreffend. Vom 23. April 1875 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1875 S. 262 ff. Nr. 21 (vom 3. Mai 1875).

Motive [2]): Der Geſetzes-Entwurf bezweckt nur, die Hauptgrundſätze für

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 17. — Entwurf: Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 413. Ausſchußbericht für die 2. Kammer: Verh. der 2. Kammer Beil. Bd. V Nr. 432, VI Nr. 494; Bericht der 1. Kammer: Verh. der 1. Kammer Beil. Bd. II, 106. Berathung und Abſtimmung: 2. Kammer (Prot. V, 76 S. 46, 80 S. 63, VI, 85 S. 66), 1. Kammer (Prot. II, 25 S. 268—271).

[2]) Vgl. Verh. der 2. Kammer 1873/75 Beil. Bd. V Nr. 414.

Erhebung kirchlicher Umlagen, die Vorausſetzungen feſtzuſetzen, die jedenfalls vor Erhebung einer kirchlichen Umlage erfüllt werden müſſen. Es iſt deshalb nicht ausgeſchloſſen, daß durch ein kirchliches Verfaſſungsſtatut, durch organiſche Beſtimmungen noch weitere, nähere Vorſchriften erlaſſen werden, und bleiben insbeſondere auch die dermalen gültigen Vorſchriften über die Verwaltung des Vermögens von Kirchen oder Religionsgemeinſchaften, ſo namentlich die Beſtimmungen der Verordnung vom 6. Juni 1832 über die Verwaltung des Kirchenvermögens, ſoweit ſie nicht durch dieſes Geſetz förmlich abgeändert werden, nach wie vor bis zur anderweiten Regelung in Kraft.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die evangeliſche und katholiſche Kirche, ſowie die mit Corporationsrechten verſehenen Religionsgemeinſchaften [1]) ſind unter den in den nachfolgenden Artikeln bemerkten Vorausſetzungen berechtigt, die zur Beſtreitung der kirchlichen oder religiöſen Bedürfniſſe erforderlichen Mittel durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufzubringen.

Art. 2. Umlagen zur Beſtreitung kirchlicher oder religiöſer Bedürfniſſe können nur erhoben werden, wenn die Erträgniſſe des Vermögens der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde und die ſonſt derſelben zu Gebote ſtehenden Mittel zur Beſtreitung des Bedürfniſſes nicht ausreichen.

Art. 3. Die Erhebung einer Umlage zur Beſtreitung des Bedürfniſſes einer einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinde kann nur unter nachfolgenden Vorausſetzungen erfolgen:

1) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen- oder Religionsgemeinde, insbeſondere über die für die Ausgaben vorgeſehenen Deckungsmittel muß ein ordnungsmäßiger Voranſchlag aufgeſtellt werden.

2) Eine aus directer Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangene Vertretung der Kirchen- oder Religionsgemeinde muß zur

[1]) Das Beſteuerungsrecht ſoll nicht jeder beliebigen Sekte zuſtehen (Motive a. a. O. S. 2).

Erhebung der in dem Voranſchlage vorgeſehenen Umlage die Zuſtimmung ertheilen.

Dieſe Gemeindevertretung hat aus mindeſtens zwölf Mitgliedern oder, wenn die Zahl der ſtimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde weniger als zwölf beträgt, aus ſämmtlichen ſtimmberechtigten Gemeindegliedern zu beſtehen. Die näheren Beſtimmungen über die Zuſammenſetzung, die Zahl der Mitglieder dieſer Gemeindevertretungen, über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen, über die Art und Weiſe der Vornahmen der Wahlen, über die Zuſammenberufung und Verhandlung dieſer Vertretungen werden, ſoweit nicht ein von der Kirchenbehörde mit Unſerer Genehmigung erlaſſenes Verfaſſungsſtatut für die betreffende Kirche oder Religionsgemeinſchaft genügende Vorſehung trifft, von Unſerem Miniſterium des Innern erlaſſen.

3) Dem Vorſtande der politiſchen Gemeinde oder, wenn ſich die kirchliche oder religiöſe Gemeinde über mehrere politiſche Gemeinden erſtreckt, den Vorſtänden der verſchiedenen politiſchen Gemeinden, iſt von dem Vorſtande der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Voranſchlage von der beabſichtigten Erhebung einer Umlage Kenntniß zu geben. Jeder betheiligte Vorſtand einer politiſchen Gemeinde kann binnen 21 Tagen, vom Tage der Zuſtellung des Auszugs aus dem Voranſchlage an gerechnet, durch ſchriftliche motivirte Mittheilung an den Vorſtand der Kirchen- oder Religionsgemeinde gegen die beabſichtigte Erhebung einer Umlage von den Angehörigen ſeiner Gemeinde Einwand erheben. Geſchieht dies und ſoll auf der Erhebung der Umlage beſtanden werden, ſo iſt von dem Vorſtande der Kirchen- oder Religionsgemeinde, beziehungsweiſe je nach der Organiſation der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinſchaft von der oberen oder oberſten kirchlichen Behörde die Entſcheidung des dem Vorſtande der betreffenden politiſchen Gemeinde vorgeſetzten Kreisamts und, wenn dieſes den erhobenen Einwand für begründet erachtet, die Entſcheidung Unſeres Mini-

steriums des Innern zu veranlassen, dessen Entschließung alsdann maßgebend ist.

Ebenso kann der Vorstand der betreffenden politischen Gemeinde, wenn das Kreisamt seinen Einwand für unbegründet erachtet, binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der kreisamtlichen Verfügung an gerechnet, den Recurs an Unser Ministerium des Innern ergreifen.

4) Auch abgesehen von dem Falle der Erhebung eines Einwandes von Seiten des Vorstandes einer betheiligten politischen Gemeinde muß dem Kreisamte der Voranschlag der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde zur Einsicht und behufs Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Erhebung der darin vorgesehenen Umlage mitgetheilt werden. Umfaßt eine Kirchen- oder Religionsgemeinde mehrere, verschiedenen Kreisen angehörige politische Gemeinden, so ist der Voranschlag dem Kreisamt mitzutheilen, in dessen Kreis der Hauptort der Kirchen- oder Religionsgemeinde liegt. Findet das Kreisamt bei Ertheilung der Genehmigung Anstand, so ist, wenn auf Erhebung der Umlage bestanden werden soll, in gleicher Weise, wie unter Nr. 3 bemerkt, die alsdann maßgebende Entschließung Unseres Ministeriums des Innern einzuholen.

Art. 4. Handelt es sich um Aufbringung der Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses eines innerhalb einer Kirche oder Religionsgemeinschaft aus mehreren Gemeinden verfassungsmäßig gebildeten größeren Verbandes (Decanatsverbandes u. dergl.) als solchen, so ist der Betrag, welcher nach Verwendung der dem größeren Verbande als solchem für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel noch zu decken übrig bleibt, auf die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinden unter Zugrundlegung der Communalsteuerkapitalien der in Betracht kommenden Gemeindemitglieder zu vertheilen.

Erscheint hierdurch in der einen oder der anderen Einzel-Gemeinde die Erhebung einer Umlage nöthig, so finden bezüglich der Erhebung einer solchen Umlage die im Art. 3 bemerkten Bestimmungen Anwendung. Nur ist, wenn dem betreffenden größeren

Verbande nach Maßgabe eines von Uns genehmigten Verfaſſungsſtatuts oder von Uns genehmigter organiſchen Beſtimmungen eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder zur Seite ſteht und dieſe zu der fraglichen Repartition zugeſtimmt hat, die Zuſtimmung der betreffenden örtlichen kirchlichen oder religiöſen Gemeindevertretung zur Aufnahme des betreffenden Ausgabepoſtens in den Voranſchlag und zur Erhebung der dadurch nöthig werdenden Umlage nicht erforderlich.

Art. 5. Iſt für die Geſammtheit einer Kirche oder einer aus verſchiedenen einzelnen Gemeinden beſtehenden Religionsgemeinſchaft nach Maßgabe eines von Uns genehmigten Verfaſſungsſtatuts eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder vorhanden, ſo kann, falls die der Geſammtheit der Kirche oder Religionsgemeinſchaft als ſolcher für die betreffenden Zwecke zu Gebote ſtehenden Mittel zur Beſtreitung des Bedürfniſſes nicht ausreichen, mit Zuſtimmung der gewählten Geſammtvertretung auch der Ausſchlag einer beſonderen Umlage für die betreffenden allgemeinen Zwecke der Kirche oder Religionsgemeinſchaft auf ſämmtliche Angehörige derſelben beſchloſſen werden.

Dieſer Beſchluß bedarf jedoch der Genehmigung Unſeres Miniſteriums des Innern. Iſt dieſe erfolgt, ſo wird der betreffende, in allen Gemeinden alsdann durch Umlagen aufzubringende Betrag auf die Einzel-Gemeinden unter Zugrundlegung der Communalſteuerkapitalien der einzelnen Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinſchaft vertheilt, ohne daß es einer weiteren Zuſtimmung oder Genehmigung zur Aufnahme der betreffenden Ausgabepoſten in die Voranſchläge und Aufbringung derſelben durch Umlagen bedarf [1]).

Art. 6. Die nach den Artikeln 3, 4 und 5 zuläſſigen Umlagen werden nach Maßgabe der für die Communalſteuern der

[1]) Motive: Durch die Worte „alsdann in allen Gemeinden durch Umlagen ꝛc.“ ſoll ausgeſprochen werden, daß die allgemeinen kirchlichen Umlagen auch überall in allen Gemeinden auf die Gemeindeglieder ausgeſchlagen werden ſollen und daß es nicht einer einzelnen Kirchengemeinde, die etwa im Beſitze eines reichen localen Kirchenfonds iſt, freiſtehen ſoll, den auf ihre Angehörigen an ſich entfallenden Betrag der Umlage aus dem Kirchenfond zu beſtreiten.

politiſchen Gemeinden geltenden Grundſätze auf die Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinden ausgeſchlagen, mit den Communalſteuern für die politiſchen Gemeinden von dem Gemeinde-Einnehmer erhoben und von dieſem im Ganzen an die betreffende kirchliche Kaſſe eingeliefert. Ebenſo finden die für die Beitreibung der Communalſteuern geltenden Grundſätze, beziehungsweiſe das für dieſe Beitreibung vorgeſchriebene Verfahren auch auf die in den Art. 3, 4 und 5 bemerkten Umlagen Anwendung.

Art. 7. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt und wird daſſelbe auch die Zeitpunkte beſtimmen, von welchen an dieſes Geſetz für die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinſchaften in Anwendung kommt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

---

22. Kirchengeſetz, die Claſſification des Dienſteinkommens der evangeliſchen Geiſtlichen betreffend. Vom 8. Januar 1876 [1]).

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großherzogth. Heſſen 1876 Nr. 1 (vom 17. Januar 1876).

Ludwig III., von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Zum Vollzug des § 126 Unſeres Edicts vom 6. Januar 1874, die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums betreffend,

---

[1]) Entwurf: Verhandl. der erſten ordentl. Landesſynode zu Darmſtadt (1875—79) Bd. II Beil. 32; Motive: a. a. O. Bd. II Beil. 33; Ausſchußbericht a. a. O. Bd. II Beil. 46; Berathung und Abſtimmung: a. a. O. Bd. I Prot. 3 S. 37—58, Prot. 4 S. 25—64 (betr. § 1), Prot. 5 S. 2—51 (betr. § 2), S. 51—56 (§ 3), Prot. 6 S. 4—36 (§ 4—12), S. 36 bis 39 (Einleitungsworte), S. 39 (Geſetzesentw. im Ganzen); 2. Berathung und Abſtimmung: a. a. O. Bd. I Prot. 8 S. 23—58. Speciell zu § 4 vgl. die unter dem obengen. Paragraph beigefügten Bemerkungen. — Vgl. hierzu K. Köhler, Kirchenrecht S. 222 ff. — Das vorſtehende Geſetz gilt (von den unt. S. 150 Anm. 1 bemerkten Abänderungen abgeſehen) in vollem Umfange. Für das kirchliche Verfaſſungsrecht kommt es jedoch weniger in Betracht. Es iſt deshalb aus Gründen der Raumerſparniß mit kleineren Lettern gedruckt.

haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Zuſtimmung der Landesſynode und nach Anhörung Unſeres Miniſteriums des Innern, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1. Die evangeliſchen Geiſtlichen ſollen, ſoweit dieſes Geſetz nicht eine Ausnahme enthält, ein Einkommen von 2000 bis 4400 Mark, durchſchnittlich alſo von 3200 Mark, beziehen und in folgende neun Claſſen eingetheilt werden:

I.	Claſſe	. 4400	Mark	VI.	Claſſe	. 2900	Mark
II.	„	. 4100	„	VII.	„	. 2600	„
III.	„	. 3800	„	VIII.	„	. 2300	„
IV.	„	. 3500	„	IX.	„	. 2000	„
V.	„	. 3200	„				

Außerdem erhält jeder Geiſtliche die für die Stelle beſtimmte Amtswohnung und, wo eine ſolche Wohnung nicht vorhanden iſt, eine den Preisverhältniſſen des Pfarrorts entſprechende, vom Oberconſiſtorium feſtzuſetzende Wohnungsvergütung. Soweit die Mittel hierzu nicht von Dritten, dazu Verpflichteten, gegeben werden, müſſen ſolche von den betreffenden Kirchengemeinden aufgebracht werden.

Die Gehaltsclaſſen ſollen in der Art gebildet werden, daß die Zahl der Geiſtlichen zu 400 angenommen wird und der 1. Claſſe 25, der 2. Claſſe 35, der 3. Claſſe 45, der 4. Claſſe 55, der 5. Claſſe 80, der 6. Claſſe 55, der 7. Claſſe 45, der 8. Claſſe 35, der 9. Claſſe 25 Geiſtliche zugetheilt werden. Steigt oder fällt die Zahl der Geiſtlichen erheblich, ſo ſoll die Mitgliederzahl in den einzelnen Gehaltsclaſſen entſprechend erhöht oder vermindert werden.

Der Zeitpunkt, von welchem an der erhöhte Gehaltsbezug beginnt, wird jedesmal in dem von Uns zu verleihenden Decrete feſtgeſetzt werden.

Bezieht ein Geiſtlicher zur Zeit, als dieſes Geſetz in Kraft tritt, bereits ein höheres Einkommen, als ihm nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Geſetzes zu Theil werden würde, ſo bleibt er im Beſitze des höheren Einkommens.

Wenn einem Geiſtlichen vor zurückgelegtem fünften Dienſtjahre (§ 3) eine Pfarrſtelle übertragen wird, ſo ſoll er, ſofern nicht in Folge einer Beſtimmung dieſes Geſetzes eine Ausnahme eintritt, bis zur Zurücklegung des fünften Dienſtjahres nur einen Gehalt von 1750 Mark neben freier Amtswohnung oder entſprechender Wohnungsvergütung beziehen.

§ 2. Die Zutheilung der Geiſtlichen zu den einzelnen Gehaltsclaſſen erfolgt — tadelloſes Verhalten und gewiſſenhafte Dienſtführung der Geiſtlichen vorausgeſetzt — nach Maßgabe des Dienſtalters. Das Vorrücken in die vierte Gehaltsclaſſe geſchieht, das Vorhandenſein der vorgenannten Bedingungen vorausgeſetzt, nach Antrag des erweiterten Oberconſiſtoriums.

Soll ein Geiſtlicher, weil ſich die Vorausſetzungen tadelloſen Verhaltens und gewiſſenhafter Dienſtführung bei ihm nicht erfüllen, von dem Aufrücken innerhalb der Gehaltsclaſſen ausgeſchloſſen werden, ſo kann dies nur nach Anhörung des Dekanats-Ausſchuſſes durch einen Beſchluß des erweiterten Oberconſiſtoriums geſchehen.

Geiſtlichen, welche nicht mehr zur ſelbſtſtändigen Verſehung ihrer Amts-

geſchäfte im Stande ſind, ſoll bei der auf Grund dieſes Geſetzes erfolgenden erſten Einreihung in die Gehaltsclaſſen eine Aufbeſſerung des Einkommens nur bis zu dem Betrage von 3200 Mark zu Theil werden. Dieſe Aufbeſſerung wird in der Weiſe berechnet, daß die Dienſtzeit nur bis zu dem Zeitpunkte der eingetretenen Beigebung eines Vicars in Betracht gezogen wird. Geiſtliche, welche nach der Inkrafttretung dieſes Geſetzes unfähig zur ſelbſtſtändigen Verſehung ihrer Amtsgeſchäfte werden, ſollen von dieſem Zeitpunkt an in höhere Dienſtclaſſen nicht mehr aufrücken. Bis eine kirchliche Dienſtpragmatik erlaſſen und hierdurch die Penſtonirung der Geiſtlichen geregelt iſt, ſoll dem Oberconſiſtorium ein entſprechender Fonds zur Verfügung geſtellt werden, um daraus nach Bedürfniß und ſoweit thunlich die Geiſtlichen in Beſtreitung der ihnen durch Beigebung eines Vicars erwachſenen Koſten zu erleichtern.

§ 3. Das Dienſtalter wird von der Zeit an gerechnet, zu welcher der betreffende Geiſtliche in den Dienſt der Heſſiſchen evangeliſchen Kirche als Pfarrаſſiſtent, Pfarrvicar, Pfarrverwalter eingetreten oder mit Zuſtimmung des Oberconſiſtoriums als Lehrer verwendet worden iſt. Die im Dienſte einer andern Kirche zugebrachten Jahre können nach Entſchließung des Kirchenregiments bei der Berufung in ein Amt der Heſſiſchen Kirche ganz oder theilweiſe in Anrechnung gebracht werden.

§ 4 [1]). In das einem Geiſtlichen gebührende Einkommen wird zunächſt der Ertrag ſeiner Pfarrſtelle in der Höhe aufgerechnet, wie er bei der alle fünf Jahre ſtattfindenden Reviſion der Beſoldungsverzeichniſſe feſtgeſtellt wird.

Außerdem kommen in Aufrechnung diejenigen Zulagen, welche einem Geiſtlichen bereits aus Kirchen- und Stiftungsfonds verwilligt ſind, ſofern dieſe Verwilligung nicht mit ſpecieller Rückſicht auf übernommene beſondere fortdauernde Verpflichtungen erfolgt und für letztere eine entſprechende Vergütung iſt.

Inſoweit von einzelnen Kirchengemeinden zur Erhöhung des dotationsmäßigen Einkommens einer Pfarrſtelle perſönliche Zulagen bewilligt worden ſind, welche auf dem Wege der Umlagen auf die Angehörigen der Confeſſion

---

[1]) § 4 war durch Kirchengeſ. vom 25. Juli 1879 [Verordnungsbl. 1879 Nr. 2 vom 2. Auguſt 1879] weſentlich umgeſtaltet worden. Vgl. hierzu Verhandl. der 1. ord. Synode 1875/79: Entwurf Beil. II Nr. 93, Motive Beil. II Nr. 94, Ausſchußbericht Beil. II Nr. 115, Berathung u. Abſtimmung Prot. II 21, 22, 26. Das Kirchengeſ. vom 17. Nov. 1888, den Gehaltsbezug der Geiſtl. betr. (Verordnungsbl. 1888 Nr. 16 vom 8. Dez. 1888; Habicht a. a. O. S. 124 ff.) hat jedoch den § 4 des Claſſificationsgeſetzes unter Aufhebung des Geſ. vom 25. Juli 1879 wieder hergeſtellt. § 2 Abſ. 2 des Geſ. vom 17. Nov. 1888 ſetzt jedoch die Beſtimmung des § 4 des Claſſificationsgeſ., wonach alle 5 Jahre eine Reviſion der Beſoldungsraten ſtattzufinden hat, außer Kraft. Ueberdies traten in Folge des Geſ. vom 17. Nov. 1888 einige weitere Aenderungen hinſichtlich des Gehaltsbezugs ein.

beſtritten werden, geht die Verpflichtung zu deren Zahlung auf den Centralkirchenfonds über, jedoch nur inſoweit, als dies zur Aufbeſſerung des Einkommens auf den dem Geiſtlichen nach §§ 1 und 2 gebührenden Betrag erforderlich iſt.

§ 5. Erreicht das vorhandene Einkommen nicht den Betrag, welchen der Geiſtliche zu beanſpruchen hat, ſo ſind zur Ergänzung des Fehlenden zunächſt die localen Kirchen- und Stiftungsfonds verpflichtet, ſoweit ſie dazu im Stande und nicht zu anderen Zwecken beſtimmt ſind.

§ 6. Wenn das einem Geiſtlichen nach §§ 1 und 2 gebührende Einkommen nicht auf anderem Wege vollſtändig beſchafft werden kann, iſt das Fehlende aus dem evangeliſchen Centralkirchenfonds zu entnehmen.

§ 7. Wo es die kirchlichen Verhältniſſe geſtatten, kann einem Geiſtlichen zugleich eine benachbarte Pfarrſtelle ganz oder theilweiſe zur Verwaltung übertragen werden. In dieſem Falle hat er, vorbehältlich der Beſtimmungen des § 11, nur Anſpruch auf den ihm nach den §§ 1 und 2 an ſich zukommenden Gehalt.

Bei der Zuſammenlegung oder Veränderung in der Zuſammenſetzung von Pfarreien ſind jedoch die betheiligten Kirchenvorſtände und Decanatsausſchüſſe zuvor dann zu hören, wenn die betreffende Anordnung nicht vorübergehender Natur iſt.

§ 8. Damit die Geiſtlichen thunlichſt ihr Einkommen aus der Dotation der ihnen übertragenen Stellen beziehen, ſollen die beſſer dotirten Stellen, ſoweit die Intereſſen des Dienſtes es geſtatten, an ſolche Geiſtliche verliehen werden, welche den höheren Einkommensclaſſen angehören.

§ 9. Wenn das Einkommen einer Pfarrſtelle größer iſt als der Betrag, auf welchen der ſie bekleidende Geiſtliche ſeinem Dienſtalter nach Anſpruch hat, ſo iſt der letzteren überſchreitende Theil des Einkommens an den Centralkirchenfonds abzugeben.

In keinem Falle darf die Subſtanz des Pfarrvermögens oder ein Theil derſelben der Pfarrei, zu welcher dieſes Vermögen gehört, entzogen werden.

Die Art und Weiſe, wie die Herauszahlung erfolgen ſoll, beſtimmt das Oberconſiſtorium, von welchem auch die weiteren Verfügungen ausgehen, welche wegen der Ermäßigung oder des Wegfalls der Abgabe erforderlich werden.

§ 10. Mit Rückſicht auf beſondere, auf Stiftung beruhende Verhältniſſe kann die nach § 9 zu leiſtende Abgabe bei Verleihung der Stelle ermäßigt oder auch erlaſſen werden.

§ 11. Wenn die Dienſtführung eines Geiſtlichen mit beſonderen Schwierigkeiten verbunden iſt, ſo ſoll demſelben neben dem ihm ſeinem Dienſtalter nach gebührenden Gehalte eine entſprechende weitere Vergütung zugewieſen werden.

§ 12. Auf Patronatſtellen findet dieſes Geſetz in folgender Weiſe Anwendung:

Die zur Zeit ſolche Stellen bekleidenden Geiſtlichen ſollen, ſo lange ſie nicht auf eine andere Patronatſtelle übergegangen ſind, nach den Beſtimmungen deſſelben behandelt werden.

An die zur Präſentation Berechtigten ſoll die Aufforderung ergehen, ſich binnen beſtimmter Friſt darüber zu erklären, ob ſie für ihre ſämmtlichen Patronatſtellen dieſem Geſetze beitreten wollen oder nicht. Wird der Beitritt verweigert, ſo ſollen diejenigen Geiſtlichen, welchen, nachdem dieſe Weigerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht iſt, auf Präſentation des betreffenden Patrons eine Pfarrſtelle übertragen wird, keinen rechtlichen Anſpruch auf Aufbeſſerung ihres Einkommens aus den Mitteln des Centralkirchenfonds haben. Gehen ſie ſpäter auf eine Stelle freier Collation über, ſo hängt es von der Entſchließung des Kirchenregiments ab, ob die auf einer Präſentationsſtelle zugebrachten Jahre bei Berechnung des Dienſtalters ganz oder nur theilweiſe in Aufrechnung kommen ſollen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 8. Januar 1876.

(L. S.) Ludwig. Kritzler.

---

23. Kirchengeſetz, die Eintheilung der evangeliſchen Decanate betreffend. Vom 22. Januar 1876 [1]).

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großherzogth. Heſſen 1876 Nr. 2 (vom 15. Februar 1876).

Ludwig III., von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. In Ausführung des § 57 Unſeres Edicts vom 6. Januar 1874, die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums betreffend, haben Wir Uns mit Zuſtimmung der Landesſynode bewogen gefunden, die Zahl und den Bereich der Decanate, welche die evangeliſchen Kirchengemeinden des Landes bilden ſollen, in der Weiſe zu beſtimmen, wie aus der nachfolgenden Zuſammenſtellung hervorgeht:

A. Superintendentur Darmſtadt [2]).

1. Decanat Darmſtadt (mit 11 Kirchengemeinden); 2. Eberſtadt (mit 17 Kirchengemeinden); 3. Erbach (mit 13 Kirchenge-

---

[1]) Entwurf: Verhandl. der 1. ord. Landesſynode Bd. II Beil. 18; Motive: a. a. O. Bd. II Beil. 19; Ausſchußbericht a. a. O. Bd. II Beil. 39; Berathung u. Abſtimmung: a. a. O. Bd. I Prot. 8 S. 15—22.

[2]) Die namentliche Aufführung der einzelnen Kirchengemeinden unterlaſſe ich. Vgl. hierfür Habicht a. a. O. S. 5 ff. — K. Köhler, Kirchenrecht S. 115 ff.

meinden); 4. Groß-Gerau (mit 18 Kirchengemeinden); 5. Groß-Umſtadt (mit 14 Kirchengemeinden); 6. Reinheim (mit 16 Kirchengemeinden); 7. Offenbach (mit 13 Kirchengemeinden); 8. Zwingenberg (mit 18 Kirchengemeinden).

B. Superintendentur Gießen.

1. Decanat Gießen (mit 20 Kirchengemeinden); 2. Alsfeld (mit 21 Kirchengemeinden); 3. Büdingen (mit 20 Kirchengemeinden [1]); 4. Friedberg (mit 20 Kirchengemeinden); 5. Grünberg (mit 20 Kirchengemeinden); 6. Hungen (mit 20 Kirchengemeinden); 7. Lauterbach (mit 21 Kirchengemeinden); 8. Nidda (mit 20 Kirchengemeinden); 9. Rodheim (mit 20 Kirchengemeinden); 10. Schotten (mit 19 Kirchengemeinden).

C. Superintendentur Mainz.

1. Decanat Mainz (mit 15 Kirchengemeinden); 2. Alzey (mit 18 Kirchengemeinden); 3. Oppenheim (mit 20 Kirchengemeinden); 4. Wöllſtein (mit 17 Kirchengemeinden); 5. Worms (mit 16 Kirchengemeinden).

Die zu den betreffenden Pfarreien gehörigen Filiale, Höfe, Häuſer und Mühlen, ſowie die bloß hinſichtlich einzelner Confeſſionsverwandten eingepfarrten Ortſchaften, mit Ausnahme der namentlich erwähnten ausländiſchen Pfarreien einverleibten diesſeitigen Gemeinden, ſind denjenigen Decanaten zugetheilt, welchen die Mutterkirche angehört.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 22. Januar 1876.

(L. S.) Ludwig.

Kritzler.

[1]) Zum Decanat Büdingen gehören außerdem einige in preußiſche Pfarreien eingepfarrte Ortſchaften.

24. Kirchengeſetz, die Geſchäftsordnung für die evangeliſche Landesſynode betreffend. Vom 7. Februar 1876 [1]).

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großherzogth. Heſſen 1876 Nr. 2 (vom 15. Februar 1876).

Ludwig III., von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. In Ausführung des § 106 Unſeres Edicts vom 6. Januar 1874, die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums betreffend, haben Wir Uns bewogen gefunden mit Zuſtimmung der Landesſynode und nach Anhörung Unſeres Miniſteriums des Innern die nachſtehende Geſchäftsordnung für die Landesſynode zu erlaſſen.

I. Zuſammentritt und Eröffnung der Synode, ſowie Verpflichtung der Mitglieder.

§ 1. Die Einberufung der Synode erfolgt durch das Oberconſiſtorium mittelſt beſonderer Einladungsſchreiben an die einzelnen Synodal-Mitglieder und wird im Regierungsblatt verkündigt.

§ 2. Wenn wenigſtens zwei Dritttheile der Mitglieder ſich angemeldet haben, wird die Synode durch öffentlichen Gottesdienſt eingeleitet und darauf durch den Großherzog oder den von Ihm dazu beſtellten Commiſſär eröffnet.

§ 3. Nach der Eröffnung erfolgt ſofort die Verpflichtung der Mitglieder der Synode durch den Großherzog oder den von Ihm beſtellten Commiſſär nach der nachſtehenden Gelöbnißformel:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen wahren und darnach trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinſchaft der Liebe wachſe zu ihrer ſelbſt Beſſerung, an dem, der das Haupt iſt, Chriſtus".

---

[1]) Entwurf: Verhandl. der 1. ordentl. Landesſynode Bd. II Beil. 26; Motive: a. a. O. Beil. 27; Ausſchußbericht: a. a. O. Beil. 40; Berathung u. Abſtimmung: a. a. O. Bd. I Prot. 3 S. 11—36, 4 S. 2—4. — Abdruck auch bei Habicht a. a. O. S. 39 ff. — Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 162 ff.

Dieſe Formel wird vorgeleſen und darauf das Gelöbniß von jedem Einzelnen mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott!“ mit Handſchlag abgeleiſtet.

Nachträglich eintretende Mitglieder werden in gleicher Weiſe durch den Präſidenten verpflichtet.

II. Proviſoriſches Präſidium und Secretariat.

§ 4. Den einſtweiligen Vorſitz übernimmt nach Eröffnung der Synode das älteſte Mitglied; daſſelbe iſt jedoch befugt, das Amt des Alterspräſidenten auf das ihm an Lebensalter am nächſten ſtehende Mitglied zu übertragen. Der Alterspräſident ernennt proviſoriſch bis zur Conſtituirung des Bureaus zwei Mitglieder zu Schriftführern [1]).

III. Prüfung der Legitimation der Mitglieder.

§ 5. Zunächſt hat die Synode die Vollmachten der gewählten Mitglieder zu prüfen, zu welchem Behufe das Oberconſiſtorium derſelben die geſammten Wahlverhandlungen mittheilen wird.

§ 6. Zum Zwecke der Wahlprüfung werden fünf Abtheilungen gebildet und deren Mitglieder durch das Loos beſtimmt.

Jede Abtheilung erhält von dem Alterspräſidenten eine möglichſt gleiche Anzahl Wahlacten zugetheilt, worunter ſich jedoch diejenigen nicht befinden dürfen, welche ihre eigenen Mitglieder betreffen.

§ 7. Von jeder Abtheilung iſt aus ihrer Mitte ein Vorſitzender und zur Vorbereitung für die definitive Entſcheidung ein Berichterſtatter zu wählen, welcher nach ſtattgehabter Berathung über die Gültigkeit der Wahl an die Synode Bericht mit Antrag zu erſtatten hat. Dies kann mündlich oder ſchriftlich geſchehen; iſt jedoch gegen eine Wahl Einſprache erhoben worden, oder findet die Abtheilung bei einer Wahl erhebliche Bedenken, ſo muß ſchriftlicher Bericht erſtattet werden.

Mitglieder, deren Wahl beanſtandet wird, dürfen in Beziehung auf dieſe alle ihnen nöthig oder geeignet ſcheinenden Aufklärungen geben. Bei der Abſtimmung über die Gültigkeit der Wahl können ſie ſich nicht betheiligen.

[1]) Entſpricht der landſtändiſchen Geſchäftsordnung v. 17. Juni 1874 (Art. 6).

Bis dahin, wo eine Wahl für ungültig erklärt iſt, hat das gewählte und einberufene Mitglied Sitz und Stimme in der Synode.

§ 8. Wenn die Wahl eines Einberufenen für ungültig erklärt wird, ſo iſt dem Oberconſiſtorium hiervon alsbald Nachricht zu geben, welches alsdann wegen Einberufung des Stellvertreters oder Anordnung einer Neuwahl das Erforderliche verfügen wird.

IV. Präſidenten, Schriftführer.

§ 9. Nachdem die Synode Beſchluß über die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten gefaßt hat, wählt ſie ihren Präſidenten.

Dieſe Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach abſoluter Majorität. Hat ſich eine abſolute Mehrheit nicht ergeben, ſo ſind diejenigen drei Candidaten, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieſer Wahl keine abſolute Mehrheit erreicht, ſo ſind diejenigen beiden Candidaten, welche die meiſten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Bei alsdann etwa eintretender Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Mit der Verkündigung des Ergebniſſes dieſer Wahl tritt der Alterspräſident den Vorſitz an den gewählten Präſidenten ab. Unter des Letzteren Leitung erfolgt hierauf unter Beobachtung derſelben Beſtimmungen, wie bei der Wahl des Präſidenten, die Wahl ſeines Stellvertreters und hierauf in einer Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl der beiden Schriftführer. — Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Von dem Ergebniß der Wahlen iſt dem Kirchenregiment Mittheilung zu machen.

§ 10. Dem Präſidenten und in deſſen Verhinderung ſeinem Stellvertreter ſteht die geſammte Leitung der Geſchäfte zu.

Er ernennt und überwacht unter Beirath des zweiten Präſidenten und der Secretäre das nöthige Kanzlei- und Dienſtperſonal, einſchließlich der Stenographen, für die Dauer der Synode.

Er empfängt die Eingaben, beſtimmt, eröffnet und ſchließt die Sitzungen.

Er ertheilt den angemeldeten Rednern das Wort und hält bei den Berathungen die Ordnung nach allen Seiten hin aufrecht.

Er ſchließt die Verhandlungen, ſtellt die Fragen zur Abſtimmung und verkündigt das Reſultat der letzteren.

An der Berathung kann er ſich nur betheiligen, wenn er zuvor den Vorſitz an ſeinen Stellvertreter abgegeben hat, welcher ihn dann bis zum Schluß der Debatte über den ſpeciellen Gegenſtand behält.

§ 11. Die Schriftführer ſind die Vorſtände der Kanzlei. Sie haben die Sitzungsprotocolle zu entwerfen, die Abſtimmungsliſten zu führen und für die nöthigen Ausfertigungen ſowie für den Druck der Protocolle ꝛc. zu ſorgen.

Die Theilung der Geſchäfte iſt unter Einverſtändniß mit dem Präſidenten ihrem Uebereinkommen überlaſſen.

Bei Abweſenheit eines Schriftführers kann der Präſident die Führung des Protocolls einem anderen Synodal-Mitglied übertragen.

V. Vertreter des Kirchenregiments und Bevollmächtigte der Staatsregierung.

§ 12. Die Vertreter des Kirchenregiments und die Bevollmächtigten, welche die Staatsregierung im Intereſſe des Staats abordnet, werden der Synode namhaft gemacht. Denſelben muß in jeder Lage der Verhandlungen, auch nach Schluß der Debatte, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort ertheilt werden.

Nimmt ein Commiſſär nach dem Schluß der Debatte das Wort, ſo gilt dieſe aufs Neue für eröffnet.

VI. Von den Vorlagen des Kirchenregiments und den Anträgen und Interpellationen der Synodalmitglieder.

§ 13. Die Mittheilung der Vorlagen des Kirchenregiments erfolgt an den Präſidenten.

Jedes Mitglied iſt berechtigt, Abänderungen dieſer Vorlagen (Amendements) zu beantragen. Die beim Präſidenten zu übergebenden Abänderungsvorſchläge ſind ſo zu redigiren, wie die abzuändernde Vorlage lauten würde, wenn die Synode den Vorſchlag genehmigte.

Sie können jederzeit, ſo lange nicht die Berathung für geſchloſſen erklärt iſt, geſtellt werden. Gehen ſie erſt während der

Verhandlungen ein, ſo ſind ſie alsbald zur Kenntniß der Verſammlung zu bringen.

Die Verhandlung über dieſelben iſt mit derjenigen über die abzuändernde Vorlage zu verbinden.

Jedes Mitglied hat ferner das Recht, Anträge über Gegenſtände, welche zum Wirkungskreiſe der Synode gehören, zu ſtellen. Sie ſind ſchriftlich mit kurzer Begründung zu übergeben. Geſetzesvorſchläge können nur eingebracht werden, wenn ſie von wenigſtens 10 Mitgliedern unterzeichnet ſind. Von Amendements zu Anträgen der Mitglieder gilt daſſelbe, wie von denjenigen zu den Vorlagen des Kirchenregiments.

§ 14. Die Vorlagen des Kirchenregiments, ſowie die ſelbſtſtändigen Anträge von Mitgliedern der Synode werden durch den Präſidenten zum Druck befördert.

§ 15. Interpellationen einzelner Mitglieder an das Kirchenregiment ſind dem Präſidenten ſchriftlich zu übergeben, welcher die Synode von denſelben in Kenntniß ſetzt und eine Abſchrift davon an das Kirchenregiment gelangen läßt. Letzteres hat dann in einer der nächſten Sitzungen zu beſtimmen, wann die Antwort erfolgen ſoll, oder zu erklären, daß eine Beantwortung nicht erfolgen könne.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf ſich eine ſofortige Beſprechung des Gegenſtandes derſelben anſchließen, wenn mindeſtens 10 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieſer Beſprechung iſt unzuläſſig. Es bleibt aber jedem Mitglied der Synode überlaſſen, den Gegenſtand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen.

VII. Von den Sitzungen der Synode.

§ 16. Jede Sitzung der Synode wird mit Gebet begonnen und die letzte Sitzung mit Gebet geſchloſſen[1]).

Die Verhandlungen ſind für erwachſene Zuhörer öffentlich. Auf Verlangen der Commiſſäre des Kirchenregiments bei Eröffnung von Mittheilungen, für welche ſie die Geheimhaltung für nöthig

[1]) Vgl. oben Nr. 15 § 105.

erachten, oder wenn die Verſammlung ſolches auf Antrag von 3 Mitgliedern nach Entfernung der Zuhörer beſchließt, wird die Oeffentlichkeit der Verhandlungen unterbrochen.

Die Commiſſäre ſind von keiner vertraulichen Sitzung ausgeſchloſſen.

Die Handhabung der Polizei in den der Synode zur Abhaltung ihrer Sitzungen überwieſenen Localitäten ſteht dem Präſidenten zu. Die Zuhörer haben ſich jeder Störung zu enthalten. Es iſt ihnen nicht erlaubt, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung zu geben. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen, ſowie bei Störungen überhaupt kann der Präſident nöthigenfalls die Ausweiſung einzelner Störer oder die Räumung der Gallerie verfügen. Die Sitzung kann auch in letzterem Falle bis zur Erledigung der Tagesordnung fortgeſetzt werden.

§ 17. Wer am Erſcheinen in einer Sitzung gehindert iſt, hat dies dem Präſidenten, unter Angabe des Grundes, vor derſelben anzuzeigen.

Der Vorſitzende kann auf drei Tage Urlaub ertheilen, muß aber der Synode hiervon in der nächſten Sitzung Nachricht geben. Auf längere Zeit kann nur die Synode Urlaub ertheilen.

§ 18. Tag und Stunde der Sitzungen, ſowie die jedesmalige Tagesordnung beſtimmt der Präſident in der Regel am Schluſſe jeder Sitzung. Im Falle Bedenken hierüber erhoben werden, entſcheidet die Verſammlung.

Die Berathung über einen Gegenſtand, über welchen ein gedruckter Bericht vorliegt, darf nicht vor Ablauf von 24 Stunden, von der Vertheilung des gedruckten Berichts an gerechnet, ſtattfinden. Im Falle nur mündlich berichtet wird, läuft die 24ſtündige Friſt von Erſtattung des Berichts an. Von dieſer Regel kann nur durch Beſchluß der Synode abgewichen werden.

Von der Tagesordnung, von welcher jedesmal rechtzeitig den Commiſſären Nachricht zu geben iſt, kann nur auf Beſchluß der Synode und nur mit Zuſtimmung der Commiſſäre abgewichen werden.

Ueber Gegenſtände, welche nicht auf der Tagesordnung ſtehen, kann erſt nach Erledigung der letzteren das Wort verlangt werden.

§ 19. Niemand darf das Wort ergreifen, ohne die Erlaubniß dazu von dem Präſidenten erhalten zu haben.

Die Reihenfolge der Redner beſtimmt der Präſident.

Antragſteller und Berichterſtatter erhalten, wenn ſie es verlangen, das Wort ſowohl am Beginn als am Schluſſe der Berathung; der Berichterſtatter erhält dagegen vor Feſtſtellung der Fragen auf Verlangen das Schlußwort.

Anmeldungen zum Wort können von dem Präſidenten erſt am Tage der Berathung angenommen werden.

§ 20. Jeder ſpricht von ſeinem Platze aus. Den Commiſſären und den Berichterſtattern der Ausſchüſſe iſt es geſtattet, ihre Vorträge abzuleſen.

Kein Mitglied, der Berichterſtatter ausgenommen, welchem zu jeder Zeit das Wort zu ertheilen iſt, darf über denſelben Gegenſtand mehr als zweimal ſprechen, ohne daß die Synode ihre Genehmigung ertheilt hat.

Will ein Mitglied eine Thatſache berichtigen, ſo iſt ihm zu dieſem Zweck, nachdem derjenige, durch welchen die Erklärung veranlaßt wird, zu ſprechen aufgehört hat, jederzeit vor Andern das Wort zu geſtatten.

Außerdem können ſofortige Zulaſſung zum Wort nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geſchäftsordnung ſprechen wollen.

Perſönliche Bemerkungen ſind erſt nach dem Schluſſe der Debatte oder im Falle der Vertagung derſelben am Schluſſe der Sitzung geſtattet.

§ 21. Der Präſident iſt berechtigt, die Redner auf den Gegenſtand der Verhandlung zurückzuweiſen und zur Ordnung zu rufen. Iſt das eine oder andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geſchehen, und fährt der Redner fort, ſich vom Gegenſtand oder von der Ordnung zu entfernen, ſo kann die Verſammlung auf die Anfrage des Präſidenten ohne Debatte beſchließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenſtand genommen

werden ſolle, wenn er zuvor vom Präſidenten auf dieſe Folge aufmerkſam gemacht iſt [1]).

Bei anbauernder Störung iſt der Präſident befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu ſchließen.

§ 22. Niemand außer dem Präſidenten darf einen Redner unterbrechen.

Wird von einem Mitgliede der Antrag auf Schluß der Debatte geſtellt, ſo bedarf er der Unterſtützung von 5 Mitgliedern, wenn darüber abgeſtimmt werden ſoll.

§ 23. Der Präſident ſtellt die Frage in der Faſſung, daß darüber mit „Ja" und „Nein" abgeſtimmt werden kann. Ueber die Frageſtellung kann das Wort begehrt werden, die Synode beſchließt über dieſelbe erforderlichen Falls.

§ 24. Die Abſtimmungen erfolgen durch Aufſtehen oder Sitzenbleiben, nöthigenfalls mit Gegenprobe, auf Verlangen von 10 Mitgliedern oder der Commiſſäre mit Namensaufruf nach der Ordnung des Alphabets, jedoch ſo, daß die Schriftführer, der zweite und der erſte Präſident zuletzt ſtimmen.

§ 25. Zur gültigen Beſchlußfaſſung iſt die Anweſenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder genügend. Sie erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anweſenden.

Im Falle der Stimmengleichheit iſt die Abſtimmung in der nächſten Sitzung zu wiederholen. Bei abermaliger Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Handelt es ſich jedoch um eine Aenderung von Verfaſſungsgeſetzen, ſo wird die Anweſenheit von drei Viertheilen der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anweſenden zur Beſchlußfaſſung erfordert.

Gleiches gilt, wenn es ſich um eine Aenderung der Gottesdienſtordnung oder der kirchlichen Bücher handelt.

Seine Stimme hat jeder perſönlich abzugeben. Es iſt dabei geſtattet, die Abſtimmung mündlich oder ſchriftlich kurz zu motiviren.

---

[1]) Entſpricht dem Art. 41 der landſtändiſchen Geſchäftsordnung (übereinſtimmend mit § 48 der Geſchäftsordnung für den Reichstag).

Die Schriftführer bemerken das Reſultat der Abſtimmung, und der Vorſitzende ſpricht am Ende den Beſchluß der Synode aus.

§ 26. Bei den Geſetzesentwürfen des Kirchenregiments und Geſetzesvorſchlägen von Synodalmitgliedern findet zweimalige Berathung ſtatt.

Nach dem Schluſſe der erſten Berathung ſtellt der Präſident unter Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beſchlüſſe neben der Vorlage zuſammen.

Dieſe den Commiſſären und den Mitgliedern im Druck mitzutheilende Zuſammenſtellung bildet die Grundlage der zweiten Berathung.

Dieſe erfolgt früheſtens am zweiten Tage nach Mittheilung der gedachten Zuſammenſtellung. Eine Abkürzung dieſer Friſt und eine Abweichung von den Beſtimmungen in Alinea 2 und 3 kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anweſenden Synodalmitglieder und, was Alinea 2 und 3 betrifft, unter Zuſtimmung der Commiſſäre beſchloſſen werden. Abänderungsvorſchläge können in der Zwiſchenzeit und im Laufe der Verhandlungen eingebracht werden.

Werden Verbeſſerungsanträge angenommen, ſo erfolgt die Schlußabſtimmung erſt, wenn dieſe in der vorher gedachten Weiſe zuſammengeſtellt ſind.

Bei Geſetzes-Entwürfen erfolgt die Abſtimmung auch über Annahme oder Ablehnung im Ganzen.

§ 27. Die Beſchlüſſe der Synode werden durch den Vorſitzenden in förmlicher Ausfertigung dem Oberconſiſtorium mitgetheilt.

VIII. Von den Sitzungsprotocollen.

§ 28. Die Sitzungsprotocolle werden von dem Präſidenten und den Schriftführern unterſchrieben. Sie müſſen enthalten die Namen der erſchienenen Commiſſäre, des Vorſitzenden, die Zahl der anweſenden und die namentliche Bezeichnung der abweſenden Mitglieder, die Aufzeichnung etwaiger neuer Einläufe, die Verhandlungen nach den Aufzeichnungen der Stenographen, ſofern die Synode nicht ausnahmsweiſe ein Anderes beſchließt, und die

zu den Gegenſtänden der Berathung gefaßten Beſchlüſſe dem Wortlaute nach mit dem Abſtimmungsergebniß.

Sie werden von einem, von dem Präſidenten bekannt zu gebenden Tage an im Sitzungsſaale zur Einſicht der Commiſſäre und Mitglieder offen gelegt und, wenn binnen 24 Stunden kein Einwand dagegen erhoben wird, als genehmigt betrachtet.

Ueber erfolgte Ausſtellungen hat die Synode zu entſcheiden, wenn ſie ſich durch Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben laſſen. Wird eine Einſprache für begründet erkannt, ſo iſt die Abänderung noch während der Sitzung vorzunehmen.

Die Minuten der ſtenographiſchen Niederſchrift werden den betreffenden Rednern mitgetheilt und gelten als genehmigt, wenn ſie bis zu einer von dem Bureau zu beſtimmenden Friſt nicht wieder zurückgegeben worden ſind.

§ 29. Ueber die Verhandlungen geheimer Sitzungen werden beſondere Protocolle geführt.

Dieſe können, wenn die Sitzung auf Veranlaſſung der Commiſſäre eine geheime war, nicht ohne Genehmigung der Letzteren veröffentlicht werden.

IX. Von den Ausſchüſſen.

§ 30. Die Vorlagen des Kirchenregiments und die Anträge der Mitglieder werden zur Vorbereitung der Beſchlußnahme Ausſchüſſen zur Begutachtung und Berichterſtattung überwieſen, wenn nicht die Synode beſchließt, daß in die Berathung ohne Verweiſung an einen Ausſchuß eingetreten werden ſoll, in welchem Falle der Präſident einen Berichterſtatter ernennt [1]).

§ 31. Die Ausſchüſſe werden in geheimer Abſtimmung mittelſt Stimmzetteln gewählt und ſollen in der Regel aus fünf Mitgliedern beſtehen, können jedoch verſtärkt werden. Ohne Ge-

[1]) Motive: Es erſcheint zweckmäßig, zu beſtimmen, daß in einzelnen Fällen ein vereinfachtes Verfahren eintreten und von der Verweiſung an einen Ausſchuß abgeſehen werden kann. Die Entſcheidung darüber, wenn dies geſchehen ſolle, kann der Synode überlaſſen werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß man dieſes Verfahren auf dringende Fälle und Gegenſtände von geringerer Wichtigkeit beſchränken wird.

nehmigung der Synode kann Niemand die Wahl ablehnen oder ſpäter zurücktreten. Im Falle der Genehmigung iſt ſofort zur Ergänzungswahl zu ſchreiten.

§ 32. Es werden drei ſtändige Ausſchüſſe gewählt:

1) für Finanzangelegenheiten,
2) für Gegenſtände der Geſetzgebung,
3) für die übrigen an die Synode gelangenden Gegenſtände, insbeſondere für Beſchwerden und für Petitionen von Einzelnen und Corporationen und die Anträge der Synodal-Mitglieder, ſofern nicht die Petitionen oder Anträge ſich auf Gegenſtände beziehen, für welche die beiden andern Ausſchüſſe beſtimmt ſind.

Die Synode kann außer dieſen drei ſtändigen Ausſchüſſen für einzelne Gegenſtände beſondere Ausſchüſſe wählen.

§ 33. Jeder Ausſchuß wählt aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden. Dieſer ernennt den oder die Berichterſtatter.

Der Präſident der Synode und die Antragſteller haben zu den Sitzungen der Ausſchüſſe freien Zutritt und berathende Stimme.

Jeder Ausſchuß hat alle Erläuterungen, deren er zur Bearbeitung der ihm überwieſenen Gegenſtände bedarf, zu ſammeln und zu dem Ende mit dem Oberconſiſtorium oder den Commiſſären in's Benehmen zu treten [1]). Ehe er einen definitiven Beſchluß über eine Vorlage des Kirchenregiments faßt, ſind die Commiſſäre unter Angabe des Gegenſtandes der Berathung, zu letzterer einzuladen.

Mit den Commiſſären treten die Ausſchüſſe überhaupt in allen Fällen zuſammen, wo es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird.

§ 34. Ein Ausſchuß iſt beſchlußfähig, wenn ſämmtliche Mitglieder eingeladen waren, und die Mehrheit derſelben ſich eingefunden hat.

---

[1]) Motive: Es ſcheint angemeſſen, in der Geſchäftsordnung darauf hinzuweiſen, daß die Synode nur mit dem Kirchenregimente und den beſtellten Commiſſären, nicht aber mit anderen Behörden in Benehmen treten kann und daher, wenn ein Ausſchuß Auskunft bedarf, oder Nachrichten zu erhalten wünſcht, er ſich an das Oberconſiſtorium oder die Commiſſäre zu wenden hat.

Jedes Mitglied iſt verbunden, zu den Sitzungen zu erſcheinen, oder im Falle der Verhinderung ſich rechtzeitig bei dem Vorſitzenden zu entſchuldigen.

§ 35. In die für die Regel ſchriftlich zu erſtattenden Vorträge an die Synode ſind außer den von dem Ausſchuß gefaßten Beſchlüſſen auch die von einzelnen Mitgliedern geſtellten, jedoch in der Minderheit gebliebenen Anträge nebſt ihren Motiven aufzunehmen.

Die Berichte der Ausſchüſſe werden, außer wenn es ſich um dringende Fälle und unerhebliche Gegenſtände handelt, zum Druck gegeben und an die Mitglieder der Synode und die Commiſſäre vertheilt. Die Synode kann den Vortrag eines Ausſchuſſes zur nochmaligen Berathung an dieſen zurückverweiſen und ihn zu dieſem Zwecke verſtärken.

X. Urlaub und Mandats-Niederlegung.

§ 36[1]). Wenn ein Mitglied ohne nachgeſuchten und erhaltenen Urlaub auf der Synode nicht erſcheint oder, nachdem es erſchienen, ohne nachgeſuchten und erhaltenen Urlaub aus den Sitzungen wegbleibt oder den erhaltenen Urlaub überſchreitet, ſo wird dasſelbe, wenn es auf zweimalige, von der Synode durch ihren Präſidenten ergangene und richtig nachgewieſene Aufforderung weder erſcheint, noch ſein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, ſo angeſehen, als wenn es die auf es gefallene Wahl abgelehnt, beziehungsweiſe ſeine Stelle niedergelegt habe.

Der Präſident hat von dem dies ausſprechenden Beſchluß der Synode das Oberconſiſtorium zum Zwecke der Einberufung des Stellvertreters, beziehungsweiſe der Anordnung einer anderweiten Wahl in Kenntniß zu ſetzen und von jenem Beſchluſſe das Mitglied zu benachrichtigen.

Hält ſich das Mitglied im Auslande auf, oder iſt ſein Aufenthalt unbekannt, ſo hat der Präſident die Aufforderung, ſowie den ſpäter darauf ergangenen Synodalbeſchluß dem Oberconſiſtorium

---

[1]) Die §§ 36 u. 37 ſind analog den Art. 55 u. 56 der landſtändiſchen Geſchäftsordnung.

mitzutheilen, welches durch Vermittlung des Miniſteriums des Innern die Zuſtellung an den Bürgermeiſter des Orts, wo das abweſende Mitglied zuletzt ſeinen Wohnſitz hatte, zur Weiterbeförderung an dieſes veranlaſſen wird. Dieſe Zuſtellung hat die Wirkung der Inſinuation an das abweſende Mitglied.

§ 37. Wenn ein Mitglied, während die Synode verſammelt iſt, ſeine Stelle niederlegt, ſo hat es dies dem Präſidenten anzuzeigen, welcher hiervon dem Oberconſiſtorium zum Zweck der Einberufung des Stellvertreters, beziehungsweiſe der Anordnung einer anderweiten Wahl Nachricht zu geben hat.

XI. Von den Ausgaben der Synode.

§ 38. Ueber die Bedürfniſſe der Synode wird ein Voranſchlag aufgeſtellt, innerhalb deſſen der Präſident die erwachſenden Koſten in Ausgabe decretirt.

XII. Schluß, Vertagung und Auflöſung der Synode.

§ 39. Die Synode wird entweder durch den Großherzog oder den von Ihm beſtellten Commiſſär geſchloſſen [1]).

Die Entſchließung des Kirchenregiments auf die Anträge der Synode wird in einem Synodalbeſcheide zuſammengefaßt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, ſowie in einer Ausfertigung dem Synodalausſchuß mitgetheilt.

Die Vertagung der Synode oder die etwaige Auflöſung derſelben erfolgt durch ein derſelben mitzutheilendes und öffentlich bekannt zu machendes landesherrliches Edict.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 7. Februar 1876.

(L. S.) Ludwig.

Kritzler.

---

[1]) Vgl. oben Nr. 15 § 111.

25. Kirchengeſetz, die Wahlen der evangeliſchen Kirchengemeindevertretungen und der evangeliſchen Kirchenvorſtände betreffend. Vom 9. März 1877 [1]).

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großherzogth. Heſſen 1877 Nr. 1 (vom 26. März 1877).

Ludwig III., von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. In Ausführung der §§ 19 und 39 Unſeres Edikts vom 6. Januar 1874, die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums betreffend, haben Wir mit Zuſtimmung der Landesſynode verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Wahl der Kirchengemeindevertretungen.

§ 1. Für jede evangeliſche Kirchengemeinde, welche einen nicht bloß für die Vermögensverwaltung beſtimmten Kirchenvorſtand hat, iſt durch dieſen eine Liſte über die ſämmtlichen ſtimmberechtigten Mitglieder zu führen und im Januar jeden Jahres einer Prüfung, beziehungsweiſe Berichtigung zu unterwerfen.

Umfaßt eine Kirchengemeinde mehrere Orte, ſo ſind die ſtimmberechtigten Mitglieder für jeden Ort getrennt aufzuführen. Eine ſolche getrennte Aufführung hat auch dann ſtattzufinden, wenn in Gemeinden von mehr als 3000 Seelen nach § 17 Unſeres Edikts vom 6. Januar 1874 die Wahl nach Bezirken vorgenommen werden ſoll.

§ 2. Dieſe Liſte iſt vor jeder Wahl nochmals zu revidiren und zu vervollſtändigen, ſowie ſpäteſtens 14 Tage vor der Wahl drei Tage lang unter Aufſicht an einem geeigneten Orte zur Einſicht der Gemeindeglieder offen zu legen. Der Termin, während deſſen die Offenlegung ſtattfindet, iſt von der Kanzel, durch An-

[1]) Entwurf: Verhandl. der 1. ordentl. Landesſynode Bd. II Beil. 74; Motive: a. a. O. Beil. 75; Ausſchußbericht a. a. O. Beil. 80; Berathung und Abſtimmung: a. a. O. Bd. I Nr. 18 S. 9—20, Nr. 19 S. 41—43. — Abdruck auch bei Habicht a. a. O. S. 63 ff. — Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 143 ff., Eckhardt a. a. O. S. 18 ff.; ſiehe auch unten Nr. 28.

ſchlag an der Kirchenthüre und an dem Gemeindehauſe zu verkündigen. In Orten, in welchen ſich keine Kirche befindet, erfolgt der Anſchlag der Bekanntmachung am Gemeindehauſe. Wo auch ein ſolches nicht vorhanden iſt, genügt die Verkündigung von der Kanzel und der Anſchlag an der Kirchenthüre und am Gemeindehauſe des Pfarrorts. Außerdem iſt auf ortsübliche Weiſe zu verkündigen, daß und wo die auf die Offenlegung der Liſte bezügliche Bekanntmachung angeſchlagen iſt. Dem Kirchenvorſtande bleibt wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe überlaſſen, von dem Anſchlage an der Kirchenthüre, am Gemeindehauſe und der ortsüblichen Bekanntmachung abzuſehen oder letztere abzuändern.

Während der Offenlegung können Reclamationen gegen die Liſte bei dem Kirchenvorſtande vorgebracht werden. Gegen deſſen Entſcheidung kann binnen drei weiteren Tagen Recurs an den Dekanatsausſchuß ergriffen werden.

Alsbald nach Ablauf der Offenlegungsfriſt, ſofern kein Einwand erhoben wurde, oder, ſofern reclamirt wurde, ſobald über den Einwand entſchieden iſt, wird die Liſte abgeſchloſſen.

Gemeindeglieder, deren Namen nicht in die Liſte aufgenommen ſind, ſind zur Theilnahme an der Wahl nicht zuzulaſſen, ihre Wählbarkeit wird jedoch dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 3. Der Wahltermin iſt unter angemeſſener Ermahnung an die Wahlberechtigten von der Kanzel zu verkündigen und dabei auf die erfolgende weitere Bekanntmachung zu verweiſen. Mindeſtens vier Tage vor dem Termin, ſo daß drei Tage zwiſchen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Wahl liegen, iſt nämlich von dem Kirchenvorſtande eine Einladung zu erlaſſen, welche enthält:

1) die Bezeichnung der Zeit, innerhalb welcher die Abſtimmung zu erfolgen hat,
2) die Angabe, wie viel Mitglieder in die Gemeindevertretung zu wählen ſind,
3) die Angabe der geſetzlichen Erforderniſſe der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit.

Dieſe Einladung erfolgt genau ſo, wie in § 2 vorgeſchrieben iſt, auch hier bleibt es dem Kirchenvorſtand überlaſſen, die § 2

erwähnten Abänderungen anzuordnen. Bei etwa beliebter Einrückung in Localblätter genügt bezüglich der geſetzlichen Erforderniſſe der Wählbarkeit die Verweiſung auf die betreffenden Paragraphen der Kirchenverfaſſung.

§ 4. Die Wahl erfolgt in der Regel in der Kirche oder in den zur Vornahme kirchlicher Handlungen beſtimmten Räumlichkeiten. Sie wird geleitet durch den Vorſitzenden des Kirchenvorſtandes oder deſſen geſetzlichen Vertreter. In deren Verhinderung übernimmt das ausführende weltliche Mitglied des Kirchenvorſtandes die Leitung des Wahlgeſchäfts.

Es ſind bei letzterem vier Urkundsperſonen zuzuziehen, welche aus den Mitgliedern des Kirchenvorſtandes durch das Loos beſtimmt werden. Wenn nicht die erforderliche Zahl von Kirchenvorſtehern vorhanden iſt, kann die Zahl der Urkundsperſonen durch das Loos auch aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden.

Zur Schriftführung iſt für die Regel ein Mitglied des Kirchenvorſtandes zu verwenden; der Kirchenvorſtand kann jedoch, wenn er es für erforderlich erachtet, die Zuziehung eines verpflichteten Schriftführers beſchließen.

§ 5. Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen im Wahllokale weder durch Empfehlung oder Vorſchläge, noch auf ſonſt irgend eine Weiſe die Wahlfreiheit der Abſtimmenden beſchränken, dagegen iſt aber auch den Wahlberechtigten jede zudringliche Stimmenwerbung unterſagt, und iſt der Vorſitzende verpflichtet, wenn ſich dieſer Fall ereignen ſollte, davon ernſtlich abzumahnen und, wenn dies keinen Erfolg haben ſollte, die Ungehorſamen wegzuweiſen.

Eines ſolchen Falles iſt in dem nach § 12 über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protokoll ausdrücklich zu gedenken.

§ 6. Die Abſtimmenden geben ihre Abſtimmung in Selbſtperſon mittelſt Ueberreichung eines Stimmzettels ab, welcher in dem Wahllokal oder außerhalb desſelben mit dem Namen Derjenigen, welche ſie zu wählen beabſichtigen, handſchriftlich oder im

Wege der Vervielfältigung ausgefüllt und ſo zuſammen gefaltet iſt, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt ſind.

§ 7. Dieſe Stimmzettel ſind an das zur Empfangnahme beſtimmte Mitglied der Wahlcommiſſion abzugeben, welches dieſelben uneröffnet in das auf dem Tiſche ſtehende Gefäß legt.

Die Namen der Abſtimmenden werden mit fortlaufenden Nummern in ein beſonderes Protokoll eingetragen.

§ 8. Kann wegen der großen Anzahl der Wahlberechtigten die Abſtimmung vorausſichtlich nicht in einem Tage beendigt werden, ſo ſind in der nach den localen Verhältniſſen zweckmäßigſten Weiſe, was der Erwägung der Wahlcommiſſion überlaſſen bleibt, Abtheilungen zu bilden und für jede ein beſonderer Tag feſtzuſetzen. Wenn dies geſchieht, ſo ſind die Stimmzettel in ein mit doppeltem Verſchluſſe verſehenes Gefäß zu ſammeln und darin bis zum Schluſſe der Abſtimmung aufzubewahren.

§ 9. Nachdem der für die Wahlhandlung vorbeſtimmte Termin vollſtändig abgelaufen iſt, werden die Stimmzettel von dem Vorſitzenden einzeln aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, ſoweit dies nicht ſchon vorher geſchehen, numerirt, vorgeleſen, den Urkundsperſonen zur Einſicht vorgelegt und von dem Protokollführer die Namen der Gewählten in die Abſtimmungsliſte eingetragen.

Wenn zu einem Stimmzettel farbiges Papier verwendet iſt, oder wenn derſelbe ſonſtige äußere Kennzeichen trägt, oder mehr Namen enthält, als Gemeindevertreter zu wählen ſind, ſo iſt der ganze Stimmzettel ungültig. Wenn ein Name nicht lesbar iſt, wenn die Perſon des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen iſt, oder wenn der Name einer nicht wählbaren Perſon aufgenommen iſt, iſt der Stimmzettel in den betreffenden Theilen ungültig.

§ 10. Ueber alle bei der Wahlhandlung vorkommenden Anſtände hat die Wahlcommiſſion ſofort nach Stimmenmehrheit zu entſcheiden.

§ 11. Als gewählt erſcheinen diejenigen Gemeindemitglieder, auf welche die meiſten Stimmen gefallen ſind. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§ 12. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Namen der Gewählten mit Angabe der Zahl der auf ſie gefallenen Stimmen aufzuführen ſind. Dieſes Protokoll iſt von der Wahlcommiſſion zu unterzeichnen.

§ 13. Der Kirchenvorſtand zeigt den Gewählten ihre Wahl ſchriftlich an. Zugleich wird das Reſultat der Wahl von der Kanzel und durch eine, an den Thüren der Kirche und am Gemeindehauſe anzuſchlagende Bekanntmachung verkündigt, in welcher auch anzugeben iſt, daß und wo das Wahlprotokoll mit ſeinen Anlagen, jedoch ohne Stimmzettel, während drei Tagen offen liegt. In Gemeinden ohne Kirche wird die Bekanntmachung nur am Gemeindehauſe angeſchlagen. Wo auch ein ſolches nicht vorhanden iſt, genügt die Verkündigung von der Kanzel und der Anſchlag an der Kirchenthüre und am Gemeindehauſe des Pfarrorts.

Dem Kirchenvorſtand bleibt es überlaſſen, wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe von dem Anſchlag am Gemeindehauſe und in größeren Gemeinden von der Verleſung der Namen abzuſehen.

§ 14. Nach Ablauf der dreitägigen Friſt werden die Acten an den Dekanatsausſchuß eingeſchickt, bei welchem nach § 20 Unſeres Edikts vom 6. Januar 1874 innerhalb 8 Tagen, von Beginn der Offenlegung der Wahlacten an gerechnet, Beanſtandungen des Wahlverfahrens oder der geſetzlichen Befähigung der Gewählten geltend gemacht werden können.

§ 15. Hat nach Ablauf der Reclamationsfriſt der Dekanatsausſchuß über die Geſetzmäßigkeit des Wahlverfahrens und die geſetzliche Befähigung der Gewählten entſchieden, ſo wird dieſe Entſcheidung am nächſten Sonntag am Ende des Hauptgottesdienſtes mit dem Bemerken verkündigt, daß, ſoweit es ſich um die Eigenſchaften der Gewählten handele, Recurs an das Oberconſiſtorium zuläſſig ſei, welcher jedoch binnen 3 Tagen bei dem Kirchenvorſtande angezeigt und binnen weiteren 8 Tagen bei demſelben gerechtfertigt werden müſſe. Die Rechtfertigung iſt vom Kirchenvorſtande an den Dekanatsausſchuß und von dieſem mit Bericht an das Oberconſiſtorium zur Entſcheidung zu befördern.

Mit der vorgedachten Verkündigung wird zugleich auf einen der nächſtfolgenden Sonntage die Verpflichtung der Gewählten, welche in der Kirche zu erfolgen hat, anberaumt.

Sie wird durch den Vorſitzenden des Kirchenvorſtandes vorgenommen. Sofern bezüglich eines der Gewählten innerhalb der geſetzlichen Friſt Recurs ergriffen wird, bleibt deſſen Verpflichtung bis nach erfolgter definitiver Entſcheidung oder nach fruchtlos abgelaufener Rechtfertigungsfriſt ausgeſetzt. In dieſem Falle kann ſie auch außerhalb der Kirche vor verſammeltem Kirchenvorſtande vorgenommen werden.

II. Wahl der Kirchenvorſtände.

§ 16. Die Wahl der Kirchenvorſteher wird durch den Kirchenvorſtand angeordnet. Die Einladung an die Mitglieder der Gemeindevertretung muß enthalten:

1) die Zahl der zu wählenden Kirchenvorſteher,
2) den Zeitpunkt des Zuſammentritts,
3) die Angabe der geſetzlichen Erforderniſſe der Wählbarkeit, wobei die Bezugnahme auf die betreffenden Paragraphen der Kirchenverfaſſung genügt.

§ 17. Die Wahl wird in der Regel in der Kirche vorgenommen. Der Vorſitzende des Kirchenvorſtandes eröffnet die Verhandlungen mit einer Anſprache und leitet ſodann die Wahl. Es ſind dabei vier Urkundsperſonen zuzuziehen, welche aus den Mitgliedern des Kirchenvorſtandes durch das Loos beſtimmt werden.

Nöthigenfalls kann die Ergänzung aus der Zahl der Gemeindevertretung ſtattfinden.

§ 18. Zur Wahl kann nur geſchritten werden, wenn mehr als die Hälfte ſämmtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung anweſend ſind. Sollte ſich nach Ablauf einer halben Stunde von dem vorbeſtimmten Termin an nicht die erforderliche Zahl Mitglieder eingefunden haben, ſo iſt der Vorſitzende befugt, die Verſammlung aufzuheben. Es iſt dann ein anderweiter Termin anzuberaumen, in welchem die Erſchienenen beſchlußfähig ſind.

§ 19. Die Wahl geſchieht mittelſt Stimmzettel, welche mit

fortlaufenden Nummern verſehen ſind, und auf welchen die Zahl der zu wählenden Perſonen bemerkt iſt.

Nur im Wahllokale ausgegebene Stimmzettel dürfen benutzt werden.

§ 20. Die Stimmzettel werden mit Bewahrung des Stimmengeheimniſſes gefaltet und gemiſcht.

Nur in Selbſtperſon kann geſtimmt werden.

§ 21. Die ausgefüllten Stimmzettel ſind an das zur Empfangnahme beſtimmte Mitglied der Wahlcommiſſion abzugeben und werden in ein paſſendes Gefäß gelegt. Zugleich werden die Namen der Abſtimmenden in ein beſonderes Protokoll eingetragen.

§ 22. Nach vollendeter Abſtimmung werden die Stimmzettel eröffnet, vorgeleſen, den Urkundsperſonen zur Einſicht vorgelegt und die darin verzeichneten Namen in die Abſtimmungsliſte eingetragen.

Wenn ein anderer als der ausgegebene Stimmzettel benutzt wurde, oder wenn ein Stimmzettel mehr Namen enthält, als Kirchenvorſteher zu wählen ſind, ſo iſt er ganz ungültig. Wenn eine Name nicht lesbar, wenn die Perſon des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen oder der Name einer nicht wählbaren Perſon aufgenommen iſt, ſo tritt eine theilweiſe Ungültigkeit des Stimmzettels ein.

§ 23. Ueber alle bei der Wahlhandlung etwa vorkommende Anſtände entſcheidet die Wahlcommiſſion alsbald nach Stimmenmehrheit.

§ 24. Diejenigen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, ſind als Kirchenvorſteher gewählt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§ 25. Am Schluſſe des Wahlacts wird das über denſelben aufgenommene Protokoll vorgeleſen und von den Mitgliedern der Wahlcommiſſion unterſchrieben.

§ 26. Der Kirchenvorſtand zeigt den Gewählten ihre Wahl an. Wenn dieſelben angenommen haben, werden deren Namen am nächſten Sonntag am Ende des Hauptgottesdienſtes der Gemeinde von der Kanzel mit dem Anfügen verkündigt, daß die

Wahlacten, jedoch ohne Stimmzettel, während drei Tage an einem namhaft zu machenden Orte zur Einſicht offen liegen und daß Beanſtandungen des Wahlverfahrens oder der Befähigung der Gewählten binnen acht Tagen bei dem Dekanatsausſchuſſe erhoben werden können.

Außerdem iſt die Bekanntmachung eben ſo zu vollziehen, wie in § 2 vorgeſchrieben iſt. Auch hier bleibt es dem Kirchenvorſtande in derſelben Weiſe überlaſſen, Aenderungen vorzunehmen.

§ 27. Die Wahlacten werden an den Dekanats-Ausſchuß eingeſchickt, welcher nach Ablauf der Reclamationsfriſt über die Geſetzlichkeit ſowohl bezüglich des Wahlverfahrens als bezüglich der Eigenſchaften der Gewählten entſcheidet.

§ 28. Iſt die Entſcheidung des Dekanats-Ausſchuſſes eingelangt, ſo wird ſie am nächſten Sonntag am Ende des Hauptgottesdienſtes der Gemeinde mit dem Bemerken verkündigt, daß, ſoweit es ſich um die Eigenſchaften der Gewählten handele, Recurs an das Oberconſiſtorium zuläſſig ſei, welcher jedoch binnen vier Tagen beim Kirchenvorſtand angezeigt und binnen weiteren acht Tagen bei demſelben gerechtfertigt werden müſſe. Die Rechtfertigung iſt vom Kirchenvorſtande an den Dekanats-Ausſchuß und von dieſem mit Bericht an das Oberconſiſtorium zur Entſcheidung zu befördern.

Mit der vorgedachten Verkündigung wird zugleich auf einen der nächſtfolgenden Sonntage die Verpflichtung der Gewählten, welche nach der vorgeſchriebenen Formel zu geſchehen hat, anberaumt. Sofern bezüglich eines der Gewählten innerhalb der geſetzlichen Friſt Recurs ergriffen wird, bleibt deſſen Verpflichtung bis nach erfolgter definitiver Entſcheidung oder nach fruchtlos abgelaufener Rechtfertigungsfriſt ausgeſetzt.

§ 29. Für Diejenigen, bezüglich welcher die erhobene Einſprache für begründet erklärt worden iſt, oder welche die Wahl abgelehnt haben, iſt zu einer anderweiten Wahl zu ſchreiten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 9. März 1877.

(L. S.) Ludwig. Kritzler.

26. Kirchengeſetz, die Dienſtpragmatik für die Geiſtlichen der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums betreff. Vom 11. Juli 1879 [1]).

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großherzogth. Heſſen 1879 Nr. 2 (vom 2. Auguſt 1879).

Ludwig IV., von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben es für nöthig gehalten, die Rechte und Verbindlichkeiten der Geiſtlichen in Bezug auf ihr Amt und deſſen Führung geſetzlich zu ordnen, und verordnen demnach unter Zuſtimmung der evangeliſchen Landesſynode und nach Anhörung Unſeres Miniſteriums des Innern und der Juſtiz, wie folgt:

I. Von der Erlangung des geiſtlichen Amtes.

§ 1. Fähig zur Erlangung eines geiſtlichen Amtes [2]) in der evangeliſchen Landeskirche iſt, unbeſchadet der Beſtimmungen des Artikels 1 des Geſetzes vom 23. April 1875, die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen betreffend [3]), jeder deutſche [4]) evangeliſche Theologe, welcher ſittlich unbeſcholten iſt, und welcher die in den nachfolgenden §§ bezeichneten Bedingungen erfüllt.

§ 2. Vorbedingungen zur Anſtellung im Dienſt der Landeskirche ſind der Nachweis der erforderlichen wiſſenſchaftlichen und practiſchen Vorbildung und die Erfüllung der beſtehenden Vorſchriften hinſichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme von Vicariaten.

§ 3. Zum Nachweis der wiſſenſchaftlichen und practiſchen Vorbildung wird, vorbehältlich der Beſtimmungen in § 5, erfordert, daß der Anzuſtellende:

---

[1]) Entwurf: Verhandl. der 1. ordentl. Landesſynode Bd. II Beil. 96; Motive: a. a. O. Beil. 97; Ausſchußbericht: a. a. O. Beil. 114; Berathung und Abſtimmung: a. a. O. Prot. 23 S. 3—63, 24 S. 2—33, 25 S. 2—8, 26 S. 43—57. — Abgedruckt auch bei Habicht a. a. O. S. 88 ff. — Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 208 ff.

[2]) Motive: Der gebrauchte allgemeinere Ausdruck ſchließt (außer dem Pfarramt) auch andere geiſtliche Beamtungen (Mitpredigerſtellen, Diaconate ꝛc.) ein.

[3]) Vgl. jetzt Geſ. v. 5. Juli 1887 (unten Nr. 29).

[4]) = Angehöriger des deutſchen Reiches.

1) die Maturitätsprüfung auf einem deutſchen Gymnaſium,
2) die Facultätsprüfung vor der theologiſchen Facultät der Landesuniverſität Gießen,
3) die Schlußprüfung vor der durch das Kirchenregiment hierfür angeordneten Prüfungscommiſſion beſtanden hat.

§ 4. Der Facultätsprüfung muß ein mindeſtens dreijähriges Studium auf einer deutſchen Staats-Univerſität, der Schlußprüfung der einjährige Beſuch des Predigerſeminars zu Friedberg [1]) vorausgegangen ſein.

Aus beſonderen Gründen kann das Oberconſiſtorium, wenn die von Unſerem Miniſterium des Innern und der Juſtiz auf Grund des Geſetzes vom 23. April 1875, betreffend die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen, ertheilte Dispenſation nachgewieſen iſt [2]), geſtatten, daß das Univerſitätsſtudium theilweiſe auf einer außerdeutſchen, jedoch den deutſchen Hochſchulen gleichſtehenden Univerſität abſolvirt werde.

Ebenſo kann von der vorgeſchriebenen Dauer des Univerſitätsbeſuchs abgeſehen werden, wenn und inſoweit in Gemäßheit des Art. 2 vorletzter Abſatz des vorerwähnten Geſetzes von Unſerem Miniſterium des Innern und der Juſtiz hierzu die Zuſtimmung ertheilt worden iſt.

§ 5. Für deutſche Theologen, welche dem Großherzogthum nicht angehören, gelten bei dem Eintritt in den Dienſt der evangeliſchen Landeskirche folgende Beſtimmungen:

1) Der Facultätsprüfung vor der theologiſchen Facultät der Landes-Univerſität zu Gießen wird die Facultätsprüfung vor einer ſtaatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des Deutſchen Reichs, inſoweit dieſe Prüfung nach den für den betreffenden Staat geltenden Beſtimmungen als Vorbedingung für den Eintritt in den Dienſt der evangeliſchen Kirche angeſehen wird, gleichgeachtet.

[1]) Vgl. Bekanntmachung v. 5. März 1878 die Aufnahme der Candidaten der Theologie in das evangeliſche Predigerſeminar betreff. (Verordnungsbl. 1878 Nr. 1, Habicht S. 118).

[2]) Vgl. jetzt Geſetz vom 5. Juli 1887 (unten Nr. 29) Art. 4.

2) Von dem Beſuch des Heſſiſchen Predigerſeminars kann durch das Oberconſiſtorium dispenſirt werden, wenn der Candidat eine andere ähnliche Anſtalt nach ſeiner Facultätsprüfung abſolvirt hat.

3) Von der Schlußprüfung kann abgeſehen werden, wenn der nichtheſſiſche Candidat in einer anderen deutſchen Landeskirche die Anſtellungsfähigkeit erlangt hat, und wenn den Vorſchriften des Artikels 2 des oben erwähnten Geſetzes vom 23. April 1875 genügt iſt [1]).

4) Geiſtliche, welche in einer auswärtigen Landeskirche angeſtellt ſind, können, unter der Vorausſetzung der Erfüllung der in Artikel 2 des erwähnten Geſetzes gegebenen Vorſchriften [2]), ohne die Erfüllung weiterer Bedingungen zu Aemtern im Inland berufen werden.

In den Fällen 3 und 4 kann das Oberconſiſtorium von dem Aufzunehmenden ein Colloquium fordern und danach über deſſen Zulaſſung entſcheiden.

§ 6. Durch die beſtandene Schlußprüfung erlangt der Candidat die Eigenſchaft eines Pfarramtscandidaten. Er kann als ſolcher zum Predigen und zur Ertheilung des Religionsunterrichts zugelaſſen werden. Er iſt verpflichtet, der an ihn ergehenden Aufforderung zur Uebernahme eines Vicariats zu entſprechen, und muß vor ſeiner definitiven Anſtellung im Kirchendienſte mindeſtens zwei Jahre lang als Vicar im Kirchendienſte, oder im Kirchen- und Schuldienſte thätig ſein.

§ 7. Mit dem Eintritt in den Dienſt der Kirche iſt die Ordination verbunden. Durch dieſelbe erlangt der Ordinirte den Charakter eines evangeliſchen Geiſtlichen und die kirchliche Vollmacht zur Vollziehung aller geiſtlichen Amtshandlungen.

§ 8. Anwartſchaften auf geiſtliche Aemter finden nicht ſtatt.

§ 9. Der ins Amt tretende Geiſtliche hat den vorgeſchriebenen Amtseid zu leiſten. Außerdem iſt der Geiſtliche, welchem ein

[1]) Vgl. jetzt unten Nr. 29 Art. 4 u. 5.

[2]) Vgl. Anm. 1.

Kirchenamt übertragen wird, verbunden, vor Uebernahme desſelben den Verfaſſungseid abzulegen, ſofern er dies noch nicht gethan hat [1]).

II. Von den Dienſtverhältniſſen der Geiſtlichen während ihrer Amtsführung.

A. Von den Dienſtpflichten der Geiſtlichen und Pfarramtscandidaten.

§ 10. Der Pfarrer hat ſeinen Wohnſitz innerhalb ſeines Kirchſpiels. Ausnahmen können von der Kirchenbehörde geſtattet und in beſonderen Fällen im Intereſſe des Dienſtes angeordnet werden.

§ 11. Der Pfarrer iſt innerhalb ſeines Kirchſpiels zur Vornahme von geiſtlichen Amtshandlungen bei den Gemeindegliedern ausſchließlich berechtigt, und dürfen ſolche von anderen Geiſtlichen nur mit ſeiner Einwilligung und in ſeiner Stellvertretung oder auf beſondere Anordnung des Oberconſiſtoriums vollzogen werden.

Er hat den Dienſt in dem Kirchſpiel unter Beobachtung der Kirchenverfaſſung, insbeſondere des § 27 derſelben, und nach den Anordnungen des Oberconſiſtoriums zu verſehen, und kann insbeſondere dieſen Anordnungen gegenüber die Vornahme von Dienſthandlungen nicht deshalb verweigern, weil dieſelben in dem Kirchſpiel nicht herkömmlich ſeien.

§ 12 [2]). Die Geiſtlichen ſind verpflichtet, auf Anordnung der zuſtändigen Behörden (§§ 121 und 127, 6 der Kirchenverfaſſung) neben ihren ordentlichen Amtsgeſchäften auch andere geiſtliche Amtshandlungen, insbeſondere auch die gänzliche oder theilweiſe Verwaltung einer benachbarten Pfarrei (§ 7 des Claſſificationsgeſetzes) zu übernehmen.

§ 13. Bezüglich der Vertheilung der Geſchäfte unter mehrere in einer und derſelben Gemeinde angeſtellte Geiſtliche gelten die Beſtimmungen des § 122 der Kirchenverfaſſung.

---

[1]) Vgl. unten Nr. 29 Art. 2.

[2]) § 12 ruht auf § 27 des Edicts von 1874 (oben Nr. 15), erweitert denſelben jedoch in einigen Beziehungen, indem er z. B. von „Geiſtlichen“, nicht nur von Pfarrern redet (Motive a. a. O. S. 7).

Sind mehr als zwei Geiſtliche in einer Gemeinde angeſtellt, ſo bilden dieſelben bezüglich derjenigen Geſchäfte, die dem Pfarramte ſelbſtſtändig zuſtehen (§ 117 der Kirchenverfaſſung), ſofern hier eine gemeinſame Beſchlußfaſſung nothwendig iſt, ein Collegium, welches unter dem Vorſitze des Dienſtälteſten nach Stimmenmehrheit, vorbehältlich des Recurſes an die vorgeſetzte Behörde entſcheidet.

§ 14. Nebenbeſchäftigungen, welche der Würde des geiſtlichen Amtes nicht angemeſſen, oder welche geeignet ſind, die Erfüllung der geiſtlichen Amtspflichten zu beeinträchtigen, ſind dem Geiſtlichen unterſagt.

§ 15. Unterrichtsſtunden darf der Geiſtliche nur ſo weit übernehmen, als es die Rückſicht auf ſeine Amtspflichten zuläßt.

Zur Errichtung oder Uebernahme einer Lehr- oder Erziehungsanſtalt, ſowie zur Ertheilung von Unterricht an Privatſchulen in anderen Unterrichtsgegenſtänden als Religion bedarf er der Erlaubniß des Oberconſiſtoriums unbeſchadet der nach der ſtaatlichen Geſetzgebung nothwendigen Genehmigung der Staatsbehörden.

§ 16. Zur Uebernahme von Lehrerſtellen an öffentlichen Lehranſtalten, ſoweit ſolche nicht ſtändig mit einem Pfarramte verbunden ſind, bedürfen Geiſtliche der Genehmigung des Oberconſiſtoriums.

§ 17. Solche Geiſtliche, deren kirchliche Functionen als Nebendienſt mit einem Schulamte verbunden ſind, unterſtehen in erſterer Hinſicht der Aufſicht der kirchlichen Behörden und den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes, inſoweit dieſe auf ſie anwendbar ſind.

§ 18. Pfarramtscandidaten und Geiſtliche, welche als Lehrer an einer öffentlichen Schule angeſtellt ſind oder einer Privatlehranſtalt vorſtehen, behalten die Eigenſchaft als Pfarramtscandidaten, beziehungsweiſe Geiſtliche unter der Vorausſetzung, daß ſie Religionsunterricht ertheilen und von Zeit zu Zeit als Prediger auftreten. Von dieſer Vorausſetzung kann das Oberconſiſtorium aus beſonderen Gründen auf Zeit dispenſiren.

Sie ſind auf Anordnung der zuſtändigen kirchlichen Behörden zur Leiſtung zeitweiliger Aushülfe im kirchlichen Dienſt verpflichtet,

ſoweit nicht die oberſte Schulbehörde mit Rückſicht auf ihren Schuldienſt hiergegen Einwendung erhebt.

Die beſonderen Beſtimmungen über die Mitgliedſchaft bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe werden durch Vorſtehendes nicht berührt.

§ 19. Functionen in der Schulleitung, zu deren Uebernahme die Geiſtlichen nicht durch das Geſetz verpflichtet ſind, können im Amt ſtehende Geiſtliche mit Genehmigung des Oberconſiſtoriums übernehmen; ſie ſind zu deren Uebernahme verpflichtet, wenn das Oberconſiſtorium dies anordnet.

B. Von der Vertretung der Geiſtlichen im Fall vorübergehender Dienſtverhinderung[1]).

§ 20. Geiſtliche, welche vorübergehend an der Verrichtung ihrer Amtsgeſchäfte verhindert ſind, haben während der erſten vier Wochen ihrer Verhinderung für ihre Stellvertretung durch benachbarte Geiſtliche ſelbſt zu ſorgen.

§ 21. Wenn die ohne Schuld des Geiſtlichen eingetretene Verhinderung länger als vier Wochen dauert, ſo haben die benachbarten Geiſtlichen und Pfarramtscandidaten auf Anordnung des Decans abwechſelnd die Stellvertretung während der Dauer von zwei Monaten zu übernehmen; der verhinderte Geiſtliche hat ihnen bei Amtsgeſchäften innerhalb ſeiner Pfarrei freie Verköſtigung und außerdem Transportkoſtenvergütung nach den von dem Oberconſiſtorium feſtzuſtellenden Normen zu leiſten. Kann die Verköſtigung nicht in Natur gewährt werden, ſo iſt hierfür Entſchädigung nach einer zu treffenden Vereinbarung oder erforderlichen Falls nach Beſtimmung des Oberconſiſtoriums zu leiſten. Eine weitere Vergütung haben die aushelfenden Geiſtlichen und Candidaten nicht in Anſpruch zu nehmen.

Iſt die Verhinderung nach dem Ausſpruch des Obercon-

[1]) Motive für die §§ 20—24: „Die hier getroffenen Beſtimmungen ſchließen ſich dem Herkommen, wie es ſich in unſerer Landeskirche gebildet hat, und durch welches der Billigkeit nach beiden Seiten Rechnung getragen wurde, insbeſondere den Beſtimmungen der Verordnungen vom 6. September 1820 und 26. Oktober 1867, an".

ſiſtoriums eine verſchuldete, ſo können zwar die benachbarten Geiſtlichen und Pfarramtscandidaten ebenfalls zur Stellvertretung angehalten werden, ſie haben jedoch alsdann Anſpruch auf dieſelbe Vergütung, wie ſie bei Verwaltung vacanter Stellen geleiſtet wird. Dieſe Vergütung wird aus dem Centralkirchenfonds bezahlt, und iſt an dieſen von dem verhinderten Geiſtlichen zurück zu erſtatten.

§ 22. Dauert die Dienſtverhinderung länger als drei Monate, ſo wird in der Regel ein Vicar beſtellt; nach Lage der Verhältniſſe kann jedoch auch das Oberconſiſtorium einem Nachbargeiſtlichen die Verſehung des ganzen Dienſtes übertragen, oder ihn zum Specialvicar ernennen und die benachbarten Geiſtlichen und Pfarramtscandidaten zur Stellvertretung im Predigen wie bei Verwaltung vacanter Pfarrſtellen zuziehen. Die aushelfenden Geiſtlichen erhalten in dieſem Fall die von dem Oberconſiſtorium zu beſtimmende Vergütung aus dem Centralkirchenfonds; inwieweit der verhinderte Geiſtliche dieſem Fonds Erſatz zu leiſten hat, beſtimmt das Oberconſiſtorium.

Wird ein Vicar beſtellt, was auch ohne oder gegen den Antrag des verhinderten Geiſtlichen geſchehen kann, ſo übernimmt dieſer die ſämmtlichen pfarramtlichen Geſchäfte auf eigne Verantwortung, und empfängt von dem Pfarrer freie Station oder entſprechende Vergütung dafür und aus dem Centralkirchenfonds einen von dem Oberconſiſtorium feſtzuſetzenden Gehalt. Die Vergütung für freie Station wird, wenn nicht eine Vereinbarung zwiſchen den Betheiligten erfolgt, von dem Oberconſiſtorium feſtgeſetzt.

Iſt die Dienſtunfähigkeit nach dem Ausſpruch des Oberconſiſtoriums eine verſchuldete, ſo kann auch von dieſer Behörde feſtgeſetzt werden, welcher Erſatz für den aus dem Centralkirchenfonds beſtrittenen Gehalt des Vicars von dem verhinderten Geiſtlichen in dieſen Fonds zu leiſten iſt. Dieſer Erſatz muß mindeſtens 25 Procent des dem Vicar bewilligten Gehalts betragen.

§ 23. Ein Geiſtlicher, welcher nur für einen Theil ſeiner Amtsgeſchäfte der Stellvertretung bedarf, kann zu dieſem Zwecke unter Genehmigung des Oberconſiſtoriums durch Vertrag mit einem Pfarramtscandidaten dieſen zu ſeinem Aſſiſtenten annehmen,

es kann ihm auch ein ſolcher von dem Oberconſiſtorium gegen ſeinen Willen beigegeben werden. Der Aſſiſtent iſt von dem Geiſtlichen, deſſen Aſſiſtenz er übernommen hat, allein zu honoriren, inſoweit nicht aus beſonderen Gründen das Oberconſiſtorium einen Beitrag hierzu aus dem Centralkirchenfonds bewilligt.

§ 24. Bei der Anordnung einer Stellvertretung für einen Geiſtlichen ſind die Beſtimmungen der Artikel 1 und 4 des Geſetzes vom 23. April 1875, die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen betreffend [1]), zu beachten.

C. Von den Gehaltsverhältniſſen der Geiſtlichen [2]).

§ 25. Jeder Geiſtliche erhält bei ſeiner Anſtellung und bei jeder Verſetzung eine Verfügung des Oberconſiſtoriums, in welcher auf Grund der beſtehenden geſetzlichen oder reglementären Vorſchriften die Größe des von ihm zu beziehenden Gehalts angegeben wird. Eine gleiche Verfügung wird ihm zugefertigt, ſobald er nach Maßgabe der beſtehenden Vorſchriften in eine höhere Gehaltsclaſſe vorrückt.

Dieſer Gehalt wird dem Geiſtlichen aus dem Ertrage der Dotation der ihm übertragenen Stelle nach dem Anſchlage in der Beſoldungsnote überwieſen und ſoweit als nöthig aus dem Centralkirchenfonds ergänzt, ſofern dieſe Ergänzung nicht aus dem zunächſt hierzu verpflichteten localen Kirchen- und Stiftungsfonds ſtattfinden kann.

Für den richtigen Eingang der einzelnen in der Beſoldungsnote aufgeführten Beſoldungstheile wird dem Geiſtlichen keine Gewähr geleiſtet.

§ 26. Eine Schmälerung des einem Geiſtlichen zukommenden Gehaltes kann, ſo lange er nicht in den Ruheſtand verſetzt wird oder nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes den Anſpruch auf

[1]) Vgl. unten Nr. 29.

[2]) Die Beſtimmungen dieſes Abſchnitts ſind durch das Kirchengeſetz vom 17. November 1888, den Gehaltsbezug der Geiſtlichen betr. (Verordnungsblatt für die evangel. Kirche des Großherzogth. Heſſen 1888 Nr. 16), und durch das Ausſchreiben vom 4. Januar 1889 (a. a. O. 1889 Nr. 1) weſentlich abgeändert. Vgl. Habicht S. 124 ff. u. S. 129 ff.

Gehaltsbezug verliert, nur eintreten, wenn ihm nach Maßgabe der in den vorſtehenden Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen die Leiſtung von Stellvertretungskoſten oder der Rückerſatz ſolcher von dem Centralkirchenfonds beſtrittener Koſten aufgelegt wird.

Eine Verſetzung auf eine andere Dienſtſtelle, inſoweit ſie nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes erfolgen kann, darf keine Schmälerung des Gehalts im Gefolge haben. Für die Beurtheilung der Frage, ob die neue Beſoldung der vorigen gleich ſteht, iſt nur der Anſchlag in den beiderſeitigen Beſoldungsnoten maßgebend.

§ 27. Gegen eine durch Geſetz oder Beſchluß des Oberconſiſtoriums angeordnete Abſchaffung oder Verwandlung von Beſoldungstheilen jeder Art ſteht dem Inhaber der Pfarrſtelle kein Widerſpruchsrecht zu, wenn ihm für die entgehenden Beſoldungstheile Erſatz nach Maßgabe des Anſchlags in der Beſoldungsnote geleiſtet wird.

§ 28. Ein Pfarramtscandidat, welcher zum Pfarraſſiſtenten oder Vicar beſtellt iſt, bezieht, wenn ſeine Verwendung als Aſſiſtent nicht auf einem von dem Oberconſiſtorium genehmigten Privatvertrag mit dem Pfarrer beruht, den ihm bewilligten Gehalt (nicht aber die freie Station oder die Vergütung hierfür) auch bei unverſchuldeter Nichtverwendung ſo lange, als er nicht definitiv angeſtellt iſt. Pfarrverwalter, welche ohne ihr Verſchulden zeitweiſe ohne Verwendung ſind, werden in dieſer Zeit wie Pfarrvicare behandelt.

D. Von der Berechnung des Dienſtalters der Geiſtlichen.

§ 29. Das Dienſtalter wird von der Zeit an gerechnet, zu welcher der betreffende Geiſtliche nach beſtandener Schlußprüfung in den Dienſt der Heſſiſchen evangeliſchen Kirche als Pfarraſſiſtent, Pfarrvicar, Pfarrverwalter oder Pfarrer eingetreten, oder mit Zuſtimmung des Oberconſiſtoriums als Lehrer verwendet worden iſt. Die im Dienſt einer anderen Kirche zugebrachten Jahre können nach Entſchließung des Kirchenregiments bei Berufung in ein

Amt der Heſſiſchen Kirche ganz oder theilweiſe in Anrechnung gebracht werden. (§ 3 des Claſſificationsgeſetzes [1]).

Die von den geiſtlichen Mitgliedern des Oberconſiſtoriums, von den Profeſſoren der Univerſität oder des Prediger-Seminars in dieſen Aemtern, ſowie die im öffentlichen Schuldienſt, im höheren Lehramt oder im Dienſt bei einer ſtaatlichen Schulaufſichtsbehörde verbrachte Zeit wird den Betreffenden beim ſpäteren Eintritt, bezw. Rücktritt in das geiſtliche Amt bei Beſtimmung des Dienſtalters mit in Anrechnung gebracht.

III. Von der Erledigung der Stellen, dem Austritt aus dem Amte und der Verſetzung der Geiſtlichen [2]).

§ 30. Es ſteht jedem Pfarrer jeder Zeit frei, ſein Amt unter Verzichtleiſtung auf Gehalt und Titel niederzulegen. Doch iſt er, wenn das Oberconſiſtorium dies verlangt, verpflichtet, ſeine Stelle noch für die Dauer von höchſtens drei Monaten vom Tage der Erklärung der Amtsniederlegung an weiter zu verſehen.

Als freiwillige Amtsniederlegung wird es auch betrachtet, wenn ein Geiſtlicher in ein anderes, nicht kirchliches Amt oder ohne Genehmigung des Oberconſiſtoriums in ein Lehramt eintritt. Das Oberconſiſtorium hat in ſolchen Fällen zu entſcheiden, ob dem Betreffenden die durch die beſtandene Schlußprüfung und die Ordination erlangten Berechtigungen (§§ 6 und 7), und die Anſtellungsfähigkeit im kirchlichen Dienſt erhalten bleiben.

§ 31. Eine Verſetzung eines definitiv angeſtellten Geiſtlichen kann entweder auf Nachſuchen des Betreffenden oder gegen deſſen Willen, ſei es im Disciplinarweg oder im Intereſſe des Dienſtes, erfolgen. Bei einer Verſetzung gegen den Willen des Betheiligten ſind die Beſtimmungen des Geſetzes vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geiſtlichen Amtsgewalt betreffend [3]), zu beachten.

Wenn die Verſetzung im Disciplinarweg oder auf Nachſuchen

[1]) Oben Nr. 22.
[2]) Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 250 ff.
[3]) Oben Nr. 18, vgl. aber auch Nr. 32.

erfolgt, erhält der Betheiligte keine Ueberzugskoſten. Bei anderen Verſetzungen werden Ueberzugskoſten vergütet.

Die Höhe der Ueberzugskoſten wird durch ein von dem Oberconſiſtorium mit Unſerer Genehmigung zu erlaſſendes Regulativ feſtgeſetzt; bis zu deſſen Erlaſſung wird ſie nach den Vorſchriften des § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1856, die unfreiwillige Verſetzung evangeliſcher Geiſtlicher betreffend, berechnet.

§ 32. Dienſtentlaſſung gegen einen definitiv angeſtellten Geiſtlichen kann nur als Disciplinarmittel und nur unter Beobachtung der Beſtimmungen des Geſetzes vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geiſtlichen Amtsgewalt betreffend [1]), nach Einleitung eines geordneten proceſſualiſchen Verfahrens durch das erweiterte Oberconſiſtorium erkannt und mit Unſerer Genehmigung in Vollzug geſetzt werden.

Der Strich eines Pfarramtscandidaten, Pfarramtsaſſiſtenten und Pfarrvicars aus der Candidatenliſte ſteht dem erweiterten Oberconſiſtorium zu.

§ 33. Pfarrer, welche wegen Abnahme ihrer geiſtigen oder körperlichen Kräfte zur Verſehung ihres Amtes dauernd unfähig geworden ſind, können auf ihr Nachſuchen, oder ohne ſolches, mit Beibehaltung des geiſtlichen Standes-Characters und mit Ruhegehalt von Uns in den Ruheſtand verſetzt werden.

Ebenſo kann, wenn es im dienſtlichen Intereſſe dringend geboten iſt, ein Pfarrer auch dann, wenn die Vorausſetzungen des vorigen Abſatzes nicht vorhanden ſind, ohne ſein Nachſuchen von Uns auf Antrag des erweiterten Oberconſiſtoriums in den Ruheſtand verſetzt werden. Bei der unfreiwilligen Verſetzung in den Ruheſtand ſind die Vorſchriften des Geſetzes vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geiſtlichen Amtsgewalt betreffend [2]), zu beachten.

§ 34. Ein die Feſtſetzung des Ruhegehalts regelndes Geſetz bleibt vorbehalten.

---

[1]) Oben Nr. 18.

[2]) Oben Nr. 18, vgl. aber auch Nr. 32.

Bis zu deſſen Erlaß verbleibt dem in Ruheſtand verſetzten Pfarrer als Ruhegehalt dasjenige Einkommen, welches er bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand bezog, mit Ausnahme der freien Wohnung und nach Abzug eines von dem Oberconſiſtorium feſtzuſetzenden Betrags, welcher der freien Station entſpricht, die der Pfarrer einem Vicar zu gewähren gehabt hätte.

Das Oberconſiſtorium kann ſtatt des Ertrags der Stelle, welche der Betheiligte bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand inne hat, den Ruhegehalt in Geld feſtſetzen, unter Zugrundelegung des Anſchlagspreiſes der einzelnen Gehaltstheile in der Beſoldungsnote.

§ 35. Eine erledigte Pfarrſtelle wird entweder durch einen Pfarrverwalter oder durch einen Nachbargeiſtlichen, welcher zu dieſem Zweck von dem Oberconſiſtorium zum Specialvicar beſtellt wird, verſehen. Der Specialvicar übernimmt die ſämmtlichen pfarramtlichen Geſchäfte, kann jedoch nach Anordnung des Decans in der Verſehung derſelben durch die benachbarten Geiſtlichen und Pfarramtscandidaten unterſtützt werden.

Wegen Verwaltung der durch den Tod des Inhabers erledigten Pfarrſtellen während des Sterbquartals verbleibt es bei den ſeither geltenden Beſtimmungen.

§ 36. Eine erledigte Pfarrſtelle ſoll ein Jahr nach eingetretener Erledigung wieder beſetzt ſein. Aus beſonderen Gründen kann mit Genehmigung Unſeres Miniſteriums des Innern und der Juſtiz (Art. 10 des Geſetzes vom 23. April 1875, die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen betreffend)[1]) eine Verlängerung dieſer Friſt verfügt werden.

§ 37. Solche Geiſtliche, welche ihres Amtes disciplinariſch entlaſſen worden ſind (Art 32), verlieren die durch die beſtandene Schlußprüfung und die Ordination erlangten Berechtigungen (§§ 6 und 7), ſowie die Anſtellungsfähigkeit im kirchlichen Dienſt.

§ 38. Rechtskräftige Verurtheilung eines Geiſtlichen zur Todes- oder Zuchthausſtrafe (§ 31 des Strafgeſetzbuchs) hat den

---

[1]) Art. 10 des hier citirten Geſetzes iſt durch Geſetz vom 5. Juli 1887 (unten Nr. 29) aufgehoben.

Verluſt des geiſtlichen Amtes und der durch die Schlußprüfung und die Ordination erlangten Berechtigungen, ſowie die dauernde Unfähigkeit zur Wiederverwendung im Dienſt der Landeskirche zur Folge.

§ 39. Wenn gegen einen Geiſtlichen neben einer Gefängnißſtrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 32 und 33 des Strafgeſetzbuches) ausgeſprochen worden iſt, ſo hat dieſes Erkenntniß den Verluſt des geiſtlichen Amtes und der durch die Schlußprüfung und Ordination erlangten Berechtigungen zur Folge. Dieſelbe Folge hat (es), wenn neben einer Gefängnißſtrafe auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (§ 35 des Strafgeſetzbuchs) erkannt worden iſt [1]).

§ 40. Mit dem Verluſt des Amtes auf Grund der §§ 32, 37, 38 und 39 iſt der Verluſt des Gehalts verbunden.

§ 41. Geiſtliche, welche mit Ruhegehalt in den Ruheſtand verſetzt worden ſind, behalten den Titel des zuletzt von ihnen bekleideten Amtes. Dieſer, ſowie der Ruhegehalt geht verloren:

1) wenn der in den Ruheſtand Verſetzte freiwillig darauf verzichtet, wozu auch der Fall zu rechnen iſt, wenn er ein anderes nicht kirchliches Amt (abgeſehen von dem in §§ 16 und 18 vorgeſehenen Falle) oder ohne Genehmigung des Oberconſiſtoriums ein Lehramt antritt;
2) wenn ihm der Titel auf disciplinariſchem Wege entzogen wird, was insbeſondere auch dann geſchehen kann, wenn

---

[1]) Motive (S. 19 a. a. O.) zu § 38 u. 39: die §§ 31, 32, 33 u. 36 des St.-G.-B. erwähnen die Fälle, in welchen mit einer rechtskräftig erkannten Strafe der (dauernde oder zeitige) Verluſt der öffentlichen Aemter verbunden iſt. Bekanntlich iſt die Rechtſprechung in Deutſchland darüber nicht einſtimmig, ob ein geiſtliches Amt ein öffentliches Amt im Sinne des St.-G.-B. iſt und wenn auch durch den Art. 8 des Geſetzes vom 23. April 1875, die Vorbild. u. Anſtell. der Geiſtl. betr., (jetzt Art. 13 des Geſetzes vom 5. Juli 1887, unten Nr. 29), für das Großherzogthum dieſer Zweifel beſeitigt iſt, ſo dürfte es doch zweckmäßig ſein, auch in der Dienſtpragmatik für die heſſiſchen Geiſtlichen beſtimmt auszuſprechen, daß die evangeliſche Landeskirche den Verluſt des geiſtlichen Amtes an dieſelben Beſtrafungen knüpft, welche auch den Verluſt der weltlichen öffentlichen Aemter nach ſich ziehen.

der in den Ruheſtand Verſetzte einen andern, der Würde eines geiſtlichen Amtes nicht angemeſſenen Beruf ergreift. Die Entſcheidung darüber, ob der Titel auf disciplinariſchem Wege entzogen werden ſoll, ſteht dem erweiterten Oberconſiſtorium zu;

3) wenn der in den Ruheſtand Verſetzte rechtskräftig zur Todes- oder Zuchthausſtrafe verurtheilt, oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter rechtskräftig aberkannt worden iſt.

In allen dieſen Fällen gehen auch die durch die Schlußprüfung und Ordination erworbenen Berechtigungen verloren.

§ 42. Der in den Ruheſtand verſetzte Geiſtliche iſt verpflichtet, ſich bezüglich ſeiner ſittlichen Lebensführung und ſeiner Beſchäftigung den für die activen Geiſtlichen geltenden Beſtimmungen dieſer Dienſtpragmatik zu fügen; er hat ferner die Pflicht, wenn die Dienſtunfähigkeit, durch welche ſeine Verſetzung in den Ruheſtand herbeigeführt wurde, aufhört, eine neue, ſeiner früheren Stelle entſprechende Anſtellung im kirchlichen Dienſt anzunehmen, und, ſoweit ſeine Kräfte dies geſtatten, ſich aushülfsweiſe in demſelben verwenden zu laſſen. Weigert er ſich, dieſer Pflicht nachzukommen, ſo kann ihm durch Beſchluß des erweiterten Oberconſiſtoriums die Berechtigung zum ferneren Bezug des Ruhegehalts aberkannt werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 11. Juli 1879.

(L. S.) Ludwig.

Dr. Goldmann.

27. Geſetz, die Disciplinarverhältniſſe der Geiſtlichen der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums betreffend. Vom 26. November 1883 [1]).

Verordnungsblatt für die evang. Kirche des Großherzogth. Heſſen 1883 Nr. 3 (vom 30. November 1883).

Ludwig IV., von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir verordnen hiermit in Ausführung der §§ 118 und 119 der Kirchenverfaſſung vom 6. Januar 1874 zur geſetzlichen Ordnung der Disciplinarverhältniſſe der evangeliſchen Geiſtlichen mit Zuſtimmung der evangeliſchen Landesſynode und nach Anhörung Unſeres Miniſteriums des Innern und der Juſtiz, wie folgt:

Abſchnitt I.

Allgemeine Beſtimmung.

§ 1. Das vorliegende Geſetz findet Anwendung auf alle definitiv angeſtellten Geiſtlichen, ſowie auf die ordinirten Pfarramtscandidaten und die in Ruheſtand verſetzten Geiſtlichen nach Maßgabe des § 41 Poſ. 2 und § 42 der Dienſtpragmatik für die evangeliſchen Geiſtlichen des Großherzogthums.

Abſchnitt II.

Dienſtvergehen und Strafe der Dienſtvergehen.

§ 2 [2]). Ein Geiſtlicher im Sinne des § 1, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm ſein geiſtliches Amt auferlegt,

---

[1]) Entwurf: Verh. der 2. ordentl. evangel. Landesſynode (1880—1884) Beil. 12; Motive: a. a. O. Beil. 13; Ausſchußbericht a. a. O. Beil. 25; Berathung und Abſtimmung: a. a. O. Prot. 7. Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 288 ff. und R. Frank, Die neueren Disciplinargeſetze der deutſch. evangel. Landeskirchen, Marburg 1890. — Die Motive ſagen zu dem Geſetz im Allgemeinen: „Dieſe Beſtimmungen, welche im Weſentlichen den Beſtimmungen des Geſetzes vom 21. April 1880, betr. die Disciplinarverhältniſſe der nicht richterlichen Beamten, entſprechen, wie dieſes wieder dem Reichsgeſetz vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten nachgebildet iſt, dürften genügende und gleiche geſetzliche Garantie . . . in Bezug auf eine geordnete Ausübung der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit enthalten".

[2]) Die §§ 2—4 entſprechen den Art. 5—7 des Geſ. vom 21. April 1880 (vgl. vorige Anm.).

2) durch sein Verhalten in oder außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, welche sein Beruf erfordert, als unwürdig zeigt,

hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

§ 3. Die Disciplinarstrafen bestehen in

1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Amte.

§ 4. Ordnungsstrafen finden statt bei Dienstungehörigkeiten und leichteren Verfehlungen in oder außer dem Amte, welche nicht die Entfernung aus dem Amte bedingen.

Die Ordnungsstrafen bestehen in:

1) Verwarnung,
2) Verweis,
3) Geldstrafen bis zu dem Betrage von 90 Mark oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen des zu bestrafenden Geistlichen höher ist, bis zum Betrage des letzteren. (Art. 6 des Gesetzes vom 23. April 1875 über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt.)

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 5. Die Entfernung aus dem Amte findet statt in Disciplinarfällen, in welchen ein Geistlicher

1) durch sein Verhalten in oder außer dem Amte, oder durch fortgesetzte Dienstpflichtverletzungen sich des für eine fernere segensreiche Amtswirksamkeit erforderlichen Ansehens und Vertrauens unwürdig gezeigt, oder
2) den von Uns oder von den ihm vorgesetzten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen beharrlich den Gehorsam verweigert, oder
3) die in dem Ordinationsgelöbniß enthaltene Verpflichtung auf eine, die segensreiche Führung des geistlichen Amtes unmöglich machende Weise verletzt hat.

Die Entfernung aus dem Amte kann erkannt werden als:

1) disciplinarische Versetzung wider Willen nach § 31 der Dienstpragmatik ohne Schmälerung des bisherigen Gehaltes. Ueberzugskosten werden hierbei nicht vergütet.

Die disciplinarische Versetzung kann mit Geldstrafe nach Maßgabe des § 4 verbunden werden.

Die Entscheidung der Disciplinarbehörde hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, daß eine disciplinarische Versetzung zulässig sei, wonach sodann von dem Oberconsistorium, unter Vorlage des ergangenen Erkenntnisses, geeignete Anträge wegen Ausführung der Versetzung an Uns zu stellen sind;

2) unfreiwillige disciplinarische Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung der gesetzlichen Pension;

3) Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Amtes, sowie der durch die bestandene Schlußprüfung und die Ordination erlangten Berechtigungen, auch der Anstellungsfähigkeit im kirchlichen Dienst, zur Folge (§ 37 der Dienstpragmatik).

Mit dem Verlust des Amtes durch Dienstentlassung ist der Verlust des Gehaltes (§ 40 der Dienstpragmatik) und ebenso der Verlust des Titels von Rechtswegen verbunden.

Wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, oder die Bedürftigkeit des entlassenen Geistlichen und seiner Familie dies erforderlich erscheinen lassen, kann die Disciplinarbehörde in ihrem auf Dienstentlassung lautenden Erkenntniß zugleich bestimmen, daß dem Angeschuldigten ein widerruflicher Sustentationsgehalt zu belassen sei, welcher Sustentationsgehalt aus dem evangelischen Centralkirchenfonds geleistet wird und den Betrag von 40 Procent des bisherigen classificationsmäßigen Gehalts nicht übersteigen darf.

Die Aberkennung dieses widerruflich bewilligten Sustentationsgehalts erfolgt durch das Disciplinargericht.

Bei ordinirten Pfarramtscandidaten tritt an die Stelle der Dienstentlassung der Strich aus der officiellen Candidatenliste mit dem Verluste der Anstellungsfähigkeit im Kirchendienst.

§ 6[1]). Hat ein in Ruhestand getretener Geistlicher sich

[1]) Für die §§ 6—9 vgl. Ges. vom 21. April 1880 Art. 9—12.

während seines activen Amtsverhältnisses eines Dienstvergehens des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 schuldig gemacht, so ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels und des Ruhegehaltes zu erkennen, unbeschadet der in § 5 gewährten Befugniß wegen Belassung eines widerruflichen Sustentationsgehaltes.

Im Uebrigen kommen bei pensionirten Geistlichen die Bestimmungen des § 41 Pos. 2 und § 42 der Dienstpragmatik in Anwendung.

§ 7. Welche der in den §§ 4 und 5 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeschuldigten zu bemessen.

§ 8. Ist gegen einen Geistlichen wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Anklage erhoben, so ist während der Dauer des gerichtlichen Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das Disciplinarverfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

§ 9. Ist im gerichtlichen Verfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in demselben zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarstrafverfahren nur insofern statt, als diese Thatsachen an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung eine Disciplinarbestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat (§§ 38 und 39 der Dienstpragmatik), so bleibt dem Oberconsistorium die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarstrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Abschnitt III.

Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 10. Ordnungsstrafen finden statt bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam und Unfleiß, ungebührlicher Verzögerung obliegender dienstlicher Handlungen, Verletzung des Dienstgeheimnisses, sowie bei andern ähnlichen Dienstwidrigkeiten geringeren

Grades, auch bei tadelswerthem außeramtlichen Verhalten, welches mit den besonderen Standespflichten eines Geistlichen unvereinbarlich und geeignet ist, die Achtung und das Vertrauen, die sein Beruf erfordert, zu beeinträchtigen.

§ 11. Zur Beaufsichtigung über Amtsführung, Berufsthätigkeit und Wandel der evangelischen Geistlichen sind nach der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Januar 1874 berufen:

1) die Dekane (Kirchenverfassung § 127 Pos. 3),
2) die Superintendenten (Kirchenverfassung § 132 Pos. 2),
3) die Dekanatssynode (Kirchenverfassung § 70 Pos. 2),
4) der Dekanatsausschuß (Kirchenverfassung § 84 Pos. 3).

Als Disciplinarbehörde ist für sämmtliche evangelische Geistliche im Sinne dieses Gesetzes das Oberconsistorium bestellt, abgesehen von den vor den kirchlichen Disciplinargerichtshof gehörigen Fällen.

Ordnungsstrafen gegen evangelische Geistliche können von den oberen Behörden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgesprochen werden:

1) von den Dekanen bei geschäftlichen Unregelmäßigkeiten der evangelischen Geistlichen des Dekanatsbezirks Geldstrafen bis zu 3 Reichsmark (Kirchenverfassung § 127 Pos. 3), vorbehaltlich der Beschwerde an das Oberconsistorium,
2) von den Dekanatsausschüssen bei Säumigkeit in Erledigung zugegangener Auflagen Geldstrafen bis zu 20 Reichsmark (Kirchenverfassung § 84 Pos. 11), vorbehaltlich des nach Schlußsatz des § 84 der Kirchenverfassung hiergegen zulässigen Recurses an das Oberconsistorium,
3) von den Superintendenten innerhalb der Grenzen der ihnen nach § 132 der Kirchenverfassung zugewiesenen besonderen Amtsobliegenheiten und gegen Geistliche im Superintendenturbezirk bei Säumigkeit in Erledigung zugegangener Auflagen Geldstrafen bis zu 20 Reichsmark, vorbehaltlich der Beschwerde an das Oberconsistorium.

Das Oberconsistorium ist, außer in den Fällen ver-

säumter Erledigung dienstlicher Auflagen durch die evangelischen Geistlichen, als Disciplinarbehörde befugt:

zur Ertheilung disciplinarischer Verwarnungen und von Verweisen, welche Ordnungsstrafen durch Ladung des Schuldigen vor das Oberconsistorium oder eine Commission desselben noch besonders verschärft werden können, sodann: zur Disciplinirung mit Geldstrafen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 Pos. 3 dieses Gesetzes über den zulässigen Betrag.

§ 12. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Geistlichen Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verfehlung schriftlich oder mündlich zu verantworten.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch das Oberconsistorium hat unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll zu erfolgen.

Von jeder Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Reichsmark lautet, ist dem Ministerium des Innern und der Justiz, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, nach Art. 8 des Gesetzes vom 23. April 1875 über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, Anzeige unter Angabe der Entscheidungsgründe zu machen [1]).

Eine Geldstrafe, welche nur für den Fall der Nichterledigung einer speciellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht ist, kann nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres ausgesprochen werden.

Abschnitt IV.

Entfernung aus dem Amte.

§ 13 [2]). Ueber die Entfernung eines Geistlichen aus dem Amte (§ 5) und über den Verlust des Titels und Ruhegehalts eines in den Ruhestand getretenen Geistlichen (§ 6) erkennt der kirchliche Disciplinarhof.

---

[1]) Vgl. oben Nr. 18; Art. 8 ist durch Ges. v. 7. Sept. 1889 (unten Nr. 32) aufgehoben.

[2]) Motive: Die Vorschriften der §§ 13—47 (im Ges. selbst § 51) sind den Bestimmungen des Ges. vom 21. April 1880 thunlichst angepaßt.

§ 14. Derselbe besteht:

1) aus drei activen, dem Oberconsistorium nicht angehörigen Geistlichen (zu welchen hier auch die theologischen Professoren der Landesuniversität und des Predigerseminars zu rechnen sind);
2) aus drei activen Juristen (Richtern, Professoren der Rechte, Rechts- oder Staatsanwälten), welche die Qualification zur Kirchenvorstandschaft besitzen;
3) aus drei Mitgliedern der Landessynode.

§ 15. Die unter 1 und 2 des § 14 genannten geistlichen und juristischen Mitglieder des Disciplinarhofes werden auf Vorschlag des Oberconsistoriums von dem Großherzog ernannt, treten jedoch aus dieser Stellung, wenn sie eine der im § 14 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften verlieren.

Die unter 3 des § 14 bezeichneten Mitglieder werden von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt. Dieselben scheiden aus, sobald sie die Mitgliedschaft der Synode verlieren, bleiben aber — ihre fortdauernde Wählbarkeit zur Landessynode vorausgesetzt — nach dem Schluß der Synode so lange in Function, bis die nächste ordentliche Synode die Neuwahl der Mitglieder des Disciplinarhofes vorgenommen hat.

§ 16. Für jedes Mitglied des Disciplinarhofes ist gleichzeitig ein Stellvertreter in der in den §§ 14 und 15 vorgesehenen Weise zu bestellen und in Fällen der Verhinderung an des Verhinderten Stelle einzuberufen.

Für die Wahl der Synodalmitglieder sind die in § 29 der Geschäftsordnung für die evangelische Landessynode hinsichtlich der Schriftführer gegebenen Vorschriften maßgebend.

§ 17. Der Großherzog ernennt den Präsidenten des Disciplinarhofes und dessen Stellvertreter aus dessen rechtsgelehrten Mitgliedern.

§ 18. Die Mitglieder des Disciplinarhofes werden, soweit sie nicht bereits den Richtereid geleistet haben, auf den sie dann nur zu verweisen sind, bei ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden nach der in § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Formel eidlich verpflichtet.

Der Vorsitzende ist, sofern er nicht bereits den Richtereid geleistet hat, vor der ersten Sitzung durch den Präsidenten des Oberconsistoriums in Pflichten zu nehmen.

§ 19. In Betreff der Behinderung oder Ablehnung von Mitgliedern dieses Disciplinarhofes finden die Vorschriften der Strafproceßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung hierüber ertheilt endgültig der Disciplinarhof ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

§ 20. Der Disciplinarhof ist, sofern alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen und geladen sind, bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlußfähig, worunter doch jedenfalls zwei Geistliche und zwei Rechtsverständige sein müssen.

§ 21. Der Entfernung aus dem Amte (§ 5), sowie der Erkennung auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts im Falle des § 6 muß ein förmliches Disciplinarstrafverfahren vorausgehen.

§ 22. Das Disciplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Hauptverhandlung vor dem erkennenden Disciplinarhof.

§ 23. Die Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens wird von dem Oberconsistorium verfügt. Es ernennt auf die Vorlage der von der vorgesetzten Behörde (Dekanat, Superintendentur) über die Anschuldigung eines Dienstvergehens vorläufig gepflogenen Ermittelungen den die Untersuchung führenden Beamten, sowie denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disciplinarstrafverfahrens die Interessen der Anklage wahrzunehmen hat.

§ 24. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf der Angeschuldigte nicht beiwohnen. Eine Ausnahme findet statt bei der Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

§ 25. Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen ver-

eideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Auch kann ein Mitglied des Dekanatsausſchuſſes als Protokollführer dienen.

Den vernommenen Perſonen iſt ihre Ausſage unmittelbar nach der Protokollirung vorzuleſen, um denſelben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. Das Protokoll iſt von dem Unterſuchungsbeamten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 26. Erachtet der Unterſuchungsbeamte den Zweck der Vorunterſuchung für erreicht, ſo theilt er die Acten dem Beamten mit, welcher die Intereſſen der Anklage wahrzunehmen hat. Hält dieſer eine Ergänzung der Vorunterſuchung für erforderlich, ſo hat er ſolche bei dem Vorunterſuchungsbeamten zu beantragen. Im Falle einer Meinungsverſchiedenheit beider entſcheidet das Oberconſiſtorium.

§ 27. Nach geſchloſſener Vorunterſuchung iſt dem Angeſchuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen und ihm freizuſtellen, innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt von mindeſtens vierzehn Tagen eine Denkſchrift wegen Abwendung der Verweiſung vor den Disciplinargerichtshof einzureichen. Nach Ablauf der Friſt ſind die Acten mit der etwa eingelaufenen Denkſchrift dem als Ankläger fungirenden Beamten zur Einſicht vorzulegen, worauf dieſer die Acten mit ſeinem Antrage dem Oberconſiſtorium zu unterbreiten hat.

§ 28. Das Oberconſiſtorium kann mit Rückſicht auf das Ergebniß der Vorunterſuchung das Verfahren einſtellen und geeigneten Falls eine Ordnungsſtrafe verhängen.

Der Angeſchuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu verſehenden Beſchluſſes.

§ 29. In dieſem Falle (§ 28) iſt die Wiederaufnahme des Disciplinarſtrafverfahrens wegen der nämlichen Anſchuldigungspunkte nur auf Grund neuer Thatſachen oder Beweiſe zuläſſig.

§ 30. Beſchließt das Oberconſiſtorium die Verweiſung der Sache vor den Disciplinarhof, ſo wird der Angeklagte nach Eingang einer, von dem als Ankläger fungirenden Beamten anzufertigenden Anklageſchrift unter abſchriftlicher Mittheilung des Verweiſungsbeſchluſſes und der Anklageſchrift, in eine von dem

Präsidenten des Disciplinarhofes zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung geladen.

§ 31. Der Angeklagte kann sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidiger bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsacten zu gestatten.

§ 32. Die Hauptverhandlung vor dem Disciplinarhof ist nicht öffentlich. Jedoch haben die Mitglieder des Oberconsistoriums, des Ministeriums und im Amte stehende Theologen Zutritt, unbeschadet des Rechts des Vorsitzenden, auch andere Personen zuzulassen.

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des § 318 der Strafproceßordnung[1]) als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Der Angeklagte, auch wenn er abwesend ist, kann sich durch seinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger (§ 31) vertreten lassen. Der Vorsitzende des Disciplinarhofes kann indessen das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben auf Beschluß des Disciplinarhofes ein Vertreter nicht würde zugelassen werden.

§ 33. Bei der mündlichen Verhandlung wird von dem, durch den Präsidenten des Disciplinarhofes aus dessen Mitte ernannten Berichterstatter der Verweisungsbeschluß verlesen und sodann in Abwesenheit der Zeugen der erschienene Angeklagte von dem Präsidenten vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsachen ein, und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disciplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls, sowie wenn der Angeklagte nicht erschienen ist, giebt der Berichterstatter eine Darstellung der Beweisaufnahme,

---

[1]) St. Pr. O. § 318: Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

ſoweit ſie ſich auf die in der Anklageſchrift enthaltenen Anklagepunkte bezieht.

Hierauf erfolgt Vernehmung der etwa geladenen und erſchienenen Zeugen und Sachverſtändigen.

Zum Schluſſe wird der als Ankläger fungirende Beamte mit ſeinem Vor- und Antrage und der Angeklagte und deſſen Rechtsbeiſtand mit der Vertheidigung gehört. Dem Angeklagten ſteht das letzte Wort zu.

§ 34. Die Beiladung von Zeugen und Sachverſtändigen zur mündlichen Verhandlung muß auf Antrag des als Ankläger fungirenden Beamten oder des Angeklagten erfolgen.

§ 35. Die Ausſage eines außerhalb der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverſtändigen, deſſen Vernehmung nicht in der mündlichen Verhandlung erfolgt, iſt, ſofern dies der als Ankläger fungirende Beamte oder der Angeklagte beantragt, oder der Disciplinarhof für erforderlich erachtet, zu verleſen.

§ 36. Wenn der Disciplinarhof im Laufe der mündlichen Verhandlung die weitere Vernehmung von Zeugen oder Sachverſtändigen, ſei es vor dem Disciplinarhof oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeiſchaffung anderer Beweismittel für angemeſſen erachtet, ſo erläßt er die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortſetzung der Verhandlung auf einen anderen bekannt zu machenden Tag.

§ 37. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anweſenden und die weſentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorſitzenden und dem Secretär des Oberconſiſtoriums als Protokollführer unterzeichnet.

§ 38. Die Entſcheidung iſt in Abweſenheit des Angeklagten unmittelbar nach der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden iſt, oder ſpäteſtens innerhalb der folgenden vierzehn Tage zu berathen und feſtzuſtellen.

§ 39. Bei der Entſcheidung hat der Disciplinarhof, ohne an poſitive Beweisregeln gebunden zu ſein, nach ſeiner freien,

aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anklage für begründet zu erachten ist.

§ 40. Zur Verurtheilung des Angeschuldigten ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Zu einer Verurtheilung wegen Bruchs des Ordinationsgelöbnisses (Irrlehre) ist jedoch die Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§ 41. Wird die Anklage für nicht begründet erachtet, so spricht der Disciplinarhof den Angeklagten frei. Ist die Anklage begründet, so kann auch auf Ordnungsstrafe erkannt werden.

§ 42. Die Kosten des stattgehabten förmlichen Disciplinarverfahrens, welche aus dem evangelischen Centralkirchenfonds verlagsweise zu bestreiten sind, ist der Angeklagte, insoweit er verurtheilt wird, nach dem Ermessen des Disciplinarhofes ganz oder theilweise zu erstatten schuldig. Der Disciplinarhof entscheidet hierüber in seinem Urtheil.

§ 43. Eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird dem Angeklagten ertheilt und durch das Dekanat, in welchem derselbe seinen Amtssitz hat, zugestellt.

§ 44. In allen Fällen der Entfernung aus dem Amte, sowie bei Entscheidungen, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark lauten, sind die Vorschriften der Artikel 8 [1]) und 10 des Gesetzes vom 23. April 1875, betreffend den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, zu erfüllen.

§ 45. Gegen die Entscheidungen des Disciplinarhofes finden keine Rechtsmittel statt.

§ 46. Der Vollzug des Erkenntnisses kommt dem Oberconsistorium unter Beobachtung der in § 32 der Dienstpragmatik vom 11. Juli 1879 vorgesehenen Vorschriften zu [2]).

§ 47. Eine Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Ur-

---

[1]) Vgl. S. 194 Anm. 1.

[2]) Oben Nr. 26.

theil geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafproceßordnung von dem Verurtheilten, in den Fällen des § 402 daselbst von dem Oberconsistorium, beziehungsweise in dessen Auftrag von dem als Ankläger fungirenden Beamten, beantragt werden.

§ 48. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen. Derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben. Ueber die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Disciplinarhof ohne mündliche Verhandlung.

§ 49. Wird der Antrag für zulässig erachtet, so veranlaßt der Disciplinarhof die Aufnahme der angebotenen Beweise durch einen beauftragten Beamten. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind der Antragsteller und dessen Gegner unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§ 50. Der Antrag wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen des Disciplinarhofes durch die erhobenen Beweise keine genügende Bestätigung gefunden haben. Andernfalls verordnet der Disciplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

§ 51. Die Einstellung des Disciplinarverfahrens muß in jeder Lage desselben erfolgen, sobald der Angeschuldigte, unter gleichzeitiger Uebernahme der erwachsenen Kosten des Verfahrens, sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Dienststelle, um seine Entlassung aus dem Amte, unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch, nachsucht, oder im Falle des § 6 auf Titel und Ruhegehalt verzichtet, oder im Falle des letzten Absatzes des § 5 den Strich aus der officiellen Candidatenliste beantragt.

Abschnitt V.

Vorläufige Enthebung vom Amt.

§ 52. Liegt gegen einen Geistlichen der Verdacht eines Dienstvergehens vor, so kann das Oberconsistorium, insbesondere

wenn dies im kirchlichen Interesse für geboten erachtet wird, die vorläufige Enthebung des beschuldigten Geistlichen vom Amte verfügen.

Wird gegen einen Geistlichen das gerichtliche Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet, so kann das Oberconsistorium gleichfalls aus Gründen des allgemeinen kirchlichen Interesses die vorläufige Enthebung vom Amte anordnen.

Wird gegen einen Geistlichen im gerichtlichen Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt, oder eine Freiheitsstrafe vollzogen, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Amtsenthebung von Rechtswegen ein.

§ 53. Durch die vorläufige Enthebung vom Amte wird das Recht auf den Genuß des Gehaltes nicht berührt. Dagegen ist der betreffende Geistliche zum Ersatz der Kosten einer angeordneten einstweiligen Verwaltung des Dienstes verpflichtet, wenn im Disciplinarverfahren auf Entfernung vom Amte erkannt oder wenn im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung erfolgt ist, oder wenn die vorläufige Amtsentsetzung in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintritt.

§ 54. Die Bestimmungen über Ausübung der Disciplinargewalt über evangelische Geistliche in den desfallsigen früheren Verordnungen, sowie im zweiten Absatz des § 131 Pos. 15 der Kirchenverfassung von 1874 sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. November 1883.

(L. S.) Ludwig.

Dr. Goldmann.

28. Kirchengeſetz, die Abänderung der Beſtimmungen des Edikts vom 6. Januar 1874 über die Wahlen, insbeſondere die Wahlperioden für die Mitglieder der Kirchengemeinde-Vertretungen der Kirchenvorſtände, der Decanatsſynoden, der Decanatsausſchüſſe und für die Decane betreffend. Vom 15. März 1885 [1]).

Verordnungsbl. für die evang. Kirche des Großherzogth. Heſſen Jahrg. 1885 Nr 2.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben mit Zuſtimmung der Landesſynode verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden auf zehn Jahre gewählt. Je nach fünf Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl erſetzt.

Wenn eine Neuwahl der ganzen Kirchengemeindevertretung ſtattgefunden hat, ſo wird nach dieſer Wahl durch das Loos beſtimmt, welche Mitglieder nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben.

§ 2. Wenn von der Gemeindevertretung während deren Amtsdauer mehr als ein Viertel wegfällt, ſo werden Erſatzmänner für die Weggefallenen für den Reſt deren Dienſtzeit gewählt.

Für diejenigen Mitglieder der Gemeindevertretung, welche zu Kirchenvorſtehern gewählt werden, wird die zu deren Ergänzung erforderliche Anzahl Mitglieder von den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung unter Zuziehung des Kirchenvorſtandes in gemeinſchaftlicher Sitzung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die alſo Gewählten haben nur bis zur nächſten regelmäßigen Ergänzungswahl zu fungiren und ſind bei dieſer durch ordentliche Wahl zu erſetzen.

---

[1]) Entwurf: Verh. der 3. ord. Landesſynode (1885/90) Beil. 5; Motive a. a. O. Beil. 6; Ausſchußbericht: a. a. O. Beil. 17; Berathung und Abſtimmung: a. a. O. Prot. 6 S. 10—42, 7 S. 2—21. — Vgl. hierzu Ausſchreiben vom 28. Februar 1888 (Verordnungsbl. f. d. evang. Kirche 1888 Nr. 4; Habicht a. a. O. S. 74 ff.): Ausſchreiben vom 1. Auguſt 1888 (Verordnungsbl. ꝛc. 1888 Nr. 11; Habicht a. a. O. S. 76 ff.).

Der § 12[1]) der Kirchenverfaſſung wird hierdurch entſprechend geändert.

§ 3. Bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen ſind die ausſcheidenden Mitglieder wieder wählbar.

§ 4. Die Kirchenvorſteher werden von der Gemeindevertretung auf zehn Jahre gewählt. Je nach fünf Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl erſetzt.

Wenn eine Neuwahl des ganzen Kirchenvorſtandes ſtattgefunden hat, ſo wird nach dieſer Wahl durch das Loos beſtimmt, welche Mitglieder nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben. Die Austretenden ſind wieder wählbar.

§ 5. Scheidet ein Kirchenvorſteher vor beendigter Dienſtzeit aus, ſo iſt für die Reſtzeit ein anderer zu wählen. Dieſe Erſatzwahl geſchieht bei dem nächſten Zuſammentritt der Kirchengemeindevertretung. Sind mehr als $^1/_4$ der Kirchenvorſteher weggefallen, ſo iſt alsbald die Kirchengemeindevertretung zur Vornahme der Erſatzwahlen zu berufen.

§ 6. Die weltlichen Abgeordneten zur Decanatsſynode und deren Stellvertreter werden auf zehn Jahre gewählt und ſind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar.

Alle fünf Jahre tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl erſetzt; nach der erſten Wahl wird durch das Loos beſtimmt, welche Abgeordnete, beziehungsweiſe Stellvertreter nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben.

§ 7. Fällt ein weltlicher Abgeordneter vor Ablauf der Zeit, für welche er berufen war, aus irgend einem Grunde weg, ſo wird er für die Dauer dieſer Zeit durch alsbaldige Neuwahl erſetzt. Fällt ein Stellvertreter vor Ablauf ſeiner Dienſtzeit aus, ſo wird er bei der nächſten Verſammlung der Kirchengemeinde-Vertretung durch Neuwahl erſetzt.

§ 8. Der Decan wird unter Leitung des bisherigen Decans und unter Zuziehung von zwei aus der Zahl der anweſenden

[1]) So ſteht irrthümlicher Weiſe im Verordnungsbl. f. d. evang. Kirche 1885 Nr. 2, in dem die Publikation erfolgte. Es muß „23" ſtatt „12" heißen.

Mitglieder der Decanatsſynode durch das Loos beſtimmten Urkundsperſonen aus der Zahl der Decanatsgeiſtlichen für die Zeit von zehn Jahren durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt und iſt nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar.

Die Wahl findet durch Stimmzettel ſtatt; eine Wahl durch Acclamation iſt unzuläſſig.

§ 9. Nach der Wahl des Decans wird auf gleiche Weiſe auf die Dauer von fünf Jahren ein Stellvertreter gewählt, welcher in Verhinderungsfällen und bei dem Wegfall des Decans (§ 10) für ſo lange, bis ein Nachfolger gewählt iſt, die Geſchäfte des Decans zu verſehen hat. Derſelbe iſt zugleich Mitglied des Decanatsausſchuſſes.

Bezüglich des Decan-Stellvertreters finden die auch für den Decan geltenden Vorſchriften der §§ 78 und 79 der Kirchenverfaſſung Anwendung.

Bei jeder Verſammlung der Decanatsſynode werden zwei Schriftführer für dieſelbe gewählt, ſei es durch Stimmzettel oder durch Acclamation auf Vorſchlag des Vorſitzenden.

§ 10. Wenn der Decan ſtirbt, oder in ſeiner Eigenſchaft als Geiſtlicher penſionirt oder in ein anderes Decanat verſetzt wird, oder wenn ihm wegen vorausſichtlich dauernder Dienſtverhinderung auf Grund des § 22 der Dienſtpragmatik in ſeiner Eigenſchaft als Geiſtlicher ein Vicar beigegeben wird, ſo wird von der Decanatsſynode bei ihrem nächſten Zuſammentritt für den Reſt ſeiner Dienſtzeit eine Neuwahl vorgenommen. Indeſſen kann mit Genehmigung des Oberconſiſtoriums hiervon abgeſehen und der Dienſt durch den Decan-Stellvertreter verſehen werden, wenn der Reſt der Dienſtzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten auch für den Decan-Stellvertreter, welcher auch dann zu erſetzen iſt, wenn er innerhalb ſeiner Dienſtzeit zum Decan gewählt wird.

§ 11. Der Decan und ſein Stellvertreter bilden nebſt zwei weltlichen und einem dritten, ohne Beſchränkung des Standes von der Decanatsſynode zu wählenden Abgeordneten der Decanatsſynode den Decanatsausſchuß. Dieſe Wahl hat in der durch

§ 78 der Kirchenverfaſſung vorgeſchriebenen Weiſe mittelſt Stimmzettel zu geſchehen, doch entſcheidet bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang das Loos.

Ebenſo ſind zwei Erſatzmänner, ein geiſtlicher und ein weltlicher, zu wählen; dieſelben haben bis zur nächſten Ergänzungswahl einzutreten, wenn ein geiſtliches oder weltliches Mitglied durch den Tod oder in ſonſtiger Weiſe wegfällt. Für den Fall vorübergehender Verhinderung iſt thunlichſt ein Erſatzmann einzuberufen.

Sämmtliche Mitglieder des Ausſchuſſes, außer dem Decan, haben fünf Jahre zu fungiren. Innerhalb dieſer fünf Jahre findet außer dem in § 10 Abſatz 2 vorgeſehenen Falle bei jedem Abgange eines geiſtlichen oder weltlichen Mitglieds oder eines Erſatzmannes in der nächſten regelmäßigen Decanatsſynode eine Erſatzwahl ſtatt, welche indeſſen ebenſo wie die in § 10 Abſatz 2 vorzunehmende Wahl nur bis zu der nächſten regelmäßigen Neuwahl des Ausſchuſſes Giltigkeit hat.

§ 12. Bei der Neuwahl des Decanatsausſchuſſes ſind die ſeitherigen Mitglieder wieder wählbar, jedoch abzulehnen berechtigt.

§ 13. Die vorſtehenden §§ 1—12 treten an Stelle der §§ 21, 23, 37, 63, 64, 65, 77, 80 und 81 der Kirchenverfaſſung vom 6. Januar 1874, welche mit Verkündigung dieſes Geſetzes im Verordnungsblatt der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums aufgehoben werden.

§ 14. Uebergangsbeſtimmungen. I. Die Amtsdauer der im Jahre 1880 auf ſechs Jahre gewählten Gemeindevertreter und Kirchenvorſteher wird bis zum Jahr 1888, diejenige der im Jahr 1883 auf drei Jahre gewählten Gemeindevertreter und Kirchenvorſteher gleichfalls bis zum Jahr 1888 und der im Jahr 1883 auf ſechs Jahre gewählten Gemeindevertreter und Kirchenvorſteher bis zum Jahre 1893 verlängert.

II. Im Laufe des Jahres 1888 findet nach den Ergänzungswahlen der Gemeindevertretungen eine allgemeine Neuwahl der weltlichen Abgeordneten zur Decanatsſynode und der nach § 59 der Kirchenverfaſſung zu wählenden Stellvertreter

ſtatt. Bis zu deren Vornahme dauert die Dienſtzeit der dermalen fungirenden weltlichen Mitglieder und Stellvertreter ohne Rückſicht darauf, ob ſie nach den dermalen geltenden Beſtimmungen für kürzere oder längere Zeit gewählt waren.

III. Die Dienſtzeit aller dermalen fungirenden Decane, Decan-Stellvertreter, Mitglieder der Decanatsausſchüſſe und Erſatzmänner für die Letzteren dauert bis zu dem Zuſammentritt der nach II dieſes Paragraphen im Jahr 1888 zu wählenden Decanatsſynoden, ohne Rückſicht darauf, ob ſie nach den dermalen geltenden Beſtimmungen für kürzere oder längere Zeit gewählt waren.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 15. März 1885.

(L. S.) Ludwig. Dr. Goldmann.

---

29. Geſetz, die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen betreffend. Vom 5. Juli 1887 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1887 S. 129 Nr. 22 (vom 15. Juli 1887).

Motive [2]): Der von Seiten der katholiſchen Kirche der Ausführung der kirchenpolitiſchen Geſetze vom 23. April 1875, insbeſondere dem Geſetze über die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen entgegengeſetzte paſſive Widerſtand hat eine für den Staat wie für die erwähnte Kirche gleich unerfreuliche Lage in dem Großherzogthum zur Folge gehabt. Nur durch eine ſehr weit gehende Auslegung und Handhabung des Geſetzes über die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen iſt es bisher gelungen, der katholiſchen Bevölkerung eine, wenigſtens nothdürftige, Seelſorge zu erhalten.

In der Ueberzeugung, daß dieſem Zuſtande nicht durch eine rückſichtsloſe Durchführung jener Geſetze, ſondern nur durch eine den Vorgängen in Nachbarſtaaten entſprechende Reviſion derſelben abgeholfen werden könne, hat die Großh.

---

[1]) Entwurf: Verh. der 2. Kammer 1885/88 Beil. Bd. V Nr. 418; Ausſchußbericht der 2. Kammer vgl. a. a. O. Nr. 430, Bericht der 1. Kammer Verh. der 1. Kammer Beil. Nr. 141; Berathung und Abſtimmung: 2. Kammer (Prot. Bd. VIII Nr. 81 S. 4—95, 82 S. 2—65), 1. Kammer (Prot. 18 S. 472—484).

[2]) Motive: Verh. der 2. Kammer 1885/88 Beil. Bd. V Nr. 419.

Regierung zu wiederholten Malen eine solche Revision in Aussicht gestellt, als Zeitpunkt für deren Vornahme aber die zuvor erfolgte Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Mainz und die sich daran knüpfende Aussicht auf ein friedliches Zusammengehen von Staat und Kirche festgehalten.

Seit dem 25. Juli v. J. ist ein neuer Bischof für die Landeskirche inthronisirt; seit diesem Zeitpunkte haben Verhandlungen mit dem Bischofe und durch ihn mit der Kurie stattgefunden, welche dahin abzielten, ein Einvernehmen über diejenigen Voraussetzungen herbeizuführen, unter welchen die katholische Kirche bereit sein würde, den von ihr geübten passiven Widerstand aufzugeben, insbesondere die ständige Erfüllung der bisher unterbliebenen Anzeige der anzustellenden Geistlichen eintreten zu lassen. Es ist begreiflich, daß auf den Fortgang dieser Verhandlungen, wie auf deren Ergebniß die Vorgänge in einem großen deutschen Nachbarstaate von wesentlichem Einflusse waren.

Um zu einem dem dringendsten Bedürfnisse genügenden Abschlusse zu gelangen, hat man sich dahin verständigt, daß zunächst nur eine Revision des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen stattfinde und daß bei entsprechender Aenderung desselben, sowie gegen die Zusage einer von der Großherzogl. Regierung den Ständen des Landes demnächst anzusinnenden Revision auch des Gesetzes über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt die Erfüllung der Anzeige eintreten werde.

In landesväterlicher Fürsorge für Ihre katholischen Unterthanen haben daraufhin Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Einbringung einer Gesetzesvorlage bei den Ständen befohlen, durch welche das Gesetz vom 23. April 1875 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen so wesentlichen Aenderungen unterzogen wird, daß es geeignet erschien, dasselbe gänzlich umzuarbeiten und den Vorschlag zu machen, das bisherige Gesetz durch ein vollständig neues zu ersetzen. Es war hierdurch zugleich Gelegenheit gegeben, eine größere Klarheit und Uebersichtlichkeit der beibehaltenen, sowie der neu getroffenen Bestimmungen zu erzielen.

Die hauptsächlichsten Aenderungen betreffen die Bestimmungen über die Vorbildung der Geistlichen, die Regelung der Anzeige und des Einspruchs und die Bestellung von Pfarrverwesern durch Präsentationsberechtigte oder katholische Kirchengemeinden im Falle der nicht ordnungsmäßigen Besetzung einer erledigten katholischen Pfarrstelle. Diese letzteren nie zur Anwendung gelangten und in der That unausführbaren Bestimmungen (Art. 11, 12 und 13 des bisherigen Gesetzes) sollen, wie gleich hier bemerkt werden möge, gänzlich in Wegfall kommen.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Teut-

schen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von Seiten der Staatsregierung erhoben worden ist. (Artikel 9.)

Ueber die Form, in welcher der Besitz der vorerwähnten Eigenschaften darzuthun ist, wird, soweit nicht dieses Gesetz darüber Vorschriften enthält, Unser Ministerium des Innern und der Justiz das Erforderliche bestimmen.

Art. 2. Der Geistliche, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, ist verbunden, vor Uebernahme desselben den Verfassungseid zu leisten, sofern er dies nicht schon früher gethan hat.

Art. 3 [1]). Die Vorschriften über das Erforderniß der deutschen Staatsangehörigkeit und über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob das

---

Gesetz vom 23. April 1875, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (vgl. oben Nr. 19):

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung mißfällig erklärt worden ist.

Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden soll, oder nur eine Stellvertretung oder Hülfeleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich nur um Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses, so kann eine Stellvertretung oder Hülfeleistung einstweilen und vorbehältlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

[Abs. 3 entspricht oben Art. 2.]

Art. 2. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmäßig erfordert, daß der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Maturitäts-Prüfung auf einem Deutschen Gymnasium und den dreijährigen Besuch einer

---

[1]) Eine Vergleichung der durch die Art. 3—8 des vorliegenden Gesetzes gegenüber der im Gesetz vom 23. April 1875 eingetretenen Aenderungen vgl. Motive S. 3 ff.

Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in demselben stattfinden soll.

Art. 4. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird die Vorlage von Zeugnissen über das Bestehen der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium, sowie über die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums an einer deutschen Staatsuniversität erfordert.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist ermächtigt, aus besonderen Gründen von dem Erfordernisse des dreijährigen Studiums an einer deutschen Staatsuniversität ganz oder theilweise zu dispensiren; insbesondere soll demselben diese Ermächtigung in Betreff solcher Kandidaten oder Priester zustehen, welche seit dem Gesetze vom 23. April 1875 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen eine andere wissenschaftliche Vorbildung genossen haben [1]).

Art. 5. Das theologische Studium kann auch, statt an einer deutschen Staatsuniversität, an einem innerhalb des Großherzogthums errichteten, von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeignet erklärten kirchlichen Seminar zurückgelegt werden.

Voraussetzungen der Zulassung und Fortführung einer solchen Anstalt sind:

Deutschen Staats-Universität vorlegt, sowie durch eine nach vollendetem Universitätsbesuch vor einer Staatsbehörde abzulegende Prüfung in Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie), Geschichte und deutscher Literatur darthut, daß er die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe.

Das Nähere wird durch Landesherrliche Verordnung bestimmt.

Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn der Candidat nach dem vorgeschriebenen Besuch der Universität eine Fakultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des Deutschen Reichs bestanden hat.

Während des vorgeschriebenen Universitätsbesuchs dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören.

Von der vorgeschriebenen Dauer des Universitätsbesuchs kann mit Rücksicht

---

[1]) Vgl. Motive S. 4 u. 5. Die vorgeschlagenen Aenderungen haben praktische Bedeutung nur für die katholische Kirche.

1) daß Unſerem Miniſterium des Innern und der Juſtiz die Statuten und der Lehrplan eingereicht und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutſche ſein müſſen, mitgetheilt werden;
2) daß der Lehrplan dem Lehrplan deutſcher Staatsuniverſitäten gleichartig geſtaltet iſt;
3) daß die an dem Seminar anzuſtellenden Lehrer die wiſſenſchaftliche Befähigung beſitzen, an einer deutſchen Staatsuniverſität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anſtellung erfolgt.

Art. 6. Die Kirchen ſind befugt, Anſtalten zur theologiſch-praktiſchen Vorbildung der künftigen Geiſtlichen zu unterhalten.

Unſerem Miniſterium des Innern und der Juſtiz ſind die Statuten dieſer Anſtalten und die für dieſelben geltende Hausordnung einzureichen, ſowie die Namen der Lehrer und Leiter, welche Deutſche ſein müſſen, mitzutheilen.

Art. 7. Die kirchlichen Oberen ſind befugt, Alumnate oder Penſionate (Konvikte) für Zöglinge, welche Gymnaſien oder das kirchliche Seminar beſuchen, zu errichten und zu unterhalten.

Unſerem Miniſterium des Innern und der Juſtiz ſind die für ſolche Anſtalten geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorſchriften einzureichen, ſowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutſche ſein müſſen, mitzutheilen.

---

auf einen beſonderen Bildungsgang ein angemeſſener Zeitraum durch Unſer Miniſterium des Innern erlaſſen werden.

Vom dreijährigen Beſuch einer Deutſchen Staatsuniverſität darf derjenige nicht dispenſirt werden, welcher ſeine Studien an einer Anſtalt gemacht hat, an der Jeſuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgeſetz vom 4. Juli 1872) lehren.

Art. 3. Die Kirchen ſind befugt, Anſtalten zur theologiſch-praktiſchen Vorbildung der künftigen Geiſtlichen zu unterhalten.

Zum Beſuche derſelben dürfen nur ſolche aufgenommen werden, welche den Vorſchriften wegen des Univerſitätsbeſuchs genügt haben.

In die beſtehenden Knaben-Seminare (Knaben-Convicte) dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden und ſind dieſe Seminare (Convicte) in einer durch Beſchluß des Geſammt-Miniſteriums nach Publication dieſes Geſetzes zu beſtimmenden angemeſſenen Friſt zu ſchließen. Neue Anſtalten dieſer Art dürfen nicht mehr errichtet werden.

Knabenseminare und andere, als die im Absatz 1 erwähnten Konvikte, bleiben untersagt.

Art. 8. Neben den in Artikel 5, 6 und 7 enthaltenen besonderen Vorschriften bleibt in Ansehung der kirchlichen Lehr- und Erziehungsanstalten das allgemeine Aufsichtsrecht, welches dem Staate bezüglich aller Bildungsanstalten zusteht, in Wirksamkeit.

Art. 9 [1]). Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, welcher ein kirchliches Amt dauernd übertragen werden soll, Unserem Ministerium des Innern und der Justiz unter Bezeichnung der Stelle, für welche sie ausersehen ist, anzuzeigen. Das Gleiche gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist berechtigt, innerhalb 4 Wochen nach der Anzeige gegen die beabsichtigte Anstellung Einspruch zu erheben, wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiet angehört, für die Stelle nicht geeignet ist [2]).

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, stehen unter Aufsicht des Staats und können im Fall der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die von den Staatsbehörden in Ausübung der Staatsaufsicht getroffenen Anordnungen durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums geschlossen werden.

Art. 4. Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, der ein kirchliches Amt (Art. 1) übertragen, oder die zu einer nicht blos vorübergehenden Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem kirchlichen Amte verwendet werden soll, dem Ministerium des Innern unter Bezeichnung des Amtes anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Die beabsichtigte Anstellung oder Verwendung darf, vorbehältlich des vorletzten Satzes des Art. 1, nicht eher erfolgen, als bis die Staatsregierung er-

---

[1]) Ueber die im Vergleich zum Gesetz vom 23. April 1875 eingetretenen Aenderungen vgl. Motive S. 6 ff.

[2]) Die Formulirung der Einspruchsgründe ist preußischem Vorbilde nachgebildet.

Ueberſteigt die Dauer der Verweſung eines Kirchenamts die Friſt von 6 Monaten, ſo hat die obere kirchliche Behörde ſich mit Unſerem Miniſterium des Innern und der Juſtiz in Betreff etwaiger Anſtände gegen die Perſon des Verweſers in Benehmen zu ſetzen.

Art. 10. Die proviſoriſche oder definitive Errichtung neuer Pfarrſtellen, ſowie die Aenderung beſtehender Pfarrbezirke darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

Art. 11. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Beſetzung kirchlicher Aemter auf Grund des Patronats oder beſonderer Rechtstitel anderweit geregelt iſt, behält es dabei ſein Bewenden.

Desgleichen werden die beſtehenden Rechte des Staats bezüglich der Anſtellung von Geiſtlichen beim Militär und an öffentlichen Anſtalten durch das vorliegende Geſetz nicht berührt.

Art. 12. Die Uebertragung der Funktionen eines kirchlichen Amts, welche unter Verletzung der geſetzlichen Beſtimmungen erfolgt, gilt als nicht geſchehen und es iſt daher die Intercalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen, oder, wenn ſolche bereits angeordnet iſt, fortzuſetzen.

---

klärt hat, daß ſie keinen Einſpruch zu erheben gedenke. Im Falle des vorletzten Satzes des Art. 1 muß die angeordnete Stellvertretung oder Hülfeleiſtung ſofort zurückgenommen werden.

Art. 5 entſpricht wörtlich oben Art. 10.

Art. 6 entſpricht wörtlich oben Art. 11.

Art. 7. Die Uebertragung der Funktionen eines kirchlichen Amts, welche unter Verletzung der geſetzlichen Beſtimmungen erfolgt oder dem Schlußſatz des Art. 4 zuwider nicht zurückgenommen worden iſt, gilt als nicht geſchehen, und es iſt daher die Intercalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen oder, wenn ſolche bereits angeordnet iſt, fortzuſetzen.

Abſ. 2 und 3 entſprechen wörtlich oben Art. 12 Abſ. 2 und 3.

Art. 8 ſtimmt mit Art. 13 oben überein.

Art. 9. Die Vorſchriften dieſes Geſetzes über den Nachweis wiſſenſchaftlicher Vorbildung finden keine Anwendung auf Perſonen, welche vor Verkündigung dieſes Geſetzes in einem Kirchenamte angeſtellt ſind oder die Fähigkeit zur Anſtellung im Kirchenamte erlangt haben.

Außerdem iſt das Miniſterium des Innern ermächtigt, denjenigen Perſonen, welche vor Verkündigung dieſes Geſetzes in ihrer Vorbildung zum Kirchenamte

Der Geistliche, welcher die Funktionen eines kirchlichen Amts, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, oder die er, ohne daß den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Funktionen eines kirchlichen Amtes überträgt, wird mit Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark bestraft.

Art. 13. Die Verurtheilung eines Geistlichen zu Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

---

vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Art. 10. Ein katholischer Geistlicher, welchem eine Pfarrei oder ein sonstiges, mit dem Genuß einer Pfründe verbundenes Kirchenamt unter Beobachtung der obigen Bestimmungen übertragen ist, erhält eine Landesherrliche Bestätigungsurkunde, wodurch er als gesetzmäßiger Inhaber des Amtes von Seiten des Staats anerkannt wird und für die Dauer des Amtes Anspruch auf den Genuß der damit verbundenen Pfründe erhält.

Jedes Pfarramt soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Erledigung der Pfründe wieder dauernd besetzt sein.

Die Frist kann von dem Ministerium des Innern im Falle des Bedürfnisses angemessen verlängert werden.

Art. 11 [1]). Wenn eine erledigte katholische Pfarrstelle innerhalb der im vorigen Artikel genannten oder der von Unserem Ministerium des Innern verlängerten Frist nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise durch die zuständige kirchliche Behörde wieder besetzt wird, so ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations-, (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Pfarramt mit allen davon abhängenden Rechten und Pflichten auf so lange einem katholischen Geistlichen als Pfarrverweser zu übertragen, bis eine dauernde Wiederbesetzung durch die zuständige kirchliche Behörde in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise erfolgt ist.

---

[1]) Vgl. Hinschius a. a. O. III S. 193 und Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts (3. Aufl.) § 124 S. 314 bei Anm. 3.

Dem Geistlichen, gegen welchen eine der in diesem Artikel bezeichneten Entscheidungen ergangen ist, ist jede öffentliche Ausübung der Funktionen eines kirchlichen Amtes untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Art. 14 [1]). Die vorübergehende Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen unterliegt den Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht.

Art. 15. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit seinem Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft.

Der Berechtigte ist eintretenden Falls zur Ausübung dieser Befugniß durch das Ministerium des Innern einzuladen.

Art. 12. Ist kein Präsentationsberechtigter vorhanden oder macht derselbe innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfangs der Einladung (Art. 11) von der ihm zustehenden Befugniß keinen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Gebrauch, so steht die Befugniß zur Ernennung des Pfarrverwesers der katholischen Kirchengemeinde zu, in welcher die Stelle erledigt ist.

Zu diesem Behufe werden die am Orte wohnenden, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, selbstständigen männlichen Gemeindemitglieder, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Beschlußfassung über die Wahl eines Pfarrverwesers berufen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der an der Wahl sich Betheiligenden dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist auf demselben Wege ein Bevollmächtigter zu wählen, welcher die Gemeindevertretung der Regierung gegenüber zu repräsentiren und wegen Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen das Nöthige zu besorgen hat.

Art. 13. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 4, 6, 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes finden in den Fällen der Artikel 11 und 12 entsprechende Anwendung. Die im Artikel 4 vorgeschriebene Anzeige hat bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafe (Art. 7) durch den Präsentationsberechtigten (Art. 11) oder durch den Gemeinde-Bevollmächtigten (Art. 12) zu geschehen.

---

[1]) Motive S. 9; für die Begründung der Bestimmung in Art. 14 wird auf die preußischen Gesetze vom 21. Mai 1886 und vom 29. April 1887, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, Bezug genommen.

Mit dem Inkrafttreten desſelben tritt das Geſetz über die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen vom 23. April 1875 außer Wirkſamkeit.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Windſor Caſtle, am 5. Juli 1887.

(L. S.) Ludwig. Finger.

Art. 14. Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Tage verlieren die von demſelben abweichenden, bisher geltenden Beſtimmungen ihre Wirkſamkeit.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

---

30. Kirchen-Geſetz, die Wahlen der Dekane und ihrer Stellvertreter, ſowie zur Dekanats-Synode, zu dem Dekanats-Ausſchuß und zur Landes-Synode betreffend. Vom 13. Dezember 1887 [1]).

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großherzogth. Heſſen 1888 Nr. 1 (v. 16. Januar 1888).

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. In Ausführung des § 95 der Kirchenverfaſſung, und um für die Wahlen der Dekane, ſowie für diejenigen zur Dekanatsſynode, zu dem Dekanats-Ausſchuß und zur Landesſynode gleichmäßige beſtimmte Vorſchriften zu geben, haben wir mit Zuſtimmung der Landesſynode verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1. Für die nach § 66 der Kirchenverfaſſung von der Gemeindevertretung vorzunehmende Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Dekanatsſynode und der Stellvertreter für dieſelben gelten folgende Vorſchriften:

---

[1]) Entwurf: Verh. d. 3. ord. Landesſynode (1885/90) Beil. 42; Motive: a. a. O. Beil. 43; Mündliche Berichterſtattung: a. a. O. Prot. 9 S. 4 ff.; Berathung und Abſtimmung: a. a. O. Prot. 10.

I. Die Wahl kann nur vorgenommen werden, wenn in der Einladung zu der betreffenden Sitzung der Gemeindevertretung die Wahl auf die Tagesordnung geſetzt und zugleich angegeben iſt :
   1) die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter,
   2) die Bezeichnung der geſetzlichen Erforderniſſe der Wählbarkeit, wobei die Bezugnahme auf die betreffenden Paragraphen der Kirchenverfaſſung genügt.

II. Zur Wahl kann nur geſchritten werden, wenn mehr als die Hälfte ſämmtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 12 der Kirchenverfaſſung) anweſend ſind. Sollte ſich nach Ablauf einer halben Stunde von dem beſtimmten Termin an nicht die erforderliche Zahl Mitglieder eingefunden haben, ſo iſt der Vorſitzende befugt, die Verſammlung aufzuheben. Es iſt dann ein anderweiter Termin anzuberaumen, in welchem die Erſchienenen beſchlußfähig ſind.

III. Vor der Wahl werden durch Zuruf, oder, wenn dieſes nicht geſchieht, durch das Loos 4 Urkundsperſonen beſtimmt, welche mit dem Vorſitzenden die Wahlcommiſſion bilden und das über die Wahl aufzunehmende Protokoll zu unterſchreiben haben. Zwei der Urkundsperſonen haben die Abſtimmungs- und die Zählliſte zu führen. Sind außer dem Vorſitzenden nicht mehr als 4 Mitglieder der Gemeindevertretung oder weniger als 4 anweſend, ſo beſteht die Wahlcommiſſion aus allen Anweſenden.

IV. Jeder in der Sitzung Anweſende kann nur eine Stimme abgeben, in Vertretung eines Abweſenden kann nicht geſtimmt werden.

V. Behufs Vornahme der Wahl erhält jeder Anweſende einen numerirten Stimmzettel; er ſchreibt den Namen des oder der zu Wählenden auf diejenige Seite des Stimmzettels, auf welcher die Nummer des Zettels verzeichnet iſt, und gibt letzteren zuſammengefaltet einem Mitglied der Wahlcommiſſion. Nur ſolche Zettel, welche im Wahllocal aus-

gegeben werden, dürfen benutzt werden. Die Namen der Abſtimmenden werden in die Abſtimmungsliſte eingetragen. Sobald alle Zettel abgegeben ſind, öffnet der Vorſitzende dieſelben, ordnet ſie nach den Nummern und verlieſt die Namen der Gewählten, welche in die Zählliſte eingetragen werden.

VI. War die zur Beſchlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung anweſend, ſo iſt die Wahl, deren ſonſtige Erforderniſſe vorausgeſetzt, gültig, auch wenn einzelne Anweſende ſich der Stimme enthalten, oder zur Zeit des Wahlactes ſich wieder entfernt haben.

VII. Zu der in § 66 der Kirchenverfaſſung für die erſte Abſtimmung geforderten abſoluten Mehrheit gehört, daß der Betreffende mehr als die Hälfte der wirklich abgegebenen Stimmen erhalten hat; unbeſchriebene Zettel werden nicht gezählt. Dagegen werden ungültige Zettel bei Entſcheidung der Frage, ob eine abſolute Mehrheit erzielt iſt, mitgezählt.

VIII. Ungültig ſind diejenigen Zettel, welche mehr Namen enthalten, als Abgeordnete, beziehungsweiſe Stellvertreter zu wählen ſind, ebenſo ſolche Stimmzettel, welche nicht im Wahllocal zur Benutzung ausgegeben worden ſind. Ferner ſind alle Stimmen ungültig, welche den Gewählten nicht genügend kenntlich bezeichnen, oder welche auf ſolche gefallen ſind, denen die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften abgehen. Enthält ein Stimmzettel einen und denſelben Namen mehrmals, ſo iſt, die ſonſtige Gültigkeit des Zettels und der Stimme vorausgeſetzt, die Stimme für den Gewählten nur einmal zu zählen, die übrigen auf denſelben Namen abgegebenen Stimmen werden den ungültigen zugezählt.

Ergeben ſich Zweifel darüber, ob der Gewählte genügend kenntlich bezeichnet iſt, oder ob er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, ſo erkennt hierüber, vorbehaltlich der der Dekanatsſynode zuſtehenden definitiven

Entſcheidung über die Gültigkeit der Wahl, die Wahlcommiſſion ſofort durch mündliche Abſtimmung mittelſt einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

IX. Darüber, daß einzelne der Anweſenden ſich der Stimme enthalten haben, oder daß unbeſchriebene Zettel oder ungültige Stimmen abgegeben wurden, ſowie, daß in Gemäßheit des letzten Abſatzes der Poſ. VIII eine Entſcheidung der Commiſſion ſtattgefunden hat, muß das Protokoll ausführliche Auskunft geben.

X. Die Wahl ſämmtlicher zu wählenden Abgeordneten findet auf einem Stimmzettel ſtatt. Ergibt ſich für Einzelne eine abſolute Mehrheit, ſo gelten dieſelben als gewählt, und für den Reſt findet ein zweiter Wahlgang ſtatt, wobei relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos entſcheidet. Sollte ein Gewählter der Verſammlung angehören und alsbald erklären, daß er die Wahl ablehne, ſo iſt in derſelben Sitzung eine andere Wahl vorzunehmen, wobei für die Gültigkeit des erſten Wahlgangs wieder abſolute Stimmenmehrheit erforderlich iſt.

Nachdem alle Abgeordneten gewählt ſind, findet in gleicher Weiſe die Wahl der Stellvertreter ſtatt. Dieſe werden demnächſt in der Reihenfolge einberufen, welche die größere Stimmenzahl ergibt.

XI. Dem an den Dekanats-Ausſchuß baldigſt einzuſendenden Protokoll iſt die Abſtimmungs- und die Zählliſte beizufügen, die Stimmzettel, die bis zur Entſcheidung der Dekanats-Synode über die Gültigkeit der Wahlen aufzubewahren ſind, ſind nur dann mit vorzulegen, wenn auf Grund der Beſtimmung unter VIII Abſatz 2 eine Entſcheidung der Wahlcommiſſion erfolgt iſt.

§ 2. Für die nach § 78 der Kirchenverfaſſung, beziehungsweiſe § 8, 9 und 11 des Kirchengeſetzes vom 15. März 1885:

die Abänderung der Beſtimmungen des Edicts vom

6. Januar 1874 über die Wahlen, insbeſondere die Wahlperioden ꝛc. betr.

von der Dekanats-Synode vorzunehmenden Wahlen der Dekane, Dekans-Stellvertreter und Dekanats-Ausſchüſſe gelten folgende Vorſchriften:

I. Die Wahl kann nur vorgenommen werden, wenn ſie in der Einladung zu der betreffenden Sitzung der Dekanats-Synode auf die Tagesordnung geſetzt war.

Dabei ſoll für den Fall, daß bei der bevorſtehenden Wahl des Dekans der Dekan-Stellvertreter, oder bei der bevorſtehenden Wahl eines Mitglieds des Dekanats-Ausſchuſſes ein Erſatzmann gewählt werden ſollte, in der Einladung eventuell die Neuwahl des Dekan-Stellvertreters (ſelbſtverſtändlich unter Vorausſetzung der Beſtätigung der Wahl durch Uns) oder eines Erſatzmanns auf die Tagesordnung geſetzt werden.

II. Zur Wahl kann nur geſchritten werden, wenn alle Mitglieder der Synode ordnungsmäßig eingeladen waren und von denſelben die Mehrzahl erſchienen iſt. Wenn nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Mitglieder erſchienen iſt, ſo muß die Synode nochmals berufen werden; die auf dieſe zweite Berufung Erſchienenen ſind beſchlußfähig.

III. Vor der Wahl werden aus der Zahl der vorhandenen Mitglieder durch das Loos zwei Urkundsperſonen beſtimmt, welche mit dem Vorſitzenden und den nach § 9 des Kirchengeſetzes vom 15. März 1885 zu wählenden Schriftführern die Wahlcommiſſion bilden und das über die Wahl aufzunehmende Protokoll zu unterſchreiben haben. Dieſelben haben die Abſtimmungs- und die Zählliſte zu führen.

IV. In Vertretung eines Abweſenden kann nicht geſtimmt werden. Jeder in der Synode Anweſende kann nur eine Stimme abgeben; ausgenommen hiervon ſind nur ſolche Geiſtliche, welche außer ihrer eigenen Pfarrei als Specialvicar eine andere Pfarrei vertreten, indem dieſe auch für die letztere Pfarrei eine Stimme abzugeben berechtigt ſind.

Für dauernd verhinderte Geiſtliche, für welche kein Specialvicar ernannt iſt, beſtimmt der Dekanats-Ausſchuß einen Vertreter aus den Geiſtlichen des Dekanats.

Die auf Grund des § 60 der Kirchenverfaſſung von der Dekanats-Synode mit berathender Stimme zu ihren Sitzungen zugezogenen Hülfsgeiſtlichen ꝛc. ſind ebenſowenig berechtigt, an den Wahlen theilzunehmen, wie die der Synode beiwohnenden Mitglieder des Ober-Conſiſtoriums und des Landesſynodalausſchuſſes.

V. Die Beſtimmungen in § 1 Poſ. V (dieſe mit der Modification, daß ein mehrere Pfarreien vertretender Geiſtlicher für jede von ihm vertretene Pfarrei einen Stimmzettel erhält), VI, VII, VIII und IX finden auch hier ſinngemäße Anwendung, zu VIII Abſatz 2 mit der Modification, daß hier die Wahlcommiſſion endgültig entſcheidet.

VI. Der § 78 der Kirchenverfaſſung wird dahin ergänzt, daß, wenn bei der erſten Abſtimmung für die Wahl des Dekans, beziehungsweiſe Dekan-Stellvertreters eine abſolute Mehrheit ſich nicht ergeben hat und mehr als zwei Höchſtbeſtimmte mit gleicher Stimmenzahl aus der Wahl hervorgegangen ſind, unter dieſen mit gleicher Stimmenzahl Gewählten durch das Loos zwei zu bezeichnen ſind, welche für die zweite Abſtimmung in die engere Wahl gebracht werden. Sind neben einem Höchſtbeſtimmten zwei oder mehrere Nächſthöchſtbeſtimmte mit gleicher Stimmenzahl gewählt, ſo iſt unter den letzteren durch das Loos zu entſcheiden, welcher von ihnen mit dem erſterwähnten Höchſtbeſtimmten in die engere Wahl zu kommen hat.

VII. Die Wahl der beiden nach § 11 des Geſetzes vom 15. März 1885 zu wählenden weltlichen Mitglieder des Dekanats-Ausſchuſſes findet auf einem Stimmzettel ſtatt. Ergibt ſich für Keinen oder nur für Einen der Gewählten eine abſolute Mehrheit, ſo wird für die oder den Nichtgewählten zu einer zweiten Wahl geſchritten, bei welcher nur zwiſchen denjenigen vier, beziehungsweiſe zwei Candidaten, welche

bei der erſten Wahl die meiſten Stimmen erhalten haben, zu wählen iſt. Sind aus der erſten Abſtimmung mehr als vier, beziehungsweiſe zwei Höchſtbeſtimmte mit gleicher Stimmenzahl hervorgegangen, ſo werden unter dieſen mit gleicher Stimmenzahl Gewählten durch das Loos vier, beziehungsweiſe zwei bezeichnet, welche für die zweite Abſtimmung in die engere Wahl zu bringen ſind. Im Uebrigen findet auch hier der zweite Abſatz Poſ. VI ſinnentſprechende Anwendung.

VIII. Nach der Wahl der zwei weltlichen Mitglieder des Dekanats-Ausſchuſſes findet in gleicher Weiſe die Wahl des dritten ohne Beſchränkung des Standes zu wählenden Mitgliedes des Dekanats-Ausſchuſſes, und nach dieſer letzteren Wahl die Wahl eines geiſtlichen und weltlichen Erſatzmannes ſtatt.

IX. Wenn bei den unter VI, VII und VIII erwähnten Wahlen wegen mangelnder abſoluter Mehrheit eine zweite Abſtimmung ſtattfindet, ſo ſind alle Stimmen, welche auf Andere als die in die engere Wahl Gebrachten fallen, ungültig.

X. Das über die Wahl des Dekans und Dekan-Stellvertreters aufzunehmende Protokoll iſt unter Beiſchluß der Abſtimmungs- und der Zählliſte von dem Dekanat mit beſonderem Bericht dem Ober-Conſiſtorium vorzulegen. Die Stimmzettel, die bis zur Beſtätigung des Dekans und beziehungsweiſe des Dekan-Stellvertreters aufzubewahren ſind, ſind nur dann beizufügen, wenn von der Wahlcommiſſion über Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Zettel eine Entſcheidung getroffen worden iſt.

§ 3. Für die nach § 95 der Kirchenverfaſſung von den Dekanats-Synoden vorzunehmenden Wahlen zur Landesſynode gelten folgende Vorſchriften:

I. Die Wahl kann nur vorgenommen werden, wenn ſie in der Einladung zu der betreffenden Sitzung auf der Tagesordnung geſetzt war.

II. Zur Wahl kann nur geſchritten werden, wenn alle Mitglieder der Synode ordnungsmäßig eingeladen waren und

von denſelben die Mehrheit erſchienen iſt. Wenn nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Mitglieder erſchienen iſt, ſo muß die Synode nochmals berufen werden; die auf dieſe zweite Berufung Erſchienenen ſind beſchlußfähig.

III. Vor der Wahl werden durch das Loos zwei Urkundsperſonen beſtimmt, welche mit dem Vorſitzenden und den nach § 9 des Kirchengeſetzes vom 15. März 1885 zu wählenden Schriftführern die Wahlcommiſſion bilden und das über die Wahl aufzunehmende Protokoll zu unterſchreiben haben. Dieſelben haben die Abſtimmungs- und die Zählliſte zu führen.

IV. Die Beſtimmungen in § 2 Poſ. IV, ſowie die Beſtimmungen in § 1 Poſ. V (dieſe mit der Modification, daß ein mehrere Pfarreien vertretender Geiſtlicher für jede von ihm vertretene Pfarrei einen Stimmzettel erhält), VI, VII, VIII und IX, finden auch hier ſinngemäße Anwendung, zu VIII Abſatz 2 mit der Modification, daß die definitive Entſcheidung über die Gültigkeit der Wahl der Landesſynode zuſteht.

V. Die Wahl des geiſtlichen und weltlichen Abgeordneten zur Landesſynode findet auf einem Stimmzettel ſtatt; ergibt ſich bei Beiden oder bei Einem derſelben keine abſolute Mehrheit, ſo iſt für dieſe oder dieſen eine zweite Wahl vorzunehmen, wobei nach § 95 der Kirchenverfaſſung relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos entſcheidet. Eine Beſchränkung dahin, daß bei der zweiten Wahl nur die bei der erſten Wahl Höchſtbeſtimmten Stimmen erhalten können, findet nicht ſtatt.

Nach dieſer Wahl wird in gleicher Weiſe die Wahl eines Stellvertreters für den geiſtlichen, und eines ſolchen für den weltlichen Abgeordneten vorgenommen. Die Gewählten ſind von ihrer Wahl durch den Dekan in Kenntniß zu ſetzen.

VI. Das über die Wahl aufzunehmende Protokoll iſt unter Beiſchluß der Abſtimmungs- und der Zählliſte an das Ober-Conſiſtorium einzuſenden, die Stimmzettel ſind bis zur Ent-

scheidung der Landessynode über die Gültigkeit der Wahl aufzubewahren, jedoch nur dann mit dem Protokoll einzusenden, wenn von der Wahlcommission über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Zettels eine Entscheidung getroffen worden ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. Dezember 1887.

(L. S.) Ludwig. Dr. Goldmann.

---

31. Kirchengesetz, die Besetzung der Pfarrstellen betreffend. Vom 17. November 1888 [1]).

Verordnungsblatt für die evang. Kirche des Großherzogth. Hessen 1888 Nr. 17 (vom 21. Dezember 1888).

Ludwig IV., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Um die im § 123 der Kirchenverfassung in Aussicht genommene Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung der evangelischen Pfarrstellen zu regeln, verordnen Wir mit Zustimmung der evangelischen Landessynode, wie folgt:

§ 1. Jede zu besetzende Pfarrstelle soll in der Regel in dem von Unserem Oberconsistorium zu bezeichnenden Blatt zur Bewerbung ausgeschrieben werden. Die Bewerbung muß innerhalb vier Wochen nach dem Tage des Erscheinens des Ausschreibens in diesem Blatt erfolgen; später einlaufende Bewerbungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 2. Bewerbungen sind einzureichen:

1) hinsichtlich solcher Pfarrstellen, für welche einem Standesherrn, einem andern Patron oder einer öffentlichen Behörde die Präsentation zusteht, bei dem Präsentationsberechtigten;

---

[1]) Entwurf: siehe Verh. der 3. ord. Landessynode 1885/90 Beil. 49; Motive: a. a. O. Beil. 50; Ausschußbericht: a. a. O. Beil. 75; Berathung und Abstimmung: a. a. O. Prot. 14 S. 12—58, 15 S. 2—19, S. 20—46, Prot. 17 S. 1—25.

2) hinsichtlich solcher Stellen, für welche hergebrachtermaßen der Kirchengemeinde das Wahlrecht zusteht, bei dem Kirchenvorstand dieser Gemeinde;

3) hinsichtlich aller übrigen Stellen bei Uns.

§ 3. Bei den in § 2 unter 1 und 2 erwähnten Präsentations- und Wahlstellen bleibt es hinsichtlich der Besetzung bei dem seitherigen Verfahren; vor dem Ausschreiben der Stelle soll der Kirchenvorstand durch den Dekanats-Ausschuß mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse gehört und diese Erklärung durch den Dekanats-Ausschuß mit seinem Gutachten dem Superintendenten und durch diesen dem Oberconsistorium vorgelegt werden. Letzteres gibt dem Präsentationsberechtigten in geeigneter Weise hiervon Kenntniß.

§ 4. Die Besetzung der erledigten Pfarrstellen erfolgt, insoweit es sich nicht um die in § 3 erwähnten Stellen handelt, durch den evangelischen Landesherrn auf Vorschlag des Oberconsistoriums.

Vor Wiederbesetzung einer Pfarrstelle soll der Kirchenvorstand durch den Dekanats-Ausschuß mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde, über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse, sowie mit seinen etwaigen, die Personenfrage betreffenden Anträgen, welche eingehend zu begründen sind, gehört werden [1]).

Diese Aeußerungen und Anträge sind durch den Dekanats-Ausschuß dem Superintendenten und durch diesen dem Oberconsistorium mit besonderen gutächtlichen Berichten zur Entschließung vorzulegen.

---

[1]) Motive: Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß der Kirchenvorstand auch Wünsche hinsichtlich der Person des zu Präsentirenden ausspricht, da es den Präsentationsberechtigten nur angenehm sein kann, officielle Nachricht über die Stimmung der Gemeinde zu erhalten. Dieselben sind sich der Wichtigkeit des ihnen zustehenden Rechtes bewußt und werden diesen Erklärungen die gebührende Beachtung schenken.

Glaubt das Oberconſiſtorium dem die Perſonenfrage betreffenden Antrage des Kirchenvorſtandes nicht ſtattgeben zu ſollen, ſo wird es zunächſt prüfen, ob nicht die fernere proviſoriſche Verwaltung der Stelle vorzuziehen iſt, und bejahenden Falles demgemäß verfügen. Andernfalls wird es die Entſchließung des erweiterten Oberconſiſtoriums darüber einholen, ob die Stelle mit dem von dem Kirchenvorſtande vorgeſchlagenen Geiſtlichen zu beſetzen iſt.

§ 5. Die bei Beſetzung der Pfarrſtellen mitwirkenden Behörden haben bei ihren Entſchließungen auch auf die in einer Gemeinde etwa vorhandene kirchliche Minderheit entſprechende Rückſicht zu nehmen.

§ 6. Bewerbern iſt die Abhaltung von Probepredigten in der Gemeinde und jede perſönliche Bewerbung in der Gemeinde bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung ihrer Meldung unterſagt.

§ 7. Alle in dieſem Geſetz erwähnten Erklärungen der Kirchenvorſtände ſind in Pfarreien mit mehreren Gemeinden von dem Geſammt-Kirchenvorſtand, in gleichberechtigt vereinigten Pfarreien von den Vorſtänden der betreffenden Gemeinden, welche in beſchlußfähiger Anzahl anweſend ſein müſſen, in gemeinſchaftlicher Berathung abzugeben.

§ 8. Die §§ 123 und 124 des Edicts vom 6. Januar 1874, die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche des Großherzogthums betreffend, ſind aufgehoben.

§ 9. Unſer Oberconſiſtorium hat die durch dieſes Geſetz erforderlichen Ausführungsbeſtimmungen zu erlaſſen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 17. November 1888.

(L. S.) Ludwig.

Dr. Goldmann.

32. Geſetz, die Abänderung des Geſetzes vom 23. April 1875 über den Mißbrauch der geiſtlichen Amtsgewalt betreffend. Vom 7. September 1889 [1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1889 S. 105 ff. Nr. 18 (vom 11. September 1889).

Motive [2]): Dem Geſetze vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anſtellung der Geiſtlichen betreffend, iſt Seitens der katholiſchen Kirche die erwartete und zugeſagte Folge gegeben worden; . . . . . Es iſt hierdurch auch in dem Verhältniſſe der katholiſchen Kirche zum Staate ein geordneter Zuſtand eingetreten, an deſſen Fortdauer zu zweifeln kein Grund vorliegt. Um ſo unbedenklicher kann daher der bereits in der Begründung zu dem Entwurfe des oben erwähnten Geſetzes in Ausſicht geſtellten und in der Thronrede, mit welcher der gegenwärtige Landtag eröffnet wurde, zugeſagten Reviſion des Geſetzes über den Mißbrauch der geiſtlichen Amtsgewalt näher getreten werden. Der leitende Gedanke bei dieſer Reviſion wird nach Lage der Verhältniſſe der ſein müſſen, daß man ohne Aufgeben des dem in Rede ſtehenden Geſetze zu Grunde liegenden Princips ſolche Vorſchriften deſſelben beſeitigt oder mildert, welche zur Wahrung jenes Princips, ſowie zum Schutze der einzelnen Staatsangehörigen nicht unbedingt nothwendig erſcheinen, von kirchlicher Seite aber als Uebergriffe in das Gebiet des Glaubens oder als unberechtigte Hemmniſſe der freien Bewegung der Kirche angeſehen werden. Daneben kommt in Betracht, daß es ſich empfiehlt, die Geſetzgebung auch in dieſer Materie thunlichſt in Uebereinſtimmung mit derjenigen der Nachbarſtaaten Preußen, Württemberg und Baden zu bringen.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Das Geſetz vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geiſtlichen Amtsgewalt betreffend, erleidet die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Aenderungen.

Art. 2. Die Artikel 4, 8 Abſatz 1 und 2, 13 bis 24 des vorerwähnten Geſetzes ſind aufgehoben [3]).

---

[1]) Entwurf: Verh. der 2. Kammer des 26. Landtags (1888/91) Beil. Nr. 104; Ausſchußbericht der 2. Kammer vgl. a. a. O. Beil. Nr. 147, Bericht der 1. Kammer vgl. in der Verh. der 1. Kammer Beil. Nr. 41; Verhandlung und Abſtimmung: der 2. Kammer (Prot. Nr. 27), der 1. Kammer (Verh. der 1. Kammer Prot. 11).

[2]) Verh. der 2. Kammer Beil. Nr. 104.

[3]) Ueber die hierdurch getroffenen Abänderungen vgl. Motive a. a. O. S. 6.

Art. 3 [1]). An dem Artikel 5 treten folgende Aenderungen ein:

Der erſte Satz in Abſatz 1 des Artikels 5 iſt aufgehoben.

Die Vorſchriften des Artikels 5 Abſatz 2 finden in Zukunft keine Anwendung auf die Fälle, in welchen mit der Entfernung aus dem Amte weder der Verluſt, noch eine Minderung des Amtseinkommens verbunden iſt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 7. September 1889.

(L. S.) Ludwig.

Finger.

[1]) Die Motive nehmen auf die von der Preußiſchen Novelle vom 21. Mai 1886 zu dem Geſetze vom 12. Mai 1873 getroffenen Abänderungen Bezug.

Sachregiſter.

Die größeren Ziffern verweiſen auf die Seiten. Die kleineren Ziffern bezeichnen auf der Zeile ſtehend die Paragraphen oder Artikel, — über der Zeile ſtehend die Anmerkungen.

Abendmahl 21. 22.

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte 82, 13. 187, 39. 214, 13; der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter 214, 13.

Abgaben 45, 22; ſiehe auch Beſteuerungsrecht, Umlagen.

Abgeordneter, geiſtlicher zur Landesſynode 104, 88 ff. Wählbarkeit 105, 94. Tagegelder 109, 110. Verpflichtung 106, 99 ff. 154, 3. Siehe auch unter Landesſynode.

Abiturientenprüfung 176, 3. 210, 4.

Abſetzung der Geiſtlichen ſiehe Dienſtentlaſſung.

Abſtimmung des Decanatsausſchuſſes 102, 82, der Decanatsſynode 99, 75, der Gemeindevertretung 87, 31, des Kirchenvorſtandes 54, 19. 93, 51, der Landesſynode 107, 101. 161, 25.

Adminiſtrativverfahren 132[2].

Alsfeld 153.

Alter, erforderlich zur Wahl in den Kirchenvorſtand 51, 7. 89, 38, in die Gemeindevertretung 83, 18, für die Stimmberechtigung in der Gemeinde 82, 13.

Altkatholiken 76 fg.

Alumnate, kirchliche 211, 7. 61.

Alzey 42[1]. 153.

Amöneburg 42[1].

Amt, geiſtliches 175 ff. 139. 207 ff. Erlangung deſſelben 139. 208, 1 ff. 209. Vgl. auch 224 ff. Niederlegung, Verluſt deſſelben: ſiehe unter den betreff. Worten.

Amtsdelict 189 ff.

Amtseid 177, 9.

Amtsenthebung ſ. unt. Enthebung.

Amtentſetzung ſ. unt. Dienſtentlaſſung.

Amtsgeſchäfte, ordentliche 178, 11, 12.

Amtshandlungen, Berechtigung zu geiſtlichen 178, 11.

Amtsmißbrauch ſ. unt. Mißbrauch.

Amtsniederlegung 184, 30.

Amtspflichten 178, 11 ff., Verletzung derſelben 136, 13. 189, 2.

Amtstitel (Verluſt deſſelben) 187, 41. 191, 6.

Anciennität ſ. Dienſtalter.

Animadversiones, päpſtliche 57 ff.

Anordnungen, biſchöfliche ſ. unt. Erlaſſe.

Anſtellung d. Geiſtlichen, Geſ. betr. d. 139 ff. 207 ff.

Antrag, Stellung von Anträgen durch den Kirchenvorſtand 91, 47, durch die Landesſynode 108, 107 Nr. 7,

durch den Synodalausſchuß 110, 114, durch das Oberconſiſtorium 116, 131 Nr. 8 u. 9.

Anwartſchaft auf geiſtl. Aemter verboten 177, 8.

Anzeigepflicht bei Anſtellungen 212, 9.

Aſſiſtent, Annahme eines ſolchen 131, 23.

Auflöſung der Gemeindevertretung 35, 24, des Kirchenvorſtandes 93, 54, der Landesſynode 109, 111.

Aufſicht, Führung derſelben durch den Kirchenvorſtand 53, 15. 91, 47, durch die Decanatsſynode 97, 70, durch den Decanatsausſchuß 102, 84 Nr. 6, durch den Decan 113, 127, durch das Oberconſiſtorium 115, 131, durch die Staatsregierung ſ. Oberaufſichtsrecht.

Aufſichtsbehörden, ſtaatliche 122. 122[2]; ſ. auch unter Oberaufſichtsrecht.

Ausländer, Ausſchluß derſelben bei geiſtl. Aemtern 139. 208, 1.

Ausſchuß, Decanatsausſchuß, Synodalausſchuß ſ. unt. den betreff. Worten.

Austritt aus dem Amte 134 ff.

Ausübung, freie des Cultus 1, 21. 1[1]. 39.

Baden 4. 25.

Beamter, der Inhaber eines geiſtl. Amtes öffentlicher Beamter 137[1], niedere kirchliche Beamten ſiehe unt. Kirchendiener.

Beanſtandung der Wahl ſiehe unter Einſprache, Einſpruchsrecht.

Bekenntniß, freies des Glaubens 39, 1, nicht Gegenſtand der Geſetzgebung der Landesſynode 108, 107 Nr. 1.

Bensheim 42[1].

Benedict XIV 6.

Berathung des Kirchenvorſtandes 54, 19. 92, 50, der Gemeindevertretung 37, 31, der Decanatsſynode 99, 75 fg., der Landesſynode 153 ff.

Bericht des Oberconſiſtoriums 124 ff.

Berufung der Gemeindeverſammlung 93, 55, der Gemeindevertretung 36, 29, des Kirchenvorſtandes 54, 18, 92, 49, der Decanatsſynode 98, 73, der Landesſynode 106, 98.

Beſchlüſſe, vatikaniſche 77. 123, B. des Kirchenvorſtandes 54, 19. 92, 50 ff., der Gemeindevertretung 37, 31, der Decanatsſynode 99, 75 fg., der Landesſynode 161, 24 ff.

Beſchlußfähigkeit der Gemeindevertretung 37, 31, des Kirchenvorſtandes 54, 21, 92, 50, der Decanatsſynode 99, 75, der Landesſynode 161, 25.

Beſchwerderecht der Landesſynode 108, 107 Nr. 7.

Beſetzung der geiſtlichen Stellen 47[2]. 57, 1. 139. 207 ff. 224 ff., des Biſchofsſitzes ſ. unter Biſchof, der Canonicale ſ. unter Canonici, der Decane ſ. unter Decane.

Beſtätigung der Unionsurkunden 19[1].

Beſteuerungsrecht, kirchliches 143 ff.

Beſtreitung kirchlicher Bedürfniſſe 144 ff.

Bewilligung der Ausgaben durch die Landesſynode 108, 107 Nr. 8.

Bingen 42[1].

Biſchof 3 ff. ſ. auch unter den Namen der einzelnen Bisthümer. Wahl des Biſchofs 27 fg. 34. 42, 14. 42, 15. 64. Conſecration 43, 16. Perſönliche Erforderniſſe 42, 15. Jurisdiction 31. Eintritt in ſeine Rechte 43, 17. Anordnungen 40, 4. 55, 2. 133, 5. Berufung von Diöceſanſynoden 43, 18. 56, 5. Verkehr mit dem päpſtlichen Stuhl 44, 19. Mainz: Woh-

nung deſſ. 15; Gehalt 13. Siegel 43[3]. Altkatholiſcher Biſchof: 76 fg.
Bisthum ſ. unter den Namen der einzelnen Bisthümer.
Bisthumsverweſer 43[3]. 44, 19.
Bleichenbach 20[1].
Bremen 4. 25.
Breve 40, 5. „Re Sacra" 33 fg.
Bübingen 153. 153[1].
Bulle 40, 5. 56, 3. „Provida solersque" 3 ff. 33. 36 fg. 39, Ad Domin. Greg. custodiam 24 ff. 33. 36 fg. 39. Verkündigung derſelben 34 fg.
Bundesgeſetz v. 3. VII 1869: 1[1].

Candidaten des geiſtl. Standes: ihre Bildung 45, 25. 56, 7. 60, 1. Vgl. 139 fg. 207 ff.; ſ. auch unt. Pfarramtscandidaten.
Canonica institutio der canonici 30, bei Ertheilung einer Pfründe 59, 1.
Canonici 7 (Zahl derſelben). 14. Wahl derſelben 30. Perſönliche Vorausſetzungen 44, 20. Siehe auch unter Capitel.
Canoniſche Wahl des Biſchofs 27 fg.
Cantor 111, 116.
Capitel 7. 14. Autonomie deſſelben 8. Antheilnahme an der Biſchofswahl 27 fg. 29. Beſetzung 30. 34. 42, 14. Errichtung 29 fg. Wirkſamkeit 44, 21. Siegel 44[3]. Capitelkreuz 44[3].
Caplan, Caplaneien 8.
Cathedralcapitel 29; ſ. unt. Capitel.
Cenſuren, kirchliche 64, ſiehe auch unter Disciplinarſtrafen.
Circumſcription der Diöceſen 6 ff.
Circumſcriptionsbulle 3 ff.
Claſſification des Dienſteinkommens 148 ff.
Collegium mehrerer Geiſtlichen 179, 13.
Commiſſär, landesherrlicher 41, 9. 43, 18. 56, 4. 56, 5.
Competenz der Gemeindevertretung 86, 28, des Kirchenvorſtands 53, 15. 96, 47, der Decanatsſynode 97, 70, des Decanatsausſchuſſes 102, 84, der Synode 108, 107, des Synodalausſchuſſes 110, 114, des Pfarrers 111, 116, des Decans 113, 127, des Oberconſiſtoriums 115, 131.
Competenzconflict 77, 4.
Concil, vatikaniſches 77. 128.
Confirmation des Biſchofs 29. 43, 16.
Congregationen 140 ff. 71, 7.
Congrua 46, 28. 47, 32. 48, 38.
Conſecration des Biſchofs 43, 16, 17.
Conſtanz, biſchöfl. Kirche daſ. 5.
Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi 128.
Convention v. 1854 57 ff.
Convict 211, 7.
Cultus, öffentl. Ausüb. deſſelben 1, 20. 39, 1, kirchl. Anordnungen hierüber 63.

Dalwigk, Freiherr von 59[1].
Darmſtadt 20[1]. 42[1]. 152.
Decan (= Vorgeſetzter eines Decanatsbezirks):
evangeliſcher: Rechtsſtellung und Befugniſſe 100, 81. 104, 86. 113, 127. Wahl 98, 70 Nr. 6. 99, 77—79. 99[1]. 204, 8. 216 ff. Stellvertreter deſſelben 100, 80. 100[1]. 205, 9. Unmittelbarer Verkehr mit dem Decan ſeitens der Superintendenten 119, 132. Entlaſſung 114, 128.
katholiſcher: 45, 23, Rechtsſtellung 45, 24. Siehe auch unter Decanat.
Decan, des Capitels 7. 30. 38. 44[3].

Decanat, evangeliſches 94, 56 ff. 146, 4. Eintheilung d. evangel. Decanate 152 fg.
katholiſches 42, 12. 42[1] (Namen derſelben). 146, 4. Beſetzung derſelben 45, 23. Siehe auch unter Decan.
Decanatsausſchuß 100, 81 ff. Zuſammenſetzung 100, 81. 100[1]. 205, 11. 216 ff. Beſchlußfaſſung 102, 82. Befugniſſe u. Pflichten 102, 83—84. Geſchäftsleitung 104, 85.
Decanatsregiſtratur (u. Decanatsſynodalregiſtratur), Führung derſelben 114, 127 Nr. 7.
Decanatsſynode 94, 58 ff. Mitglieder 95, 59 ff. Wahl 96, 66 ff. 204, 6 ff. 216 ff. Befugniſſe und Pflichten 97, 70. 98, 71. Zuſammentritt 98, 72—74. Beſchlußfaſſung 99, 75—76.
Dieburg 42[1].
Dienſtalter 150, 3. 183, 29. Zutheilung in die Gehaltsklaſſen nach Maßgabe deſſelben 149, 2.
Dienſteinkommen 148 ff. 190, 4, Verluſt deſſelben 134, 10. 187, 40. 191, 5.
Dienſtentlaſſung 133, 5. 185, 32. 190, 5. 194, 13—50.
Dienſtpflichten 178, 11 ff.
Dienſtvergehen 189 ff.
Dienſtverhinderung, vorübergehende 180, 21, dauernde 185, 33.
Dienſtpragmatik für die evang. Geiſtlichen 175 ff.
Dienſtunfähigkeit des Kirchenvorſtehers 90, 47, des Pfarrers 185, 33.
Diöceſe: Grenzen derſelben 41, 11; ſiehe auch unter den Namen der einzeln. Bisth.
Diöceſanſynoden 43, 18. 56, 5.
Disciplinargerichtsbarkeit, kirchliche 61. 64. 131 ff.
Disciplinarhof, kirchlicher 194, 13 ff. Siehe auch 111, 119.
Disciplinarſtrafen 132, 3. 190, 3 ff. Vgl. auch 116, 131 Nr. 15.
Disciplinarverfahren 133, 5. 196, 21 ff.
Disciplinarverhältniſſe der evangeliſchen Geiſtlichen 189 ff.
Domcapitularen ſ. Capitel und Canonici.
Domkirche ſ. unt. den Namen der einzelnen Bisthümer.
Dotation des Bisthums Mainz 65.
Dreieichenhain 20[1].

Eberſtadt 152.
Edict v. 6. Januar 1874: 78 ff.
Ehrencanonici 44[2].
Eid, Ablegung deſſelben durch den Biſchof 43, 16, durch die Geiſtlichen 47, 34; ſ. auch unter Amtseid, Verfaſſungseid.
Eigenbrodt, Abgeordneter 78[1].
Einführung der Geiſtlichen in ihr Amt 113, 127.
Einkommen, ſiehe Dienſteinkommen.
Einpfarrung ſ. Gemeindemitgliedſchaft.
Einſprache gegen die Wahl zur Gemeindevertretung 84, 20, zum Kirchenvorſtand 90, 44, zum Mitglied der Decanatsſynode 96, 67, zur Landesſynode 106, 97.
Einſpruchsrecht des Staates gegen Anſtellung eines Geiſtlichen 212, 9.
Einweihung neuer Kirchen 119, 132, Anordnungen hierüber 117, 131 Nr. 16.
Ellwangen, Propſtei daſelbſt 5.
Emeritirung 133, 5. Siehe auch unter Dienſtentlaſſung.
Entfernung aus dem Amte, ſiehe Dienſtentlaſſung.

Entheburg, vorläufige E. vom Amte 201, 52—53.
Entlaſſung ſiehe Dienſtentlaſſung.
Entwurf zum Geſetz v. 1862 : 68 ff., zum Edict v. 6. 1. 74 : 78[1].
Erbach 152.
Erlangung des geiſtl. Amtes 175, 1 ff. vgl. auch 139. 208, 1. 209.
Erlaſſe, biſchöfl. od. erzbiſchöfl. 40, 4. 55, 2.
Erledigung des geiſtlichen Amtes 184 ff. Siehe auch unter Dienſtentlaſſung u. ä.
Ernennung der Mitglieder des Oberconſiſtoriums 115, 130, von Mitgliedern der Landesſynode durch den Landesherrn 104, 88, der niederen Kirchenbeamten 91, 47 Nr. 8.
Erzbiſchof 41, 7 f. unt. Freiburg.
Exemtion, kirchliche 40, 2.
Expeditionsgebühren 45, 22.

Fabrikräthe 51, 8.
Facultät, evangeliſch-theologiſche 176, 3, 5; katholiſch-theologiſche 45, 25. 45[3]. 56, 7. 62.
Facultätsprüfung 176, 3, 4.
Frankfurt 4. 25.
Freiburg, Erzbisthum 6 ff. 25. 41, 7.
Freiheit, religiöſe 1[1]. 2. 22.
Freiheitsentziehung 133, 6.
Friedberg 42[1]. 153.
Fulda, Biſchofsſitz 6 ff. 26. 41, 7.

Gaubickelheim 42[1].
Gehaltsklaſſen 149, 1 ff.
Gehaltsverhältniſſe ſiehe unter Dienſteinkommen.
Gehorſam, canoniſcher 47, 34.
Geiſtlicher, iſt öffentl. Beamter 187[1]. Vorbildung u. Anſtellung 139 ff. 207 ff. Geiſtliches Amt ſ. unt. Amt. Pflichten 178, 10 ff., Verletzung derſelben 136, 13. 189, 2. Gehalt ſ. unt. Dienſteinkommen. Diſciplinarverhältniſſe, Entlaſſung, vorläufige Enthebung vom Amte ſ. unt. dieſen Worten. Siehe auch unt. Pfarrer u. ä.
Geldſtrafen 133, 6. 190, 4.
Gemeinde evangel. 79, 3. Vgl. auch 49, 1 ff. Herbeiführung der Meinungsäußerung der geſammten Gemeinde 93, 65.
Gemeindemitglieder 81, 10 (ihre Rechte u. Pflichten).
Gemeindemitgliedſchaft 80, 9. Entſcheidung hierüber 92, 47 Nr. 10.
Gemeindeverſammlung 93, 55 ff.
Gemeindevertretung 81, 11, 12 ff. Zuſammenſetzung 81, 12. Wahl derſelben 82, 13—19. 167 ff. 203, 1. Zahl d. Mitglieder 82, 15. Dauer der Amtsführung 84, 21. 84[3]. 203, 1. Befugniſſe 86, 28. Verſammlung 86, 29 ff. Beſchlußfaſſung 87, 31. Gemeindevertretung nach d. Geſ. v. 23. 4. 75 ſiehe 144, 3.
Genehmigung, landesherrliche (ſtaatliche) 2, 40. 40, 4. 40, 5. 55, 2. 62. 131, 5.
Generalvicar 64.
Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten 136, 13 ff.
Gerichtsſtand der Geiſtlichen 2, 41. 41, 6.
Geſammtvertretung einer Kirche 147, 5.
Geſchäftsordnung der Landesſynode 107, 106. 154 ff.; des Oberconſiſtoriums 119, 133. 124 ff.
Geſetzesvorlage v. 1862 68 ff.
Gewiſſensfreiheit 2, 22. Siehe auch unter Bekenntniß und Ausübung des Cultus.
Gießen 42[1]. 153.
Gnadenmittel der Kirche, ihre Benutzung 81, 10.

Gottesdienſt, Beſorgung deſſelben 111, 116, Ueberwachung deſſelben 91, 47 Nr. 3.
Gottesverehrung, öffentliche 129, 1, 2. Vgl. auch 1, 21. 1[1]. 39.
Großgerau 153.
Groß-Umſtadt 153.
Grünberg 153.

Haffner, Biſchof 43[3].
Heppenheim 42[1].
Heſſen, Großherzogthum 4. 25. 37 u. ö. Kurfürſtenthum 4. 25.
Hofheim 19[1].
Hofprediger 113, 125.
Hülfe, richterliche 132[1].
Hungen 153.

Jeſuiten 211.
Informativproceß 11. 28 fg.
Inſtitution, canoniſche 30. 59, 1.
Intercalarverwaltung 213, 12.
Inveſtitur 59, 1.
Jurisdiction, biſchöfl. 31.

Keller, Joh. Baptiſt von, Biſchof v. Evara 12. 17. 36.
Ketteler, von, Biſchof 58[1]. 127[1].
Kirche, evangel. d. Großh. Heſſen 68, 1. 79 ff. 127. 129, 1. 130, 4. 144, 1. 147, 5; katholiſche 39. 68, 1. 128. 129, 1. 130, 4. 144, 1. 147, 5.
Kirchenamt 70, 5. 6. Siehe auch unter Amt, Beamter, Geiſtlicher.
Kirchenbücher, Führung derſelben durch den Pfarrer 111, 116. Oberaufſicht über dieſe Führung 118, 131 Nr. 26.
Kirchencollecten, Anordnung derſelben 118, 131 Nr. 29.
Kirchendiener, niedere 91, 47 Nr. 8. 111, 116.
Kirchenfabrik 15. 38.
Kirchenfond 48, 39. 122[3]. Vgl. auch 2, 44.
Kirchengemeinde, ſ. Gemeinde.
Kirchengemeindevertretung ſ. Gemeindevertretung.
Kirchengut, Schutz deſſelben 2, 43, Verwaltung deſſelben ſ. unter Verwaltung.
Kirchenpfründe 47, 32. 48, 38. 122[3].
Kirchenprovinz, oberrheiniſche 35. 41, 7. 41, 11.
Kirchenrechner 91, 47 Nr. 9. 123[3]. Der Pfarrer nicht ihr nächſter Vorgeſetzter 111, 116.
Kirchenregiment, landesherrl. 79, 4, Ausübung deſſelben durch das Oberconſiſtorium 115, 129.
Kirchenviſitation, Abhaltung derſelben durch den Decan 113, 127. Aufſicht durch das Oberconſiſtorium 116, 131 Nr. 14. Abhaltung durch die Superintendenten 119, 132.
Kirchenvorſtand, evangeliſcher 81, 11. Mitglieder deſſelben 87, 32. Zahl der Letzteren 87, 34 ff. Dauer der Amtsführung 88, 37. 88[1]. 204, 4. Wahl 89, 38 ff. 172, 16 ff. 204, 4. Pflichten 90, 46. 47. Berathung 92, 50. Abſtimmung 93, 51. Auflöſung 93, 54. — katholiſcher 49 ff. Mitglieder deſſelben 49, 1 ff. (ſtändige u. unſtändige Mitgl.). Wahl der unſtändig. Mitgl. 51, 9 ff.; Wirkungskreis 53, 13. Vorſitzender 53, 17. Sitzungen 54, 18. Berathungen 54, 19 ff. Abſtimmung 54, 19; betreffs der Aenderungen durch Geſ. v. 23. 4. 75 ſiehe 144, 3. 49[1].
Kirchenvorſteher ſ. Kirchenvorſtand.
Kirchenzucht, Uebung derſelben 90, 46. 90, 47, Mitwirkung bei derſelben durch den Decanatsausſchuß 103, 84.
Kirchſpiel 80, 7, 9.
Klaſſeneintheilung, der katholiſchen Pfarreien 46, 31, des Dienſteinkom-

mens der evangel. Geiſtlichen ſ. unt. Claſſification.
Klöſterliche Vereine ſ. unter Orden.
Knabenſeminar ſ. u. Seminar.
Köhler, Dr. Berichterſtatter über den Entwurf z. Edict v. 6. 1. 1874 : 78[1].
Kommiſſär, landesherrlicher ſ. Commiſſär.
Kompetenz ſ. u. Competenz.
Konvikt ſ. u. C.
Krankenpflege 142, 3.
Kreisamt 122[3].
Kreisrath 122[3].

Lampertheim 19[1].
Landesherr, evangel. 79, 4.
Landeskirche, evangel. 78 fg. u. ö.
Landesſynode, außerordentliche 78[1]. 105, 93.
Landesſynode, evangeliſche 104, 87. Zuſammenſetzung 104, 88, 90—93. Wählbarkeit 105, 95. Wahl der Abgeordneten 106, 95—97. 222, 3. Zuſammentritt 106, 98. 154, 1 fg. Wahlprüfung 155, 5—8. Verpflichtung der Abgeordneten 106, 99 fg. 154, 3. Tagegelder 109, 110. Proviſoriſches Präſidium (Alterspräſident) u. Secretariat 155, 4. Präſident, Schriftführer 156, 9—11. Vertreter des Kirchenregiments u. Regierungsbevollmächtigte 157, 12. Geſchäftsordnung 107, 106. 154 ff. Wirkungskreis 108, 107. Vorlagen 157, 13. Sitzungen 158, 16 ff. Tagesordnung 159, 18. Reden der Abgeordneten 160, 19—22. Stimmabgabe 107, 103. 161, 23—24. Beſchlußfaſſung 107, 101 ff. 161, 25, 26. Nichtannahme von Beſchlüſſen 109, 108. Sitzungsprotokolle 162, 28, 29. Ausſchlüſſe 163, 30 ff. Urlaub u. Mandatsniederlegung 165, 36 ff. Synodalbeſcheid 109, 109. Schließung, Vertagung, Auflöſung 109, 111. 166, 32. Synodalausſchuß 109, 112 ff. 119, 134. 121, 136.
Lauterbach 153.
Lebensalter ſiehe Alter.
Lebenswandel, unſittlicher als Entlaſſungsgrund eines Kirchenvorſtehers 90, 47.
Lehrerſtelle, Uebernahme einer ſolchen durch einen Geiſtlichen 179, 15, 16.
Leo XII 24. 33.
Limburg a. L., Bisthum 7. 25. 41, 7.
Ludwig I. Großherzog von Heſſen 34 fg. 39. Ludwig II. 20[1]. 49. Ludwig III. 55. 76[2]. 78. 129. 132. 141. 144. 148. 152. 154. 167. 209. Ludwig IV. 175. 189. 203. 208. 216. 224. 227.
Lübeck 4. 25.

Mainz, Bisthum 6 ff. 25. 36 ff. 41, 7. Umfang deſſelben 10. Dotation 12 fg. Domkirche 14. Decanat 153. Siehe auch unt. Biſchof.
Maturitätsprüfung 176, 3. 210, 4.
Mecheln, Erzbisthum 6.
Mecklenburg 4. 25.
Metropolitancapitel 29; ſ. unt. Capitel.
Metropolitanrechte 41, 8.
Metropolitanverband 41, 7.
Metropolitanverfaſſung 41, 8.
Militärgemeinde 20[1].
Miniſterium des Innern, Pflicht an daſſelbe zu berichten 125.
Mißbrauch der geiſtl. Amtsgewalt 2, 42. 47, 36. 131 ff. 227 fg.
Mitgebrauch der katholiſchen Pfarrkirchen durch die Altkatholiken 71, 4.
Muttergemeinde 80, 7.

Nachweis der Vorbildung 175, 2, 3. 208, 1.

Naſſau 4. 25.
Nebenbeſchäftigungen der Geiſtlichen 179, 14.
Neckarſteinach 19[1].
Nidda 153.
Niederlaſſungen von Orden 142, 1.
Niederlegung des geiſtl. Amtes 184, 30.
Niederolm 42[1].
Nordheim 19[1].

Oberaufſichtsrecht, ſtaatliches 39 ff. 40, 3. 122. 122[3]. 130, 4. 212, 8.
Oberconſiſtorium 115, 129 ff. Begriff 115, 129. Zuſammenſetzung 115, 129. Ernennung der Mitglieder 115, 130. Außerordentl. Mitglieder des Oberconſiſtoriums 119, 134. Wirkungskreis 115, 131. Geſchäftsordnung 119, 133. 124 ff. Beſondere Pflichten u. Rechte 120, 135. 121, 136.
Oberingelheim 42[1].
Oberrheiniſche Kirchenprovinz ſ. unt. Kirchenprovinz.
Ockſtadt 42[1].
Offenbach 21[1]. 153.
Olbenburg 4. 25.
Oppenheim 153.
Orden, geiſtliche 63. 71, 7. 140 ff.
Ordensniederlaſſung 142, 1.
Ordinariatus episcopalis 37. 64. Siegel deſſelben 43[3].
Ordination 177, 7; vgl. auch 186, 37 u. 38. Vornahme der Ordination durch den Superintendenten 119, 132.
Ordinationsgelöbniß, Verletzung des 111, 119.
Ordnungsſtrafen 190, 3 fg. Verhängung derſelben 192, 10 ff.
Organiſt 111, 116.
Oſthofen 42[1].

Parität 1, 20. 1[1].
Patronat 112, 123, 124. 213, 11.
Penſionat ſ. u. Alumnat.
Penſionirung 185, 33. Beantragung durch das Oberconſiſtorium 116, 131. Nr. 10.
Pfaffenſchwabenheim 16 (Verſorgungshaus daſ.).
Pfarrer, evangel. 110, 115 ff. Erlangung des Pfarramts 175, 1 ff. 208 ff. Wohnſitz 178, 10. Dienſtliche Stellung 111, 120. 175 ff. Befugniſſe u. Pflichten 111, 116 fg. 178, 11 fg. Verbotene Nebenbeſchäftigungen 179, 14. Unterrichtsertheilung 179, 15 ff. Beſetzung der Pfarrſtellen 112, 123. 224 ff.; ſiehe auch 91, 47 Nr. 4. Vertretung des Pfarrers 180, 20 ff. Gehaltsverhältniſſe 182, 25 ff. 148 ff. Berechnung des Dienſtalters 183, 29. Austritt aus dem Amte u. Verſetzung 184, 30—42. Aufſicht über ſ. Amtsführung 114, 127 Nr. 3. 119, 132. Diſciplin über den Pfarrer 111, 118. 116, 131 Nr. 5. 189 ff. — katholiſcher 46, 29. 49, 2. 208 ff.
Pfarramt, evangeliſches 110, 115 ff.
Pfarramtsaſſiſtent 181, 23. Genehmigung ſ. Annahme durch das Oberconſiſtorium 116, 131 Nr. 11. Streichung deſſelb. aus der Candidatenliſte 185, 32.
Pfarramtscandidat 177, 6. 179, 18. 180, 21. 181, 22, 23. 185, 32. 191, 5. Ordination durch den Superintendenten 119, 132. Streichung 117, 131 Nr. 15.
Pfarrconcurs 46, 29.
Pfarrconferenz, Beaufſichtigung derſelben 119, 132.
Pfarrverband 42, 13. 80, 8.
Pfarrverwalter 49, 2. 186, 35.

Ernennung durch das Oberconſiſtorium 116, 131 Nr. 11.
Pfarrvicar ſ. Vicar.
Pfründenbeſetzung 57, 1. Siehe auch Anſtellung der Geiſtlichen.
Philippseich 20[1].
Pius VII. 3. 36.
Pius VIII. 36.
Placet, landesherrliches 2, 40. 40, 4. 40, 5. 55, 2. 62. 130, 5. 131, 40.
Pönitentiar des Capitels 8.
Präbendat 8.
Prälat, evangeliſcher 104, 88.
Präſident des Oberconſiſtoriums, Ernennung 115, 130.
Präſidium der evang. Landesſynode 155, 4. 156, 9.
Predigerſeminar, evang. zu Friedberg 176, 4. 177, 5. Aufſicht über daſſelbe 116, 131 Nr. 5.
Presbyterien 44, 21.
Prieſterſeminar, kathol. 46, 26. 46, 27. 57, 8.
Probepredigt 226, 6.
Profeſſoren der Univerſität 184, 29, des Predigerſeminars 184, 29, Antragſtellung des Oberconſiſtoriums bei der Ernennung der Letzteren 116, 131 Nr. 5.
Provinzialſynoden 41, 9. 56, 4.
Prüfung der Candidaten d. geiſtl. Standes für d. Aufnahme in d. Prieſterſeminar 46, 27. 60, 2, der evangel. Theologen 176, 3, Prüf. der Reiſe auf einem Gymnaſium ſ. Maturitätsprüfung.

Recurs an den Landesherrn 47, 36.
Rechtsſtellung der Kirchen u. Religionsgemeinſchaften 1, 21. 68 ff. 126 ff.
Regensburg, Diöceſe 17.
Regiſtratur, Decanats- u. Decanatsſynodalregiſtr. 114, 127 Nr. 7.
Reinheim 153.
Reinkens, Biſchof 76.
Religionsbekenntniß 1[1]. 68, 3. Siehe auch unter Bekenntniß, Gottesverehrung.
Religionsgemeinſchaften 68, 2. 3. 129, 2. 130, 3. 4. 144, 1. 147, 5.
Religionsunterricht 62. Aufſicht über denſelben 111, 116. 114, 127 Nr. 4. 119, 132. Vgl. auch 91, 47 Nr. 3.
Reſidenzpflicht 47, 32. Siehe auch unter Wohnſitz.
Richterliche Hülfe 132[1].
Rodheim 153.
Rottenburg, Bisthum 6. 25.
Rücktrittsrecht der Abgeordneten zur Landesſynode 105, 91.
Ruhegehalt 185, 34. Verluſt desſelben 187, 41. 191, 6.
Ruheſtand, Verſetzung in den 185, 33. Siehe auch Penſionirung.

Sacramente, Verwaltung derſelben durch den Pfarrer 111, 116.
Schotten 153.
Schulleitung, Uebertragung derſelben an den Pfarrer 180, 19.
Schulweſen 66.
Seelſorge 111, 116.
Selbſtverwaltungsrecht d. Gemeinden 81, 11. 130, 4.
Seligenſtadt 42[1].
Seminar, biſchöfl. 9. 31. Mainz 15. 45[2]. Kirchliches Seminar 210, 5. ſ. auch Prediger- u. Prieſterſeminar. Knabenſeminar 61. 211, 7.
Sitzungen der Landesſynode 158, 16 ff.
Sitzungsprotokolle der Landesſynode 162, 28, 29.
Sonderordnungen in Lehre u. Cultus, ihre Feſtſetzung in Gemeindeſtatuten 85, 27.

Specialvicar 186, 35.
Staatsuniverſität, theologiſches Studium auf einer ſolchen 176, 4. 210, 4, 5.
Stellvertretung von Geiſtlichen 180 ff.
Stiftungen, kirchliche u. milde: Schutz derſelben 2, 43, 44.
Stimmabgabe auf der Landesſynode, Decanatsſynode u. ſ. w. ſiehe unt. Abſtimmung.
Strafanſtalt, geiſtliche 133, 6 ff.
Streitigkeiten, kirchliche 41, 10.
Studium, theologiſches 175, 3. 176, 4. 210, 4, 5.
Suffraganbiſchof 7.
Superintendent 119, 132.
Superintendentur 152 fg.
Suſpenſion eines Geiſtlichen 133, 5.
Symboliſche Bücher 22.
Synodalausſchuß 109, 112 ff. Verſammlung 110, 113. Befugniſſe 110, 114. Vgl. auch 119, 134 u. 121, 136.
Synodalbeſcheid 109, 109.
Synodalconferenzen 41, 9.
Synodal- u. Gemeinde-Ordn. v. 12. 9. 73 ſ. S. 77.
Synode ſ. unt. Landesſynode.

Tagegelder der Abgeordneten zur Landesſynode 109, 110.
Tagesordnung der Landesſynode 159, 18.
Taxen 45, 22.
Theologus des Capitels 8.
Thudichum, Abgeordneter 68[1]. 78[1].
Tiſchtitel 61, landesherrlicher 46, 28.
Tochtergemeinde 80, 7.
Transportkoſtenvergütung bei Vertretung des Geiſtlichen 180, 21.
Trient, Concil von 9, 31.

Umlagen, kirchliche 86, 28. 144 ff.
Umſchreibung der Diöceſen ſ. Circumſcription.
Unfähigkeit zur Verrichtung des geiſtl. Amtes 185, 33.
Union 17 ff.
Unionsurkunde für Rheinheſſen 19 ff., für Darmſtadt 20[1].
Univerſitätsſtudium 176, 4. 210, 4, 5.
Unſittlicher Lebenswandel eines Kirchenvorſtehers 90, 47, unſittl. Verhalten eines Geiſtlichen 116, 131 Nr. 15.
Unterricht, religiöſer ſ. Religionsunterricht.
Urban VIII (Inſtruct. v. 1627) 11. 29.
Urlaub eines Geiſtlichen zur Landesſynode 105, 94.
Urlaubsertheilung durch den Decan 114, 127 Nr. 8, durch das Oberconſiſtorium 116, 131 Nr. 12.

Vatikaniſche Beſchlüſſe 77. 128.
Veränderungen im Beſtande des Kirchenvermögens bedürfen der Zuſtimmung der Gemeindevertretung 86, 28 Nr. 1.
Veräußerung von Kirchen-, Pfarr- u. Stiftungsvermögen, Mitwirkung des Oberconſiſtoriums 118, 131 Nr. 25. Vgl. auch 2, 44.
Vereinigung der Confeſſionen vgl. Union.
Verfaſſungseid 178, 9. 209, 2.
Verfaſſungsurkunde d. Großh. Heſſen 1.
Verfolgung, gerichtliche kirchlicher Beamten 130, 4.
Verhinderung, zeitweilige im Dienſte 180, 21.
Verkehr mit dem päpſtl. Stuhle 31. 44, 19. 56, 8. 64; ſiehe auch 69, 4.
Verköſtigung der Amtsvertreter 180, 21, des Vicars 181, 22.
Verkündigung päpſtlicher Bullen 34 fg.

Verluſt des geiſtlichen Amtes 136 ff. 184 ff. (beſ. 186, 38 ff.).
Vermittelung von Streitigkeiten zwiſchen Geiſtlichen unter ſich oder mit ihren Gemeinden 114, 127 Nr. 5.
Verordnungen, kirchliche, Mittheilung derſelben an die Regierung 2, 40. 40, 4. 55, 2. (63). 72, 9. 130, 5.
Verpflichtung der Abgeordneten zur Landesſynode 106, 99 fg. 154, 3.
Verſetzung von Geiſtlichen 133, 5. 184, 31.
Vertretung von Geiſtlichen 180 ff.
Verurtheilung zur Todes-, Zuchthaus-, Gefängnißſtrafe 186, 38 fg. 214, 13.
Verwaltung des katholiſch. Kirchenvermögens 65. 130, 4; des evangeliſch. Kirchenvermögens 121, 138. 122[3]. 130, 4. 98, 70; ſiehe auch 144.
Verwaltung der Sacramente 111, 116.
Verwarnung 190, 4.
Verweis 190, 4.
Verweiſung in eine geiſtliche Strafanſtalt 133, 6.
Vicar 181, 22. 186, 35. Streichung deſſelben aus der Candidatenliſte 185, 32. Ernennung durch das Oberconſiſtorium 116, 131 Nr. 11.
Vicariae, vicarii in den Capiteln 8. 30.
Vilbel 19[1]. 42[1].
Viſitation ſ. Kirchenviſitation.
Voranſchlag für die kirchliche Beſteuerung 86, 25 Nr. 3. 144, 3.
Vorbildung der Geiſtlichen 45, 25. 139 ff. 207 ff.
Vorlagen der Landesſynode 157, 13.

Wahl der Mitglieder, Kirchengemeindevertretungen, der Kirchenvorſtände ꝛc. ſiehe unter den betreff. Worten.
Waldeck 4. 25.
Waſſerſchleben, Dr. 112[2]. 127[1].
Wittwenkaſſen, geiſtliche, Aufſicht über dieſelben 118, 131 Nr. 27.
Wöllſtein 153.
Wohnſitz des Pfarrers 178, 10.
Worms 42[1]. 153.

Zahl der Gemeindevertreter, Kirchenvorſteher u. ſ. f. unt. Gemeindevertretung, Kirchenvorſtand.
Züchtigung, körperliche 133, 6.
Zuchthausſtrafe ſ. Verurtheilung.
Zwingenberg 153.

Verbeſſerungen: S. 10[1] Z. 2 v. o. l. katholiſch ſt. catholiſch.
S. 19[1] Z. 3 v. u. l. Lampertheim ſt. Langenheim.

Druck von W. Keller in Gießen.

131
c

Kirchenrechtliche Quellen

des Großherzogthums Heſſen.

Eine Quellenſammlung zur Stellung von Staat und Kirche und zum kirchlichen Verfaſſungsrecht

herausgegeben von

Dr. Arthur Schmidt,
ordentl. Profeſſor der Rechte an der Univerſität Gießen.

Ergänzungsheft.

Gießen.
J. Ricker'ſche Buchhandlung.
1895.

JAN 23 1908

Vorwort.

Das vorliegende Ergänzungsheft soll vor Allem den mit Ende des Jahres 1890 abgeschlossenen Hauptband der kirchenrechtlichen Quellen bis zur Gegenwart fortführen. Die evangelische Kirchengesetzgebung des Großherzogtums hat in den vergangenen vier Jahren nicht geruht. Mit sorglicher Hand ist manche Lücke des Kirchenverfassungsediktes, deren Ausfüllung der Zukunft bewußt überlassen war, beseitigt. Manchem weiteren Rechtsbedürfnisse, das sich geltend gemacht, ist zweckentsprechend abgeholfen worden. Noch sind wir aber nicht am Ziele. Noch sind principielle Fragen, wie die der kirchlichen Vermögensverwaltung, gesetzgeberisch zum Austrag zu bringen, ehe wir von einem Abschluß sprechen können. Dennoch darf es gesagt werden, daß der bei weitem größere Teil des kirchlichen Verfassungswerkes im Großherzogtum aufgerichtet dasteht, und daß es feste Werkstücke sind, aus denen der Bau aufgeführt wurde.

Der Herausgeber hat jedoch nicht nur das seit dem Erscheinen des Hauptbandes veröffentlichte Gesetzes- und Verordnungsmaterial um Abdruck gebracht. Er fügt auch eine Reihe älterer Quellen hinzu, welche bis zum Jahre 1826 zurückgreifen. Zum guten Teil überschreiten diese Stücke die Grenzen, welche sich der Hauptband sachlich gesteckt hatte. Hier waren Wünsche, die von den verschiedensten Seiten — von den engeren Fachgenossen, wie von der Praxis — geäußert worden, entscheidend. Es wird der Sammlung und ihrer

Verwertung beim Studium und in der Praxis sicher nicht zum Nachteil gereichen, wenn u. a. auch die Quellen für die religiöse Erziehung der Kinder und für das Unterscheidungsjahr Aufnahme gefunden haben. In Zusammenhang hiermit hat der Herausgeber auch die hessischen Entwürfe zur gesetzlichen Regelung des religiösen Erziehungsrechtes mit Motiven und Erläuterungen eingefügt. Es ist ein Kampf, der noch nicht beendet, — ein Widerstreit der Meinungen, in welchem ein Sieg des Regierungsentwurfs mit voller Entschiedenheit zu wünschen bleibt.

Außer Wünschen Dritter beeinflußten die Aufnahme älteren Rechtsmaterials eigene Wünsche des Herausgebers. Jährlich seit dem Wintersemester 1890 hat der Unterzeichnete an der Landesuniversität Gießen eine Sondervorlesung über das Kirchenrecht des Großherzogtums Hessen für Juristen und Theologen gehalten. Für den Umfang des aufzunehmenden Stoffes war diese immer erneute Durcharbeitung des gesamten Rechtsmaterials der beste Prüfstein. Wo anfänglich ein kurzer Hinweis zu genügen schien, hat sich bald das Bedürfnis der Mitteilung des Originalwortlautes an die Zuhörer herausgestellt. So bedingte die Lehrerfahrung die Einfügung einzelner Gesetze und Verordnungen, beispielsweise der Nummern 35, 37 und 39. Auch diese Stücke sollen gleichzeitig der Verwendung der Sammlung in der Praxis dienen.

Die Anordnung innerhalb des Ergänzungsheftes ist die gleiche, wie die des Hauptbandes, geblieben. Wie bisher sind die Literatur und die Verweise auf Entwurf, Ausschußbericht, Beratung und Abstimmung herangezogen, wie bisher die entscheidenden Stellen der Motive ihrem Wortlaute oder Inhalte nach wiedergegeben[1]). Wie bisher enthalten die Anmerkungen erläuternde Zusätze und Bemerkungen. Ein ausführliches Sachregister ist nach dem Muster des Hauptbandes

[1]) Ausdrücklich sei bemerkt, daß überall die Rechtschreibung der Originaltexte gewahrt ist.

angefügt. Herausgeber und Verleger treffen sich in dem Wunsche, die „Kirchenrechtlichen Quellen" in Einklang mit der Fortentwicklung der Staats- und Kirchengesetzgebung zu erhalten. Neue Ergänzungshefte sind deshalb für künftige Jahre ins Auge gefaßt. Gleichzeitig ist daran gedacht, einem späteren Ergänzungshefte ein Gesamtverzeichnis und ein zusammenfassendes Sachregister beizufügen. Mit dem Gethanen und dem Geplanten will die Sammlung das Vertrauen rechtfertigen, welches ihr bisher entgegengebracht worden ist. Möchte ihr dieses Vertrauen, als beste Gegengabe für redliches Bemühen, auch in Zukunft nicht fehlen!

Gießen, den 14. Oktober 1894.

Arthur B. Schmidt.

Inhaltsverzeichnis.

(Die Nummern 1—32 siehe im Hauptbande der „Kirchenrechtlichen Quellen".)

Seite

33) Großherzogliche Verordnung vom 27. Februar 1826, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend 1
Auf Seite 2 Anm. 2 Abdruck der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 6. December 1842 und des Erlasses des Ministeriums des Innern und der Justiz an das Oberconsistorium vom 27. März 1844.

34) Ministerial-Rescript vom 26. Januar 1832, das Unterscheidungsjahr betreffend 4

35) Gesetz vom 7. August 1848, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend 4

36) Verordnung vom 23. Februar 1850, die Staatsaufsicht über neue Religionsgemeinschaften und über Versammlungen zu kirchlichen Zwecken betreffend 6

37) Gesetz vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogthums betreffend 11

38) Verordnung vom 24. December 1860, die Behandlung der im Großherzogthum lebenden Mennoniten in ihren kirchlichen und religiösen Verhältnissen betreffend 13

39) Verordnung vom 31. December 1860, die Formen der Ausübung des Präsentationsrechtes zu evangelischen Pfarrstellen im Großherzogthum betreffend 14

40) Gesetzesentwurf vom 24. Mai 1877/20. November 1878, die Ausübung des Erziehungsrechtes in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend 15
Mit Vorgeschichte und Motiven.
Auf Seite 15 Anm. 1 Abdruck des Entwurfs vom 9. Dezember 1862.

41) Gesetz vom 10. September 1878, die bürgerlichen Wirkungen des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend 23

42) Gesetz vom 10. September 1878, den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinden betreffend 29

Seite

43) Kirchengesetz vom 23. Juni 1891, die Versetzung der evangelischen Geistlichen in den Ruhestand und die Festsetzung der Ruhegehalte betreffend 32

44) Kirchengesetz vom 23. Juni 1891, die Aufhebung der Accidenzien der evangelischen Geistlichen betreffend 40

45) Kirchengesetz vom 21. November 1891, die Gehalte der Geistlichen betreffend 45

46) Kirchengesetz vom 25. November 1891, die Sterbequartale der Geistlichen betreffend 49

47) Kirchengesetz vom 29. November 1891, den Vorsitz im Kirchenvorstand und im Pfarrcollegium betreffend 51

48) Kirchengesetz vom 15. October 1892, die Anrechnung geleisteter Militärdienste bei dem Dienstalter der Geistlichen betreffend . . 53

49) Ministerial-Bekanntmachung vom 8. November 1892, die Ergänzung der Militärconvention mit Preußen vom 13. Juni 1871 hinsichtlich der evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogthums betreffend. — Hieran anschließend: Festsetzungen zur Regelung der evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogthums Hessen 55

Auf Seite 63 Anm. 2 Abdruck der Bekanntmachung des Oberconsistoriums an die evangelischen Kirchenvorstände vom 31. Januar 1891, die Militärgemeinde in Darmstadt betreffend.

50) Kirchengesetz vom 23. November 1892, die evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogthum Hessen betreffend . . 65

51) Bischöfliche Verordnung vom 15. Juni 1894, die neue Abgrenzung der katholischen Decanate betreffend 66

Sachregister . . . . . 68—72

33. Großherzogliche Verordnung vom 27. Februar 1826, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend[1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1826 Nr. 7 (vom 30. März 1826) S. 69 fg.[2]).

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Da in Unserem Großherzogthum in An-

[1]) Vgl. hierzu C. W. Köhler, Handbuch II S. 722 ff., Fertsch, Handbuch S. 278 fg., K. Köhler, Kirchenrecht S. 315, Nachträge S. 518 fg., E. Wolff in der Zeitschr. für Staats- u. Gemeindeverwaltung im Großh. Hessen Jahrg. XV S. 185 fg., vor Allem Karl Schmidt, Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche (1890) S. 18 ff., S. 407—417. Für die confessionelle Stellung der Kinder in Hessen siehe auch Arthur B. Schmidt, Austritt aus der Kirche (1893) S. 132, 141, 143. — Fertsch spricht a. a. O. von einem Gesetz vom 27. Februar 1826. Er begeht damit einen schwerwiegenden Fehler. Nur eine landesherrliche Verordnung vom 27. Februar 1826 liegt vor. Diese Feststellung ist wesentlich, weil sie die richtige Antwort auf die Frage der Anwendbarkeit der eben citierten Verordnung gegenüber den einschlagenden Vorschriften des Code civil (Art. 1388 verb. mit Art. 373) giebt. Art. 1388 ist Gesetz und konnte als solches mittelst einer Verordnung nicht abgeändert werden. Demnach gilt die Verordnung vom 27. Februar 1826 nur für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, nicht für Rheinhessen. Den abweichenden Ansichten mangelt die erforderliche juristische Begründung. Ueber die Bemühungen der Regierung, die Frage der religiösen Erziehung der Kinder im Wege der Gesetzgebung zu regeln, vgl. unten Nr. 40. Erwähnt sei hier nur ein Antrag, der gelegentlich des Landtags von 1832/33 auf Aufhebung der Verordnung vom 27. Februar 1826 bei der 2. Kammer eingereicht wurde (Antrag Neeb; vgl. Verh. der 2. Kammer 1832/33 Beil. Bd. I Nr. 106 S. 328, Prot. Bd. I Nr. 16 S. 134). Er blieb ohne Beachtung.

[2]) Abgedruckt auch im Archiv der Großh. Hess. Gesetze und Verordnungen Bd. IV S. 538 Nr. 1426.

sehung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen verschiedenerlei Statuten, Verordnungen und Observanzen bestehen, deren nähere Bestimmungen aus den Verhältnissen einer blos tolerirten Kirche zu einer herrschenden erklärbar sind, Wir aber, nachdem Wir die völlige Gleichheit der christlichen Religions-Parthieen als verfassungsmäßigen Grundsatz ausgesprochen haben, diese verschiedenerleiartigen Bestimmungen mit dem ausgesprochenen Grundsatze dieser Gleichheit unvereinbar finden, so haben Wir deshalb schon früher in Bezug auf Unsere Residenz das Erforderliche verfügt[1]), nunmehr aber beschlossen, allgemein Folgendes zu verordnen:

Art. 1. Wenn nicht in gültigen, vor Eingehung der Ehe geschlossenen Eheverträgen[2]) etwas anderes über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen festgesetzt worden ist, so sollen die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Confession des Vaters folgen.

---

[1]) Vgl. die Verordnung des Kirchen- und Schulraths für das Fürstenthum Starkenburg vom 18. Juli 1825 (Regierungsblatt Jahrg. 1825 S. 350, Archiv Bd. IV S. 481 Nr. 1395). Die hier getroffene Bestimmung ist fast wörtlich in Art. 1 der Verordnung vom 27. Februar 1826 übergegangen.

[2]) Vgl. hierzu die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz v. 6. Dezember 1842 (Regierungsblatt Jahrg. 1842 S. 548): „Bei Anwendung des Artikels 1 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1826 ist bisher jede vor Eingehung der Ehe von Ehegatten verschiedener Confession über die religiöse Erziehung ihrer Kinder abgeschlossene Uebereinkunft für gültig erachtet worden, wenn auch diese Uebereinkunft nicht in gültige Eheverträge aufgenommen war. Diese den Worten der Verordnungen vom 7. April 1825 und vom 27. Februar 1826 nicht entsprechende Auslegung hat manche Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt, insbesondere nach mündlich getroffener Verabredung eine oft bedenkliche Beweisführung durch Zeugen oder durch eidliche Bekräftigung der Ehegatten veranlaßt. Da nun, nachdem die Verordnung vom 27. Februar 1826 über sechzehn Jahre bestanden, der im Art. 1 derselben ausgesprochene Grundsatz:

> daß, wenn nicht in gültigen, vor Eingehung der Ehe geschlossenen Eheverträgen etwas anderes über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen festgesetzt worden, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, der Confession des Vaters folgen sollen,

Art. 2 [1]). Bei den bis jetzt bestehenden gemischten Ehen bleiben die Statuten, Verordnungen und unzweifelhaften Observanzen, welche bisher entschieden, in so ferne sie nicht durch ausdrücklichen Vertrag abgeändert worden sind, auch ferner entscheidend.

Art. 3. In so ferne aber, in Gemäßheit der nach Art. 2 entscheidenden Normen, den Eltern eine Abänderung ihres Willens über die Religion ihrer Kinder nach eingegangener Ehe erlaubt war, müssen diejenigen, welche hiervon einen Gebrauch zu machen gedenken, ihren Willen bei den Behörden, welche zur Aufnahme von Eheberedungen berechtigt sind, von heute an binnen einem Jahre erklären, und soll alsdann diese Erklärung, wenn ihre Freiwilligkeit nicht mit Gründen bezweifelt werden kann, die religiöse Erziehung der Kinder reguliren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 27. Februar 1826.

(L. S.) Ludewig. v. Grolman.

---

genügend zu Jedermanns Kenntniß gelangt ist, so wird in Beziehung auf alle, vom 1. Januar künftigen Jahres an zu schließenden Ehen jene die Ausnahme von der gesetzlichen Regel bezweckende Uebereinkunft nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in einem nach den bürgerlichen Gesetzen gültigen Ehevertrage enthalten ist.

Darmstadt, am 6. Dezember 1842.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil. Schott."

Zur Verordnung vom 27. Februar 1826 sei endlich noch auf den Erlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz an das Oberconsistorium vom 27. März 1844 verwiesen. Kinder, welche gemäß der Verordn. v. 27. Febr. 1826 in einer bestimmten Religion zu erziehen sind, dürfen „in den Volksschulen, wie auch von Seiten der Geistlichen zu dem Unterricht in einer anderen Confession nicht zugelassen werden, und zwar so lange nicht, als sie zum Empfang des Unterrichts in der Confession, in welcher sie zu erziehen sind, anzuhalten sind".

[1]) Art. 2 und 3 enthalten Uebergangsbestimmungen. Beide Artikel haben gegenwärtig keine directe praktische Aufgabe mehr zu erfüllen. Trotzdem sei ihr Wortlaut mitgeteilt, weil Art. 2 und 3 zur Interpretation von Art. 1 der Verordnung vom 27. Februar 1826 herangezogen worden sind (vgl. z. B. Verh. der 2. Kammer 1876/78 Beil. Bd. IV Nr. 304 S. 3).

34. Miniſterial-Reſcript vom 26. Januar 1832, das Unterſcheidungsjahr betreffend[1]).

C. W. Köhler, Handbuch der kirchlichen Geſetzgebung des Großherzogthums Heſſen Bd. II 1848 S. 377.

In dem dieſſeitigen Großherzogthum iſt eine ausdrückliche allgemeine Landesverordnung, durch welche beſtimmt wurde, welches Lebensjahr als das Entſcheidungsjahr hinſichtlich des Glaubensbekenntniſſes anzuſehen ſei, nicht vorhanden. Nach der unverrückten Obſervanz, welche ſich in dieſer Hinſicht ſowohl für Proteſtanten, als Katholiken, ſeither gebildet hat, wird aber in dem hieſigen Großherzogthum das erreichte vierzehnte Lebensjahr als Entſcheidungsjahr hinſichtlich des Glaubensbekenntniſſes angenommen; [und es findet nur bei den auf der rechten Rheinſeite gelegenen vormals Rheinpfälziſchen Landestheilen eine Ausnahme ſtatt, indem in dieſen nach der Pfälziſchen Religionsdeclaration von 1799 das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr als Entſcheidungsjahr gilt][2]).

---

35. Geſetz vom 7. Auguſt 1848, die Verhältniſſe der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend[3]).

Regierungsblatt Jahrg. 1848 Nr. 40 S. 237.

Art. 6. Die den Standesherren als ſolchen bisher zuſtändig geweſenen Präſentationsrechte bei Beſetzung von Pfarr- und Schulſtellen, ſowie der Stellen der Verwalter von Kirchenkaſten, Schul-

[1]) Daſſelbe wurde durch ein biſchöfliches Ausſchreiben vom 5. Mai 1837 auch der katholiſchen Geiſtlichkeit des Großherzogthums bekannt gemacht (C. W. Köhler, Handbuch II S. 389 Anm. b). — Vgl. hierzu Arthur B. Schmidt, Austritt aus der Kirche S. 94, 96, 272.

[2]) Ueber die heutige Ungültigkeit der eingeklammerten Worte vgl. A. Schmidt a. a. O. S. 94 Anm. 214.

[3]) Das Geſetz vom 7. Auguſt 1848 beſitzt nur noch für die im Art. 14 genannten Freiherren von Riedeſel und „für die adeligen Gerichtsherren" praktiſche Bedeutung. Für die Standesherren entſcheidet gegenwärtig

fonds und milden Stiftungen sind aufgehoben, insoweit die Standesherren nicht nachweisen, daß diese Stellen von ihnen oder ihren Vorfahren aus ihrem Privatvermögen fundirt worden sind, in welchem Falle ihnen das Präsentationsrecht verbleibt, sowie dasselbe unter gleicher Voraussetzung auch anderen Privaten zustehen würde[2]).

Zu diesem Behuf wird eine Commission bestellt, welche nach vorgängiger Untersuchung zu bestimmen hat, welche Präsentationsrechte der Standesherren aufgehoben oder bestehen bleiben sollen[3]) . . .

Hinsichtlich der ihnen hiernach etwa verbleibenden Präsentationsrechte unterliegen sie jedoch allen gesetzlichen Vorschriften, welche über Präsentationsrechte überhaupt später erfolgen könnten.

Art. 14. Was in den vorhergehenden Artikeln über die Standesherren und die standesherrlichen Familien bestimmt ist, gilt auch für die Familie der Freiherren von Riedesel und für die adeligen Gerichtsherren, insoweit es auf deren Verhältnisse Anwendung leidet.

---

das Ges. v. 18. Juli 1858 (unten Nr. 37). Aelteres, durch spätere Bestimmungen außer Kraft gesetztes Material über die im Text behandelten Fragen enthalten die Declarationen vom 1. August 1807 § 40 (Archiv I S. 109) und 1. Dezember 1807 § 36 (Archiv I S. 172), das standesherrliche Edict vom 17. Februar 1820 § 50 ff. (Regierungsblatt 1820 S. 149 ff.), die Declaration vom 13. Juli 1827 Art. 6 (Regierungsblatt 1827 S. 373). — *Literatur:* K. Köhler, Kirchenrecht S. 178, K. Cosack, Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen (1894, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts III) § 7, II.

[2]) Ueber das Patronat und seine Ausübung im geltenden Recht der hessischen evangelischen Landeskirche siehe oben Nr. 29 Art. 11 und Nr. 31 § 2 und 3. *Literatur:* K. Köhler a. a. O. S. 171 ff., Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich S. 220 ff.

[3]) Vgl. hierzu K. Köhler a. a. O. S. 176 bei Anm. 1 und das in dem „Bericht des Ausschusses der Landessynode über den Entwurf einer Verfassung für die evangelische Kirche des Großherzogthums" S. 108 ff. abgedruckte Referat des Geheimrat Dr. Wasserschleben.

36. Verordnung vom 23. Februar 1850, die Staatsaufsicht über neue Religionsgemeinschaften und über Versammlungen zu kirchlichen Zwecken betreffend[1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1850 Nr. 9 S. 99 ff.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Um, unter Wahrung der durch das Gesetz vom 2. August 1848 verstatteten religiösen Freiheit die Beziehungen der in den letzten Jahren entstandenen und etwa ferner sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften zu den bestehenden Kirchen und älteren Religionsgemeinschaften und zum Staate zu regeln, haben Wir, damit den, unter dem Vorwande der Religion gegen die öffentliche Ordnung und den Frieden unter den Religionsparteien gerichteten Angriffen begegnet und die Religion vor Entweihung bewahrt werde, vorbehältlich weiterer Bestimmungen, verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1. Von der Bildung neuer Religionsgemeinschaften haben die Leiter derselben der vorgesetzten Regierungs-Commission Anzeige zu machen[2]).

[1]) *Literatur:* K. Köhler, Kirchenrecht S. 63 ff., 394, K. Küchler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherz. Hessen 3. Aufl. Bd. II S. 563 ff., Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherz. Hessen Bd. II S. 57 fg. — Ueber die fortdauernde Gültigkeit der Verordnung vom 23. Februar 1850 vgl. Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Oct. 1871 betreff. den Uebergang zu dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich (Regierungsbl. 1871 S. 398 fg.) Darnach bleiben in Kraft „die besonderen Gesetze und Verordnungen ... über die polizeilichen Uebertretungen bei Bildung neuer Religionsgemeinschaften und bei ihren Versammlungen". Die durch spätere Vorschriften aufgehobenen Einzelbestimmungen sind im Folgenden hervorgehoben.

[2]) Die Bildung selbst ist ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörden erlaubt. Vgl. oben Nr. 17 Art. 3 (S. 130). — Die Anzeige hat an das Kreisamt zu erfolgen. Vgl. hierzu Dienstinstruction für die Großh. Hessisch. Kreisräthe vom 20. Sept. 1832 (Regierungsbl. 1832 Nr. 81) § 59: „Ueber diejenigen Religionssecten, welche keiner der im Großherzogthum anerkannten christlichen Confessionen angehören, haben die Kreisräthe die obere Aufsicht in dem Umfange zu führen, wie solches der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet."

Die Anzeige soll enthalten:

a) öffentlich beglaubigte Erklärung der Mitglieder, daß sie sich zu einer neuen Religionsgemeinschaft verbinden wollen.

Derselben sind die [nach § 2 auszustellenden][1]) Bescheinigungen über die Anzeige des Austritts der Mitglieder aus ihrer seitherigen Religionsgemeinschaft anzuschließen.

b) Auskunft über die wesentlichen Grundlagen und den Zweck der Bildung der neuen Gemeinschaft.

c) Auskunft über die gesellschaftliche Einrichtung, mit Benennung der Vorsteher, Geistlichen und Religionslehrer derselben, insoweit hierüber bereits Bestimmung getroffen ist.

Ist die Anzeige vollständig, oder auf Erfordern vervollständigt worden, so ist dieselbe von der Regierungs-Commission an Unser Ministerium des Innern einzusenden, welches baldthunlichst Bescheinigung über den Empfang zu ertheilen hat. . .[2])

§ 5[3]). Die Gesellschaftsbeamten neuer Religionsgemeinschaften sind verbunden, der Staatsbehörde zu jeder Zeit, auf Erfordern, vollständige, gewissenhafte Auskunft über die Verhältnisse der Gemeinschaft zu ertheilen.

§ 6. Behufs der Annahme von Geistlichen oder Religionslehrern haben die Vorsteher neuer Religionsgemeinschaften der betreffenden Regierungs-Commission Vorlage über die Heimath, die Ausbildung, das seitherige sittliche und bürgerliche Verhalten derselben zu machen.

Unser Ministerium des Innern, welches die Entschließung hier-

[1]) § 2 der Verordnung ist durch das Ges. v. 10. Sept. 1878 (unten Nr. 41) Art. 11 aufgehoben. Damit sind auch die Bescheinigungen, welche nach § 2 auszustellen und nach der vorliegenden Bestimmung beizulegen waren, in Wegfall gekommen. Ob an die Stelle der Bescheinigungen des § 2 der Verordnung v. 23. Febr. 1850 ohne weiteres die Bescheinigung des Art. 3 des Ges. v. 10. Sept. 1878 getreten ist, muß zweifelhaft erscheinen. Von competenter praktischer Seite wird diese Frage bejaht, und demgemäß die Beilegung der letztgedachten Bescheinigung gefordert.

[2]) § 1 Abs. 4 ist aufgehoben. Vgl. vor. S. Anm. 2 und u. S. 9 Anm. 1.

[3]) Außer dem bereits erwähnten § 2 sind auch die §§ 3 und 4 durch das Gesetz vom 10. Sept. 1878 Art. 11 (unten Nr. 41) aufgehoben.

auf zu ertheilen hat, kann die Zulassung zu den Verrichtungen eines Geistlichen oder Religionslehrers versagen, wenn die von der Religionsgemeinschaft hierfür in Aussicht genommenen Personen sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht, oder auffallende Nichtachtung der Gesetze oder der bürgerlichen Ordnung, oder der Rechte anderer Religionsparteien zu erkennen gegeben haben, oder wenn ihnen die zu einem derartigen Berufe erforderliche Bildung abgeht.

Wenn die Geistlichen oder Religionslehrer nicht an dem Orte, wo die Gemeinschaft ihren Sitz hat, wohnen sollen, so ist dieses anzuzeigen und es kann die Zulassung verweigert werden, wenn der Wohnort im Auslande, oder nicht in dem Zweck entsprechender Nähe zu dem Sitze der Gemeinschaft liegt.

Mit der Verweigerung sind die Gründe und die Thatsachen, auf welche sich dieselben stützen, den Betheiligten zu eröffnen. Liegt kein Anstand vor, so ist auszusprechen, daß der Uebernahme der Verrichtungen von Staatswegen nichts entgegen stehe.

§ 7. Das Auftreten herumreisender Geistlichen oder Prediger ist nur mit Gestattung Unseres Ministeriums des Innern zulässig.

§ 8. Eine besondere Ueberwachung der Versammlungen der Religionsgemeinschaften ist dann anzuordnen, wenn sich gegründete Vermuthung ergiebt, daß diese Versammlungen dazu mißbraucht werden, Haß und Unfrieden unter den Anhängern verschiedener Religionsparteien zu verbreiten; Gegenstände der Verehrung, Lehren und Einrichtungen anderer Religionsparteien herabzuwürdigen; Beamte des Staats oder anderer Religionsgesellschaften mit Schmähungen zu verfolgen; Lehren zu verbreiten, durch welche die Verletzung der Gesetze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten oder der Sittlichkeit für erlaubt erklärt wird; oder überhaupt die gesetzliche Ordnung und Sittlichkeit zu gefährden.

Den Staatsbeamten, welchen die Wahrung der öffentlichen Ordnung übertragen ist, kann der Zutritt zu den Versammlungen der Religionsgemeinschaften nie verweigert werden.

§ 9. Der Religionsunterricht, welcher von Geistlichen oder Religionslehrern, in oder außerhalb der Versammlungen der Reli-

gionsgemeinschaften, der Jugend ertheilt wird, ist der Aufsicht des Staats unterworfen, welche insbesondere von den Regierungs-Commissionen auszuüben ist.

Unser Ministerium des Innern kann ihm geeignet scheinende Beamten mit der unmittelbaren örtlichen Aufsicht beauftragen. Den Aufsichtsbeamten liegt es namentlich ob, Anzeige zu machen, wenn der Inhalt des Unterrichts mit den im § 8 erwähnten vom Staate zu wahrenden Rücksichten im Widerspruch steht.

Die Geistlichen, Religionslehrer und Vorsteher sind verbunden, den Aufsichtsbeamten alle Auskunft und Gelegenheit zur eigenen Beobachtung zu geben, welche der Zweck erfordert.

§ 10. Wenn Geistliche oder Religionslehrer in ihren Vorträgen für Erwachsene oder in der Unterweisung der Jugend die im § 8 erwähnten, vom Staate zu wahrenden Rücksichten bei Seite setzen, oder wenn sie sich ein Betragen zu Schulden kommen lassen, welches nach § 6 die Verweigerung ihrer Zulassung nothwendig machen würde, so hat, abgesehen von strafrechtlicher Verfolgung, wenn im geeigneten Falle vorzunehmende Warnungen nicht fruchten, Unser Ministerium des Innern nach gehöriger Ermittelung der Thatsachen die Einstellung der Verrichtungen jener Geistlichen oder Religionslehrer zu verfügen. Eine solche Verfügung ist stets mit Auseinandersetzung der Gründe und Thatsachen, auf welcher sie beruht, zu begleiten.[1])

[1]) § 11 enthielt Uebergangsbestimmungen für die Einführung der Verordn. v. 23. Febr. 1850; er ist gegenwärtig unpraktisch. Auch § 12 besitzt keine Gültigkeit mehr. Er ist durch Art. 2 verb. mit Art. 3 des Ges. v. 23. April 1875, die rechtl. Stellung der Kirchen in Religionsgemeinsch. betreff. (oben Nr. 17 S. 129) beseitigt: Nach Art. 3 a. a. O. ist die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ungehindert (vgl. oben Nr. 36 S. 6 Anm. 2). Nach Art. 2 genießen alle bestehenden bezieh. neu sich bildenden Religionsgemeinschaften das Recht öffentlicher Gottesverehrung. Somit ist die Erlaubnis öffentlicher Gottesverehrung in § 12 der Verordn. v. 23. Febr. 1850 nicht mehr von der beschränkenden Voraussetzung der Erfüllung des § 1 abhängig zu machen. Auch über die fortdauernde Gültigkeit des § 13 bestehen Zweifel. M. E. bedingt keine der später erlassenen Vorschriften seine Aufhebung. Die Erlaubnis öffentlicher Gottesverehrung schließt nicht not-

§ 13. Die Abhaltung gottesdienstlicher Versammlungen oder religiöser Aufzüge und Feierlichkeiten im Freien ist nur statthaft, wenn die Natur der Sache, wie bei Beerdigungen, die Vornahme im Freien mit sich bringt, oder wenn zuvor besondere Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern dazu eingeholt worden ist.

§ 15[1]). Nehmen Geistliche oder Religionslehrer die ihnen als solchen zukommenden Verrichtungen vor, ehe ihre Zulassung erfolgt und ihnen eröffnet ist, oder nachdem sie versagt oder die Einstellung ihrer Verrichtungen verfügt worden ist, so ist die noch nicht ausgesprochene Zulassung zu versagen und sowohl gegen Geistliche und Religionslehrer, als auch gegen Vorsteher, wenn die Verrichtungen mit deren Zustimmung stattgefunden haben, eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Gulden zu erkennen.

§ 18[2]). Wird gegen die Bestimmungen des § 13 gefehlt, so sind gegen die im ersten Absatz des § 17 genannten Personen[3]) .... Geldstrafen von fünf bis zwanzig Gulden zu erkennen .....[4])

§ 19. Die in den vorigen Paragraphen angedrohten Geldstrafen sind, im Falle der Uneinbringlichkeit, im Gefängniß, zu vier und zwanzig Stunden für je einen Gulden dreißig Kreuzer Strafe, abzuverbüßen.

§ 20[5]). Bezüglich der Erkennung der in dieser Verordnung

---

wendig die Erlaubniß einer gottesdienstlichen Feier oder religiöser Aufzüge im Freien in sich. Vgl. z. B. auch die beschränkende Bestimmung in Art. 4 Abs. 5 des citierten Ges. v. 23. April 1875 (oben S. 130).

[1]) § 14 gilt gegenwärtig nicht mehr. Dies ergiebt bereits die in § 14 ersichtliche Bezugnahme auf die obsolete Verordnung vom 17. September 1849. (Vgl. Cosack, Staatsrecht des Großherzogthums Hessen § 56 Anm. 3.)

[2]) § 16 ist mit den §§ 2, 4 und 21 weggefallen. § 17 teilt das Loos des § 12, auf welchen sich die in § 17 ausgesprochenen Strafbestimmungen beziehen.

[3]) „Diejenigen, welche den Platz zur Versammlung eingeräumt haben, die Unternehmer, Ordner, Leiter und in der Versammlung aufgetretenen Redner".

[4]) Vorgesehene Qualificationsfälle, welche aus der überdies vorliegenden Verletzung des § 12 hergeleitet wurden, sind durch den Wegfall des § 12 beseitigt.

[5]) Die Strafen sind, da es polizeiliche Strafbefehle in Hessen nicht giebt, durch die ordentlichen Gerichte zu erkennen.

angedrohten Polizeiſtrafen wird an den beſtehenden Vorſchriften über die Competenz der Gerichte nichts geändert.

§ 22[1]). Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erſcheinens im Regierungsblatte in Kraft. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Ausführung derſelben beauftragt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt, am 23. Februar 1850.

(L. S.) Ludwig. Jaup.

---

37. Geſetz vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältniſſe der Standesherren des Großherzogthums Heſſen betreffend[2]).

Regierungsblatt Jahrg. 1858 Nr. 26 S. 329.

Art. 25. Den Standesherren ſteht das Patronatrecht[3]) in Anſehung aller derjenigen Pfarrſtellen innerhalb ihrer Standesherrſchaften zu, für welche ihnen bis zum Jahre 1848 das Präſentationsrecht zuſtand. Insbeſondere üben ſie das Präſentationsrecht zu jenen Pfarrſtellen aus und ſind befugt, von der Verwaltung des Kirchenvermögens, den Conſenſen bei Veräußerungen von Immobilien, ſowie bei wichtigen Verfügungen über die Pfründen Kenntniß zu nehmen. Unionen, Sectionen und Dismembrationen von Pfründen ſollen ohne Zuſtimmung der Standesherren da, wo ihnen das Patronatrecht zuſteht, nicht vorgenommen werden.

Auch ſteht ihnen da, wo ſie das Patronatrecht auszuüben haben, das Recht auf Kirchenſtand und Kirchenbegräbniß zu, letzteres jedoch nur in ſolchen Kirchen, wo ſie es bisher beſeſſen haben.

---

[1]) § 21 iſt durch Geſ. v. 10. Sept. 1878 Art. 11 (unten Nr. 41) aufgehoben.

[2]) K. Köhler a. a. O. S. 176 fg., K. Küchler, Verfaſſungs- u. Verwaltungsrecht (3. Aufl.), B. II S. 517 ff., K. Coſack a. a. O. § 7 I. Vgl. auch das o. S. 5 in Anm. 3 zu Nr. 35 citierte Referat im Ausſchußbericht der außerordentl. Landesſynode.

[3]) Vgl. hierzu oben Nr. 35 S. 2 Anm. 2.

Das Recht der Präsentation zu niederen Kirchendiensten soll den Standesherren da belassen werden, wo solches hergebracht ist.

Art. 27. Die Standesherren üben das Präsentationsrecht zu Pfarr- und Schulstellen unter den Formen aus, welche die Landesgesetzgebung vorschreibt[3]).

Sie sind nicht berechtigt, vor Ablauf der Concurrenzfrist zu jenen Stellen zu präsentiren.

Vor der wirklichen Präsentation sollen die Standesherren sämmtliche um die erledigte Pfarr- oder Schulstelle aufgetretene Bewerber dem betreffenden Landescolleg (Oberconsistorium beziehungsweise Oberstudiendirection) namhaft machen, welches über alle einzelne Bewerber Auskunft zu ertheilen hat.

Art. 28. Die Standesherren sind verpflichtet, die Prästationen zu Gunsten solcher Pfarreien und Schulen, hinsichtlich welcher ihnen nach den vorhergehenden Artikeln ein Präsentationsrecht zusteht, in dem Umfange, wie sie dazu von dem Gesetz vom 7. August 1848 rechtlich verbunden waren, fort zu leisten und die seit jenem Gesetz eingezogenen Prästationen nachträglich zu berichtigen. Widerruflich eingeräumte Emolumente oder persönlich verliehene Gehaltszulagen sind unter jenen Prästationen nicht begriffen.

Art. 29. Bei Erledigungsfällen von solchen Pfarr- und Schulstellen, hinsichtlich welcher den Standesherren innerhalb ihrer Standesherrschaften ein Präsentationsrecht zusteht, werden die Wünsche der Standesherren bezüglich der zu bestellenden Verweser thunlichst berücksichtigt werden.

Art. 30. Wenn Wir es angemessen finden, daß in einem standesherrlichen Bezirke eine neue Pfarr- oder Schulstelle errichtet werde, so werden Wir zuvor an den Standesherrn die Aufforderung ergehen lassen, die Fundation dieser Stelle zu übernehmen und damit zugleich das Patronat- beziehungsweise Präsentationsrecht zu erwerben. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so steht dem Standesherrn bezüglich solcher Stellen jenes Recht nicht zu.

[3]) Siehe oben Nr. 29 Art. 11 und Nr. 31 § 2 und 3, sowie die Großh. Verordnung vom 31. Dez. 1860 (Nr. 39).

38. Verordnung vom 24. Dezember 1860, die Behandlung der im Großherzogthum lebenden Mennoniten in ihren kirchlichen und religiösen Verhältnissen betreffend[1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1861 Nr. 2 S. 9 fg.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Nachdem eine Revision der über die Behandlung der im Großherzogthum lebenden Mennoniten in ihren kirchlichen und religiösen Verhältnissen, namentlich auch in Bezug auf die Beurkundung des Personenstandes bestehenden Bestimmungen stattgefunden hat und hiernach eine Ergänzung derselben in einzelnen Beziehungen als nothwendig erkannt worden ist, haben wir Uns bewogen gefunden zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die von Mennoniten angenommen werdenden wirklichen Prediger sind nur dann zur Ausübung ihrer Funktionen befugt und zuzulassen, wenn sie ihre Anerkennung als solche bei Unserem Ministerium des Innern erwirkt haben.

Art. 2. Ausländische Mennoniten-Prediger oder Aelteste haben in bürgerlicher Beziehung

a) bei temporärem Aufenthalte im Großherzogthume um deßfallsige Erlaubniß bei dem betreffenden Kreisamte,

---

[1]) Die Art. 1 und 2 entsprechen wörtlich den Bestimmungen, welche das am 15. Januar 1840 erlassene „Ausschreiben des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Provinzial-Commissariate zu Darmstadt und Gießen und an sämmtliche Kreisräthe“ (Amtsblatt des Großh. hessischen Ministeriums d. J. u. d. J. 1840 Nr. 3) enthielt. Die Art. 3—6 der Verordn. v. 6. Dez. 1860 haben gegenwärtig ihre praktische Bedeutung verloren. Ihren Inhalt bilden Vorschriften über Abschluß der Ehen von Mennoniten, sowie Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der gleichen Religionsgemeinschaft. Sie sind durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 aufgehoben und ersetzt worden. — Wegen der Heranziehung der Mennoniten zum Kriegsdienst vgl. Zeller, Handbuch Bd. II S. 57 Anm. 1.

b) bei feſter Anſtellung an einer inländiſchen Mennoniten-Gemeinde um die Ertheilung des Inländerrechts nachzuſuchen.

. . . . . .

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 24. Dezember 1860.

(L. S.) Ludwig.

v. Dalwigk.

---

39. Verordnung vom 31. Dezember 1860, die Formen der Ausübung des Präſentationsrechtes zu evangeliſchen Pfarrſtellen im Großherzogthum betreffend[1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1861 Nr. 3 S. 17 fg.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Zur Ausführung der im Art. 27 des Geſetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältniſſe der Standesherren des Großherzogthums betr., enthaltenen Beſtimmungen, ſowie zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Ausübung der Präſentationsrechte zu evangeliſchen Pfarrſtellen überhaupt, haben Wir, unter gleichzeitiger Aufhebung der in dieſer Beziehung ſeither beſtandenen Normen, namentlich der Verordnungen vom 5. Oktober 1808 über die Präſentationsfriſt für die adeligen Gerichtsherren und vom 19. November 1808 über die Form der Präſentationen verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Diejenigen Standesherren, Corporationen und Privaten jeder Art, welchen das Recht zur Präſentation für evangeliſche Pfarrſtellen zuſteht, haben von dieſem Rechte innerhalb einer Friſt von drei Monaten, welche mit dem Tage des Ablaufs der beſtehenden Concurrenzfriſt von vier Wochen beginnt, bei Verluſt des Präſentationsrechtes für den einzelnen Fall, Gebrauch zu machen.

---

[1]) Die Verordnung v. 31. Dez. 1860 wird durch das Kirchengeſ. v. 17. Nov. 1888 (oben Nr. 31 S. 225) § 3 aufrecht erhalten.

Art. 2. Innerhalb der ersten vier Wochen der im Art. 1 festgesetzten Präsentationsfrist sind die um die betreffende evangelische Pfarrstelle aufgetretenen Bewerber Unserem Oberconsistorium von den Präsentationsberechtigten namhaft zu machen, worauf den Letzteren von der genannten Behörde über die einzelnen Bewerber sobald als thunlich, jedenfalls so zeitig Auskunft zu ertheilen ist, daß die Präsentation noch vor Ablauf der Präsentationsfrist erfolgen kann.

Art. 3. Die Präsentationen sind in allen Fällen an Uns zu richten und auch bei Uns einzureichen.

Art. 4. Die Präsentationsberechtigten zu evangelischen Pfarrstellen haben sich der Anforderung von Reversen jeder Art an den Präsentirten zu enthalten und ist den evangelischen Geistlichen die Ausstellung solcher Reverse untersagt.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Erscheinen im Regierungsblatt für alle in diesem Zeitpunkte erledigten und später in Erledigung kommenden evangelischen Pfarrstellen, zu welchen ein Präsentationsrecht besteht, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. Dezember 1860.

(L. S.) Ludwig. v. Dalwigk.

---

40. Gesetzesentwurf vom 24. Mai 1877/20. November 1878, die Ausübung des Erziehungsrechtes in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend.

Vorgeschichte.

Drei Mal hat die Regierung innerhalb der letzten drei Jahrzehnte eine gesetzliche Regelung des religiösen Erziehungsrechtes der Kinder angestrebt. Der erste Entwurf datiert vom 9. Dezember 1862 (XVII. Landtag)[1]). Aus der Zahl seiner Sätze be-

[1]) Der Entwurf vom 9. Dezember 1862 lautet:

„Art. 1. Die Bestimmung darüber, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, steht bei ehelichen Kindern, denen die durch nach-

kämpfte die 2. Kammer in erster Linie das in Art. 2 der Mutter (beschränkt) eingeräumte Bestimmungsrecht. Die 2. Kammer wollte ferner neben den in Art. 1 Abs. 2 genannten Verträgen auch bloße Versprechungen der Ehegatten für ungültig erklärt wissen; sie wünschte endlich ein Inkrafttreten des Entwurfs erst nach der gesetzlichen Regelung der rechtlichen Stellung der Kirchen und Religionsgemein-

folgende Ehe legitimirten Kinder gleich zu achten sind, dem Vater zu. Wenn er eine Bestimmung hierüber nicht getroffen hat, so folgen sie der Religion des Vaters.

Der Verzicht auf das Recht, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, ist nichtig, und Verträge, welche hierüber abgeschlossen werden, haben keine Gültigkeit.

Art. 2. Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist. Sie kann jedoch nur aus besonders erheblichen Gründen eine solche Aenderung vornehmen, nachdem hierzu in Unseren Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Obervormundschaft, welche zuvor des Kindes nächste Verwandte väterlicher und mütterlicher Seits vernehmen wird, ihre Genehmigung ertheilt hat. In Unserer Provinz Rheinhessen bedarf jene Aenderung der Zustimmung des Familienraths, dessen Beschluß, insofern er nicht einstimmig erfolgt, der Genehmigung des Bezirksgerichts unterliegt.

Art. 3. Kinder, deren Eltern gestorben sind oder deren Eltern das Recht, ihre Kinder zu erziehen, nicht ausüben können oder dürfen, werden in der Religion erzogen, welcher sie nach der Bestimmung ihrer Eltern angehören.

Art. 4. Außereheliche Kinder, mögen sie vom Vater anerkannt sein oder nicht, folgen der Religion der Mutter, letztere kann aber, wenn ihr Kind durch landesherrliches Rescript legitimirt oder wenn es adoptirt wird, das ihr zustehende Erziehungsrecht, auch in Betreff der religiösen Erziehung, auf den Vater übertragen.

Art. 5. Ueber die religiöse Erziehung solcher Kinder, deren Eltern unbekannt sind, entscheiden die gesetzlichen Vertreter derselben.

Art. 6. Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre steht den Kindern die Wahl der Religion zu.

Art. 7. Verträge, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes über die religiöse Erziehung der Kinder gültig erachtet sind, bleiben in Kraft; jedoch steht es den Eltern frei, in dieser Beziehung gemeinsame Aenderung zu treffen.

Art. 8. Unsere die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffende Verordnung vom 27. Februar 1826 ist aufgehoben".

ſchaften überhaupt. Die 1. Kammer verlangte vor Allem die Anerkennung der vertragsmäßigen Feſtſetzungen über die religiöſe Erziehung[1]). Eine Einigung war nicht zu erzielen. Der Regierungsentwurf fiel. Am 24. Mai 1877 (XXII. Landtag) erneuerte die Regierung ihre Vorlage in veränderter Geſtalt. Dieſer zweite Entwurf wurde in ſeinen Hauptpunkten von der 2. Kammer gebilligt. Die 1. Kammer beharrte bei ihrer früheren Forderung der Anerkennung einer vertragsmäßigen Vereinbarung der Ehegatten[2]). Die dritte Vorlage erfolgte am 20. November 1878 (XXIII. Landtag). Sie entſprach wörtlich dem Entwurfe vom 24. Mai 1877. Die Annahme ſcheiterte auch dies Mal an dem Widerſpruch der 1. Kammer, welche ihre frühere Forderung betonte[3]). Der Landtagsabſchied vom 18. März 1881 behielt ſich die Wiedervorlegung des abgelehnten Entwurfs an den nächſten Landtag vor[4]). Die Regierung hat dieſen Plan nicht ausgeführt. Ein ſieben Jahre ſpäter in der 2. Kammer von den Abgeordneten Ohly, Schroeder, Reinhart und Friedrich geſtellter Antrag auf erneute Inangriffnahme der ſchwebenden Fragen

[1]) Entwurf vom 9. Dezember 1862: Verh. d. 2. Kammer 1863/65 Beil. Bd. I Nr. 56. Motive: a. a. O. Nr. 57. Ausſchußbericht für die 2. Kammer: a. a. O. Beil. Bd. III Nr. 222, VI Nr. 375; Bericht der 1. Kammer: Verh. der 1. Kammer Beil. Bd. I Nr. 86. Beratung und Abſtimmung: 2. Kammer (Prot. Bd. III Nr. 50 S. 2, 48, Nr. 51 S. 2, 65 ff., 115, VIII Nr. 114 S. 13), 1. Kammer (Prot. Bd. I Nr. 20 S. 689 bis 719).

[2]) Entwurf vom 24. Mai 1877: Verh. der 2. Kammer 1876/78 Beil. Bd. IV Nr. 303. Motive: a. a. O. Nr. 304. Ausſchußbericht für die 2. Kammer: a. a. O. Bd. V Nr. 357, VI Nr. 475; Bericht der 1. Kammer: Verh. der 1. Kammer Beil. Nr. 163. Beratung und Abſtimmung: 2. Kammer (Prot. Bd. V Nr. 60 S. 53, 69, VI Nr. 79 S. 47, 52), 1. Kammer (Prot. Nr. 22 S. 581—602).

[3]) Entwurf vom 20. November 1878: Verh. der 2. Kammer 1879/81 Beil. Bd. I Nr. 22. Motive: a. a. O. Nr. 23. Ausſchußbericht für die 2. Kammer: a. a. O. Bd. III Nr. 123, IV Nr. 261; Bericht der 1. Kammer: Verh. der 1. Kammer Beil. Nr. 61. Beratung und Abſtimmung: 2. Kammer (Prot. Bd. II Nr. 20 S. 23—40, IV Nr. 47 S. 48—51), 1. Kammer (Prot. Nr. 10 S. 195—201).

[4]) Regierungsblatt Jahrg. 1881 S. 19 § 3.

ist von den Antragstellern selbst zurückgezogen worden[1]). Auf die Dauer kann die Entscheidung nicht zurückgedrängt werden.

Eine einheitliche Regelung durch die Reichsgesetzgebung — so dringend wünschenswert sie wäre — ist nicht zu erwarten. Die Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hat die Aufnahme von Bestimmungen über das religiöse Erziehungsrecht der Kinder in den Entwurf endgültig abgelehnt[2]). Der Entwurf werde andernfalls mit einer kirchenpolitischen Streitfrage belastet und hierdurch dessen Zustandekommen gefährdet. So verbleibt die gesetzliche Beantwortung dieser Frage dem Partikularrecht. Eine solche Beantwortung muß im Großherzogtum mit dem Vertragssystem der Verordnung vom 27. Februar 1826 brechen und Bahnen einschlagen, welche der anschließend veröffentlichte Regierungsentwurf vorzeichnet. Mit voller Energie ist für die Grundgedanken einzutreten, welche vor Allem Art. 1, 2 und 6 zum Ausdruck bringen. Nur so werden langgefühlte Mängel beseitigt und befriedigendere Rechtszustände in den Fragen des religiösen Erziehungsrechts geschaffen. —

Gesetzesentwurf vom 24. Mai 1877/20. November 1878.

Art. 1[3]). Die Bestimmung darüber, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, steht bis zum zurückgelegten 14. Lebens-

---

[1]) Antrag vom 6. März 1888: „Die 2. Kammer wolle an Großh. Staatsregierung das Ersuchen richten, dem gegenwärtigen Landtag den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts bezüglich der Religion der Kinder in anderer Weise, als durch die Verordnung vom 27. Febr. 1826 geschehen, geregelt wird." Vgl. Verhandl. der 2. Kammer 1888/91 Beil. Bd. I Nr. 75, Prot. Bd. II Nr. 13 S. 93, 94, III Nr. 25 S. 68. Bei der Zurücknahme des Antrags wurden nach den gedruckten Kammerverhandlungen Gründe nicht angegeben.

[2]) Siehe hierzu schon § 1508 des ersten Entwurfs und die dazugehörigen Motive Bd. IV S. 757 fg.

[3]) Motive: Die Motive weisen darauf hin, daß man zu Gunsten des bisherigen Rechtszustandes (des Systems der Beschränkung des freien Bestimmungsrechtes der Eltern; vgl. oben Nr. 33) geltend gemacht habe, es

jahre derselben bei ehelichen oder legitimirten Kindern den Eltern — wobei im Falle der Meinungsverschiedenheit der Vater ent-

werde dadurch der eheliche Friede erhalten und jeder Proselytenmacherei vorgebeugt, indem die Aussicht eines Erfolges für Letztere von vornherein abgeschnitten sei. „Diese an sich beachtenswerthen Rücksichten können jedoch nicht ausschlaggebend erscheinen, wenn erwogen wird, daß jenes System die befürchtete Einwirkung Dritter eben nur auf einen anderen, früheren Zeitpunkt verlegt, und zwar auf einen solchen, in welchem einerseits noch die reife Beurtheilung Seitens der Brautleute fehlt, andrerseits der Kirche, bezw. dem einzelnen Geistlichen durch die Androhung der Verweigerung kirchlicher Einsegnung der bevorstehenden Ehe gerade ein sehr gewichtiges Einwirkungsmittel zu Gebote steht, dessen wirkliche und erfolgreiche Benutzung die Erfahrung nur allzu häufig gezeigt hat. Weiter aber ist zu erwägen, daß jenes System, indem es den Eltern während der Ehe nicht mehr gestattet, von dem zuvor geschlossenen Vertrag oder der stillschweigenden Unterwerfung unter die subsidiäre Rechtsregel auf Grund besserer Ueberzeugung wieder abzugehen, unter Umständen gerade den Grund legt zu dauerndem Unfrieden und zu dauernden Vorwürfen zwischen den Eheleuten über einen, vielleicht durch Zureden des einen Theils veranlaßten übereilten Entschluß im Brautstand, der jetzt auch bei beiderseitigem Einverständnisse nicht wieder gut zu machen ist ... Wenn aber auch wirklich gewisse Zweckmäßigkeitsgründe allenfalls für jenes System der prohibitiven Beschränkung sprechen sollten, so müßte gleichwohl die höhere principielle Rücksicht einestheils auf das Erziehungsrecht der Eltern, anderntheils auf die auch für Kinder, wenn auch im Beistande ihrer Eltern, gewährleistete Gewissensfreiheit und endlich auch die verfassungsmäßige Gleichstellung aller Confessionen davon abhalten, durch die staatliche Gesetzgebung in jenes wichtigste Recht der Eltern und Kinder bei gemischten Ehen beschränkend einzugreifen und einen ungleichförmigen bürgerlichen Rechtszustand zu schaffen, indem Jenen Rechte entzogen werden, welche den in ungemischter Ehe lebenden Eltern unbeanstandet gewährt bleiben. War hiernach auf das freie Bestimmungsrecht der Eltern auch bei gemischten Ehen zurückzukommen, so konnte es sich noch fragen, ob man das System bindender Verträge wenigstens in der Weise zulassen sollte, daß die Ehegatten sich gegeneinander bezüglich der religiösen Kindererziehung vertragsmäßig bindend verpflichten können, so daß von den deßfallsigen Beredungen nur dann und etwa nur solange abgewichen werden dürfte, als die beiden Ehegatten hierüber einverstanden sind. Auch dies erschien jedoch nicht thunlich. Denn dieses System unterwirft zunächst Erziehungs- und Gewissensangelegenheiten, welche zugleich Erziehungs- und Gewissenspflichten sind, in unzulässiger

scheidet —[1]), bei unehelichen Kindern, einerlei ob sie vom Vater anerkannt sind oder nicht, der Mutter zu.

Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehe-

---

Weise der Theorie des reinen Privatvertrags. Religionsangelegenheiten und elterliche Erziehungsrechte sind aber keine Vertragsgegenstände, am wenigsten in einem Augenblick, wo die Paciscenten, in der Regel die Brautleute, die Wichtigkeit der Sache und die einschlagenden Verhältnisse aus eigener Erfahrung noch nicht kennen und meist noch nicht vollständig zu beurtheilen im Stande sind, und wo über die Religion von noch Ungeborenen disponirt werden müßte. Ueberdies giebt dieses System alle etwaigen praktischen Vortheile, welche für das System absoluten Verbots eines Meinungswechsels nach abgeschlossener Ehe geltend gemacht werden (die Erhaltung des ehelichen Friedens und Fernhaltung von Proselytenmacherei), auf, ohne dafür einen Ersatz zu bieten. Vor Allem aber ist dasselbe in Widerspruch mit der Stellung des Ehemannes und Vaters und mit seinem gemeinrechtlich und nach den Gesetzen wohl aller Länder und aller Zeiten in anerkannter Geltung stehenden prävalirenden Erziehungsrechte . . . Hiernach konnte nur das System der freien, auch durch Verträge nicht wirksam zu bindenden Bestimmung der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder, mit der hieraus fließenden Befugniß, auch Aenderungen in dieser Bestimmung nach freiem Ermessen jederzeit vorzunehmen und im Uebrigen unter Aufrechterhaltung der entscheidenden Stimme des Vaters bei Meinungsverschiedenheit unter den Ehegatten, zur Grundlage des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs genommen werden, wie das Gleiche schon bei der früheren Vorlage von 1862 geschehen war. Auf dieser Grundlage allein werden Ungleichheiten in bürgerlicher Beziehung zwischen gemischten und ungemischten Ehen vermieden, es wird dem elterlichen und insbesondere dem väterlichen Erziehungsrechte und der entsprechenden Erziehungspflicht die gebührende Ausübung gewährleistet, es werden ungehörige Beeinflussungsversuche thunlichst ferngehalten und ein Zustand hergestellt, welcher mit der verfassungmäßigen Religions- und Gewissensfreiheit im Einklang steht und auch den in deutschen Nachbarländern schon längere Zeit zur Anwendung kommenden Grundsätzen und Gesetzen entspricht."

[1]) Ausdrücklich ausgeschlossen sind adoptierte Kinder. Der rechtsnotwendige Uebergang des religiösen Bestimmungsrechtes auf den Adoptivvater schien nicht angemessen, „da der natürliche Vater wohl in manchen Fällen ein Interesse haben kann, daß diese Befugniß dem Adoptivater nicht eingeräumt werde und bei Einverständniß die Bestimmung der natürlichen Eltern über einen Confessionswechsel des Kindes eintretenden Falls eingeholt werden kann" (Motive).

lichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen derjenigen der Mutter.

Art. 2. Der nach Art. 1 zur Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder berufene Elterntheil kann innerhalb des oben festgesetzten Lebensalters auch eine Aenderung in seiner Bestimmung vornehmen[1]).

Das gleiche Recht steht bei ehelichen oder legitimirten Kindern auch der Mutter dann zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung der Kinder übergegangen ist.

Jedoch kann sie diese Aenderung nur nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten und mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde[2]) vornehmen.

Art. 3. Bei Waisen darf eine Veränderung der religiösen Erziehung durch den Vormund nur unter Wahrung der vorstehend für die Mutter gegebenen Vorschriften und zwar nur dann vorgenommen werden, wenn der letztverstorbene erziehungsberechtigte Elterntheil die Ermächtigung zu einer solchen letztwillig ertheilt hatte.

Art. 4. Sind die Eltern eines Kindes unbekannt, so werden die Rechte des Vaters in Bezug auf die religiöse Erziehung von der Obervormundschaftsbehörde nach Anhörung des Vormunds und zweier Beistände geübt.

Art. 5. Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre steht Jedem die Wahl der Religion frei[3]).

---

[1]) Ist Consequenz des oben in den Motiven ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Bestimmung der religiösen Erziehung des Kindes aus dem freien elterlichen Erziehungsrechte fließt.

[2]) Die gesetzlich vorgeschriebene Einholung der obervormundschaftlichen Genehmigung rechtfertigt sich dadurch, daß eine solche auch bei anderen für die Interessen des Kindes besonders folgenreichen Akten von der Mutter eingeholt werden muß.

[3]) Vgl. den bisherigen Rechtszustand im Großherzogtum nach dem Ministerial-Rescript vom 26. Januar 1832 (oben Nr. 34).

Art. 6[1]). Die in dieſem Geſetze getroffenen Beſtimmungen können durch Vertrag nicht wirkſam abgeändert werden.

Entgegenſtehende Vertragsbeſtimmungen, ſowie ſolche, welche Zuſicherungen für den Fall enthalten, daß ein Elterntheil oder Vormund von ſeinem religiöſen Erziehungsrechte einen beſtimmten Gebrauch machen oder nicht machen werde, ſollen nicht protokollirt, gerichtlich beſtätigt oder notariell beurkundet werden und erzeugen keinen Anſpruch auf Erfüllung der Zuſicherung.

Art. 7. Die vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes gültig abgeſchloſſenen Verträge über religiöſe Erziehung der Kinder bleiben in Gültigkeit, können aber durch Einverſtändniß beider Elterntheile außer Kraft geſetzt werden.

Ein Einſchreiten der Staatsbehörden findet in Angelegenheiten der religiöſen Kindererziehung jedenfalls nur auf Anrufen eines Elterntheils ſtatt.

Nach dem Tode eines Elterntheils treten die in den Art. 1 und 2 enthaltenen Beſtimmungen an die Stelle der im obigen Abſatz erwähnten älteren Verträge, wenn der verſtorbene Elterntheil die Abweichung von denſelben nicht letztwillig unterſagt hat.

In Gefolge davon greift nach dem Ableben des letztverſterbenden Elterntheils alsdann auch die Beſtimmung des Art. 3 Platz.

---

[1]) Iſt Hauptgrundſatz der oben abgedruckten Motive. Zur Vermeidung jedes Zweifels erſchien die in Abſ. 2 nochmals ausdrücklich erklärte Nichtigkeit aller Vereinbarungen und Zuſicherungen jeder Art angemeſſen.

41. Gesetz vom 10. September 1878, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend[1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1878 Nr. 20 S. 113.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1. Der Austritt aus einer Kirche[2]) hat nur dann bürger-

[1]) Entwurf: Verhandlungen der 2. Kammer 1876/78 Beilagen Bd. IV Nr. 297. Motive a. a. O. Nr. 298. Ausschußbericht der 2. Kammer a. a. O. Bd. V Nr. 363. Beratung und Abstimmung a. a. O. Protokolle Bd. V Nr. 59 S. 18 ff., Nr. 60 S. 2 ff., Bd. VI Nr. 79 S. 31 ff. Ausschußbericht der 1. Kammer: Verhandl. der 1. Kammer 1876/78 Beilage Nr. 148, Beratung und Beschlußfassung a. a. O. Protokoll Nr. 19 S. 553—563, Nr. 22 S. 707—709. — *Literatur:* Arthur B. Schmidt, Austritt aus der Kirche (1893) S. 46—51, 204—207, 245—256, 279—284. Einige Einzelfälle aus der hessischen Praxis in Fragen des Austritts sind unter Angabe der einschlagenden Judicatur a. a. O. S. 236 ff. aufgeführt. Vgl. hierzu auch Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großh. Hessen (herausgeg. v. Diemer), II. Jahrg. 1878 S. 181. Es erscheint für Staats- und Kirchenbehörden, wie für alle kirchlich Interessierten, dringend geboten, die Bewegungen des Confessionswechsels und des Austritts mit Dissidentenstellung durch statistische Aufzeichnungen zu verfolgen. Immerhin läßt sich dieses Ziel auf Grund der bisher im Großherzogtum veröffentlichten Statistiken nur unvollkommen erreichen. Vorschläge hierzu siehe bei A. Schmidt a. a. O. S. 264 fg. Material für eine Statistik im Großherzogtum Hessen über diese Punkte vgl. im Verordnungsbl. für d. evangel. Kirche d. Großh. Hessen 1877 S. 18, 1878 S. 5, 1879 S. 5, 1880 S. 5, 1881 S. 5, 1882 S. 6. Eingehender sind die Nachrichten, welche vom Jahre 1887 ab die „Kirchlichen Nachrichten" in dem eben citierten Verordnungsblatte hierüber beibringen (Jahrg. 1888 S. 36 ff., 1889 S. 39 ff., 1890 S. 29 ff., 1891 S. 37 ff., 1892 S. 32 ff., 1893 S. 21 ff., 1894 S. 32 ff.). Abgesehen von der Vervollständigung des hier Gebotenen, ist eine scharfe Zusammenfassung und Rubricierung in der „Kirchlichen Statistik" des Verordnungsblattes erforderlich, für welche die Berichte der Amtsgerichte (vgl. Art. 3 des Ges. v. 10. Sept. 1878) heranzuziehen wären.

[2]) Der Ausdruck „Kirche" wird auch hier als terminus technicus verwertet. Er umfaßt nur die evangelische und die katholische Kirche. Vgl. hierzu oben Nr. 17 Art. 1 und Nr. 15 § 1.

liche Wirkungen, wenn er unter Beobachtung der in dieſem Geſetze bezeichneten Formen ſtattgefunden hat.

Art. 2. Der Uebertritt aus der einen Kirche zu einer anderen hat auch fortan die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus der erſteren ſchon dann, wenn er in den für die Aufnahme in die letztere feſtgeſetzten oder herkömmlichen kirchlichen Formen erfolgt iſt[1]), jedoch mit der Maßgabe, daß der Uebertretende, wenn er von der Beitragspflicht zu den finanziellen Laſten ſeines bisherigen Verbandes befreit werden will, noch die im gegenwärtigen Geſetze (Art. 3 Abſ. 2 und folgende) vorgeſchriebene Form zu beobachten hat[2]).

Art 3. Der Austritt aus einer Kirche, welcher nicht mit einem Uebertritt zu einer anderen Kirche verbunden iſt[3]), hat erſt dann

---

[1]) Motive: „Da im Verhältniß der beſtehenden Kirchen untereinander ſeit Jahrhunderten eine feſte, gegenſeitig anerkannte rechtliche Form des Uebertritts, die Theilnahme an den Sacramenten, beſteht, welche gewohnheitsrechtlich als genügender Ausdruck des Austritts aus der ſeitherigen Kirchengemeinſchaft von der Letzteren ſelbſt honorirt wird, ſo erſchien es als eine angemeſſene Rückſicht gegen die Kirchen, dieſes Herkommen auch fortan wie ſeither ſtaatlich zu reſpectiren und im Allgemeinen auch den Wechſel in den kirchenpolitiſchen Rechten ſchon im Gefolge jenes in den herkömmlich kirchlichen Formen erfolgten Uebertritts ohne Weiteres Platz greifen zu laſſen."

[2]) Die Motive begründen dieſe Ausnahme von der im Vorderſatze aufgeſtellten Regel damit: es könne „den bei der Aufſtellung der Steuerliſten betheiligten ſtaatlichen und communalen Behörden billigerweiſe nicht zugemuthet werden . . ., ſich um erfolgte Uebertritte von Amtswegen zu erkundigen und eintretenden Falls das Vorhandenſein und eventuell die Formgerechtigkeit eines behaupteten Uebertritts vor Aufſtellung jener Liſten näher zu ermitteln. Auch erſchien jene Formvorſchrift immerhin als eine wünſchenswerthe Garantie gegen ſolche übereilte Uebertritte, welche vielleicht nur in einem momentanen Impulſe der Unzufriedenheit über Steuerbelaſtung ihre Urſache haben und deßhalb häufig zum eigenen Wohl unterbleiben, wenn ſie nicht auch im nämlichen Momente durchgeführt werden können."

[3]) Motive: „. . . . auch gegen denjenigen, welcher ſeiner ſeitherigen Religionsgemeinſchaft nicht mehr angehören will und nicht mehr anzugehören erklärt, welcher aber auch zu keiner anderen beſtehenden Confeſſion übertreten will, auch gegen dieſen kann ein Zwang zum Verbleiben in der ſeit-

bürgerliche Wirkungen, wenn derselbe vom Austretenden in Person bei dem Gerichte seines Wohnortes (Einzelrichter) zu Protokoll erklärt worden ist.

Der Aufnahme dieser Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorausgehen. Derselbe ist durch das Gericht dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Nach Ablauf von vier Wochen seit jener Antragstellung kann die protokollarische Aufnahme der Austrittserklärung erfolgen. Ist dieselbe innerhalb längstens sechs Wochen seit der Antragstellung nicht abgegeben, so ist die letztere als nicht geschehen zu betrachten.

Abschrift des Protokolls über die Austrittserklärung ist dem Vorstande der seitherigen Kirchengemeinde des Ausgetretenen zuzufertigen und dem Letzteren auf Verlangen eine gerichtliche Bescheinigung seines Austritts zu ertheilen[1]).

Art. 4.[2]) Die in Gemäsheit des vorstehenden Artikels erfolgte Austrittserklärung hat insbesondere die Wirkung, daß der Ausge-

herigen religiösen Gemeinschaft und eine finanzielle Beitragspflicht zu den Lasten derselben fernerhin ebensowenig unter der Aegide der Staatsgewalt ausgeübt werden, als gegen denjenigen, welcher bei seiner Austrittserklärung etwa nur den erwählten neuen Glauben nicht kundgeben will. Jeder derartige Zwang würde gegen allgemeine Rechtsgrundsätze, wie gegen die verfassungsmäßig garantirte religiöse Freiheit verstoßen, ohne doch der Religion oder der Kirche zu nützen, zumal da die Mittel für Umgehung der Nöthigung zu einem gewissen Bekenntnisse offenbar bequem genug zur Hand sein würden." Vgl. A. Schmidt a. a. O. S. 15 ff.

[1]) Für die Einzelheiten der in Art. 3 vorgeschriebenen Form des Austritts vgl. A. Schmidt a. a. O. S. 204—207, 260, 279—288.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 245—251, 253, 256. — Motive: „Die Regelvorschrift, daß der Austretende im Uebrigen zu den regelmäßigen Umlagen wenigstens noch ein Kalenderjahr nach seiner Austrittserklärung beitragen soll, erscheint durch die Rücksicht auf die Budgeteinrichtungen der Kirchen und Gemeinden und auf die Vorbereitung der betreffenden Steuererhebung gerechtfertigt, da hiernach die kirchlichen Bedürfnisse und die entsprechenden Deckungsmittel für ein Kalenderjahr schon frühzeitig im vorhergehenden müssen übersehen und festgestellt werden können. Eine, unter Umständen erhebliche Reduction der mit Grund erwarteten Einnahmen kann daher in

tretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. Diese Wirkung tritt, im Fall der Austritt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres erfolgt, mit dem Schlusse des Jahres, sonst aber mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baus, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten, auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, werden durch jenen Austritt nicht berührt.

Art. 5. Auf den Austritt aus der israelitischen Religionsgemeinde ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judenthum findet dieses Gesetz keine Anwendung [1]).

Art. 6. Was in den vorausgehenden Artikeln von dem Austritt aus einer Kirche oder dem Uebertritt zu einer Kirche bestimmt ist, gilt auch von dem Austritt aus beziehungsweise dem Uebertritt zu einer mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaft.[2])

---

diesen Verhältnissen ebensowenig ohne eine gewisse Aufkündigungsfrist ertragen werden, als dies in anderen Vereins- und Genossenschaftsverhältnissen der Fall zu sein pflegt, zumal da auch gar manche auf die Zahl der Angehörigen berechnete Ausgaben seitens der Kirche ebensowenig von heute auf morgen reducirt werden können, wenn sich die Mitgliederzahl durch Austritte vermindert."

[1]) Vgl. den unter Nr. 42 folgenden Gesetzesabdruck.

[2]) Corporationsrechte sind nach einer dem Herausgeber übersandten Mitteilung des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz (v. 1. Okt. 1874) seit dem Gesetz vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreff. (siehe oben Nr. 17 S. 129 Art. 2 Abs. 2), an folgende Religionsgemeinschaften verliehen worden: 1. bis 2. an die separierten evangelisch-lutherischen Gemeinden zu Usenborn und zu Rothenberg; 3. an die evangelisch-lutherische Zionsgemeinde zu Allendorf—Klein-Linden; 4.—6. an die Mennonitengemeinden zu Monsheim,

Art. 7. Die Voraussetzung und der Umfang der bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer nicht mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaft sind nach den Satzungen derselben und nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen über Vereine (Gesellschaften) beziehungsweise Genossenschaften zu beurtheilen.

Art. 8[1]). Für Kinder unter vierzehn Jahren kann die Anzeige des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft in den Formen des gegenwärtigen Gesetzes von denjenigen Personen vollzogen werden, welchen die Bestimmung über die religiöse Erziehung der betreffenden Kinder zusteht.

Bis zur vollendeten Schulpflicht müssen letztere aber jedenfalls an dem Religionsunterrichte einer der im Großherzogthum bestehenden Kirchen- oder Religionsgemeinschaften theilnehmen, oder nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 19 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 16. Juni 1874 Religionsunterricht erhalten.[2])

Art. 9. Tritt jemand aus einer Kirche oder aus einer mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaft aus, ohne zu einer anderen Kirche oder zu einer anderen mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaft überzutreten, und nehmen in diesem Falle Kinder des Ausgetretenen, die seiner Erziehungsgewalt unter-

---

Ibersheim und Uffhofen; 7.—8. an die separierten evangelisch-lutherischen Gemeinden zu Fürstenau und zu Reichelsheim. Vgl. Verhandl. der 2. Kammer der Landstände 1876/78 Beil. Bd. V Nr. 363 S. 4 fg.

[1]) Motive: „Ueber die Befugniß zum Austritt, d. h. die persönliche Befähigung zum Confessionswechsel, sind keine neuen Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden, es verbleibt also hier bei dem bestehenden Rechte, wonach bei uns mit vollendetem 14. Lebensjahre die sog. Discretionsjahre erreicht sind. Daß der Confessionswechsel der Eltern für die Confession von Kindern, welche jene Altersgrenze erreicht haben, ohne allen Einfluß ist, versteht sich hiernach von selbst."

[2]) Motive: „Eines war — im Anschluß an das gegenwärtige Gesetz — auszusprechen, daß nämlich das elterliche Erziehungsrecht nicht etwa soweit geht, den Kindern gar keine religiöse Erziehung geben zu lassen, daß sie vielmehr die Kinder unter allen Umständen an dem Religionsunterricht einer im Großherzogthum bestehenden Kirche oder Religionsgemeinschaft theilnehmen lassen müssen . . ."

worfen ſind, in Folge der Beſtimmungen des zweiten Abſatzes des vorhergehenden Artikels, an dem von dem Geiſtlichen in der Volksſchule ertheilten Religionsunterrichte der verlaſſenen Kirche oder Religionsgemeinſchaft Theil, ſo kann, ſolange dieſes Verhältniß dauert, der Ausgetretene zu den finanziellen Laſten der verlaſſenen Kirche oder Religionsgemeinſchaft, deren Religionsunterricht die Kinder beſuchen, wie ein Mitglied derſelben herangezogen werden.

Art. 10. Für die Beſchwerden wegen Zuziehung zu den in Art. 4 und 9 erwähnten Leiſtungen finden die Beſtimmungen Anwendung, welche für Beſchwerden wegen Zuziehung zu den Umlagen oder Ausſchlägen der politiſchen Gemeinden gelten. Inſoweit Hebregiſter für die kirchlichen Umlagen nicht offen gelegt worden ſind, läuft die Beſchwerdefriſt vom Tage der Zuſtellung des Anforderungszettels.

Art. 11. Alle dieſem Geſetze entgegenſtehenden älteren Beſtimmungen, insbeſondere die §§ 2, 3, 4 und 21 der Verordnung vom 23. Februar 1850, die Staatsaufſicht über neue Religionsgemeinſchaften und über Verſammlungen zu kirchlichen Zwecken betreffend[1]), ſind aufgehoben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 10. September 1878.

(L. S.) Ludwig.

v. Stark.

[1]) Regierungsblatt 1850 S. 99 ff. Vgl. K. Köhler, Kirchenrecht S. 61 fg., A. Schmidt a. a. O. S. 46 Anm. 109. Nach der Verordnung vom 23. Febr. 1850 war nur ein Confeſſionswechſel, kein Austritt mit Diſſidentenſtellung möglich. Nicht aufgehobene Beſtimmungen der Verordnung v. 23. Febr. 1850 vgl. oben Nr. 36.

42. Gesetz vom 10. September 1878, den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinden betreffend[1]).

Regierungsblatt Jahrg. 1878 Nr. 20 S. 116 ff.

Motive: „In dem Großherzogthum ist bisher stets an dem Grundsatze festgehalten worden, daß ein jeder Israelite dem Verband derjenigen israelitischen Religionsgemeinde angehöre, in deren räumlichen Bezirk er seinen Wohnsitz hat. In Anwendung dieses Grundsatzes mußten Israeliten, die aus religiösen oder beliebigen anderen Rücksichten Bedenken trugen, von den rituellen Einrichtungen der Religionsgemeinde ihres Wohnsitzes Gebrauch zu machen, immer noch als Mitglieder derselben betrachtet und insbesondere fortwährend zu den Lasten derselben herangezogen werden. Religiöse Bedenken haben aber gerade im Großherzogthum in den letzten zwei Jahrzehnten eine verhältnißmäßig nicht unbedeutende Anzahl von Israeliten veranlaßt, sich von dem Cultus der betreffenden Religionsgemeinden loszusagen und die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse in besonderer Vereinigung durch eigene Prediger und in besonderen Gotteshäusern zu suchen." Diese Sachlage forderte dringend eine gesetzliche Regelung der Voraussetzungen und Wirkungen des Austritts aus einer israelitischen Religionsgemeinde. Mit dem allgemeinen Gesetz über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft (vgl. Nr. 41) würde man den bestehenden Verhältnissen nicht gerecht geworden sein. „Während in den christlichen Kirchen die einzelnen Confessionsgemeinden regelmäßig eine größere Anzahl von Mitgliedern zählen, die Confessionsgemeinden früher vielfach mit den politischen Gemeinden verschmolzen waren und mancher Orten noch in gewissem Zusammenhange mit denselben stehen, häufig von eigenem Vermögen oder durch die Zusammengehörigkeit mit allen anderen Gemeinden gleichen Bekenntnisses getragen werden, zählen die israelitischen Religionsgemeinden häufig nur eine ganz geringe Anzahl von Mitgliedern, Zusammenhang

[1]) Entwurf: Verhandlungen der 2. Kammer 1876/78 Beilagen Bd. IV Nr. 300. Motive: a. a. O. Nr. 301. Petitionen einer Reihe israelitischer Religionsgemeinden des Großherzogtums in Bezug auf diesen Gesetzentwurf a. a. O. Protokolle Bd. IV Nr. 47 und 49. Ausschußbericht der 2. Kammer: a. a. O. Beilagen Bd. V Nr. 363. Beratung und Abstimmung: 2. Kammer a. a. O. Protokolle Bd. V Nr. 60 S. 2—52, Bd. VI Nr. 79 S. 45—47,. Bericht der 1. Kammer: Verhandlungen der 1. Kammer der Landstände 1876/78 Beilage Nr. 148. Beratung und Beschlußfassung der 1. Kammer: a. a. O. Protokolle Nr. 19 S. 563 bis 568, Nr. 22 S. 707—709. — *Literatur:* A. Schmidt a. a. O. S. 48 ff., 206 fg.

mit der politischen Gemeinde geht ihnen ganz ab, wie denn auch jede einzelne Gemeinde unabhängig von der anderen lediglich auf ihre Kräfte angewiesen ist; rentables Vermögen besitzt wohl kaum eine israelitische Religionsgemeinde, wohl aber haben die meisten bedeutende Schulden contrahirt, zu deren Aufnahme die staatliche Aufsichtsbehörde ihre Genehmigung ertheilt hat. Wollte man nun den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinden unter den erleichternden Normen des allgemein den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft regelnden Gesetzes zulassen, so könnte es leicht vorkommen, daß alle Mitglieder einer Gemeinde oder doch so viele von ihnen austräten, daß den Zurückbleibenden unmöglich gemacht wäre, den für längere Zeit bereits eingegangenen Verbindlichkeiten nachzukommen." Hier sei die Staatsgesetzgebung zum Eingriff verpflichtet, — dies um so mehr, als die israelitischen Religionsgemeinden in der Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten durchaus von den Einwirkungen der staatlichen Aufsichtsbehörden abhängig seien. Das Mittel, den eben angedeuteten Mißständen vorzubeugen, sei eine verlängerte Haftbarkeit des Ausgetretenen, als dies nach dem unter Nr. 41 abgedruckten Austrittsgesetz vorgesehen sei.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1. Es ist jedem Israeliten gestattet, ohne Austritt aus der israelitischen Religionsgemeinschaft (dem Judenthum) aus derjenigen israelitischen Religionsgemeinde auszutreten, welcher er vermöge seines Wohnens in deren Bezirk angehört.

Ein Israelite, welcher von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat, wird bei Verlegung seines Wohnsitzes in den Bezirk einer anderen israelitischen Religionsgemeinde nicht Mitglied dieser Gemeinde, wenn er derselben vor oder bei seinem Einzug eine schriftliche Erklärung, daß er nicht Mitglied der Gemeinde werden wolle, abgiebt.

Art. 2. Der Austritt aus der israelitischen Religionsgemeinde hat erst dann bürgerliche Wirkung, wenn derselbe von dem Austretenden in Person bei dem Gericht seines Wohnortes (Einzelrichter) zu Protokoll erklärt worden ist.

Der Aufnahme dieser Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorausgehen. Derselbe ist durch das Gericht dem Vorstande der Religionsgemeinde, der der Antragsteller angehört,

ohne Verzug bekannt zu machen. Nach Ablauf von vier Wochen nach jener Antragstellung kann die protokollarische Aufnahme der Austrittserklärung erfolgen. Ist dieselbe längstens innerhalb sechs Wochen seit der Antragstellung nicht abgegeben, so ist die letztere als nicht geschehen zu betrachten.

Abschrift des Protokolls über die Austrittserklärung ist dem Vorstand der seitherigen Religionsgemeinde des Ausgetretenen zuzufertigen und dem Letzteren auf Verlangen eine gerichtliche Bescheinigung seines Austritts zu ertheilen.

Art. 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene

1) an den Rechten, welche den Mitgliedern der Religionsgemeinde als solchen zustehen, vom Tage der Erklärung an nicht mehr Theil zu nehmen hat und
2) zu Leistungen, welche auf der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinde beruhen, vom Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres an nicht mehr verpflichtet ist. Jedoch hat der Ausgetretene
   a) zu den Kosten eines außerordentlichen Baus, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt, festgestellt wird, bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres, und
   b) zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen der Religionsgemeinde, welche zur Zeit der Austrittserklärung dritten Personen gegenüber bereits begründet sind, für die Dauer dieser Verpflichtungen, indessen längstens bis zum Ablauf des auf die Austrittserklärung folgenden fünften Kalenderjahres

ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt nicht erklärt hätte.

Verlegt der Ausgetretene seinen Wohnsitz aus dem Bezirk der Religionsgemeinde in den Bezirk einer anderen Religionsgemeinde, so erlischt jede nach den vorstehenden Bestimmungen dem Ausgetretenen obliegende Verbindlichkeit von dem Schluß des Kalenderjahres an, in dem die Verlegung des Wohnsitzes stattfindet, insofern der Aus-

getretene Mitglied der Religionsgemeinde des neuen Wohnorts geworden ist.

Art. 4. Hinsichtlich des Austritts aus der israelitischen Religionsgemeinschaft (dem Judenthum) gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom Heutigen, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend. Die nach Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus einer Religionsgemeinde ausgetretenen Israeliten obliegenden besonderen Verpflichtungen werden durch den nachträglichen Austritt derselben aus dem Judenthum aufgehoben.

Art. 5. Für Beschwerden wegen Zuziehung zu den in Art. 3 erwähnten Leistungen finden die Bestimmungen Anwendung, welche für Beschwerden wegen Zuziehung zu den Umlagen oder Ausschlägen der politischen Gemeinden gelten. Insoweit Hebregister für diese Leistungen nicht offen gelegt worden sind, läuft die Beschwerdefrist vom Tage der Zustellung des Anforderungszettels.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 10. September 1878.

(L. S.) Ludwig.

v. Stark.

---

43. Kirchengesetz vom 23. Juni 1891, die Versetzung der evangelischen Geistlichen in den Ruhestand und die Festsetzung der Ruhegehalte betreffend[1]).

Verordnungsblatt für die evang. Kirche des Großh. Hessen 1891 Nr. 10 (vom 29. Juni 1891).

Motive: Dieselben weisen darauf hin, daß § 33 der Dienstpragmatik nur einen Teil der in Hinblick auf die Pensionierung der Geistlichen auftauchenden Fragen beantwortet habe. Bisher sei „ein nach 50 Dienstjahren

[1]) Entwurf: Verh. der 4. ord. Landessynode (1890—94) Beil. 30 S. 3—8; Motive a. a. O. S. 9—16; Ausschußbericht: a. a. O. Beil. 51. Beratung und Abstimmung: a. a. O. Prot. 7 S. 5—24 (Zusammen-

pensionierter Geistlicher ebenso behandelt (worden), wie ein Pfarrer, der in den ersten zehn Jahren seiner Dienstthätigkeit wegen körperlicher Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt werden mußte". Im Vergleich zu der Pensionierung anderer Beamten sei für die Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand insofern ein Unterschied gegeben, „als in der Zulässigkeit der Beigebung eines Vicars, welchem der Geistliche freie Station gewähren muß, ein Mittel gegeben ist, den Dienst an Stelle des dienstunfähigen Geistlichen durch einen arbeitskräftigen Mann versehen zu lassen, ein Mittel, welches den Staatsbehörden einem dienstunfähigen Beamten gegenüber nicht zur Verfügung steht". Versetzungen in den Ruhestand müßten um deswillen bei Letzteren häufiger vorkommen, als bei Geistlichen. „Ebenso fallen im geistlichen Amt manche Gründe, welche im Staatsdienst hierzu Veranlassung geben, weg." „Das Kirchenregiment wird sich deshalb in Beziehung auf Versetzungen von Geistlichen in den Ruhestand soweit beschränken müssen, daß neben den Kosten für Versehung des Pfarrdienstes auch die Ruhegehalte aus den laufenden Einnahmen des Centralkirchenfonds bestritten werden können; Rücksichten auf die Verhältnisse der Gemeinde, die Frage, ob statt der Verwaltung durch einen dem dienstunfähigen Geistlichen beigegebenen Vicar die anderweite definitive Besetzung der Pfarrstelle für das kirchliche Leben nothwendig ist und andere derartige Erwägungen müssen hier maßgebend sein. Aus den soeben erörterten Gründen hat man die den Civilstandsdienern verliehene Berechtigung, nach einer Dienstzeit von 40 Jahren oder nach zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahr die Versetzung in den Ruhestand zu verlangen, nicht in das Gesetz aufgenommen. Der Centralkirchenfonds würde unter Umständen dadurch übermäßig in Anspruch genommen, ohne daß das Interesse des Dienstes die Pensionierung fordert. . . . Bei der Ausarbeitung des Gesetz-Entwurfs hat man die für die Civilbeamten geltenden Bestimmungen (Ges. v. 24. Nov. 1874, betr. die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand) zu Grunde gelegt; einer Rechtfertigung wird dies nicht bedürfen, da kein Grund vorliegt, die Geistlichen günstiger oder ungünstiger zu behandeln, als die Civilbeamten. Nur von der bei den Civilbeamten gesetzlich bestehenden Entlaßbarkeit in den ersten fünf Dienstjahren mußte, obgleich auch hierfür sachliche Gründe sprachen, abgesehen werden, weil dieselbe mit den Staatsgesetzen über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt nicht vereinbar und eine Abänderung dieser Gesetze nicht zu erwarten ist."

stellung der Beschlüsse der 1. Lesung: Beil. 55 S. 1—3), Prot. 9 S. 2—13. — Die amtliche Ausgabe der Verhandlungen der 4. ord. Landessynode bezeichnet sich selbst auf dem Titelblatt als „Verhandlungen der vierten ordentl. evang. Landessynode d. Großh. Hessen in den Jahren 1890/95". Die 4. ord. Landessynode ist jedoch bereits am 21. April 1894 (vgl. a. a. O. Beil. 131) durch den Großherzog geschlossen worden.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. Wir haben in Ausführung der §§ 33 und 34 der Dienstpragmatik für die Geistlichen der evangelischen Kirche des Großherzogthums vom 11. Juli 1879[1]) nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz und mit Zustimmung der evangelischen Landessynode verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1. Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand erfolgt mit seiner Einwilligung oder unfreiwillig, im letzteren Falle gemäß des Disciplinargesetzes[2]) oder gemäß § 33 der Dienstpragmatik. Für die Fälle dieses § 33 ist folgendes Verfahren einzuhalten.

Sucht der Geistliche seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls[3]) hierzu besonders zu bestellenden Curator von dem Oberconsistorium unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Ruhegehalts eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

[1]) Oben Nr. 26 S. 185.

[2]) Oben Nr. 27 (S. 189 ff.). Vgl. überdies Art. 5 und Art. 10 des Gesetzes v. 23. April 1875, betr. den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt (oben Nr. 18). Die Motive nehmen ausführlicher hierauf Bezug. Da das eben citierte Staatsgesetz v. 23. April 1875 die Formen des von ihm geforderten processualischen Verfahrens nicht vorgeschrieben habe, so erübrige nur, „daß das Kirchengesetz mit Genehmigung der Großherz. Staatsregierung selbst diese Formen bestimme. Dies ist, soweit nicht bereits das kirchliche Disciplinargesetz v. 26. Nov. 1883 Fürsorge trifft, nämlich die disciplinargerichtliche Versetzung in den Ruhestand, im § 1 geschehen. Es empfahl sich hierfür ein Anlehnen an bestehende gesetzliche Bestimmungen. Da in Hessen solche, die auf den Fragefall analog übertragen werden könnten, nicht bestehen, schloß man sich den deßfallsigen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 an, indem man den Verschiedenheiten in der Organisation Rechnung trug. So ist insbesondere ein Instanzenzug nicht möglich, da das Oberconsistorium die höchste und einzige kirchliche Behörde ist, welche in Betracht kommen kann. Ueberdies liegt in der dem Ministerium des Innern nach dem angeführten Art. 10 zustehenden Prüfung und Entscheidung, daß die Versetzung in den Ruhestand weder Gesetze des Staates noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletze, eine starke Gewähr dafür, daß dem Geistlichen kein Unrecht geschieht."

[3]) Insbesondere bei Geisteskrankheit.

Wenn der Geistliche gegen diese Eröffnung innerhalb vierzehn Tagen keine Einwendungen erhoben hat, so wird er als zustimmend betrachtet.

Werden von dem Geistlichen, beziehungsweise seinem Curator gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so bestellt das Oberconsistorium, falls es dem Verfahren Fortgang geben will, einen Beauftragten, um die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, und dem Geistlichen oder dessen Curator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen. Zum Schluß ist der Geistliche oder dessen Curator über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Es bleibt dem Oberconsistorium anheimgestellt, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen sind, und ob zu den Verhandlungen ein vereideter Protokollführer zuzuziehen ist.

§ 2[1]). Auf Grund der geschlossenen Acten entscheidet das Oberconsistorium (in den Fällen des § 33 Abs. 2 der Dienstpragmatik das erweiterte Oberconsistorium), ob die Versetzung des Geistlichen in den Ruhestand bei Uns zu beantragen sei.

Vor dieser Antragstellung, beziehungsweise *vor* der Vollstreckung eines rechtskräftigen auf Versetzung in den Ruhestand erkennenden Urtheils erwirkt das Oberconsistorium die im Gesetz vom 23. April 1875, betreffend den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, Art. 10 vorgeschriebene Anerkennung des Ministeriums des Innern und der Justiz.

§ 3[2]). Wird ein Geistlicher in den ersten fünf Dienstjahren in den Ruhestand versetzt, so erhält er als Ruhegehalt vierzig Procent

[1]) Für den *dritten* Fall der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand, den Fall der „unfreiwilligen *disciplinarischen* Versetzung in den Ruhestand", (den ersten und zweiten Fall nennt § 33 Abs. 1 und 2 der Dienstpragmatik) wird das anzuwendende Verfahren im Ges. vom 26. Okt. 1883 (oben Nr. 27) angegeben. Er bedurfte deshalb hier keiner weiteren Regelung.

[2]) § 3 Abs. 1 entspricht dem Art. 2 des (oben S. 33 in den Motiven erwähnten) Gesetzes v. 24. Nov. 1874.

seines Gehalts. Für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr werden vom sechsten bis zehnten Dienstjahr zwei Procent, vom elften bis dreißigsten Dienstjahr ein und ein halb Procent, vom einunddreißigsten bis fünfzigsten Dienstjahr ein Procent zugesetzt. Wer nach zurückgelegtem fünfzigsten Dienstjahr in den Ruhestand versetzt wird, erhält den vollen Betrag seiner Besoldung als Ruhegehalt.

Zu dem Gehalt werden die dem Geistlichen etwa zur Bestreitung der Transportkosten oder für besondere Dienstleistungen von der Kirchenbehörde, von einer Staatsbehörde oder von Gemeinden bewilligten weiteren Vergütungen nicht zugerechnet.

Die auf Grund des § 11 des Classificationsgesetzes vom 8. Januar 1876 dem Geistlichen bewilligten Vergütungen kommen für die Zukunft nur insoweit in Betracht, als sie von Uns decretmäßig verliehen worden sind. Bezüglich solcher bereits bewilligten Vergütungen entscheidet das Oberconsistorium, ob beziehungsweise inwieweit dieselben in Ansatz zu kommen haben.

Die Dienstwohnung oder die etwa bewilligte Wohnungsvergütung wird bei der Pensionirung nicht in Anrechnung gebracht; der in Ruhestand versetzte Geistliche verliert das Recht zu ihrer Weiterbenutzung.

§ 4. Der Ruhegehalt wird ohne Rücksicht darauf, ob dem Geistlichen einzelne Naturalbesoldungstheile zum Selbstbezug oder zur Selbstbenutzung überwiesen waren, stets in Geld festgesetzt und aus dem Centralkirchenfonds bezahlt, und zwar in denselben Zahlungszielen, welche für die Gehaltszahlung der im Amte befindlichen Geistlichen angeordnet sind.

Wenn auf Grund des § 5 des Classificationsgesetzes ein localer Kirchen- oder Stiftungsfonds zur Ergänzung des classificationsmäßigen Einkommens eines Geistlichen zugezogen worden ist, so hat er den ihm zugewiesenen Betrag auch nach erfolgter Pensionirung des betreffenden Geistlichen in den Centralkirchenfonds so lange weiter zu entrichten, als der Geistliche, beziehungsweise während des Sterbequartals seine Wittwe oder pensionsberechtigten Kinder, den Ruhegehalt aus diesem Fonds erhält. Eine Minderung dieses Betrages

tritt ein, wenn und insoweit der betreffende Kirchen- oder Stiftungsfonds zu dem classificationsmäßigen Gehalt des Dienstnachfolgers des in Ruhestand versetzten Geistlichen auf Grund des erwähnten § 5 des Classificationsgesetzes einen Zuschuß zu leisten hat.

§ 5[1]). Die Dienstzeit wird bei Bestimmung des Ruhegehaltes vom Tage des ersten Anstellungsdekrets an gerechnet.

Außerdem kommt bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Geistlicher nach bestandener Schlußprüfung als Pfarrassistent, Pfarrvicar oder Pfarrverwalter im Dienste der Landeskirche oder mit Zustimmung des Oberconsistoriums im öffentlichen Schuldienst verwendet war.

Bei wieder angestellten Geistlichen kommt die Zeit ihres früheren Ruhestands in Anrechnung.

Die von den geistlichen Mitgliedern des Oberconsistoriums, von den Professoren der Universität oder des Predigerseminars in diesen Aemtern, sowie die im öffentlichen Schuldienst, im höheren Lehramt oder im Dienst bei einer staatlichen Schulaufsichtsbehörde verbrachte Zeit wird den Bediensteten beim Eintritt, beziehungsweise Rücktritt in das geistliche Amt, bei der Versetzung in den Ruhestand in Anrechnung gebracht.

Bei Uebertritt eines Nichthessischen Geistlichen oder bei Uebernahme eines Militärgeistlichen, eines Hofgeistlichen oder eines im Dienst der äußeren oder inneren Mission verwendet gewesenen Geistlichen in den Dienst der evangelischen Landeskirche behalten Wir Uns Entschließung darüber vor, ob und inwieweit die Dienstzeit in dem früheren Verhältniß bei seiner Versetzung in den Ruhestand in Anrechnung gebracht werden soll. Gleiche Bestimmung behalten wir uns vor, wenn ein früher weltlicher Beamter als Geistlicher angestellt wird, oder wenn ein Geistlicher nach bestandener Schlußprüfung mit Zustimmung des Oberconsistoriums an einer von der Schulbehörde genehmigten Privatschule verwendet war.

[1]) § 5 ist unter Berücksichtigung des Classificationsgesetzes § 3 (oben Nr. 22 S. 150) und der Dienstpragmatik § 29 (oben Nr. 26 S. 143) dem Art. 3 des Ges. v. 24. Nov. 1874 (vgl. vor. Anm.) nachgebildet.

§ 6[1]). Der activen Dienstzeit wird die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheil abgeleistete Militärdienstzeit, die Dienstzeit als Militärgeistlicher und die in Lazarethen oder als Krankenpfleger geleistete Dienstzeit zugerechnet. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 7. Für jeden Feldzug, an welchem ein Geistlicher im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in einer der in § 6 erwähnten Thätigkeiten den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, wird nach der Bestimmung bemessen, welche darüber in jedem Falle durch den deutschen Kaiser für die Reichsbeamten getroffen werden wird. Für die Vergangenheit bewendet es in diesen Beziehungen bei den seitherigen Bestimmungen.

§ 8. Hinterläßt ein in Ruhestand versetzter Geistlicher eine Wittwe oder Kinder, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 8. September 1843 zum Bezuge einer Wittwenpension berechtigt sind, so wird denselben der Ruhegehalt noch für weitere drei Monate vom Sterbetage an ausbezahlt. Jedoch haben die Hinterbliebenen für die Zeit des Weiterbezugs des Ruhegehalts keinen Anspruch auf Wittwen- oder Waisengehalt.

§ 9. Bezüglich der auf Grund des § 33 der Dienstpragmatik vom 11. Juli 1879 bereits in Ruhestand versetzten Geistlichen wird in Gemäßheit des bei ihrer Pensionirung nach Nr. 24, Pos. 2 des

[1]) § 6 und 7 entsprechen Art. 4 und 5 des Ges. v. 24. Nov. 1874.

Synodalbescheides vom 12. Juli 1879 gemachten Vorbehaltes ihr Ruhegehalt vom 1. Juli 1891 an nach den Normen dieses Gesetzes geregelt in der Art, als wenn dasselbe am Tage ihrer Pensionirung in Kraft gewesen wäre. Das gegenwärtige Gesetz soll jedoch insofern keine rückwirkende Kraft haben, als der in Ruhestand versetzte Geistliche für die bis zum 1. Juli 1891 abgelaufene Dienstzeit weder eine Entschädigung erhält, wenn das gegenwärtige Gesetz ihm günstiger sein würde, noch eine Rückzahlung leisten soll, wenn er mehr empfangen hat, als ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommt.

§ 10. Einem Pfarramtscandidaten, welcher seither im Kirchendienst gegen Remuneration verwendet war, kann, wenn er durch unverschuldeten Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist, einen Sustentations-Gehalt von 500 M. von Unserem Oberconsistorium bewilligt werden.

Jeder Pfarramtscandidat kann, soweit nicht auf Grund des Disciplinargesetzes die Entlassung erfolgt, durch Beschluß Unseres erweiterten Oberconsistoriums aus dienstlichen Gründen zu jeder Zeit aus der Candidatenliste gestrichen werden[1]).

§ 11. Der § 34 der Dienstpragmatik ist aufgehoben.

Die Vorschrift in Nr. 24 Pos. 1 des Synodalbescheids vom 12. Juli 1879 bezüglich des bei Neu-Anstellungen und Gehaltsaufbesserungen zu machenden Vorbehaltes kommt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Windsor, den 23. Juni 1891.

(L. S.) Ludwig. Dr. Goldmann.

---

[1]) Motive: „Es ist im Interesse des Dienstes nothwendig, daß der höchsten kirchlichen Behörde die Befugniß zustehen muß, aus dienstlichen Gründen einen Pfarramts-Candidaten, von welchem eine segensreiche Wirksamkeit im geistlichen Amt nicht zu erwarten ist, aus der Candidatenliste zu streichen, auch wenn kein disciplinar zu strafendes Vergehen vorliegt oder wenigstens die Anwendung des Disciplinargesetzes nach Lage des Falls nicht geboten ist."

44. Kirchengesetz vom 23. Juni 1891, die Aufhebung der Accidenzien der evangelischen Geistlichen betreffend[1]).

Verordnungsblatt für die evang. Kirche des Großh. Hessen 1891 Nr. 11 (vom 6. Juli 1891).

Motive: „Von den Geistlichen sowohl, wie in den Gemeinden, wurde es schon lange Zeit peinlich empfunden, daß Erstere zur Erlangung des ihnen gesetzlich gebührenden Einkommens darauf angewiesen waren, für einzelne Amtshandlungen Gebühren in Anspruch zu nehmen. Wenn sie auch oft widerwillig gegeben wurden, mußte sie der Geistliche doch annehmen, wenn er nicht an seiner gesetzlichen Einnahme Einbuße erleiden oder der Stelle etwas vergeben wollte. Ein zwangsweises Einfordern erregte Mißstimmung und wurde von der vorgesetzten Behörde getadelt, und die Folge war, daß der wirkliche Ertrag immer mehr sank, so daß fast bei jeder Revision der Besoldungsnoten der Anschlag herabgesetzt werden mußte. In Starkenburg und Oberhessen trat als natürliche Folge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Erscheinung zu Tage, daß die Taufe der Kinder und die kirchliche Einsegnung der Ehen weniger als früher begehrt wurde und daß der Geistliche, wenn er durch seelsorgerliche Zusprache die Nachholung dieser kirchlichen Handlungen zu erwirken bemüht war, sich oft genöthigt sah, vorher auf die Gebühren zu verzichten, um einerseits den Betheiligten die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten zu erleichtern und andererseits jeden Verdacht des Eigennutzes von sich zu entfernen. In manchen Gemeinden hat man schon früher die Nachtheile dieses Zustandes eingesehen und die Accidenzien gegen Zahlung eines festen Betrages aus der Kasse der Kirchengemeinde oder der politischen Gemeinde aufgehoben." In vielen Gemeinden seien ferner die Accidenzien auf eine Aufforderung des Oberconsistoriums vom Jahre 1876 beseitigt worden. Da jedoch das gleiche Ziel in etwa 250 Gemeinden noch nicht erreicht worden sei, solle das vorliegende Kirchen-

---

[1]) Entwurf: Verh. der 4. ord. Landessynode (1890—94) Beil. 31 S. 3—5; Motive: a. a. O. S. 7—12; Ausschußbericht: a. a. O. Beil. 52 S. 1—6; Beratung und Abstimmung: a. a. O. Prot. 8 S. 2—45 (Zusammenstellung der Beschlüsse der 1. Lesung: Beil. 57 S. 1—3), Prot. 10 S. 24—56. — Für die Ausführung des Kirchengesetzes v. 23. Juni 1891 vgl. das Ausschreiben des Oberconsistoriums an die Großh. Kreisämter vom 6. Juli 1891 (Verordnungsbl. 1891 Nr. 12 S. 54, Habicht, Handbuch 3. Aufl. S. 159) und das Ausschreiben des Oberconsistoriums an die evangelischen Pfarrämter und Kirchenvorstände vom 26. Aug. 1892 (Verordnungsbl. 1892 Nr. 13 S. 51 fg., Habicht a. a. O. S. 161 fg.).

gesetz bessernd eingreifen. Die Motive betonen, daß sich die verfügte Aufhebung nur auf die Accidenzien der Geistlichen bezöge, „weil gerade für deren Abschaffung höhere ideale Gründe sprechen". „Indessen ist es erwünscht und den Gemeinden zu empfehlen, daß auch die Fixirung der Gebühren, welche den Lehrern als Organisten und Kantoren zukommen, und der Gebühren der Kirchendiener erfolgt."

Ludwig IV. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben mit Zustimmung der evangelischen Landessynode und nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz verordnet und verordnen wie folgt:

§ 1[1]). Vom 1. April 1892 ab sind alle Gebühren der Geistlichen für von denselben zu verrichtende Amtshandlungen, wie sie ihnen seither in den meisten Gemeinden nach Herkommen oder ausdrücklicher Festsetzung zustanden, aufgehoben. Es gehören darunter insbesondere die sogenannten Accidenzien für Taufen, Aussegnung der Wöchnerinnen, Trauungen und Beerdigungen, die Gebühren für Abhaltung der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl (Beichtpfennige ꝛc.), die Ostern- oder Pfingst-Eier, die herkömmlichen Gaben der Confirmanden, die Gebühren für Eideserklärungen, für Haus-Communionen; dagegen gehören nicht darunter die aus Gemeinde- oder Kirchenkassen für besondere Gottesdienste (z. B. Kirchweih-

[1]) Motive zu § 1 und 2: „Hier ist der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß alle unter dem Namen ‚Accidenzien', wohl auch Stolgebühren genannt, seither gebräuchlichen Gebühren aufgehoben sind und daß auch keine Geschenke, welche etwa an Stelle der Accidenzien angeboten werden sollten, angenommen werden dürfen." Der Gesetzgeber verkennt nicht, daß das unbedingte Verbot der Annahme von Geschenken Anstoß erregen möchte. Es könne jedoch dieses Verbot nicht entbehrt werden, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden solle. Das auf Liebe und Vertrauen zwischen den Gemeindegliedern und ihrem Geistlichen begründete Verhältniß könne in anderer Weise, als durch Geschenke, zum Ausdruck gebracht werden (durch Gaben an die Armen, durch Beiträge zur Anschaffung kirchlicher Geräthe u. a.). Die Erfahrung habe gelehrt, daß ohne ein Verbot, wie es § 1 enthielte, „auch nach officieller Aufhebung der Accidenzien, dieselben doch, und zwar ohne Schuld der Geistlichen, auf einem Umweg sich wieder einschleichen, und dies muß vor Allem im Interesse des geistlichen Standes vermieden werden."

predigten oder solche Gottesdienste, welche zur Erinnerung an Hagelschaden, Feuersbrunst ꝛc. gehalten werden) gezahlten Vergütungen.

§ 2. Die Geistlichen dürfen von dem genannten Tag ab für die erwähnten Amtshandlungen Gebühren oder Geschenke, welche ihnen an deren Stelle angeboten werden, nicht annehmen.

§ 3. In größeren Gesammtgemeinden, in welchen die Pfarrgeschäfte unter mehreren in denselben angestellten Geistlichen vertheilt sind oder eine Parochialeintheilung besteht, wird von sämmtlichen Geistlichen erwartet, daß sie auch solche Amtshandlungen, bezüglich deren sie an sich nicht zuständig sind, auf besonderes Nachsuchen von Mitgliedern der Gesammtgemeinde vornehmen, wenn sie nach ihrem gewissenhaften Ermessen dadurch nicht in der Ausübung ihrer regelmäßigen Amtspflichten gehindert werden. Die geschäftliche Verbindung zwischen den mehreren Geistlichen wird für solche Fälle durch das Oberconsistorium geregelt.

Die betreffenden Mitglieder der Gesammtgemeinde sind dagegen in solchen Fällen verpflichtet, wenn die nachgesuchte Amtshandlung von dem an sich nicht zuständigen Geistlichen vorgenommen wird, eine durch Beschluß des Kirchenvorstandes im Voraus festzusetzende Gebühr in den Kirchenfonds zu zahlen. Für etwaige, die festgesetzte Gebühr übersteigende besondere Gaben ist die Beifügung einer besonderen kirchlichen Zweckbestimmung gestattet. Sind in der Gesammtgemeinde einzelne Parochialbezirke gebildet, dann ist die Gebühr zum Kirchenfonds des Geistlichen zu leisten, dem die Amtshandlung eigentlich zusteht, die etwaige besondere Gabe zum Kirchenfonds des Geistlichen, der die Amtshandlung vornimmt. Welche Gemeinden im Sinne dieses Paragraphen als größere Gesammtgemeinden zu betrachten sind, wird durch Beschluß des Oberconsistoriums festgesetzt.

§ 4. Zu den nach § 1 abgeschafften Gebühren gehört nicht die Vergütung für Kirchenbuchs-Auszüge und für Anfertigung von Stammbäumen, erstere, insoweit nicht schon jetzt deren gebührenfreie Anfertigung vorgeschrieben ist; die erwähnten Gebühren sollen den Geistlichen in der Besoldungsnote nicht angeschlagen werden.

Die Stellung eines Fuhrwerks, um den Geistlichen zu oder von

der Vornahme einer Amtshandlung zu befördern, fällt nicht unter das Verbot des § 2. An der in manchen Pfarreien bestehenden Verpflichtung der Filialisten, den Geistlichen behufs Vornahme von Amtshandlungen mit einem Fuhrwerk abzuholen und zurückzubefördern, wird durch dieses Gesetz Nichts geändert. Wo für den Gang eines Geistlichen nach einem Filialort behufs Vornahme einer Amtshandlung die Bezahlung von Ganggebühren herkömmlich ist, sind dieselben nach dem Durchschnitt der Kalenderjahre 1886—1890 in eine feste Vergütung zu verwandeln, welche von der betreffenden Filialgemeinde an den Geistlichen zu bezahlen ist.

§ 5. Für den Wegfall der in § 1 erwähnten Gebühren, welche und insoweit sie in der Besoldungsnote angeschlagen sind, hat die Kirchengemeinde vom 1. April 1892 ab den Anschlag in der Besoldungsnote, auf ganze Mark nach Oben abgerundet, mit den sonstigen Erträgen der Pfarrstelle an den Centralkirchenfonds (beziehungsweise hinsichtlich derjenigen Geistlichen, auf welche das Gesetz vom 17. November 1888 über den Gehaltsbezug der Geistlichen nach § 7 und 10 desselben keine Anwendung findet, an die Geistlichen direct) zu bezahlen. Wenn die Erträgnisse des Kirchenfonds hierzu nicht hinreichen, ist der Betrag in derselben Weise wie die anderen kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen [1]).

Wenn Zweifel darüber besteht, ob bestimmte herkömmliche Gebühren zu den nach § 1 abgeschafften gehören und bei Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen sind, so entscheidet hierüber das Oberconsistorium endgiltig.

§ 6. In größeren Gemeinden kann der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Oberconsistoriums beschließen, für Haustaufen, soweit dieselben nicht durch Verordnung vorgeschrieben sind [2]), eine

---

[1]) Vgl. hierzu Ges. v. 23. April 1875, das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betreff. (oben Nr. 21 S. 143 ff.).

[2]) Verordnung vom 31. Juli 1830 (Regierungsbl. 1830 No. 55, abgedr. auch bei C. W. Köhler, Handbuch II S. 508 fg.): Haustaufen müssen auf Verlangen erteilt werden a) innerhalb der Monate Dezember, Januar, Februar, bei starker Kälte auch in andern Monaten; b) sofern der Täuf-

Gebühr festzusetzen, welche jedoch nicht dem taufenden Geistlichen zu gut kommt, sondern in den Kirchenfonds zu entrichten ist. Der Kirchenvorstand ist befugt, unter Berücksichtigung der Verhältnisse im einzelnen Fall die Gebühr zu erlassen.

§ 7. In denjenigen Pfarreien, in welchen schon jetzt mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden eine feste Vergütung für die in § 1 erwähnten Amtshandlungen vereinbart ist, verbleibt es bei der Vereinbarung; wenn dieselbe von dem dermaligen Geistlichen für seine Person ohne Verbindlichkeit für den Amtsnachfolger abgeschlossen sein sollte, so tritt an ihre Stelle die Bestimmung des § 5[1]). Gleiches findet statt, wenn die Vereinbarung sich nur auf einzelne der in § 1 erwähnten Gebühren bezieht, für andere Amtshandlungen aber der Gebührenbezug noch besteht.

Enthält die Vereinbarung Bestimmungen, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht im Einklang sind, so wird Unser Oberconsistorium die nöthigen Verfügungen erlassen, um diesen Einklang herbeizuführen.

§ 8. Unser Oberconsistorium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Staatssiegels.

Windsor, den 23. Juni 1891.

(L. S.) Ludwig. Dr. Goldmann.

---

ling schwächlich und leidend ist; c) in Filialorten. Eine nähere Erläuterung dieser Verordnung enthalten die Ausschreiben des Kirchen- und Schulrats zu Gießen v. 27. Sept. 1832 und des Kirchen- und Schulrats zu Darmstadt v. 2. Okt. 1832 (letzteres abgedr. bei C. W. Köhler a. a. O. S. 509 fg.).

[1]) Im officiellen Text, der vom Verordnungsblatte veröffentlicht wurde, stand § 4. Eine dem Verordnungsblatt 1891 Nr. 12 beigelegte „Berichtigung" macht auf den Irrtum aufmerksam.

45. Kirchengesetz vom 21. November 1891, die Gehalte der Geistlichen betreffend.[1])

Verordnungsblatt für die evang. Kirche des Großh. Hessen 1891 Nr. 18 (vom 1. Dez. 1891).

Ludwig IV. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. Wir haben uns bewogen gefunden, mit Zustimmung der Landessynode und nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz zu verordnen und verordnen wie folgt:

§ 1[2]). Die Gehalte der dem Classificationsgesetz unterworfenen Geistlichen werden folgendermaßen festgesetzt:

1) Diejenigen Geistlichen, welche in den ersten fünf Jahren nach Beginn ihrer Dienstzeit (§ 3 des Classificationsgesetzes vom 8. Januar 1876, und § 29 der Dienstpragmatik vom 11. Juli 1879) angestellt werden, beziehen einen Gehalt von 1800 M.

2) Diejenigen Geistlichen, welche mehr als fünf Dienstjahre haben, werden in 9 Classen eingetheilt, und zwar sollen beziehen:

I.	Classe die 25 Dienstältesten		4500 M.
II.	„ „ im Dienstalter nächstfolgenden	30	4300 „
III.	„ „ „ „ „	35	4000 „
IV.	„ „ „ „ „	50	3700 „
V.	„ „ „ „ „	60	3400 „
VI.	„ „ „ „ „	40	3200 „
VII.	„ „ „ „ „	40	2800 „
VIII.	„ „ „ „ „	30	2400 „
IX.	„ „ „ „ nachstehenden von vollendetem fünften Dienstjahre an . . .		2100 „

[1]) Entwurf: Verh. der 4. ord. Landessynode (1890—94) Beil. 63 S. 3—6; Motive: a. a. O. S. 7—12; Ausschußbericht: a. a. O. Beil. 66 S. 1—10; Beratung und Abstimmung: a. a. O. Prot. 13 S. 7 bis 55 (Zusammenstellung der Beschlüsse der 1. Lesung Beil. 79), Prot. 15 S. 9—26.

[2]) Vgl. oben Nr. 22 (S. 148 ff.)

Bei gleichem Dienstalter ist die bessere Note bei der Schlußprüfung, bei gleichem Dienstalter und gleicher Prüfungsnote das höhere Lebensalter maßgebend.

§ 2. Außerdem erhält der Geistliche die für die Stelle bestimmte Amtswohnung, oder, wo eine solche Wohnung nicht vorhanden ist, eine den Preisverhältnissen des Pfarrorts entsprechende, vom Oberconsistorium festzusetzende Wohnungsvergütung. Soweit die Mittel hierzu nicht von Dritten, dazu Verpflichteten, gegeben werden, müssen solche von den betreffenden Kirchengemeinden aufgebracht werden.

§ 3. Die Zutheilung der Geistlichen zu den einzelnen Gehaltsclassen erfolgt — tadelloses Verhalten und gewissenhafte Dienstführung der Geistlichen vorausgesetzt — nach Maßgabe des Dienstalters. Das Vorrücken in die vierte Gehaltsclasse geschieht, das Vorhandensein der vorgenannten Bedingungen vorausgesetzt, nach Antrag des erweiterten Oberconsistoriums.

Soll ein Geistlicher, weil sich die Voraussetzungen tadelloſen Verhaltens und gewissenhafter Dienstführung bei ihm nicht erfüllen, von dem Aufrücken in eine höhere Gehaltsclasse ausgeschlossen werden, so kann dies nur nach Anhörung des Dekanats-Ausschusses durch einen Beschluß des erweiterten Oberconsistoriums geschehen.

Geistliche, welche zur selbstständigen Versehung ihrer Amtsgeschäfte länger als ein halbes Jahr unfähig geworden sind, bleiben, so lange die Unfähigkeit diese Zeit überschreitet, vom Vorrücken ausgeschlossen. Werden sie später wieder dienstfähig, so können sie bei dem Vorhandensein oben bemerkter Voraussetzungen wieder vorrücken; darüber, ob die Zeit, während welcher sie dienstunfähig waren, ganz oder zum Theil bei dem nächsten Vorrücken angerechnet werden soll, entscheidet Unser Oberconsistorium.[1])

Bei der Wiederanstellung eines pensionirten Geistlichen wird die Zeit seines Pensionsstandes bei späterem Vorrücken nicht angerechnet.

[1]) Vgl. hierzu den im § 8 aufgehobenen § 2 Abs. 3 des Classificationsgesetzes (oben Nr. 22 S. 149 fg.)

§ 4. Das Vorrücken in die IX. Gehaltsclasse erfolgt mit dem Tage des Ablaufs der ersten fünf Dienstjahre; das weitere Vorrücken mit dem auf die eingetretene Vacanz, beziehungsweise bei dem Vorhandensein solcher Hinterbliebenen, welche das Sterbequartal beziehen, mit dem auf den Ablauf des Sterbequartals folgenden 1. Juli beziehungsweise 1. Januar.[1])

§ 5. Die erste Zutheilung in die nach § 1 Pos. 2 gebildeten Classen VIII bis I erfolgt am 1. Januar 1892; bezüglich derjenigen Geistlichen, welche nach ihrer Dienstzeit an dem genannten Tage in die IV. Gehaltsclasse einzureihen sein würden, ist, falls sie nicht bis dahin nach dem Classificationsgesetz von 1876 in die vierte Classe vorgerückt sind, nach § 3 Abs. 1 Beschluß des erweiterten Oberconsistoriums herbeizuführen.

§ 6. Geistliche, welche auf Grund des Classificationsgesetzes von 1876 vom Vorrücken in höhere Gehaltsclassen ausgeschlossen waren, sowie Geistliche, welche bei der nach § 5 erfolgenden ersten Zutheilung in die Gehaltsclassen dauernd dienstunfähig sind, bleiben in dem Bezug ihres seitherigen Gehaltes.

Bezieht ein Geistlicher zur Zeit der ersten Zutheilung in die Gehaltsclassen bereits ein höheres Einkommen, als ihm nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu Theil werden würde, so bleibt er im Besitz dieses höheren Einkommens, unbeschadet des späteren Vorrückens in die höheren Gehaltsclassen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 7.[2]) Wenn die Dienstführung mit besonderen Schwierig-

---

[1]) Motive betreffend die Beschränkung auf zwei Termine für das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse: „Würde jeder Geistliche mit dem Tage, an welchem eine Vacanz in der oberen Classe eingetreten ist, vorrücken, so würde dies der Behörde eine fortgesetzte Bemühung verursachen und Irrthümer, Versehen, welche zu Reclamationen führen, würden nicht zu vermeiden sein."

[2]) § 7 ist bestimmt, den § 11 des Classificationsgesetzes (oben Nr. 22 S. 151), der sich in der Praxis nicht als ausreichend erwiesen hat, zu ersetzen. Das Oberconsistorium sei auch aus anderen Gründen, als den in § 11 des Classificationsgesetzes genannten, genötigt gewesen, Zulagen zu bewilligen.

keiten verbunden ist, sowie aus besonderen, in örtlichen Verhältnissen liegenden Gründen kann dem Geistlichen neben dem seinem Dienstalter nach ihm gebührenden Gehalte eine entsprechende weitere Vergütung bewilligt werden. Soll die Bewilligung aus anderen Gründen, als wegen der besonderen Schwierigkeiten des Dienstes, stattfinden, so ist zu derselben ein Beschluß des erweiterten Oberconsistoriums nothwendig.

§ 8[1]). Die §§ 1, 2 und 11 des Classificationsgesetzes vom 8. Januar 1876 sind mit dem 31. Dezember 1891 aufgehoben.

§ 9. Unser Oberconsistorium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. November 1891.

(L. S.) Ludwig.

Dr. Goldmann.

Vor Allem habe sich diese Notwendigkeit in größeren Städten oder in anderen Orten, in denen das Leben besonders kostspielig, herausgestellt. „Rein persönliche Verhältnisse können auch in Zukunft keinen Grund zu besonderen Zulagen über den classificationsmäßigen Gehalt hinaus geben. In der für derartige Bewilligungen vorgesehenen Mitwirkung des Synodal-Ausschusses liegt eine Garantie gegen zu hohe Ausdehnung dieser Befugniß" (Motive).

[1]) Motive: „Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird ausdrücklich bemerkt, daß, da der § 12 des Classificationsgesetzes nicht aufgehoben ist, die §§ 1 bis 6 des vorliegenden Gesetzes auf diejenigen Patronatsstellen und Patronats-Geistlichen, deren Patrone dem Classificationsgesetz nicht beigetreten sind, keine Anwendung leidet."

46. Kirchengesetz vom 25. November 1891, die Sterbequartale der Geistlichen betreffend[1]).

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großh. Hessen 1891 Nr. 19 (v. 12. Dez. 1891).

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz und mit Zustimmung der evangelischen Landessynode verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

§ 1[2]). Stirbt ein definitiv angestellter Geistlicher mit Hinterlassung einer Wittwe oder minderjähriger ehelicher Nachkommen oder solcher volljähriger Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so wird denselben der pensionsfähige Gehalt noch für weitere drei Monate vom Sterbetage an ausbezahlt. Für die Zeit des Weiterbezugs des Gehalts haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Wittwen- oder Waisengehalt.

Hat der Verstorbene Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder volljährige eheliche Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen, oder reicht dessen Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht aus, so kann Unser Oberconsistorium den pensionsfähigen Gehalt für weitere drei Monate vom Sterbetage an bewilligen.

---

[1]) Entwurf: Verhandl. der 4. ord. Landessynode (1890/94) Beil. 62, S. 3—4; Motive: a. a. O. S. 5—7; Ausschußbericht: a. a. O. Beil. 68 S. 1—3; Beratung und Abstimmung: a. a. O. Prot. 12 S. 12—15 (Zusammenstellung der Beschlüsse der 1 Lesung: Beil. 78 S. 1—2), Prot. 15 S. 29—32. Das vorliegende Gesetz ist dem Ges. v. 24. Nov. 1874, die Sterbequartale der Civilbeamten betreff. (Regierungsbl. 1874 S. 664) und dem Ges. v. 30. Dez. 1876, die Sterbequartale der Volksschullehrer betreff. (Regierungsbl. 1877 S. 6 ff.) nachgebildet.

[2]) § 1 Abs. 1—3 entspricht den drei ersten Absätzen der in Anm. 1 citierten Gesetze. Die Bestimmung in Abs. 4 der Letzteren, welche im Kirchenges. v. 25. Nov. 1891 mit Recht weggelassen wurde, ist durch § 749 Nr. 8 der Reichscivilprozeßordnung ersetzt; das Reichsrecht erwähnt a. a. O. auch den Sterbegehalt der Hinterbliebenen von Geistlichen.

An wen der Gehalt in dem einen oder anderen Falle zu verabfolgen ist, bestimmt Unser Oberconsistorium.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch auf die Wittwen und die in § 1 genannten sonstigen Hinterbliebenen eines in Ruhestand versetzten verstorbenen Geistlichen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Ruhegehalt noch für weitere drei Monate auszubezahlen ist, beziehungsweise ausbezahlt werden kann.

§ 3[1]). Diejenigen Hinterbliebenen eines activen oder in Ruhestand versetzten Geistlichen, welche auf Grund der §§ 1 und 2 in den Bezug des Gehalts während des Sterbequartals treten, haben während des Sterbequartals den Beitrag zur Wittwenkasse fortzuleisten. Die Hinterbliebenen eines activen Geistlichen haben außerdem zu den Kosten der Versehung der Stelle den von Unserem Oberconsistorium in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Beitrag zu leisten.

§ 4. Die Wittwe eines Geistlichen oder dessen eheliche Nachkommen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, bleiben während des Sterbequartals in dem Genuß der Dienstwohnung des verstorbenen Geistlichen oder in dem (Bezug) der anstatt der Wohnung festgesetzten Miethentschädigung.

Die zum Genuß der Dienstwohnung während des Sterbequartals nach vorstehender Bestimmung Berechtigten sind jedoch gehalten, denjenigen Theil der Wohnung, dessen Benutzung nach Bestimmung Unseres Oberconsistoriums für den oder die stellvertretenden Geistlichen nothwendig ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Die §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 8. September 1843 über Errichtung

[1]) Motive: „Dieser Paragraph hält den bestehenden Zustand aufrecht, giebt aber im zweiten Satz der Kirchenbehörde die Möglichkeit, die Verwaltung der Stelle den örtlichen Verhältnissen entsprechend anzuordnen, so daß, wo es nöthig ist, ein Pfarrverwalter ernannt und der Beitrag der Hinterbliebenen zu den Verwaltungskosten in Geld festgesetzt werden kann.“ Diese Verpflichtung zur Beitragsleistung wird durch das in § 4 eingeräumte Recht zur Fortbenutzung der Wohnung während des Sterbequartals aufgewogen.

einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom 10. April 1876, desgleichen der § 8 des Kirchengesetzes vom 23. Juni 1891, betreffend die Versetzung der evangelischen Geistlichen in den Ruhestand und die Festsetzung der Ruhegehalte, sind aufgehoben.

§ 6. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

§ 7. Unser Oberconsistorium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 25. November 1891.

(L. S.) Ludwig.

Dr. Goldmann.

---

47. Kirchengesetz vom 29. November 1891, den Vorsitz im Kirchenvorstand und im Pfarrcollegium betreffend[1]).

Verordnungsbl. für die evangelische Kirche des Großh. Hessen 1891 Nr. 19 (v. 12. Dez. 1891).

Ludwig IV. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung der Landessynode und nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz zu verordnen und verordnen wie folgt:

Einziger Paragraph[2]). Wer als der erste Geistliche im

---

[1]) Entwurf: Verhandl. der 4. ord. Landessynode (1890/94) Beil. 72 S. 3; Motive: a. a. O. S. 5—7; Mündlicher Ausschußbericht: a. a. O. Prot. 13 S. 5—7; Beratung und Abstimmung: Prot. 14 S. 56—60 (Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung: Beil. 80), Prot. 15 S. 29.

[2]) Motive: Die Motive weisen darauf hin, daß ein großer Teil der Voraussetzungen, welche der ersten Pfarrstelle eines Ortes eine besondere Bedeutung beilegten, gegenwärtig weggefallen sei. Im Hinblick hierauf sei es „mißständig, den Vorsitz im Kirchenvorstand immer und unter allen Umständen demjenigen Geistlichen übertragen zu sehen, dem die erste Pfarrstelle verliehen wurde. Es muß dem Kirchenregiment im kirchlichen Interesse erwünscht sein, unter Umständen einen anderen der mehreren Pfarrer

Sinn der Kirchenverfassung § 33 in den Gemeinden, in welchen mehr als zwei Geistliche angestellt sind, den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen hat, bestimmt im einzelnen Fall das Oberconsistorium.

Derselbe Geistliche hat auch das Pfarramt nach außen hin zu vertreten und im Pfarrcollegium den Vorsitz zu führen. Die entgegengesetzte Bestimmung des § 13 des Kirchengesetzes vom 11. Juli 1879, betreffend die Dienstpragmatik der Geistlichen [1]), ist aufgehoben. Ebenso ordnet das Oberconsistorium an, durch welchen der anderen Geistlichen der Gemeinde und in welcher Reihenfolge der vorsitzende Geistliche in diesen Geschäften zu vertreten ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 29. November 1891.

(L. S.) Ludwig.

Dr. Goldmann.

---

an dieser Stelle zu sehen, welche besondere Eigenschaften erfordert, die leicht einem sonst sehr tüchtigen Pfarrer abgehen. Es gilt dies ganz besonders, seit das Wunschrecht der Gemeinden bezüglich Berufung eines Pfarrers auf eine bestimmte Stelle dem Kirchenregiment gewisse Schranken in der Ernennung dieser Stelle auferlegt. In der That hat sich durch die Erfahrung ein starkes Bedürfniß ergeben, daß dem Oberconsistorium in dieser Beziehung freie Hand gewährt werde. Es kommt aber noch etwas Weiteres hinzu. Neben dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands kennen unsere gesetzlichen Bestimmungen auch einen Vorsitzenden des Pfarrcollegiums (Geistliche Dienstpragmatik § 13); jener ist der ‚erste' Pfarrer der Gemeinde, dieser der ‚Dienstälteste'. Beides braucht sich nicht zu decken und deckt sich vielfach nicht. Es ist aber mißständig, wenn in diesen beiden Collegien verschiedene Vorsitzende sind, namentlich da die Zuständigkeiten beider Collegien öfter in einander übergehen und dann Anlaß zu Conflicten zwischen den beiden Vorsitzenden entsteht. Dies wird vermieden, wenn dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands auch allemal der Vorsitz im Pfarrcollegium übertragen ist."

[1]) Oben Nr. 26 S. 179.

48. Kirchengesetz vom 15. Oktober 1892, die Anrechnung geleisteter Militärdienste bei dem Dienstalter der Geistlichen betreffend [1]).

Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großh. Hessen 1892 Nr. 15 (v. 1. Nov. 1892).

Motive. Zweck des Gesetzes ist die Ausgleichung des Zeitverlustes, welchen der zum Militärdienst berufene Theologe gegenüber Nichtdienstpflichtigen erleidet. Der Erlaß des vorliegenden Gesetzes erschien um so angemessener, als bereits zu Gunsten der Aspiranten des Staats- und Schuldienstes in der Bekanntmachung des Großh. Staatsministeriums vom 28. Mai 1881 (Regierungsbl. 1881 Beil. 16) ähnliche Bestimmungen ergangen waren. „Eine volle Uebereinstimmung mit der (eben citierten) staatlichen Bekanntmachung ist hierbei nicht möglich, da für die Geistlichen die Verhältnisse viel gleichmäßiger liegen, als für die Aspiranten für den Staats- und Schuldienst. Es kann da immer nur an den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gedacht werden. Der andere Unterschied von den staatlichen Verhältnissen liegt darin, daß sich bei den Geistlichen das Dienstalter nicht nach der Ablegung der Staats- oder Schlußprüfung bemißt, sondern nach dem Diensteintritt (Classificationsgesetz § 3, Dienstpragmatik § 29). Sein Einjährigenjahr wird der Theologe nicht vor dem Antritt seines Kirchendienstes zurücklegen. Es wird Sache des Kirchenregiments sein, darauf zu halten, daß dies geschehe [2]). Und nur wo unbedingte oder sehr dringende Gründe dies hindern, wird zuzulassen sein, daß hiervon abgesehen wird. Dann versteht es sich aber um so mehr, daß auch dieses Militärjahr eingerechnet wird, als es ja in die Kirchendienstzeit hinein fällt und an dem Eintritt in den Kirchendienst nichts mehr ändert."

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung der Landessynode und nach Anhörung Unseres

[1]) Entwürfe: Verhandl. der 4. ord. Landessynode (1890—94) Beil. 85 S. 3 u. 4; Motive: a. a. O. S. 5—7; Ausschußbericht: a. a. O. Beil. 89 S. 1—5; Beratung und Abstimmung: a. a. O. Prot. 17 S. 3—44 (Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung: Beil. 101), Prot. 18 S. 18—48.

[2]) Vgl. hierzu Bekanntmachung des Oberconsistoriums v. 5. März 1878 (Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großh. Hessen 1878 Nr. 1, Habicht, Handbuch für die evangel. Kirche des Großh. Hessen 3. Aufl. S. 131).

Ministeriums des Innern und der Justiz zu verordnen und verordnen wie folgt:

§ 1. Den Geistlichen, welche in Erfüllung ihrer Militärpflicht im Heere gedient haben, wird die Zeit dieser ihrer Dienstleistung bei Feststellung ihres Dienstalters in Anrechnung gebracht, sofern nicht die militärische Dienstzeit ohne Einfluß auf den Eintritt in den Dienst der Landeskirche war[1]).

Die Entscheidung hierüber steht dem Oberconsistorium zu.

§ 2. Die Zeit, für welche ein Geistlicher während seines Kirchendienstes zu militärischen Dienstleistungen irgend welcher Art herangezogen wird, soll bei Berechnung des Dienstalters nicht in Abzug gebracht werden.

§ 3. Vorstehendes bezieht sich nicht:

1. auf die kirchliche Dienstzeit, soweit sie für den Ruhegehalt maßgebend ist. Bezüglich dessen gelten lediglich die Bestimmungen, welche das Kirchengesetz vom 23. Juni 1891, betreffend die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand ꝛc., enthält[2]);
2. auf die Vorschrift des § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 21. November 1891[3]), die Gehalte der Geistlichen betreffend, wonach nur diejenigen Geistlichen in die neun Gehaltsklassen eingereiht werden, welche mehr als fünf Dienstjahre haben;
3. auf die Vorschrift der Verordnung vom 27. April 1875, betreffend die Abänderung des § 1 der Verordnung vom 8. September 1843 über die Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse, § 1[4]).

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes ändern nichts an der Klasse und an der Stelle der Klasse, welche einem dermaligen Geistlichen auf Grund des seitherigen Rechtszustandes zukommt.

---

[1]) Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn ein Theologe sein Militärjahr während seiner dreijährigen Studienzeit absolviert.

[2]) Vgl. oben Nr. 43.

[3]) Vgl. oben Nr. 45.

[4]) Abgedruckt bei Habicht, Handbuch 3. Aufl. S. 220.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. Oktober 1892.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Dr. Goldmann.

---

49. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. November 1892, die Ergänzung der Militärconvention mit Preußen vom 13. Juni 1871 hinsichtlich der evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogthums betreffend.

Regierungsblatt Jahrg. 1892 Nr. 31 S. 209 fg.[1]).

Die nachstehenden zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen durch besonders ernannte Bevollmächtigte (folgen die Namen) am 30./31. Mai 1892 zu Berlin vereinbarten Festsetzungen zur Regelung der evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogthums werden, nachdem dieselben die vorbehaltene Zustimmung der evangelischen Landessynode des Großherzogthums erhalten haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. November 1892.

Aus Allerhöchstem Auftrag:
Großherzogliches Staatsministerium.
Finger.

Dr. v. Wedekind.

---

[1]) Abgedruckt auch Verordnungsbl. für die evangel. Kirche des Großhrz. Hessen 1892 Nr. 72 mit einer Bekanntmachung des Oberconsistoriums v. 15. Nov. 1892. In letzterer wird darauf hingewiesen, daß nach dem Schlußprotokoll vom 30./31. Mai 1892 bezüglich der einzeln stationierten Militärpersonen (Bezirksfeldwebel, Gendarmen) die Circularverfügungen des Königlich Preußischen Kultusministeriums vom 4. Febr. 1845 und vom 26. Januar 1846 maßgebend sein sollen.

Festsetzungen

zur Regelung der evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogthums Hessen[1]).

Art. 1. Die im Großherzogthum Hessen garnisonirenden Truppen bilden selbständige Militär-Kirchengemeinden, deren Glieder entweder durch eigene Militärpfarrer oder durch ausdrücklich damit beauftragte Civilgeistliche pastorirt werden[2]).

Art. 2. Für die Zugehörigkeit zur Militärgemeinde gelten die §§ 34 bis 37 der Königlich Preußischen Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 mit den sie ergänzenden, beziehungsweise abändernden Bestimmungen[3]); die weitergehenden Festsetzungen der Verfügung des Großherzoglich Hessischen Oberconsistoriums vom 31. Januar 1891[4]) — Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1891, S. 33 und 34 — gelten nur für die am Tage des Inkrafttretens dieser Festsetzungen davon betroffenen Personen und nur mit der Maßgabe, daß denselben aus ihrer Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden keinerlei Ansprüche an den Militärfiscus erwachsen. Zu

---

[1]) Eine Motivierung dieser Festsetzungen giebt das Schreiben des Oberconsistoriums an die Landessynode vom 3. August 1892 (Verhandl. der 4. ord. Landessynode Beil. 83). Bei der Ordnung der Militärverhältnisse des Großherzogtums im Jahre 1867 wurde in Hessen auf Grund der Militärconvention mit Preußen die gesamte preußische Gesetzgebung mit Ausschluß der Militär-Kirchenordnung eingeführt. Mehr und mehr stellte sich jedoch im Laufe der Zeit das Bedürfnis nach einer Ordnung der militärkirchlichen Verhältnisse des Großherzogtums heraus. Hier greifen die abgedruckten „Festsetzungen" ein. Ihr Vorbild finden sie in der Ordnung der militärkirchlichen Verhältnisse anderer deutscher Bundesstaaten, die mit Preußen in einem gleichartigen militärischen Verbande wie Hessen, stehen, vor Allem in dem Abkommen Preußens mit Oldenburg (vom 23. Dez. 1870) und mit Baden (vom 20. Januar 1872).

[2]) Militärgemeinden bestanden bisher nur in Darmstadt und Mainz. Für Mainz vgl. unten Art. 19, für Darmstadt Art. 20 Abs. 2.

[3]) Vgl. Hoffenfelder, Königlich Preußische Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 nebst allen dieselbe bis auf die neueste Zeit ergänzenden oder erläuternden Anmerkungen (Berlin, Decker's Verlag).

[4]) Vgl. unten die Anmerkung zu Art. 20.

den Militärgemeinden gehören auch die Angehörigen der Großherzoglich Hessischen Gendarmerie.

Art. 3. Die evangelischen Mitglieder der Militär-Kirchengemeinden gehören zur evangelischen Kirche des Großherzogthums Hessen (§ 1 der Kirchenverfassung).

Die für diese Kirche bestehenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen gelten, insofern nicht die folgenden Artikel Abweichungen festsetzen, auch für die Militär-Kirchengemeinden.

Das Kirchenverfassungsgesetz vom 6. Januar 1874 findet jedoch auf die Militärgemeinden keine Anwendung, insoweit es von den Kirchengemeinden und deren Vertretung und dem Decanat handelt[1]).

Art. 4. Die evangelischen Pfarrstellen an den Militär-Kirchengemeinden innerhalb des Großherzogthums, an welchen ein eigener Militärgeistlicher angestellt wird, werden folgendermaßen besetzt:

Die Berufung der Candidaten, für deren Auswahl die hessischen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anstellung als Pfarrer gelten, erfolgt durch den Evangelischen Feldpropst der Armee. Dieser hat indeß zu der Berufung die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs nachzusuchen, Allerhöchstwelcher zuvor das Großherzogliche Oberconsistorium hören wird. Die Anstellung der betreffenden Geistlichen als Militärgeistliche findet sodann auf den Antrag des Evangelischen Feldpropstes der Armee durch das Königlich Preußische Kriegsministerium statt. Die so ernannten Militärgeistlichen erhalten zugleich Decret von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog und führen, so lange sie dem Großherzoglichen Contingent angehören, die Bezeichnung „Großherzoglich".

Diese Militärpfarrer sind als solche Glieder der evangelischen Geistlichkeit Hessens.

In denjenigen Garnisonorten, in denen kein Militärpfarrer angestellt ist, wird die evangelisch-militärische Seelsorge einem der Ortsgeistlichen übertragen.

---

[1]) Es ergiebt sich diese in Abs. 3 gemachte Ausnahme aus der Natur der Sache.

Zu diesem Zweck hat sich das Garnisoncommando mit dem Großherzoglichen Oberconsistorium in Verbindung zu setzen und im Einverständniß mit diesem einen bezüglichen Antrag dem Generalcommando vorzulegen. Letzteres holt die Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ein.

Der mit der Militärseelsorge beauftragte Civilgeistliche bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen in der Militärseelsorge seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Königlich Preußischen Militär-Kirchenordnung über das Unterordnungsverhältniß, insbesondere § 28 Abs. 1 daselbst, sowie diese Festsetzungen auf ihn Anwendung.

Die Pastoration der Militärpersonen in Orten, in denen auch kein evangelischer Civilgeistlicher angestellt ist, wird einem benachbarten Militär- oder Civilgeistlichen übertragen.

An denjenigen Orten, an welchen nur einzelne Angehörige des aktiven Heeres ihren bleibenden Aufenthalt haben, sind dieselben für sich und ihre Familien von dem Ortsgeistlichen zu pastoriren, ohne daß derselbe mit Wahrnehmung der Militärseelsorge förmlich betraut wird. Sind an solchen Orten mehrere Geistliche an derselben Kirche angestellt, so bestimmt das Großherzogliche Oberconsistorium denjenigen, welchem die pfarramtlichen Geschäfte für diese Militärpersonen obliegen.

Art. 5. Für das Dienstverhältniß der Militärpfarrer zu den militärischen Vorgesetzten gelten die Bestimmungen der §§ 21 bis 23 der Königlich Preußischen Militär-Kirchenordnung.

In rein militärkirchlichen Angelegenheiten stehen die evangelischen Militärpfarrer unter dem Militär-Oberpfarrer des Armeecorps und mit diesem unter dem Feldpropst der Armee.

Im Uebrigen kommen die §§ 25, 26 und 29 der Militär-Kirchenordnung in sinngemäße Anwendung, jedoch mit folgenden Zusätzen und Abänderungen:

a) Zu § 25. Die Visitationen finden unter Zuziehung eines der geistlichen Mitglieder des Großherzoglichen Oberconsistoriums statt.

Die hier bezeichnete Vorlage einer Conduitenliste ist in Wegfall gekommen.

b) Zu § 26. Die hier gedachten, nur alle zwei Jahre zu erstattenden Berichte, sind von dem Militär-Oberpfarrer dem Feldpropste vorzulegen, welcher sie dem Oberconsistorium zur Kenntnißnahme mitzutheilen hat.

c) Zu § 29. Ueber Vergehen der Militärgeistlichen, welche sich auf ihre rein geistliche Amtseigenschaft beziehen, wird die Disciplinargewalt von den nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen im Großherzogthum Hessen hierfür zuständigen Kirchenbehörden ausgeübt. Soweit das Großherzogliche Oberconsistorium hierbei mitwirkt, wird es sich hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung mit dem Evangelischen Feldpropst der Armee in Verbindung setzen.

Handelt es sich dagegen um Vergehen, welche dem militärdienstlichen Verhältniß des Geistlichen und dessen Eigenschaft als Militärbeamter entspringen, so kommen die Bestimmungen der Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 31. October 1871 und die in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt S. 61 u. ff.) gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Die hiernach der obersten Reichsbehörde eingeräumten Befugnisse werden vom Königlich Preußischen Kriegsministerium ausgeübt.

Art. 6. Die weiteren persönlichen Angelegenheiten der Militärgeistlichen, wie Diensteinkommen, Reisegebührnisse, Dienstanzug u. s. w. regeln sich im Allgemeinen nach den für die übrigen Militärpfarrer der Armeen geltenden Bestimmungen.

Die Versetzung eines Militärgeistlichen in den Ruhestand mit der gesetzlichen Pension erfolgt nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873.

Zu einer Versetzung in ein anderes Militärpfarramt ist die

Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen erforderlich.

Für die Urlaubsertheilung sind die militärischen Dienststellen nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten nnd deren Stellvertretung vom 2. November 1874 (Reichsgesetzblatt S. 129 u. ff.), sowie der unter Nr. 146 des Königlich Preußischen Armee-Verordnungsblattes für 1875 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen des Preußischen Kriegsministeriums vom 15. Juni 1875 maßgebend.

Für die Verheirathung der Militärgeistlichen kommt der § 40 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 45 u. ff.) zur Anwendung.

Art. 7. In allen geistlichen Angelegenheiten, insbesondere in solchen, welche den Kultus betreffen, sind die Pfarrer der Militärgemeinden an die gesetzlichen Bestimmungen der evangelischen Kirche des Großherzogthums Hessen gebunden und dem Oberconsistorium dafür verantwortlich.

Art. 8. Der evangelische Militärgottesdienst in allen seinen einzelnen Kultushandlungen und die Feier des heiligen Abendmahls wird nach der Gottesdienstordnung der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums Hessen gehalten, wobei die Vorschriften der §§ 50 bis 53, 56 und 57 der Königlich Preußischen Militär-Kirchenordnung mit der Maßgabe zur sinngemäßen Anwendung kommen, daß an die Stelle des Consistoriums das Großherzogliche Oberconsistorium tritt.

Bei den besonderen Militärgottesdiensten wird für den Gesang der Gemeinde das Preußische Militär-Gesang- und Gebetbuch in Gebrauch genommen.

Art. 9. Für die Taufen gelten die §§ 59 und 60 der Königlich Preußischen Militär-Kirchenordnung unter Berücksichtigung der einschlagenden landesgesetzlichen beziehungsweise landeskirchlichen Vorschriften, wobei für die nicht Großherzoglich Hessischen Unterthanen vorausgesetzt wird, daß von jenen Vorschriften ihre persönlichen, der Gesetzgebung des Heimathstaates unterworfenen Verhältnisse nicht berührt werden.

Art. 10. Für die Trauungen sind neben den reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der §§ 61 bis 63 und 66 der Königlich Preußischen Militär-Kirchenordnung beziehungsweise der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. September 1875 maßgebend, wobei unter den in dem § 63 gedachten allgemeinen Verordnungen die für die evangelische Landeskirche des Großherzogthums Hessen geltenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften zu verstehen sind, soweit nicht Artikel 15 der Militärconvention zwischen Preußen und Hessen für die nicht dem Großherzogthum angehörigen Militärpersonen die Anwendung der heimathlichen Rechtsnormen reservirt.

In Stelle des Consistoriums und des Feldpropstes tritt das Großherzogliche Oberconsistorium.

Art. 11. Hinsichtlich des Confirmandenunterrichts und der Confirmation der Kinder evangelischer Confession sind für die Militärpfarrer die Vorschriften des § 69 der Königlich Preußischen Militär-Kirchenordnung, für die mit der Militärseelsorge beauftragten Civilgeistlichen diejenigen der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums Hessen maßgebend. Die den Militärpersonen am Schlusse des vorgenannten Paragraphen zugesicherte Freiheit in der Wahl des Pfarrers für den Confirmandenunterricht und die Einsegnung ihrer Kinder muß denselben indessen jedenfalls auch da gewahrt bleiben, wo die Militärseelsorge durch Civilgeistliche ausgeführt wird.

Art. 12. In Betreff der sonstigen Amtspflichten der Militärgeistlichen kommen die Bestimmungen der §§ 70 bis 74 der Königlich Preußischen Militär-Kirchenordnung zur Anwendung.

Art. 13. Die Militär-Kirchenbücher sind nach der unter Nr. 269 des Königlich Preußischen Armee-Verordnungsblatts Nr. 27 für 1868 veröffentlichten Verordnung zu führen mit der Abänderung, daß das Hauptkirchenbuch nach Preußischem, das Duplikat nach Hessischem Formular geführt wird.

Art. 14 Hinsichtlich der Militärküster gelten die Bestimmungen der §§ 109 und 112 der Königlich Preußischen Militär-Kirchenord-

nung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Consistoriums das Großherzogliche Oberconsistorium tritt. Ihre persönlichen Verhältnisse regeln sich nach den für die übrigen Militärküster der Armee maßgebenden Bestimmungen, und steht dem Königlich Preußischen Kriegsministerium die Versetzungsbefugniß zu.

Art. 15. Stolgebühren kommen in den Militärkirchengemeinden nicht zur Erhebung und findet das Großherzoglich Hessische Kirchengesetz vom 23. Juni 1891, die Aufhebung der Accidenzien der evangelischen Geistlichen betreffend,[1]) — Verordnungsblatt für die evangelische Kirche des Großherzogthums Hessen 1891 Seite 49 —, auf die letzteren sinngemäße Anwendung.

Die Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebensatteste sind den Mitgliedern der Militär-Kirchengemeinden unter Anwendung des für die evangelische Kirche des Großherzogthums Hessen vorgeschriebenen Formulars gebührenfrei auszustellen.

Art. 16. Wird ein Militärgeistlicher der Großherzoglich Hessischen (25.) Division in den Landeskirchendienst übernommen, so tritt er in das seinem Dienstalter entsprechende Gehalt nach Maßgabe der bestehenden Hessischen Gesetze.

Art. 17. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens sind die Vorschriften der §§ 114—117 und 119 der Preußischen Militär-Kirchenordnung maßgebend.

Art. 18. Das Königlich Preußische Kriegsministerium behält sich vor, die Garnisonen im Großherzogthum Hessen nach Bedürfniß durch den Feldpropst der Armee bereisen zu lassen, um sich von der Art der Befriedigung des religiösen Bedürfnisses in den Militär-Kirchengemeinden Kenntniß zu verschaffen. Dem Feldpropst wird in diesem Falle zu seiner Orientirung über personelle und lokale Verhältnisse ein von dem Großherzoglichen Oberconsistorium dazu abgeordneter Geistlicher beigegeben.

Ueber das Resultat der Reisen berichtet der Feldpropst an das Königlich Preußische Kriegsministerium.

---

[1]) Vgl. oben Nr. 44.

Art. 19. Die evangelischen Officiere, Mannschaften u. s. w. der in der Festung Mainz einschließlich der zu derselben gehörenden Forts ꝛc. garnisonirenden Königlich Preußischen Kommandobehörden und Truppentheile, sowie der daselbst garnisonirenden Großherzoglich Hessischen Truppentheile, nebst den sonst dort stationirten evangelischen Militärpersonen und Beamten der Militärverwaltung, bilden eine Militär-Kirchengemeinde, hinsichtlich welcher es bei dem bisherigen Rechtzustande sein Bewenden behält. Auf diese Militärgemeinde und die an derselben angestellten Militärgeistlichen finden diese Festsetzungen daher keine Anwendung[1]).

Art. 20. Der Divisionspfarrer der Großherzoglich Hessischen (25.) Division hat in Friedenszeiten seinen Amtssitz beim Divisionsstab.

Zur Militärgemeinde in Darmstadt gehören auch die in Bessungen und auf dem Griesheimer Schießplatze befindlichen Militärpersonen[2]).

---

[1]) Es ist dies durch die besonderen Verhältnisse der Festung Mainz gerechtfertigt; vor Allem auch dadurch, daß der größere Teil der Mainzer Garnison aus preußischen Truppen besteht. „Ein Bedürfniß, an dem Bestehenden etwas zu ändern, hat sich nicht ergeben". (Verh. d. 4. o. Landesf. Beil. 83 S. 3.)

[2]) Vgl. Bekanntmachung des Großh. Oberconsistoriums an die evangel. Kirchenvorstände vom 31. Januar 1891, die Militärgemeinde in Darmstadt betreffend (Verordnungsbl. 1891 Nr. 2):

„Nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1804, betreffend die Angehörigen der Militärgemeinde in Darmstadt, durch die veränderten militärischen Verhältnisse als nicht mehr überall zutreffend erscheint, ist mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zwischen Großherzoglichem Oberconsistorium und der Großherzoglichen (25.) Division vereinbart worden, daß fortan zur Militärgemeinde in Darmstadt (einschließlich Bessungen) gehören sollen:

1. Sämmtliche im activen Dienst stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, d. h. sämmtliche Officiere, Sanitäts-Officiere, Unterofficiere und Soldaten des activen Heeres sowie die Militärbeamten.
2. Die zur Disposition gestellten Officiere, sowie die Officiere à la suite, insolange sie den Militärgerichtsstand haben.

   Die mit Inactivitätsgehalt entlassenen, sowie die mit Pension verabschiedeten Officiere, Sanitätsofficiere und Militärbeamten, insolange sie ihren Austritt nicht aussprechen.

Art. 21. Das Dienſteinkommen der Militärgeiſtlichen ꝛc., ſowie die mit dem Großherzoglich Heſſiſchen Oberconſiſtorium zu vereinbarenden Remunerationen für die mit der Militärſeelſorge in einzelnen Garniſonen beauftragten Civilgeiſtlichen und für die unteren Kirchenbeamten werden aus dem Reichsmilitärfonds beſtritten.

Die Militärgeiſtlichen der Großherzoglich Heſſiſchen (25.) Diviſion gehören der Geiſtlichen-Wittwenkaſſe des Großherzogthums nicht an.

Art. 22. Die Mitglieder der Militärgemeinden ſind von den örtlichen kirchlichen Umlagen befreit.

Dagegen werden Seitens der Militärverwaltung neben den in Art. 21 bezeichneten Remunerationen für die Civilgeiſtlichen ꝛc. jährliche laufende Entſchädigungen für den Mitgebrauch der Civilkirchen beziehungsweiſe für Kultusausgaben gewährt, welche mit dem Großherzoglich Heſſiſchen Oberconſiſtorium jeweils vereinbart und an die von letzterem zu bezeichnenden Kaſſen abgeführt werden.

Bezüglich der Beitragspflicht zu der allgemeinen Kirchenſteuer verbleibt es bei den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Art. 23[1]). Das Großherzogliche Oberconſiſtorium wird bei

---

3. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, inſolange ſie im activen Dienſte ſtehen.
4. Die Frauen, Wittwen und noch im elterlichen Hauſe vorhandenen Kinder der unter 1 bis 3 genannten Perſonen.
5. Diejenigen Perſonen, welche als Invaliden nach der Verordnung vom 23. Juni 1804 zur Militärkirche gehörten, inſofern ſie vor dem 1. Juli 1869 aus dem activen Militärdienſt ausgeſchieden ſind.
6. Diejenigen mit Penſion verabſchiedeten Civilbeamten der Militärverwaltung, welche bis zum Erlaß dieſer Verordnung der Militärkirche angehörten, verbleiben auch ferner in derſelben, wenn ſie ihre Entlaſſung nicht ausdrücklich ausſprechen.
7. Die Dienſtboten der Militärperſonen gehören nur, wenn ſie ihrer Herrſchaft ins Feld folgen, während dieſer Zeit zur Militärkirche.

Wir bringen dies zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Dr. Goldmann. Eckhardt."

[1]) Vgl. die Motivierung des Oberconſiſtoriums a. a. O.: „Da an dem Verhältniß der Militärperſonen zur heſſiſchen Landeskirche als Ganzes nichts geändert wird, ſo auch nichts bezüglich deren Beitragspflicht zur allge-

der Landessynode die Genehmigung der gesetzlichen Bestimmung nachsuchen[1]), daß in § 88 der Kirchenverfassung

(Eingangsworte „die Landessynode besteht")

unter 4 hinzugefügt wird:

aus einem geistlichen und aus einem weltlichen Abgeordneten, welche von der Großherzoglich Hessischen (25.) Division aus ihrer Mitte zu ernennen sind.

Art. 24. Diese Festsetzungen treten am 1. Januar, Art. 21 und 22 jedoch erst am 1. April 1893 in Kraft.

---

50. Kirchengesetz vom 23. November 1892, die evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogthum Hessen betreffend[2]).

Verordnungsblatt für die evangel. Kirche des Großherzogthums Hessen, 1892 Nr. 18 (v. 5. Dezbr. 1892).

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. Wir haben uns bewogen be-

---

meinen Kirchensteuer. Dann wäre es aber auch nöthig, denselben, die (außer Mainz und Darmstadt) seither durch die Gemeinden, welchen sie angehören, mittelbar eine Vertretung in der die Steuer beschließenden Landessynode hatten und sie in der Folge nicht mehr haben würden, einen Ersatz dafür zu geben. Es geschah dies am besten so, daß der Großherzoglich Hessischen Division das Recht eingeräumt ward, aus ihrer Mitte einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten zur Landessynode zu ernennen. Hierdurch konnten überdies die militärkirchlichen Interessen an geeigneter Stelle zum Wort kommen und es ward eine weitere Gemeinschaft der Landeskirche und der Militär-Kirchengemeinde geschlossen, welche von allgemein kirchlichen Gesichtspunkten aus uns als höchst wünschenswerth erscheinen möchte."

[1]) Die Ausführung dieses Versprechens siehe im Kirchengef. vom 23. Nov. 1892 (unter Nr 50).

[2]) Entwurf: vgl. in dem Schreiben des Oberconsistoriums an die Landessynode v. 3. Aug. 1892, Verhandl. der 4. ord. Landessynode (1890 bis 94) Beil. 83 S. 5; Motive: a. a. O. (vgl. oben Nr. 49 Anm. zu Art. 23); Ausschußbericht: a. a. O. Beil. 88; Beratung und Abstimmung: a. a. O. Prot. 16 S. 8—12, Prot. 18 S. 18.

funden, mit Zuſtimmung der Landesſynode und nach Anhörung Unſeres Miniſteriums des Innern und der Juſtiz zu verordnen und verordnen wie folgt:

Einziger Paragraph. In § 88 der Kirchenverfaſſung[1]) wird unter 4 hinzugefügt:

aus einem geiſtlichen und einem weltlichen Abgeordneten, welche von Großherzoglich Heſſiſcher (25.) Diviſion aus ihrer Mitte zu ernennen ſind.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 23. November 1892.

(L. S.) Ernſt Ludwig.

Dr. Goldmann.

---

51. Biſchöfliche Verordnung vom 15. Juni 1894, die neue Abgrenzung der katholiſchen Decanate betreffend.

Kirchliches Amtsblatt für die Diöceſe Mainz Jahrg. XXXVI (1894) Nr. 11.

An die hochwürdige Geiſtlichkeit des Bisthums. Nach eingehender Berathung mit der hochwürdigen Diöceſan-Geiſtlichkeit haben wir beiliegende neue Abgrenzung der Decanate unter gleichzeitiger Neuerrichtung der Decanate Mainz-Land und Offenbach angeordnet, welche unter dem 9. Juni l. J. die Allerhöchſte Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat[2]) und am 1. Juli d. J. in Kraft treten ſoll.

Mainz, den 15. Juni 1894.

Das Biſchöfliche Ordinariat.

Erler.

vdt. Dr. Raich.

---

[1]) Edict vom 6. Januar 1874, oben Nr. 15 S. 104.

[2]) Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz vom 11. Juni 1894 (Regierungsblatt 1894 Nr. 18 S. 247).

In einer Beilage folgen sodann die Namen der insgesamt 19 Decanate mit den Namen der einzelnen Pfarreien. Die 17 alten Decanate sind bei § 12 der Verordnung vom 30. Januar 1830 (oben Nr. 9 S. 42 Anm. 1) aufgeführt. Zu ihnen kommen die beiden neu gegründeten Decanate. Hinsichtlich ihres Umfangs sind unverändert geblieben die Decanate Bensheim, Bingen, Darmstadt, Friedberg, Gießen, Osthofen, Vilbel und Worms.

Sachregiſter.

Die größeren Ziffern verweiſen auf die Seiten. Die kleineren Ziffern bezeichnen auf der Zeile ſtehend die Paragraphen oder Artikel, — über der Zeile ſtehend die Anmerkungen.

Abendmahl, Gebühren ſ. daſſ. 41, 1.
Abgeordnete der heſſiſchen Diviſion zur Landesſynode 65, 23. 65 fg.
Abgrenzung der kathol. Decanate 66 fg.
Accidenzien. Begriff 41, 1. 41[1]; ihre Aufhebung 40—44.
Allendorf, Zionsgemeinde 26[2].
Amtsgericht, ſ. Mitwirkung bei der Austrittserklärung 25, 3.
Amtswohnung der Geiſtlichen 36, 3. 46, 2. Weiterbenutzung durch die Hinterbliebenen 50, 4. S. auch unt. Wohnungsvergütung.
Änderung in der religiöſen Erziehung 16, 2. 21, 2. 3.
Anrechnung von Militär-Dienſten 38, 6. 7. 53—55.
Anſtellungsdekret. Berechnung der Dienſtzeit von demſelben 37, 5.
Antrag im Austrittsverfahren 25, 3.
Anzeige neuer Religionsgemeinſchaften 6, 1.
Atteſte in Militärkirchengemeinden 62, 15.
Aufſicht über neue Religionsgemeinſchaften 6 ff., insbeſ. 8. 9.
Aufzüge, religiöſe 9, 13.
Ausſegnung der Wöchnerinnen 41, 1.
Außereheliche Kinder 16, 4.
Außerordentlicher Bau, Beitrag des Ausgetretenen zu demſelben 26, 4. 31, 3.
Austritt aus einer Kirche od. Religionsgemeinſchaft 23—28, (Form 24, 3, Rechtsfolge 25, 4,) aus dem Judentum 32, 4. aus den israelitiſchen Religionsgemeinden (Synagogengemeinden) 26, 5. 29 bis 32 (Form 30, 2. Rechtsfolgen 31, 3). Stellung der Kinder bei Austritt der Eltern 27, 8.
Austrittserklärung 24, 3. 30, 2.

Beichtpfennig 41, 1.
Beitrag der Hinterbliebenen eines Geiſtlichen zur Verſorgung der Stelle 50, 3.
Bensheim, kathol. Decanat 67.
Beſcheinigung, gerichtliche B. des Austritts aus einer Kirche od. Religionsgemeinſchaft 25, 3. 31, 2.
Beſtrafung von Vorſtehern, Geiſtlichen, Religionslehrern neuer Religionsgemeinſchaften 10, 15, 18, 19, 20.
Bingen, kathol. Decanat 67.

Bürgerliche Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft 23, 1. 24, 3. 30, 2. des Übertritts 24, 2.

Centralkirchenfonds 33. 36, 4. 43.
Classificationsgesetz 36, 4. 45, 1. 47, 6. 48, 8.
Code civil (art. 1388) 1.
Communion s. u. Hauscommunion.
Confession der Kinder s. unt. Erziehung.
Confessionswechsel 24, 2. 3.
Confirmandenunterricht von Kindern aus gemischter Ehe 3, in Militärgemeinden 61, 11.
Curator bei unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand 34, 1.

Darmstadt, Militärgemeinde 63, 20. 63[2]; kathol. Decanat 67.
Decanate, Neuabgrenzung der katholischen 66 fg.
Dienstalter, Berechnung desselben 34 fg., Anrechnung geleisteter Militärdienste 36, 6, 7. 53 ff.
Diensteinkommen s. unt. Gehalt.
Dienstunfähigkeit 46, 3.
Dienstwohnung s. unt Amtswohnung.
Dienstzeit s. unt. Dienstalter.
Discretionsjahr (-alter) s. unt. Unterscheidungsjahr.
Divisionspfarrer 63, 20.

Ehe, gemischte 1—3. 19. 20.
Eheverträge über die religiöse Erziehung der Kinder 2, 1. 2[2]. 16, 1. 7. 19 fg. 22, 6.
Einschreiten der Staatsbehörden bei der religiösen Kindererziehung 22, 7.
Einstellung der Functionen von Geistlichen oder Religionslehrern neuer Religionsgemeinschaften 9, 10. 10, 15.
Eltern, religiöses Erziehungsrecht derselben 1—3. 19 ff.
Entscheidungsjahr (-alter) 4. 16. 19, 1. 22, 5. 27, 8. 27[1].
Erinnerungspredigt 42, 1.
Ernst Ludwig, Großherzog 53. 65.
Erster Geistlicher 51 fg.
Erziehung, religiöse, der Kinder aus gemischten Ehen 1—3, 15—22, der Kinder von Dissidenten 27, 8. 27[2].

Feierlichkeiten, religiöse (im Freien) 9, 13.
Feldpropst, evangelischer 57, 4. 58, 5. 62, 18.
Feldzug 38, 7.
Friedberg, kathol. Decanat 67.
Fuhrwerk, Stellung eines solchen 42, 4.
Fürstenau, separierte evangel.-lutherische Gemeinde 26[2].

Gehalte der Geistlichen 45—48, der Militärpfarrer 64, 21.
Gehaltsklassen 45, 1.
Geistlicher, Aufhebung der Accidenzien 40 ff., erster G. 51 fg., Gehalt 45 ff., (Militärgeistlicher s. unt. Militärpfarrer), neuer Religionsgemeinschaften 7, 1. 6. 8, 7. 9. 9, 10. 10, 15. (herumreisende Geistliche 8, 7), Ruhegehalt 35, 3. 36, 4. Versetzung in den Ruhestand 32 ff. S. auch unter Amtswohnung, Dienstalter.
Gerichtsherren. Präsentationsrecht der adligen G. 4 fg.
Geschenke an Geistliche 41[1].

Geſellſchaftsbeamte neuer Religionsgemeinſchaften 7 ff.
Gießen, kathol. Decanat 67.
Griesheim 63, 20.

Hauscommunion, Gebühren für dieſelbe 41, 1.
Haustaufe 43, 6. 43, 3.
Hofgeiſtlicher, Übertritt in den Dienſt der evang. Landeskirche 37, 5. Abſ. 5.

Ibersheim, Mennonitengemeinde 26[2].
Israelitiſche Religionsgemeinden. Austritt aus denſelben 26, 5. 29—32.
Judentum, Austritt aus demſelben 32, 4.

Kinder, ihre religiöſe Erziehung 1—3 (aus gemiſchter Ehe; vgl. auch 19[1]). 15—22. 27, 8. 27[2], eheliche 15[1]. 20, 1. außereheliche 16, 4. 20, 1. legitimierte 15[1]. 20, 1. von Diſſidenten 27, 8. 27[2].
Kirchenbegräbnis der Standesherrn 11, 25.
Kirchenbuchsauszug, Gebühr hierfür 42, 4.
Kirchenbücher in Militärgemeinden 61, 13.
Kirchenvorſtand 42, 3. 43, 6. Benachrichtigung beim Austritt eines Gemeindemitgliedes 25, 3. Vorſitz im Kirchenvorſtand 51 fg.
Kirchenſtand der Standesherrn 11, 25.
Kirchweihpredigt 41, 1.
Klein-Linden, Zionsgemeinde 26[2].
Konfeſſion ſ. unter Confeſſion.
Konfirmandenunterricht ſ. unter Confirmandenunterricht.
Kreisamt, Functionen in Hinblick auf neue Religionsgemeinſchaften 6 ff., in Hinblick auf die Mennoniten 13 fg.

Landesſynode. Abgeordneter der heſſiſchen Diviſion zur L. 66.
Lutheraner, ſeparierte 26[2].
Ludwig I. Großherzog 1, Ludwig III. 13. 14, Ludwig IV. 23. 30. 34. 41. 45. 49. 51.

Mainz, Militärgemeinde 63, 19.
Mennoniten 13 fg. 26[2].
Militärconvention 55. 56[1].
Militärdienſte, ihre Anrechnung auf die Dienſtzeit 38, 6. 7. 53—55.
Militär-Geiſtlicher ſ. unt. Militär-Pfarrer.
Militär-Geſangbuch und Gebetbuch, preußiſches 60, 8.
Militär-Gottesdienſt, evangeliſcher 60, 8.
Militär-Kirchenbücher 61, 13.
Militär-Kirchengemeinden 56 ff.
Militär-Kirchenordnung, preußiſche 56[1]. 56, 2. 60, 8. 9. 61, 10. 11. 12. 14. 62, 17.
Militärkirchliche Verhältniſſe 55—65.
Militär-Küſter 61, 14.
Militär-Oberpfarrer 58, 5.
Militär-Pfarrer 56, 1. 57, 4. 58, 5. 59, 6. 60, 7. 61, 11. 12. 62, 16. 63, 19 Übertritt in den Dienſt der evangel. Landeskirche 37, 5, Abſ. 5.
Militär-Seelſorge 56 ff.
Monsheim, Mennonitengemeinde 27[2].
Mutter, ihr Einfluß auf die religiöſe Erziehung der Kinder 20, 1. 21, 2.

Nachkommen, ihr Sterbequartal 42 fg.
Naturalbesoldung 36, 4.

Oberconsistorium 12, 27. 15, 2 (bei der Ausübung des standesherrl. Präsentationsrechtes), 34, 1. 35, 2. 37, 5. 39, 10 (Versetzung in den Ruhestand), 43, 6. 44, 8 (Aufhebung der Accidenzien), 46, 2. 46, 3. 48, 8 (Gehalt der Geistlichen), 50, 3. 4 51, 7 (Sterbequartale), 52 (Bestimmung des Vorsitzes im Kirchenvorstand), 54, 2 (Anrechnung geleisteter Militärdienste), 58, 4. 58, 5. 61, 10. 62, 14. 62, 18. 64, 21. 64, 23 (Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse).
Oberstudiendirection 12, 27.
Obervormundschaftsbehörde, ihre Mitwirkung bei der Regelung der religiösen Erziehung der Kinder 16, 2. 21, 2, 4. 21².
Osthofen, kathol. Decanat 67.

Patronat der adligen Gerichtsherrn 4 fg., der Standesherrn 11 fg., Präsentationsfristen und Form der Präsentation 12, 27. 14 fg.
Pensionierung s. unt. Ruhestand.
Pensionsstand 46, 3 Abs. 4.
Pfarramtscandidat, Sustentationsgehalt 39, 10, Streichung von der Candidatenliste 39, 10.
Pfarrassistent 37, 5.
Pfarrcollegium, Vorsitz in demselben 51 fg.
Pfarrvicar, Pfarrverwalter 37, 5.
Polizeistrafen gegen unbotmäßige Vorsteher und Geistliche neuer Religionsgemeinschaften 10, 20.
Präsentationsrecht s. u. Patronat.
Prediger neuer Religionsgemeinschaften 7, 1. 6. 8, 7. 9. 9, 10. 10, 15.
Professoren der Universität, des Predigerseminars 37, 5.

Reichelsheim, separierte evangelisch-lutherische Gemeinde 26².
Reichsbeamtengesetz 34².
Reichsmilitärfonds 64, 21.
Religionsgemeinschaften mit Korporationsrechten 26, 6. 26².
Religionsgemeinschaften, neue 6—11, Bildung derselben 6². 9¹, Anzeige beim Kreisamt 6, 1, Vorsteher 7, 1. 10, 15, Geistliche, Religionslehrer s. unt. diesen Worten (Einstellung ihrer Functionen 9, 10, Bestrafung 10, 15. 18, 19, 20), Versammlungen 8, 8. 9, 13.
Religionslehrer neuer Religionsgemeinschaften 7, 6. 8, 9. 9, 10. 10, 15.
Religionsunterricht von Kindern aus gemischter Ehe 3, der Kinder von Dissidenten 27.
Riedesel, Freiherrn von 4 fg.
Rothenberg, separierte evangel.-lutherische Gemeinde 26².
Ruhegehalt 35, 3, 4, 5.
Ruhestand, Versetzung in den R. 32—39.

Sektenbildung s. unt. Religionsgemeinschaften.
Separierte evangel.-lutherische Gemeinden 26, 2.
Staatsaufsicht über neue Religionsgemeinschaften 6 ff.
Stammbaum, Vergütung für Anfertigung 42, 4.
Staatsbehörden, Einschreiten derselben bei religiöser Kindererziehung 22, 7.

Standesherren, kirchliche Verhältnisse derselben 4 fg. 11 fg. Kirchenbegräbnis, Kirchenstand, Patronat s. unt. diesen Worten.
Sterbequartale der Geistlichen 49—51.
Stolgebühren, ihre Aufhebung 40 ff., in Militärkirchengemeinden 62, 15.
Synagogengemeinde, Austritt aus einer S. 29—32.

Taufe: Haustaufe 43, 6, in Militärgemeinden 60, 9 (Taufatteste 62, 15).
Transportkosten 36, 3 Abs. 2.
Trauungen in Militärgemeinden 61, 10 (Trauungsatteste 62, 15).

Übertritt 24, 2, 3.
Überwachung der Versammlungen neuer Religionsgemeinschaften 8, 8.
Ussshofen, Mennonitengemeinde 26².
Umlagen, kirchliche: Heranziehung des Ausgetretenen 26, 4, innerhalb israelitischer Religionsgemeinden 31, 3. Befreiung der Mitglieder der Militärgemeinden von örtlichen Umlagen 64, 22.
Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand 34 fg.
Unterricht, Religions- s. unt. Religionslehrer, Religionsunterricht.
Unterscheidungsjahr s. unt. Entscheidungsjahr.
Usenborn, separierte evangelisch-lutherische Gemeinde 26².
Vater, sein Einfluß bei der religiösen Erziehung der Kinder 2, 1. 20, 1. 20 Anm.
Vergütung, besondere V. an Geistliche 48, 7.
Versammlungen der Mitglieder neuer Religionsgemeinschaften 8, 8, 9. 9, 13.
Versetzung in den Ruhestand 32 bis 39.
Verträge über die religiöse Erziehung von Kindern s. unt. Eheverträgen.
Vilbel, kathol. Decanat 67.
Vorrücken in höhere Gehaltsklassen 46, 3. 47, 4.
Vorsitz im Kirchenvorstand und Pfarrcollegium 51 fg.

Waisen, ihre religiöse Erziehung 16, 3. 21, 3.
Wittwe, ihre Pension 38, 8, ihr Sterbequartal 49 fg.
Wittwenkasse 50, 3, 5. 64, 21.
Wohnungsvergütung 46, 2. 50, 4.
Worms, kathol. Decanat 67.

Zionsgemeinde zu Allendorf—Klein-Linden 26².
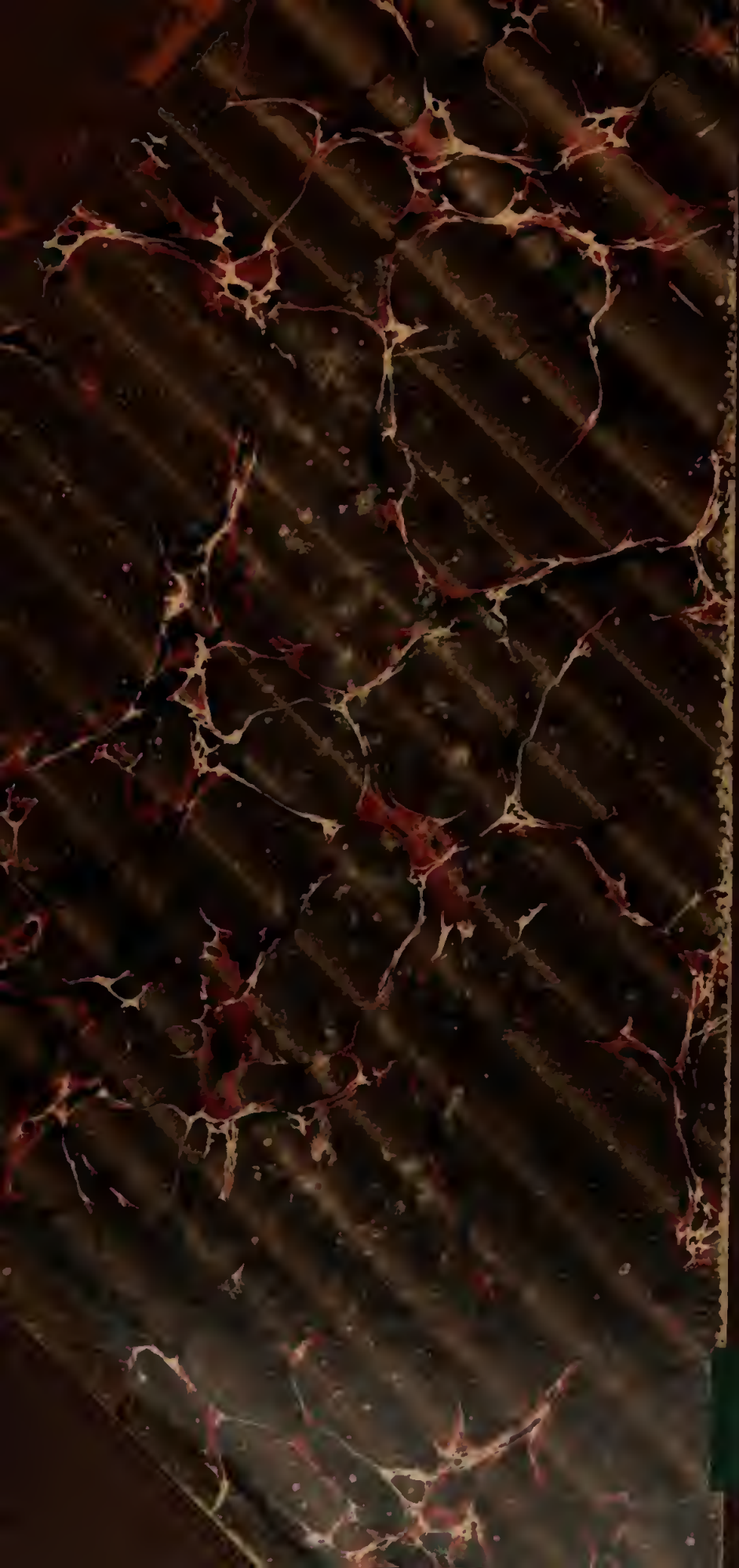
Druck von C. G. Röder in Leipzig.